



Rechenschaftsbericht

für

ProPublic Vorsorge Genossenschaft
St. Gallerstrasse
9230 Flawil

Dieser Rechenschaftsbericht fasst das Stimmverhalten nach folgenden Spezifikationen zusammen:

Zeitraum: 01.09.2021 - 23.09.2022
Traktanden: Zusammenfassung aller Traktanden, d.h. nicht nur die stimmpflichtigen Traktanden nach Art. 22 Abs. 1 VegüV.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 2/9: Vergütungshöhen im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch, CEO Vergütung im zweistelligen Millionenbereich
- 5.1/5.5: Reduktion der Gremiumsgrösse (Dr. Patrick Aebischer, Bracken Darrell [exekutiv])
- 7.1/7.2/7.3/7.4: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2010

Logitech (oGV, 08.09.2021)

Abstimmung

1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der Logitech International S.A. für das Geschäftsjahr 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der Logitech International S.A. für das Geschäftsjahr 2021.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**2 Konsultative Abstimmung über die Genehmigung der Managementvergütung****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre im Rahmen einer konsultativen Abstimmung die Vergütung des Managements von Logitech, wie im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 offengelegt, genehmigen.

Logitech erreicht 10 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Höchste Vergütung VR [Guerrino De Luca, exekutiver VR bis GV 2020] 2021: CHF 958'498 (Höchste Vergütung VR [Guerrino De Luca] 2020: CHF 1'590'836), davon variable Vergütung ca. 72.4 %
- Verwaltungsrat (inkl. höchste Vergütung) 2021: CHF 4'146'509 (2020: CHF 4'412'442), davon variable Vergütung ca. 16.7 %
- CEO 2021: CHF 10'469'331 (2020: CHF 8'186'115), davon variable Vergütung ca. 88.7 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 17'164'542 (2020: CHF 12'207'462), davon variable Vergütung ca. 85.1 %

Die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten nur fixe Vergütungen in bar und in Form von Restricted Stock Units (RSUs) mit einer Sperrfrist von einem Jahr. Die Vergütungskomponenten der exekutiven Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basissalär
- Übrige Vergütungen (u. a. Versicherungsleistungen)

Variable Vergütung:

- Jährlicher Barbonus (Zielgrößen: 50 % Revenue [Nettoumsätze exkl. Währungsschwankungseffekte] und 50 % Non-GAAP Operating Income; Zielbonus CEO: 125 % des Basissalärs, max. 250 %)
- Langfristiger Anreize
 - 100 % [CEO] / 60 % [übrige GL] in Performance Share Units [PSU] (Zielgrößen: Gewichtetes durchschnittliches Umsatzwachstum unter konstanten Währungen * Modifikator basierend auf relativem TSR gegenüber dem Russel 3000 unter der Bedingung der Erreichung eines Grenzwertes in Bezug auf den kumulierten operativen Gewinn [non-GAAP Operating Income]; Zielvergütung CEO: ca. 680 %, max. ca. 1360 %)
 - 0 % [CEO] / 40 % [übrige GL] in Restricted Stock Units [RSU] mit einem Cliff-Vesting nach 3 Jahren; Zielvergütung CEO: 0 %)

Der Vergütungsbericht ist verständlich und sehr transparent verfasst. Die Zielgrößen, die Zielerreichung sowie der Ziel- und Maximalbonus werden für den jährlichen Barbonus und für den PSU-Plan angegeben. Der Bericht ist mit 38 Seiten sehr umfangreich, was nicht zur Verständlichkeit beiträgt. Im ausführlichen Vergütungsbericht werden Clawback-Bestimmungen, Aktienhaltevorschriften und Vergleichsunternehmen offengelegt. Der Zusammenhang zwischen variabler Vergütung und der Leistung erscheint schwer nachvollziehbar, zumal bereinigte Zielgrößen verwendet werden. Zudem kann 25 % des Bonus für die GL (exkl. CEO) aufgrund individueller Leistung angepasst werden. Die Zielerreichung für den jährlichen Barbonus betrug 200 % (Vorjahr: 120 % [Nate Olmstead: 140 %]) und für den PSU-Plan 2019-2021 200 % (Vorjahr: 160 %). Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO SMI Mid 2019: CHF 3'768'312 [Mittelwert]/CHF 2'742'000 [Median]). Das Vergütungssystem kann eine Hebelwirkung entfalten (max. Vergütung über CHF 15 Mio. möglich). Inrate spricht sich des Weiteren generell gegen Gehälter im zweistelligen Millionenbereich aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

3 Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 1'193'523'228 (ca. USD 1'264'857'868 zum Wechselkurs vom 31. März 2021) wie folgt zu verwenden:

- Bilanzgewinn per Ende des Geschäftsjahres 2021: CHF 1'193'523'228
- Beantragte Dividendenausschüttung von ca. CHF 0.8734 je Aktie: CHF -147'000'000
- Vortrag des nicht verwendeten Bilanzgewinns: CHF 1'046'523'228

Wird der Antrag des Verwaltungsrates genehmigt, erfolgt um den 22. September 2021 herum die Auszahlung der Dividende an alle Aktionäre, welche am Stichtag im Aktienregister eingetragen sind. Die Dividende beträgt etwa CHF 0.8734 je Aktie (respektive ca. CHF 0.5677 je Aktie nach Abzug der 35% Verrechnungssteuer, sofern diese zu entrichten ist). Der Stichtag wird um den 21. September 2021 herum liegen.

- Ausschüttungsquote: 15.5 % (Vorjahr: 27.6 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**4 Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, der Entlastung seiner Mitglieder sowie der Geschäftsleitung für deren Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021 zuzustimmen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Logitech bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 12 Personen. Didier Hirsch stellt sich nicht zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 11. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen im SMI Mid. Der Verwaltungsrat wäre zu 90.9 % unabhängig und der Frauenanteil würde 36.4 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate ist die Kompetenz juristische Ausbildung im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Zur Reduktion der Gremiumsgrösse empfiehlt Inrate die Wahlen von Dr. Patrick Aebischer und Bracken Darrell nicht zu unterstützen. Die Kompetenzen von Dr. Patrick Aebischer sind bereits ausreichend im Verwaltungsrat vertreten. Bracken Darrell ist CEO und hat daher die Möglichkeit, seinen Input in das Verwaltungsratsgremium einzubringen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1 Wiederwahl von Dr. Patrick Aebischer**Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Patrick Aebischer in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Patrick Aebischer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Zur Reduktion der Gremiumsgrösse unterstützt Inrate die Wiederwahl nicht. Die Kompetenzen von Dr. Patrick Aebischer (internationale Erfahrung, börsenkotierte Unternehmen) sind bereits ausreichend im Verwaltungsrat vertreten und er übt 5 weitere wesentliche Drittmandate (darunter bei Nestlé) aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.2 Wiederwahl von Frau Wendy Becker**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Wendy Becker in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Wendy Becker in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Wiederwahl von Dr. Edouard Bugnion**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Edouard Bugnion in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Edouard Bugnion in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Wiederwahl von Herrn Riet Cadonau**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Riet Cadonau in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Riet Cadonau in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Logitech (oGV, 08.09.2021)

Abstimmung

5.5 Wiederwahl von Herrn Bracken Darrell

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Bracken Darrell, President und Chief Executive Officer der Gesellschaft, in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Bracken Darrell in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Zur Verkleinerung des Gremiums unterstützt Inrate die Wiederwahl nicht. Er ist seit 2013 exekutiv als CEO von Logitech tätig und hat daher die Möglichkeit, seinen Input in das Verwaltungsratsgremium einzubringen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.6 Wiederwahl von Herrn Guy Gecht

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Guy Gecht in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Guy Gecht in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.7 Wiederwahl von Dr. Neil Hunt

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Neil Hunt in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Neil Hunt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.8 Wiederwahl von Frau Marjorie Lao

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Marjorie Lao in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Marjorie Lao in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.9 Wiederwahl von Frau Neela Montgomery

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Neela Montgomery in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Neela Montgomery in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.10 Wiederwahl von Herrn Michael Polk

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Michael Polk in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Michael Polk in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.11 Wiederwahl von Frau Deborah Thomas

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Deborah Thomas in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 enden wird.

Inrate erachtet Frau Deborah Thomas in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Logitech (oGV, 08.09.2021)

Abstimmung

6 Wahl der Verwaltungsratspräsidentin (Wendy Becker)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Wendy Becker für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022 endet, als Verwaltungsratspräsidentin wiederzuwählen.

Inrate erachtet Wendy Becker in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft von Wendy Becker im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wahlen in den Vergütungsausschuss

7.1 Wiederwahl von Dr. Edouard Bugnion

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Edouard Bugnion in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022.

Inrate erachtet die Vergütungspolitik im Lichte der Aktionärsinteressen als unangemessen und lehnt Gehälter im zweistelligen Millionenbereich ab. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2010 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.2 Wiederwahl von Herrn Riet Cadonau

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Riet Cadonau in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022.

Inrate erachtet die Vergütungspolitik im Lichte der Aktionärsinteressen als unangemessen und lehnt Gehälter im zweistelligen Millionenbereich ab. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2010 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.3 Wiederwahl von Dr. Neil Hunt

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Neil Hunt in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022.

Inrate erachtet die Vergütungspolitik im Lichte der Aktionärsinteressen als unangemessen und lehnt Gehälter im zweistelligen Millionenbereich ab. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2010 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.4 Wiederwahl von Herrn Michael Polk

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Michael Polk in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Im Vorjahr hatte Michael Polk den Vorsitz inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Michael Polk in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate erachtet jedoch die Vergütungspolitik im Lichte der Aktionärsinteressen als unangemessen und lehnt Gehälter im zweistelligen Millionenbereich ab. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2010 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.5 Wahl von Frau Neela Montgomery

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Frau Neela Montgomery in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**8 Genehmigung der Vergütung für den Verwaltungsrat für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2021 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2022 Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2021 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2022 (die "Mandatsperiode 2021-2022") eine maximale Vergütung für den Verwaltungsrat in der Höhe von CHF 3'400'000 genehmigen.

Der vorgeschlagene, maximale Betrag von CHF 3'400'000 wurde auf der Basis von zehn Verwaltungsratsmitgliedern ohne Geschäftsführungsaufgaben sowie aufgrund der folgenden, unverbindlichen Annahmen festgelegt:

- Barzahlungen von maximal rund CHF 1'050'000
- Aktien bzw. Aktienäquivalente in einem Betrag von maximal rund CHF 2'000'000
- Gewisse andere Zahlungen, wie u.a. Rückstellungen für geschätzte Zahlungen an Sozialversicherungen, von maximal ca. CHF 350'000

In seiner Eigenschaft als Mitglied der Konzernleitung hat Herr Bracken Darrell keinen Anspruch auf Entschädigung für seine Tätigkeit im Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Die vorgeschlagene Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 10 Mitgliedern (ohne CEO) (Vorjahr: CHF 3'500'000 bei 11 Mitgliedern; ohne CEO). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Höchste Vergütung VR [Guerrino De Luca, exekutiver VR bis GV 2020] 2021: CHF 958'498 (Höchste Vergütung VR [Guerrino De Luca] 2020: CHF 1'590'836), davon variable Vergütung ca. 72.4 %
- Verwaltungsrat (inkl. höchste Vergütung) 2021: CHF 4'146'509 (2020: CHF 4'412'442), davon variable Vergütung ca. 16.7 %

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der beantragte Maximalbetrag ist im Verhältnis zu anderen Unternehmen mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (VRP SMI Mid 2019: CHF 1'480'667 [Mittelwert]/CHF 838'403 [Median]). Der ehemalige exekutive VRP ist jedoch an der Generalversammlung 2020 zurückgetreten. Das Budget ist daher seit 2019 reduziert worden. Sollte der Verwaltungsrat zudem dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Genehmigung der Vergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre für das Geschäftsjahr 2023 eine maximale Vergütung für die Geschäftsleitung in der Höhe von USD 24'900'000 genehmigen.

Der vorgeschlagene, maximale Betrag von USD 24'900'000 wurde aufgrund folgenden, unverbindlichen Annahmen für Logitechs Geschäftsleitung festgelegt:

- Die Geschäftsleitung wird aus vier Mitgliedern bestehen
- Grundvergütung von maximal USD 2'650'000 (brutto)
- Leistungsabhängige Barzahlungen von maximal USD 5'150'000
- Beteiligung am Eigenkapital (Equity) von maximal USD 16'200'000
- Sonstige Vergütungen von maximal USD 900'000

Die vorgeschlagene Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: USD 29'400'000 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 10'469'331 (2020: CHF 8'186'115), davon variable Vergütung ca. 88.7 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 17'164'542 (2020: CHF 12'207'462), davon variable Vergütung ca. 85.1 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO SMI Mid 2019: CHF 3'768'312 [Mittelwert]/CHF 2'742'000 [Median]). Inrate spricht sich ausserdem gegen Gehälter im zweistelligen Millionenbereich aus (max. Vergütung über CHF 15 Mio. möglich).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Logitech (oGV, 08.09.2021)

Abstimmung

- 10** **Wiederwahl von KPMG AG als Logitechs Revisionsstelle und Bestätigung der Wahl von KPMG LLP als Logitechs unabhängige eingetragene Revisionsexpertin für das Geschäftsjahr 2022** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG als Revisionsstelle der Logitech International S.A. erneut für ein Jahr zu wählen sowie die Wahl der KPMG LLP als Logitechs unabhängige eingetragene Revisionsexpertin für das Geschäftsjahr 2022 zu bestätigen

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: USD 3'658'000
- Non-Audit Fees: USD 183'000
- Total: USD 3'841'000

Die Non-Audit Fees betragen 5.0 % der Audit Fees, was wir als angemessen erachten. Die Audit Fees beinhalten USD 380'000 für revisionsnahe Dienstleistungen. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuer-Compliance und Steuerberatungsdienstleistungen. KPMG ist seit 2014 die Revisionsstelle von Logitech. Der leitende Revisor, Rolf Hauenstein, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2015 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

-
- 11** **Wiederwahl der Etude Regina Wenger & Sarah Keiser-Wüger als unabhängige Stimmrechtsvertreterin** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Etude Regina Wenger & Sarah Keiser-Wüger als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Periode von einem Jahr, endend mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2022, wiederzuwählen.

Regina Wenger (Etude Regina Wenger & Sarah Keiser-Wüger) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 1: Ablehnung von Anträgen, die nicht vor der Generalversammlung traktandiert wurden
- 5.3: Objektive Abhängigkeit und unklar, wer Vorsitz übernehmen wird (Marco Musetti)

Sulzer (aGV, 20.09.2021)		Abstimmung
-	Aktionärsantrag zu den Traktanden 1 und 2	
1	Genehmigung des Spaltungsplans	Annahme
2	Genehmigung Gründung der medmix AG	Annahme
3	Wahl des Verwaltungsrats der medmix AG	
3.1	Wahl von Grégoire Poux-Guillaume als Präsidenten des Verwaltungsrats der medmix AG	Annahme
3.2	Wahl der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats der medmix AG	
3.2.1	Wahl von Frau Jill Lee Ghim Ha als Mitglied des Verwaltungsrats der medmix AG	Annahme
3.2.2	Wahl von Herrn Marco Musetti als Mitglied des Verwaltungsrats der medmix AG	Annahme
4	Wahl der Revisionsstelle der medmix AG	Annahme
5	Wahl von drei Mitgliedern des Vergütungsausschusses der medmix AG	
5.1	Wahl von Herrn Grégoire Poux-Guillaume als Mitglied des Vergütungsausschusses der medmix AG	Annahme
5.2	Wahl von Frau Jill Lee Ghim Ha als Mitglied des Vergütungsausschusses der medmix AG	Annahme
5.3	Wahl von Herrn Marco Musetti als Mitglied des Vergütungsausschusses der medmix AG	Annahme
6	Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der medmix AG	
6.1	Vergütung des Verwaltungsrats der medmix AG	Annahme
6.2	Vergütung der Geschäftsleitung der medmix AG	
6.2.1	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung der medmix AG für den Rest des Geschäftsjahres 2021	Annahme
6.2.2	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung der medmix AG für den Rest des Geschäftsjahres 2022	Annahme
7	Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin der medmix AG	Annahme



Traktanden

Credit Suisse (aGV, 01.10.2021)

Abstimmung

1 Wahlen in den Verwaltungsrat und das Compensation Committee

Der Verwaltungsrat bestand per 30. August 2021 (Versand der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung) aus 13 Personen. Es werden die Neuwahlen von Axel Lehmann und Juan Colombas traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 15. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 66.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Gremium vertreten.

Zur Stärkung der Kompetenzen im Verwaltungsrat, akzeptiert Inrate die Gremiumsgrösse. Inrate behält sich vor, an der ordentlichen Generalversammlung 2022, wenn sich alle Mitglieder zur Wahl stellen müssen, die entsprechenden Abwahlen zur Reduktion der Gremiumsgrösse vorzunehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

1.1 Wahl von Herrn Axel Lehmann als Mitglied des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Axel Lehmann für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung neu als Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Inrate erachtet Axel Lehmann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Axel Lehmann war von 2009 bis 2021 bei der direkten Konkurrentin UBS Group AG tätig. Es muss auch vermutet werden, dass die finanzielle Unabhängigkeit nicht sichergestellt ist. Gemäss UBS Medienmitteilung vom 04.12.2020 hat Axel Lehmann die UBS freiwillig verlassen. Er besitzt gemäss UBS-Vergütungsbericht 2020 noch 1'022'214 UBS Aktien, davon 690'537 aufgeschobene, mit einem aktuellen Marktwert von CHF 15.5 Mio. (Aktienkurs UBS per 10.09.2021: CHF 15.21). Inwiefern die aufgeschobenen UBS-Aktien im Sinne eines Bad Leavers bei der UBS verfallen oder von der Credit Suisse als entgangene Vergütungen für erbrachte Leistungen ersetzt werden, ist nicht bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

1.2 Wahl von Herrn Juan Colombas als Mitglied des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Juan Colombas für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung neu als Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Inrate erachtet Juan Colombas in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Es muss vermutet werden, dass die soziale Unabhängigkeit nicht sichergestellt ist. Er war zwischen 2011 und 2020 bei Lloyds Banking Group und von 2006 bis 2011 bei Santander UK unter António Horta-Osório tätig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

1.3 Wahl von Herrn Juan Colombas als Mitglied des Compensation Committee

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Juan Colombas für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung neu als Mitglied des Compensation Committee zu wählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 2: Gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten, welches die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte. Novartis ist in bedeutende Kontroversen verwickelt.
- 6.2/6.3: Vergütungshöhe im zweistelligen Millionenbereich und Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung
- 7.9: Verkleinerung des Gremiums (Andreas von Planta [lange Amtszeit])
- 8.1/8.2/8.3/8.4: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2013 (Ausnahme: 2019)

Novartis (oGV, 04.03.2022)

Abstimmung

1 **Genehmigung des operativen und finanziellen Lageberichts der Novartis AG, der Jahresrechnung der Novartis AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2021** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des operativen und finanziellen Lageberichts der Novartis AG, der Jahresrechnung der Novartis AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2021.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im operativen und finanziellen Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung** **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, jedem seiner Mitglieder sowie jedem Mitglied der Geschäftsleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

Im Geschäftsbericht 2021 ist eine Zusammenfassung mit wesentlichen Gerichtsverfahren, an denen Novartis oder ihre Tochtergesellschaften derzeit beteiligt sind oder waren und die im Jahr 2021 abgeschlossen wurden. Die Gerichtsverfahren betreffen Bestechungsvorwürfe, Vorwürfe mit Bezug auf wettbewerbswidrige Praktiken, kontroverse Marketingpraktiken und Forderungen zur Produkthaftung. Die Rückstellungen für Produkthaftung, staatliche Untersuchungen und andere rechtliche Angelegenheiten belaufen sich per Ende Geschäftsjahr 2021 auf USD 397 Mio. (2020: USD 487 Mio., 2019: USD 1'369 Mio., 2018: USD 340 Mio.).

Im Jahr 2020 war es zu mehreren sehr hohen Strafzahlungen gekommen. Im Juli 2020 wurde gegen Novartis eine Strafe im Umfang von USD 678 Mio. bezüglich Bestechungsgeldern an Ärzte (Medicare) verhängt. Des Weiteren wurde Novartis im Juni 2020 eine Strafe im Umfang von EUR 385 Mio. mit Bezug auf Vergehen in Griechenland, Südkorea und Vietnam auferlegt bezüglich der Beschränkung des Zugangs zu Avastin, welches kostengünstiger zur Behandlung von altersbedingter Makuladegeneration eingesetzt werden kann im Vergleich des Medikamentes Lucentis von Novartis. Im Jahr 2021 kam es ebenfalls zu hohen Strafzahlungen. Zu erwähnen gibt es die Einigung zwischen Sandoz (Tochterunternehmen von Novartis) und der Civil Division des US-Justizministeriums (DOJ) im Oktober 2021 im Umfang von USD 185 Millionen. Die Einigung bezieht sich auf Fehlverhalten von Sandoz zwischen 2013 und 2015 im Zusammenhang mit bestimmten, in den USA verkauften, Generika. Es kam bereits im Jahr 2020 zu einer Einigung mit der Antitrust Division des DOJ über USD 195 Mio im Rahmen dieser Vorwürfe. Novartis wird auch in weiteren Punkten Fehlverhalten vorgeworfen wie zum Beispiel unethisch durchgeführte klinische Studien in Ägypten.

Inrate kann die Entlastung ablehnen, falls konkrete Anhaltspunkte auf ein gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten vorliegen, welches die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte. Inrate stellt fest, dass Novartis in den vergangenen Jahren grössere Summen für Rechtsstreitigkeiten zurückgestellt und ausbezahlt hat. Novartis erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating, allerdings ist Novartis in bedeutende Kontroversen verwickelt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**3 Verwendung des verfügbaren Gewinns der Novartis AG gemäss Bilanz und Dividendenbeschluss für 2021 Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn gemäss Bilanz wie folgt zu verwenden:

- Gewinnvortrag: CHF 18'776'584'858
- Reduktion aufgrund Vernichtung eigener Aktien: CHF -434'511'117
- Reingewinn 2021 der Novartis AG: CHF 8'173'868'621
- Verfügbarer Gewinn gemäss Bilanz: CHF 26'515'942'362
- Brutto-Dividende (vor Steuern und Abgaben) von CHF 3.10 pro dividendenberechtigte Aktie zu CHF 0.50 Nennwert: CHF -7'212'374'251
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 19'303'568'111

Ausschüttungsquote: 31.6 % (Vorjahr: 95.4 %)

Bei Genehmigung dieses Antrags wird die Dividende ab dem 10. März 2022 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 7. März 2022. Ab dem 8. März 2022 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Herabsetzung des Aktienkapitals Annahme

Die ordentliche Generalversammlung vom 2. März 2021 hat den Verwaltungsrat ermächtigt, nach dessen Ermessen weitere Aktienrückkäufe im Gesamtwert von maximal CHF 10 Milliarden bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 zu tätigen.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 30 699 668 Aktien (davon 13 735 000 unter der Ermächtigung vom 28. Februar 2019 und 16 964 668 unter der Ermächtigung vom 2. März 2021) über die zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange zurückgekauft. Diese Aktien sollen vernichtet und das Aktienkapital entsprechend herabgesetzt werden.

PricewaterhouseCoopers AG, die Revisionsstelle der Novartis AG, hat in einem Spezialbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung bestätigt, dass aus heutiger Sicht die Forderungen der Gläubiger auch nach der vorgeschlagenen Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Der Verwaltungsrat beantragt:

- (i) gemäss dem Spezialbericht der PricewaterhouseCoopers AG festzustellen, dass aus heutiger Sicht die Forderungen der Gläubiger auch nach der vorgeschlagenen Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;*
- (ii) das Aktienkapital um CHF 15 349 834 (von CHF 1 217 210 460 auf CHF 1 201 860 626) durch Vernichtung von 30 699 668 im Jahr 2021 zurückgekauften, eigenen Aktien herabzusetzen;*
- (iii) Artikel 4 Absatz 1 der Statuten auf folgenden neuen Wortlaut zu ändern:*
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 201 860 626, ist voll liberiert und eingeteilt in 2 403 721 252 Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.50.

Novartis verfügt über eine sehr solide Bilanzstruktur. Es besteht weder bedingtes noch genehmigtes Kapital. Die Gefahr einer passiven Erhöhung der potenziellen Kapitalverwässerung durch ein allfällig gleichbleibendes bedingtes oder genehmigtes Kapital stellt sich somit nicht. Die Traktandierungshürde liegt absolut bei einem Nennwert von CHF 1'000'000. Durch die Kapitalherabsetzung erhöht sich die Traktandierungshürde von 0.082 % auf 0.083 %. Die Mitwirkungsrechte werden somit geringfügig verschlechtert. Inrate kann Kapitalreduktionen ablehnen, wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**5 Weitere Aktienrückkäufe****Annahme**

Wie unter Traktandum 4 erläutert, hat die ordentliche Generalversammlung 2021 den Verwaltungsrat ermächtigt, nach dessen Ermessen Aktienrückkäufe bis zu einem Gesamtwert von maximal CHF 10 Milliarden zu tätigen. Bis zum 31. Januar 2022 wurden unter dieser Ermächtigung Aktien im Gesamtwert von CHF 2.2 Milliarden zurückgekauft, womit CHF 7.8 Milliarden verbleiben.

Um den Vollzug des bereits angekündigten Aktienrückkaufs bis zu einem Gesamtwert von maximal USD 15 Milliarden sowie möglicher weiterer Aktienrückkäufe zu ermöglichen, beantragt der Verwaltungsrat, dass die Aktionäre den Verwaltungsrat ermächtigen, zusätzlich zu der verbleibenden Ermächtigung von CHF 7.8 Milliarden nach dessen Ermessen weitere Aktienrückkäufe bis zu einem Gesamtwert von maximal CHF 10 Milliarden in der Zeit von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025 zu tätigen. Sämtliche im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien sollen vernichtet werden und die erforderlichen Aktienkapitalherabsetzungen werden dannzumal den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt. Daher fallen die zurückgekauften Aktien nicht unter die 10 %-Limite gemäss Art. 659 des Schweizerischen Obligationenrechts, welche den Erwerb von eigenen Aktien durch das Unternehmen einschränkt.

Mit dem Rückkauf eigener Aktien ist es für Novartis möglich, die Zahl der sich im Umlauf befindenden Aktien zu verringern und so den Wert der im Markt verbleibenden Aktien zu erhöhen. Novartis verfügt über eine sehr solide Bilanzstruktur. Es besteht weder bedingtes noch genehmigtes Kapital. Unter der Annahme, dass Traktandum 4 angenommen wird, beträgt die aktuelle Aktienzahl von Novartis 2'403'721'252. Durch das neue Aktienrückkaufprogramm würde die Anzahl Aktien um 124'378'109 Aktien auf 2'279'343'143 Aktien und damit das Aktienkapital auf CHF 1'139'671'571 reduziert werden (Berechnung: Rückkauf von Aktien im Wert von CHF 10 Mrd. basierend auf dem Kurs der Novartis Aktie von CHF 80.40 ergibt 124'378'109 Aktien, Stand: 07.02.2022). Somit würde durch dieses Rückkaufprogramm die Traktandierungsschwelle geringfügig von 0.083 % auf 0.088 % erhöht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Abstimmungen über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

6.1 Bindende Abstimmung über die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für den Verwaltungsrat von CHF 8'600'000 für die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 13 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 8'600'000 bei 13 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat (inkl. Vergütungen an ehemalige Mitglieder) entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 3'804'560 (2020: CHF 3'804'501)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 8'568'914 (2020: CHF 8'729'448)

Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungselementen entschädigt (50 % in bar und 50 % in frei verfügbaren Aktien). Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Jörg Reinhardt hat auf eine Erhöhung seiner Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 um 1.0 % verzichtet. Er hat bereits im Jahr 2020 und im Jahr 2019 auf die Erhöhung verzichtet. Die beantragte Vergütung ist im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP SMI 2020: CHF 2'349'185 [Mittelwert]/CHF 1'607'919 [Median]), scheint aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



6.2 Bindende Abstimmung über die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Geschäftsleitung von CHF 91'000'000, der im oder in Bezug auf das Jahr 2023 ausbezahlt, versprochen oder zugeteilt wird.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf voraussichtlich 12 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 91'000'000 bei 12 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung (inkl. Vergütungen an ehemalige Mitglieder) entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 10'626'023 (2020: CHF 10'381'793), davon variable Vergütung ca. 79.2 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 58.7 Mio. (2020: CHF 57.6 Mio.), davon variable Vergütung ca. 71.1 %

Die voraussichtlichen Mindest-, Ziel- und Höchstbeträge für die maximale Gesamtvergütung 2022 wurden wie folgt festgelegt:

- Festbetrag (Minimum): CHF 14'000'000
- Zielbetrag (bei 100 % Zielerreichung): CHF 52'000'000
- Antrag an Aktionäre (bei 200 % Zielerreichung): CHF 91'000'000

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Der maximale Betrag mit CHF 91'000'000 für 12 Mitglieder der Geschäftsleitung (pro GL-Mitglied Novartis: CHF 7.58 Mio.) ist aus Sicht von Inrate hoch. Der Zielwert der Gesamtvergütung für CEO Vas Narasimhan beläuft sich auf rund CHF 10.6 Mio (2021: CHF 10.3 Mio., 2020: CHF 9.6 Mio., 2019: CHF 9.6 Mio., 2018: CHF 8.9 Mio.). Mit der Hebelwirkung (max. 950 % des Basissalärs) und dem hohen beantragten Maximalbetrag sind weiterhin Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich möglich (max. rund CHF 19 Mio.).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**6.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung des Vergütungsberichts 2021 (Konsultativabstimmung).

Novartis erreicht 10 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (inkl. Vergütungen an ehemalige Mitglieder) zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 3'804'560 (2020: CHF 3'804'501)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 8'568'914 (2020: CHF 8'729'448)
- CEO 2021: CHF 10'626'023 (2020: CHF 10'381'793), davon variable Vergütung ca. 79.2 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 58.7 Mio. (2020: CHF 57.6 Mio.), davon variable Vergütung ca. 71.1 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu 50 % in bar und 50 % in frei verfügbaren Aktien ausbezahlt werden. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Jährliche Basisvergütung in bar
- Pensions- und andere Leistungen

Variable Vergütung:

- Jährliche Leistungsprämie: 50 % in bar und 50 % in Novartis Aktien oder Restricted Share Units [RSU] mit einer Sperrfrist von jeweils drei Jahren (Zielgrößen: 60 % Finanzziele [z.B. Nettoumsatz, Free Cash Flow] und 40 % strategische Ziele [Innovation, Operational Excellence, Daten und Digitales, Leute und Kultur, Bildung von Vertrauen in der Gesellschaft]; max. 300 % des Basissalärs)
- Langfristiger Leistungsplan (LTPP) in Performance Share Units [PSU] (Zielgrößen: Net sales CAGR, Core operating income CAGR, Innovationskennzahlen, Relativer TSR; max. 650 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist sehr transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrößen und deren Gewichtungen, die Performanceziele sowie die Zielerreichung der variablen Vergütung werden offengelegt. Die Zielerreichung der jährlichen Leistungsprämie liegt bei 100 % und diejenige des langfristigen LTPP bei 107 %. Der Vergütungsbericht enthält neben Vergleichsunternehmen auch die effektiv realisierten Vergütungen (CEO 2021: CHF 11'224'727, CEO 2020: CHF 12'724'166). Es bestehen gewichtige Anforderung zum Mindestaktienbesitz (CEO: 5x Basissalär, GL: 3x Basissalär) und Rückforderungsklauseln. Inrate begrüsst es, dass die zwei langfristigen Anreizpläne zu einem einzigen langfristigen Leistungsplan zusammengefasst wurden. Das Vergütungssystem umfasst jedoch nach wie vor eine Vielzahl von Zielgrößen, was die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Performance und Vergütung erschwert. Der Verwaltungsrat hat zudem einen Ermessensspielraum. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance (TSR 1 Jahr: -0.3 % [SPI: 24.0 %]/TSR 3 Jahre: 20.1 % [SPI: 68.2 %]/TSR 5 Jahre: 46.3 % [SPI: 84.4 %]) und im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO Novartis 2020: CHF 10'626'023, CHF 11'224'727 [realisiert]; CEO SMI 2020: CHF 7'190'523 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]) hoch. Das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung und die relative Obergrenze beträgt 950 % der Basisvergütung. Die maximale Gesamtvergütung kann damit ohne Berücksichtigung des Aktienkurses rund CHF 19 Mio. betragen. Inrate spricht sich gegen Gehälter im zweistelligen Millionenbereich aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7 Wiederwahlen des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Wahl von zwei neuen Verwaltungsratsmitgliedern

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 13 Personen. Ann Fudge und Enrico Vanni stehen nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung. Alle übrigen Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es sind die Neuwahlen von Ana de Pro Gonzalo und Daniel Hochstrasser traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 13. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 84.6 % unabhängig und der Frauenanteil würde 30.8 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird individuell ausgewiesen und betrug im Geschäftsjahr 2021 mindestens 88.9 %. Alle Kompetenzen sind im Verwaltungsrat vertreten.

Zur Verkleinerung des Gremiums empfiehlt Inrate die Wahl von Andreas von Planta nicht zu unterstützen. Andreas von Planta ist bereits seit 2006 im Gremium und überschreitet die im letzten Jahr eingeführte Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren (Statuten Art. 20 Abs. 3). Novartis beantragt eine Ausnahmegewilligung für die kommende Amtsdauer. Andreas von Planta hat bereits angekündigt, dass er sich an der Generalversammlung 2023 nicht mehr zur Wahl stellen wird.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.



Novartis (oGV, 04.03.2022)

Abstimmung

7.1 Wiederwahl von Jörg Reinhardt als Mitglied und Präsident Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jörg Reinhardt als Mitglied und Präsident in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Jörg Reinhardt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er von 2008 bis 2010 als Chief Operating Officer für die Novartis Gruppe tätig war. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.2 Wiederwahl von Nancy C. Andrews Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Nancy C. Andrews als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Nancy C. Andrews in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.3 Wiederwahl von Ton Büchner Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ton Büchner als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Ton Büchner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.4 Wiederwahl von Patrice Bula Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrice Bula als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Patrice Bula in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.5 Wiederwahl von Elizabeth Doherty Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Elizabeth Doherty als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Elizabeth Doherty in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass Elizabeth Doherty und Frans van Houten beide bei Royal Philips tätig sind.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.6 Wiederwahl von Bridgette Heller Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bridgette Heller als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Bridgette Heller in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.7 Wiederwahl von Frans van Houten Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frans van Houten als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Frans van Houten in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Trotz seines Mandats als CEO von Royal Philips hat Frans van Houten Jahr 2021 an 100 % der Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen. Im Jahr 2020 hatte er lediglich an einer Sitzung gefehlt. Inrate wird auch in Zukunft die Sitzungsteilnahme genau verfolgen. Es gilt zu erwähnen, dass Elizabeth Doherty und Frans van Houten beide bei Royal Philips tätig sind.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Novartis (oGV, 04.03.2022)

Abstimmung

7.8 Wiederwahl von Simon Moroney

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Simon Moroney als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Simon Moroney in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.9 Wiederwahl von Andreas von Planta

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Andreas von Planta als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Andreas von Planta in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Andreas von Planta ist bereits seit 2006 im Gremium und überschreitet die im letzten Jahr eingeführte Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren (Statuten Art. 20 Abs. 3). Novartis beantragt eine Ausnahmegewilligung für die kommende Amtsdauer. Andreas von Planta hat bereits angekündigt, dass er sich an der Generalversammlung 2023 nicht mehr zur Wahl stellen wird. Ausserdem übt er viele Drittmandate aus (7). Zur Verkleinerung des Gremiums (über 12 Mitglieder) empfiehlt Inrate die Wahl von Andreas von Planta nicht zu unterstützen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.10 Wiederwahl von Charles L. Sawyers

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Charles L. Sawyers als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Charles L. Sawyers in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Charles L. Sawyers hat viele Engagements als Berater bei diversen Gesellschaften. Er hat jedoch an 100 % der Sitzung des Verwaltungsrats teilgenommen. Im Jahr 2019 hatte er an einer Sitzung gefehlt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.11 Wiederwahl von William T. Winters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von William T. Winters als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet William T. Winters in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.12 Wahl von Ana de Pro Gonzalo

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Ana de Pro Gonzalo als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Ana de Pro Gonzalo in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.13 Wahl von Daniel Hochstrasser

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Daniel Hochstrasser als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Daniel Hochstrasser in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Es besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen Novartis und Bär & Karrer. Daniel Hochstrasser ist Partner und Präsident des Verwaltungsrats von Bär & Karrer. Es ist vorgesehen, dass Daniel Hochstrasser per Ende 2022 bei Bär & Karrer ausscheidet.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss



Novartis (oGV, 04.03.2022)

Abstimmung

8.1 Wiederwahl von Patrice Bula

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrice Bula als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

Patrice Bula gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an und die Vergütungspolitik erscheint ungenügend. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2013 ab (Ausnahme: 2019).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

8.2 Wiederwahl von Bridgette Heller

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bridgette Heller als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

Bridgette Heller gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an und die Vergütungspolitik erscheint ungenügend. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2013 ab (Ausnahme: 2019).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

8.3 Wiederwahl von Simon Moroney

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Simon Moroney als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist es vorgesehen, dass Simon Moroney bei erfolgreicher Wiederwahl erneut zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses ernannt wird. Inrate erachtet Simon Moroney in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Simon Moroney gehörte dem Vergütungsausschuss jedoch vorgängig an und die Vergütungspolitik erscheint ungenügend. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2013 ab (Ausnahme: 2019).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

8.4 Wiederwahl von William T. Winters

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von William T. Winters als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

William T. Winters gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an und die Vergütungspolitik erscheint ungenügend. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2013 ab (Ausnahme: 2019).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

9 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Wie im Rahmen der letztjährigen ordentlichen Generalversammlung erläutert, hat unser Audit und Compliance Committee im Jahr 2020 ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, um eine Revisionsstelle auszuwählen, die der ordentlichen Generalversammlung 2022 zur Wahl vorgeschlagen wird. Basierend auf dem Ergebnis dieses Ausschreibungsverfahrens beantragt der Verwaltungsrat die Wahl der KPMG AG als Revisionsstelle für das am 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der bisherigen Revisionsstelle (PricewaterhouseCoopers AG) aufgeführt:

- Audit Fees: USD 23'700'000
- Non-Audit Fees: USD 1'500'000
- Total: USD 25'200'000

Die Non-Audit Fees betragen somit 6.3 % der Audit Fees. Die Audit Fees umfassen USD 22.2 Mio. für Prüfungsdienstleistungen und USD 1.5 Mio. für prüfungsbezogene Dienstleistungen. Die Non-Audit Fees umfassen USD 0.1 Mio. für Steuereinstellungen und USD 1.4 Mio. für andere Dienstleistungen. PricewaterhouseCoopers amtiert seit 1996 als Revisionsstelle von Novartis AG. Die leitende Revisorin, Claudia Benz, trat ihr Amt im Jahr 2021 an und der Global Relationship Partner, Kris Muller, trat sein Amt im Jahr 2019 an. Inrate begrüsst den Wechsel der Revisionsstelle.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



10 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn lic. iur. Peter Andreas Zahn, Advokat, Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Peter Andreas Zahn (FROMER Advokatur und Notariat) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor. Im Jahr 2019 ergab eine Berichterstattung, dass die Post für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Peter Andreas Zahn direkt zu Novartis umgeleitet wurde. Novartis hat deshalb den Prozess überarbeitet und bestätigt, dass sie beim Rücklauf nicht mehr involviert sein sollte.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1: VR-Vergütung im Vergleich zu anderen Gesellschaften hoch
- 4.2: GL-Vergütungen im Vergleich zu anderen Gesellschaften hoch, keine retrospektive Abstimmung über GL-Vergütungen möglich und hohe Vergütungsgrenzen
- 5.1.7: Reduktion der Gremiumsgrösse (Hans Christoph Tanner [viele Drittmandate])
- 5.2: Anzahl Drittmandate zu hoch (Marco Gadola: 7 wesentliche Drittmandate, wovon 4 in börsenkotierten Unternehmen)
- 5.3.1/5.3.2: Inrate lehnt die Vergütungen seit 2015 ab und die Aktionärsrechte werden nicht adäquat berücksichtigt, da nur prospektiv über die Vergütungen abgestimmt werden kann.
- 5.3.3: Ablehnung aufgrund Nichtwahl in den Verwaltungsrat (Hans Christoph Tanner)

DKSH (oGV, 17.03.2022)

Abstimmung

1 **Genehmigung der Jahresrechnung der DKSH Holding AG sowie der Konzernrechnung der DKSH Gruppe für das Geschäftsjahr 2021** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung der DKSH Holding AG sowie der Konzernrechnung der DKSH Gruppe für das Geschäftsjahr 2021.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 **Verwendung des Bilanzgewinns 2021 und Dividendenbeschluss** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die folgende Ausschüttung von Dividenden aus dem Bilanzgewinn 2021:

- Vortrag aus dem Vorjahr: CHF 574'645'268
- Zuweisung gesetzliche Reserven aus Gewinnvortrag für eigene Aktien: CHF -3'951'989
- Gewinn nach Steuern: CHF 128'801'490
- Bilanzgewinn 2021: CHF 699'494'769

- Ordentliche Dividende von CHF 2.05 pro Aktie: CHF -133'338'074
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 566'156'695

- Ausschüttungsquote: 59.5% (Vorjahr: 80.8%)

Falls die Generalversammlung diesem Antrag zustimmt, beträgt die Bruttodividende (vor Abzug von 35% schweizerischer Verrechnungssteuer) CHF 2.05 pro Aktie. Vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung erfolgt die Auszahlung voraussichtlich ab dem 23. März 2022. Das Record-Date ist am 22. März 2022. Ab dem 21. März 2022 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 18. März 2022.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung jedes Mitglieds des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von DKSH bekannt. DKSH erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 **Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

**4.1 Vergütung des Verwaltungsrats****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in der Höhe von insgesamt maximal CHF 2'800'000.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'800'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 761'000 (2020*: CHF 941'000)
- Verwaltungsrat 2021 (inkl. Präsident): CHF 2'385'000 (2020: CHF 2'328'000)

**Vergütung an Adrian T. Keller (VRP bis 13.05.2020) und Marco Gadola (VRP seit 13.05.2020)*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungselementen in bar entschädigt. Die Vergütungshöhen und der beantragte Maximalbetrag sind im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP Ex SMI Expanded Industrieunternehmen 2020: CHF 394'378 [Mittelwert]/CHF 306'500 [Median]; pro VR-Mitglied [ohne VRP]; DKSH: CHF 203'000 pro VR-Mitglied [ohne VRP]; Ex SMI Expanded 2020: CHF 128'479 [Mittelwert]/CHF 107'167[Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2 Vergütung der Geschäftsleitung**Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 in der Höhe von insgesamt maximal CHF 19'500'000.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 12 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 18'500'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 4'490'000 (2020: CHF 3'393'000), davon variable Vergütung ca. 68.7%
- Geschäftsleitung 2021: CHF 15'994'000 (2020: CHF 12'103'000), davon variable Vergütung ca. 56.6%

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. In diesem Traktandum werden variable und fixe Vergütungskomponenten kombiniert zur Abstimmung präsentiert. Es besteht keine Zusicherung auf eine Konsultativabstimmung. Die Vergütungshöhe des CEO Stefan P. Butz ist im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Ex SMI Expanded Industrieunternehmen 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]). Ausserdem sind die absoluten und relativen Vergütungsgrenzen hoch (Bonus: max. 5 Mio., resp. variable Vergütung maximal rund 710 % der fixen Vergütung) und die Gesamtvergütung kann CHF 7 Mio. übersteigen. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär nicht mit der Ablehnung bei einer Konsultativabstimmung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5 Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie Wahlen der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses**5.1 Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 9 Personen. Herr Dr. Frank Ch. Gulich stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl. Alle anderen Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es wird keine Neuwahl beantragt, womit der Verwaltungsrat neu aus 8 Mitgliedern bestehen würde. Damit befindet sich die Anzahl Verwaltungsräte nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 75% unabhängig und der Frauenanteil würde 25% betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt.

Zur Verkleinerung des Gremiums empfiehlt Inrate die Wahl von Hans Christoph Tanner nicht zu unterstützen. Christoph Tanner ist neben den beiden Aktionärsvertretern (Andreas W. Keller, Adrian T. Keller) am längsten im Verwaltungsrat (seit 2011). Er hat zudem viele Drittmandate (5). Die Kompetenzen und die Diversität wären noch immer im Gremium abgedeckt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.



DKSH (oGV, 17.03.2022)

Abstimmung

5.1.1 Herr Dr. Wolfgang Baier

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Wolfgang Baier für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Wolfgang Baier in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.2 Herr Jack Clemons

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jack Clemons für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Jack Clemons in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.3 Herr Marco Gadola

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Marco Gadola für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Marco Gadola in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass er über viele wesentliche Drittmandate verfügt (7, wovon 4 in börsenkotierten Unternehmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.4 Herr Adrian T. Keller

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Adrian T. Keller für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Adrian T. Keller in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen des Grossaktionärs Diethelm Keller Holding AG (45.0 % der Stimmen). Ausserdem ist er bereits seit 2002 im Verwaltungsrat und es bestehen Geschäftsbeziehungen zwischen DKSH und Diethelm Keller Holding AG.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.5 Herr Andreas W. Keller

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Andreas W. Keller für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Andreas W. Keller in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen des Grossaktionärs Diethelm Keller Holding AG (45.0 % der Stimmen). Ausserdem ist er bereits seit 2002 im Verwaltungsrat und es bestehen Geschäftsbeziehungen zwischen DKSH und Diethelm Keller Holding AG.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.6 Frau Prof. Dr. Annette G. Köhler

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Annette G. Köhler für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Annette G. Köhler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



DKSH (oGV, 17.03.2022)

Abstimmung

5.1.7 Herr Dr. Hans Christoph Tanner

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Hans Christoph Tanner für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Hans Christoph Tanner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Dr. Hans Christoph Tanner ist neben den beiden Aktionärsvertretern (Andreas W. Keller, Adrian T. Keller) am längsten im Verwaltungsrat (seit 2011). Er hat viele Drittmandate (5, davon 2 in börsenkotierten Unternehmen). Die Kompetenzen und die Diversität wären noch immer im Gremium abgedeckt. Zur Verkleinerung des Gremiums empfiehlt Inrate die Wahl nicht zu unterstützen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.1.8 Frau Eunice Zehnder-Lai

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Eunice Zehnder-Lai in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats (Marco Gadola)

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Marco Gadola als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Marco Gadola in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat. Er verfügt als Präsident über zu viele wesentliche Drittmandate (7 wesentliche Drittmandate, wovon 4 in börsenkotierten Unternehmen). Inrate kann die Wahl des Präsidenten ablehnen, wenn der Kandidat über zu viele wesentliche Drittmandate verfügt, die nicht über fünf liegen sollten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.3 Wahlen der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

5.3.1 Herr Adrian T. Keller

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Adrian T. Keller als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Adrian T. Keller gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt die Vergütungen seit 2015 ab und die Aktionärsrechte werden nicht adäquat berücksichtigt, da nur prospektiv über die Vergütungen abgestimmt werden kann.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.3.2 Frau Eunice Zehnder-Lai

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Eunice Zehnder-Lai war im Vorjahr Vorsitzende und es ist anzunehmen, dass sie den Vorsitz wieder übernehmen wird. Inrate erachtet Eunice Zehnder-Lai in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate lehnt jedoch die Vergütungen seit 2015 ab und die Aktionärsrechte werden nicht adäquat berücksichtigt, da nur prospektiv über die Vergütungen abgestimmt werden kann.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



DKSH (oGV, 17.03.2022)

Abstimmung

5.3.3 Herr Dr. Hans Christoph Tanner

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Hans Christoph Tanner als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Hans Christoph Tanner soll neu in den Vergütungsausschuss gewählt werden. Wir haben ihn jedoch als Mitglied des Verwaltungsrates abgelehnt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle der DKSH Holding AG für das Geschäftsjahr 2022.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 2'531'660
- Non-Audit Fees: CHF 221'250
- Total: CHF 2'752'910

Die Non-Audit Fees betragen 8.7 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Audit Fees umfassen auch prüfungsnaher Dienstleistungen im Umfang von CHF 131'660. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuerberatungsmandate. Ernst & Young ist seit 2011 die Revisionsstelle von DKSH. Der leitende Revisor, Simon Zogg, trat sein Amt im Jahr 2019 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Ernst A. Widmer, Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ernst A. Widmer (Wiederkehr Rechtsanwälte) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Swiss Prime Site (oGV, 23.03.2022)

Abstimmung

1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung der Swiss Prime Site AG und der Konzernrechnung der Swiss Prime Site AG für das Geschäftsjahr 2021 sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung der Swiss Prime Site AG und die Konzernrechnung der Swiss Prime Site AG für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen und die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen und den Bericht der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

Swiss Prime Site erreicht 16 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 363'000 (2020: CHF 243'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'507'000 (2020: CHF 1'334'000)
- CEO 2021: CHF 1'675'000 (2020: CHF 1'866'000); davon variable Vergütung ca. 39.9 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 7'367'000 (2020: CHF 6'662'000); davon variable Vergütung ca. 38.1 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in Aktien mit einer Sperfrist von 3 Jahren. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Fixe Vergütung in bar
- Übrige Vergütungskomponenten (z. B. Abgabe SBB-Generalabonnements)
- Altersvorsorgeleistungen und übrige Sozialleistungen

Variable Vergütung (max. 100 % des Basissalärs):

- Short-term Incentive (STI): Barbonus (62.5 %) (Zielgrössen: [25 %] Individuelle Ziele und [75 %] Geschäftsziele wie [75 %] EBIT und [25 %] ROIC von bestimmten Geschäftsfelder)
- Long-term Incentive (LTI): Performance Share Units (PSU) mit dreijähriger Vesting-Periode (37.5 %) (Zielgrösse: Gewinn pro Aktie (EPS) vor Neubewertungen und latenten Steuern)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und Zielerreichungsgrade werden offengelegt (STI CEO: 76 %; Vorjahr: 71 %). Die Performanceziele werden nicht offengelegt. Das Vergütungssystem enthält Vergütungsobergrenzen für die variablen Vergütungsbestandteile. Es bestehen Rückforderungsklauseln. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zur Ertragskraft angemessen (VR+GL/EBITDA SPS: 1.2 %; SMI Mid: 2.6 %). Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Gruppenleitung) für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Swiss Prime Site erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Swiss Prime Site bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**4 Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion mit teilweiser Rückzahlung an die Aktionäre Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion nach den folgenden Bestimmungen:

- a) Das Aktienkapital der Gesellschaft wird von CHF 1173794641.20 um CHF 1020357433.20 auf CHF 153'437'208.00 herabgesetzt, indem der Nennwert jeder Aktie von CHF 15.30 um CHF 13.30 auf CHF 2.00 reduziert wird.
- b) Der Herabsetzungsbetrag von insgesamt CHF 1020357433.20 wird
 - a. im Umfang von CHF 1.675 pro Namenaktie (insgesamt CHF 128'503'661.70) in bar an die Aktionäre zurückbezahlt; und
 - b. im Umfang von CHF 11.625 pro Namenaktie (insgesamt CHF 891853771.50) den Kapitaleinlagereserven zugewiesen.
- c) Als Ergebnis des Berichtes der Revisionsstelle wird festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach dieser Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind.
- d) Als Folge der Nennwertherabsetzung werden die Art. 3 Abs. 1 und Art. 3a und 3b Abs. 1 der Statuten per Eintragung der Kapitalherabsetzung ins Handelsregister neu angepasst [ersichtlich in der Einladung zur Generalversammlung 2022, Traktandum 4]

Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die Kapitalherabsetzung nach Durchführung des Verfahrens über die Kapitalherabsetzung gemäss Art. 733 ff. OR beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Swiss Prime Site verfügt über eine solide Bilanzstruktur. Die Beträge des genehmigten und bedingten Kapitals werden entsprechend der Nennwertreduktion angepasst (Art. 3a und 3b Abs. 1). Die Gefahr einer passiven Erhöhung der potenziellen Kapitalverwässerung durch ein allfällig gleichbleibendes bedingtes oder genehmigtes Kapital stellt sich nicht. Aufgrund der "Entweder-oder-Klausel" (neu max. CHF 12'455'490) kann gesamthaft die potentielle Kapitalverwässerung maximal 8.12 % betragen (neues Aktienkapital: CHF 153'437'208). Die Traktandierungshürde liegt bei einem Nennwert von CHF 500'000 oder 0.04 % des Aktienkapitals. Durch die Kapitalherabsetzung erhöht sich die Traktandierungshürde von 0.04 % auf 0.33 %. Die Traktandierungshürde wird zudem in Traktandum 7.1 relativ auf 0.5 % erhöht. Sie befindet sich dadurch auf einem tiefen Niveau, im Einklang mit dem neuen Aktienrecht und entsprechend unseren Anforderungen. Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv wesentlich erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, Ausschüttung einer ordentlichen Dividende Annahme

Der Verwaltungsrat schlägt eine ordentliche Dividende aus dem Bilanzgewinn von CHF 1.675 brutto je Namensaktie (CHF 1.089 netto nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer) vor. Basierend auf dem Bestand von 655 eigenen Aktien ist insgesamt ein Betrag von CHF 128'502'564.58 zur Ausschüttung vorgesehen.

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

- Vortrag Vorjahr: CHF 264'084'824.54
 - Jahresergebnis: CHF 175'341'483.64
 - Bilanzgewinn: CHF 439'426'308.18
 - Zuweisung an übrige gesetzliche Gewinnreserven: CHF -54'871'650.05
 - Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven: CHF 0.00
 - Ausschüttung einer Dividende: CHF -128'502'564.58
 - Vortrag auf neue Rechnung: CHF 156'052'093.55
- Ausschüttungsquote: 50.2 % (Vorjahr: 41.7 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Sitzverlegung Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Sitz der Gesellschaft von Olten, Kanton Solothurn, nach Zug, Kanton Zug, zu verlegen und Art 1 Abs. 2 der Statuten neu anzupassen.

- Neue Fassung von Artikel 1 Abs. 2: "Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Zug/ZG."

Der Verwaltungsrat begründet die Verlegung des Sitzes mit resultierenden betrieblichen Effizienten sowie Präsenz am wirtschaftlich attraktiven Standort Zug. Inrate erachtet die Sitzverlegung im Interesse der Aktionäre und sieht keine Verschlechterung der Aktionärsrechte.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**7 Partielle Statutenrevision**

- 7.1 Senkung der Schwellenwerte zur Einberufung einer Generalversammlung und Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (Anpassung per 11.03.2022) Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den zur Einberufung einer Generalversammlung erforderlichen Schwellenwert von zehn auf fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen und den Schwellenwert zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen auf 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte festzulegen.

- Neue Fassung von Artikel 9 Abs. 3 und 4:

3 Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen. Solche Aktionäre haben insbesondere das Recht, anlässlich einer Generalversammlung vom Verwaltungsrat die Berechnung und Präsentation des Net Asset Value (NAV) der Gesellschaft bzw. des Konzerns zu verlangen.

4 Aktionäre, die mindestens 0.25 % des Aktienkapitals (gemäss revidiertem Antrag; vorher: 0.5 %) oder der Stimmrechte vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn die Mitwirkungsrechte der Aktionäre gestärkt werden. Durch die beantragte Statutenänderung sinkt die Hürde zur Einberufung einer Generalversammlung von 10 % auf 5 % des Aktienkapitals. Inrate begrüsst die Reduktion der Einberufungshürde. Durch die beantragte Statutenänderung erhöht sich die Traktandierungshürde von 0.33 % (Traktandum 4) auf 0.5 % des Aktienkapitals. Sie befindet sich jedoch auf einem tiefen Niveau, im Einklang mit dem neuen Aktienrecht und entsprechend unseren Anforderungen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 7.2 Schaffung einer Grundlage für die Beschlussfassung über den Bericht über nichtfinanzielle Belange Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung einer Grundlage für die Beschlussfassung der Generalversammlung über den Bericht über nichtfinanzielle Belange.

- Neue Fassung von Artikel 8 Ziffer 4:

4) Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung sowie des Vergütungsberichtes und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange;

- Neue Fassung von Artikel 10 Abs. 5:

5 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht sowie der zugehörige Prüfungsbericht, der Bericht über nichtfinanzielle Belange, der Revisionsbericht sowie der Konzernrevisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen von der Gesellschaft zu verlangen.

- Neue Fassung von Artikel 34:

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- bzw. Lagebericht, der Konzernrechnung sowie dem Vergütungsbericht und dem Bericht über nichtfinanzielle Belange zusammensetzt.

Per 1. Januar 2022 sind die Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange in Kraft getreten. Vor dem Hintergrund des grossen Stellenwerts der ESG-Prinzipien für die Gesellschaft schlägt der Verwaltungsrat vor, diesem Umstand bereits jetzt in den Statuten Rechnung zu tragen und damit die Grundlage für die Abstimmung über den Bericht über nichtfinanzielle Belange an der nächsten Generalversammlung zu schaffen.

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn dadurch der Verwaltungsrat verpflichtet wird, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und unterstützt Anträge, wenn sie zu Verbesserungen und Stärkung der Corporate Governance und/oder der Nachhaltigkeitsperformance führen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14.4 und 4.16 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swiss Prime Site (oGV, 23.03.2022)

Abstimmung

7.3 Streichung der Bestimmungen zu Sacheinlagen und Sachübernahmen

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 3, 4 und 5 der Statuten ersatzlos zu streichen, da die Bestimmungen bereits seit mehr als zehn Jahren in den Statuten stehen und nicht länger zweckdienlich sind.

*- Neue Fassung von Artikel 3 Abs. 3, 4 und 5:
Gestrichen*

Inrate unterstützt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere dann, wenn sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lassen oder die Rechte aller Aktionäre stärken. Bei diesem Antrag handelt es sich um einen formellen Antrag, da aus gesetzlichen Gründen die Offenlegung von Sacheinlagen nach 10 Jahren aus den Statuten gelöscht werden darf. Die Corporate Governance wird damit nicht geschwächt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 ff. der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.4 Streichung der Bestimmung zur Umwandlung von Namenaktien

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3 Abs. 2 der Statuten ersatzlos zu streichen aufgrund des per 1. November 2019 geänderten Art. 622 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, wonach Inhaberaktien nur noch mit Zusatzinformationen und zusätzlichem Dokumentationsaufwand zulässig sind.

*- Neue Fassung von Artikel 3 Abs. 2:
Gestrichen*

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass bei einer börsenkotierten Gesellschaft das Bedürfnis, Namenaktien in Inhaberaktien zu wandeln, als gering einzuschätzen ist, weshalb eine Löschung des Wandelrechts im Interesse der Aktionäre ist.

Bei Namenaktien führt das Unternehmen ein Aktienbuch, in dem sich die Eigentümer der Aktien eintragen lassen können. Bei Inhaberaktien kennt das Unternehmen die Aktieninhaber nicht. Diese müssen sich vor der Generalversammlung melden, um ihre Stimmrechte zu erhalten. Die Kenntnis der Aktionäre ist eine wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Aktionärsdemokratie, damit sich der Verwaltungsrat auch zwischen den Generalversammlungen um den Kontakt mit den Aktionären bemühen kann. Inhaberaktien sind kein geeignetes Instrument. Aus diesem Grund begrüsst Inrate die beantragte Statutenänderung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Genehmigung der Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

8.1 Vergütung Verwaltungsrat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'800'000.00 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'800'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

*- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 363'000 (2020: CHF 243'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'507'000 (2020: CHF 1'334'000)*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von 3 Jahren. Die beantragte Gesamtvergütung erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2020: CHF 1'301'706 [Mittelwert]/CHF 732'394 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swiss Prime Site (oGV, 23.03.2022)

Abstimmung

8.2 Vergütung Geschäftsleitung (Gruppenleitung)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die fixe und variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 bis zu einem Maximalbetrag von CHF 8'300'000.00, vorbehaltlich eines allfälligen Zusatzbetrags für neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 32 Abs. 3 der Statuten, zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 8'300'000.00 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'675'000 (2020: CHF 1'866'000); davon variable Vergütung ca. 39.9 %

- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 7'367'000 (2020: CHF 6'662'000); davon variable Vergütung ca. 38.1 %

Inrate begrüsst grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Im vorliegenden Fall wird prospektiv über fixe und variable Vergütungskomponenten abgestimmt und es besteht eine Zusicherung auf eine Konsultativabstimmung. Die Geschäftsleitung erhält eine fixe Vergütung in bar, eine kurzfristige variable Vergütung (STI) sowie eine langfristige variable Vergütung in Form von PSUs (LTI) mit einem Erdienungszeitraum von 3 Jahren. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wahlen

9.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 7 Personen. Von den 7 bisherigen Verwaltungsräte stellt sich Dr. Barbara Frei-Spreiter nicht mehr zur Wiederwahl. Ausserdem wird die Neuwahl von Brigitte Walter beantragt. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 7. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen im SMI Mid. Der Verwaltungsrat wäre zu 85.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 42.9 % betragen. Gemäss Beurteilung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

9.1.1 Wiederwahl von Ton Büchner in den Verwaltungsrat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ton Büchner als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Ton Büchner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.1.2 Wiederwahl von Christopher M. Chambers in den Verwaltungsrat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Christopher M. Chambers als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Christopher M. Chambers in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.1.3 Wiederwahl von Barbara A. Knoflach in den Verwaltungsrat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Barbara A. Knoflach als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Barbara A. Knoflach in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swiss Prime Site (oGV, 23.03.2022)

Abstimmung

9.1.4 Wiederwahl von Gabrielle Nater-Bass in den Verwaltungsrat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Gabrielle Nater-Bass als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Gabrielle Nater-Bass in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.1.5 Wiederwahl von Mario F. Seris in den Verwaltungsrat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Mario F. Seris als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Mario F. Seris in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er vertritt mutmasslich die Interessen des Grossaktionärs Credit Suisse (6.3 %). Die Pensionskasse der Credit Suisse ist Mitgründerin und es bestehen weiterhin Beziehungen mit Credit Suisse. Mario F. Seris war bis Anfang 2013 für Credit Suisse u.a. als Global Head Real Estate Asset Management tätig und vertrat die Credit Suisse AG von 2011 bis 2012 als Senior Advisor in verschiedenen Verwaltungsräten und Investmentkomitees im Immobilien- und Fondsbereich. Ausserdem ist er bereits seit 2005 im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.1.6 Wiederwahl von Thomas Studhalter in den Verwaltungsrat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Studhalter als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Thomas Studhalter in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass er vor seiner Tätigkeit bei BDO Partner bei der amtierenden Revisionsstelle KPMG war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.1.7 Neuwahl von Brigitte Walter in den Verwaltungsrat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Brigitte Walter als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Brigitte Walter in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats (Ton Büchner)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ton Büchner als Präsident des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Ton Büchner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft von Ton Büchner im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.3 Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

9.3.1 Wiederwahl von Christopher M. Chambers

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Christopher M. Chambers als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swiss Prime Site (oGV, 23.03.2022)

Abstimmung

9.3.2 Wiederwahl von Gabrielle Nater-Bass

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Gabrielle Nater-Bass als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Es ist vorgesehen, dass Gabrielle Nater-Bass den Vorsitz übernehmen wird. Inrate erachtet Gabrielle Nater-Bass in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.3.3 Neuwahl von Barbara A. Knoflach als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Barbara A. Knoflach als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Paul Wiesli, Fürsprecher, Advokatur Paul Wiesli, Untere Brühlstrasse 21, Postfach, CH-4800 Zofingen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 zu wählen.

Paul Wiesli (Advokatur Paul Wiesli) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.5 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 652'000*
- Non-Audit Fees: CHF 186'000*
- Total: CHF 838'000*

Die Non-Audit Fees entsprechen 28.53 % der Audit Fees, was wir als angemessen erachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen Honorare für Beratung. KPMG AG ist seit 1999 die statutarische Revisionsstelle von Swiss Prime Site. Kurt Stocker ist seit 2020 leitender Revisor. Das Revisionsmandat wurde 2019 neu ausgeschrieben, wobei sich KPMG gegen vier Mitbewerber wieder durchgesetzt hat. Jedoch wird KPMG zum letzten Mal zur Wiederwahl stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 5: Potenzielle Kapitalverwässerung grösser als 20 %
- 9: Keine ausreichenden Informationen bezüglich Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters

ABB (oGV, 24.03.2022)

Abstimmung

1 **Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung 2021** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzern- und Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2021, der im Geschäftsbericht enthalten ist, zuzustimmen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

ABB erreicht 13 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 1'200'000 (2020: CHF 1'140'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 4'525'000 (2020: CHF 4'436'500)
- CEO 2021: CHF 8'247'610 (2020*: CHF 9'903'612), davon variable Vergütung ca. 60.6 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021**: CHF 41'179'946 (2020***: CHF 38'415'503), davon variable Vergütung ca. 50.6 %

**Vergütungen an Peter Voser (CEO bis 29. Februar 2020, CHF 787'688) und Björn Rosengren (CEO ab 1. März 2020, CHF 9'115'924, inkl. Ersatzaktien CHF 3'308'781), ohne Vergütung an ausscheidenden CEO Ulrich Spiesshofer (CEO bis 16. April 2019, CHF 5'152'615)*

***inkl. Zahlungen für einen Wettbewerbsverzicht an Ulrich Spiesshofer (CHF 1'726'896) und Prämien für Sozialversicherungsbeiträge von früheren Mitgliedern der Konzernleitung (CHF 296'004)*

****inkl. Zahlungen für einen Wettbewerbsverzicht an Ulrich Spiesshofer (CHF 2'806'111) und Prämien für Sozialversicherungsbeiträge von früheren Mitgliedern der Konzernleitung (CHF 161'274)*

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar (max. 50 %) und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien (min. 50 %). Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Grundgehalt
- Zusatzleistungen (z. B. Vorsorgeleistungen)

Variable Vergütung (2021):

- Kurzfristige variable Vergütung (AIP) in bar (Zielgrössen CEO: [25 %] Operative EBITA-Marge, [25 %] ROCE, [20 %] Free cash flow, [10 %] Produktivitätswachstum, [20 %] Sicherheit, Kostendisziplin, Umsetzung Strategie, max. 150 % des Basissalärs)
- Langfristige variable Vergütung (LTIP) in Aktien (Zielgrössen: [50 %] Earnings per Share, [30 %] Relativer Total Shareholder Return, [20 %] ESG [CO₂-Emissionen]; max. 300 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist sehr transparent und verständlich verfasst. Die Vergütungskomponenten werden detailliert erklärt. Die Zielgrössen und Gewichtungen sowie Ziel- und Maximalauszahlungen sind aufgeführt. Die Zielerreichungsgrade werden für die Zielgrössen einzeln angegeben. Performanceziele werden für den LTIP angegeben. Eine Vergleichsgruppe wird angegeben. Der LTIP kann aufgrund der Zielgrössen (TSR, EPS) und der maximalen Auszahlung von 300 % des Basissalärs eine Hebelwirkung entwickeln. Die realisierten Vergütungen werden offengelegt (CEO: CHF 5'716'782). Es bestehen Malus- und Clawback-Klauseln und ein gewichtiger Mindestaktienbesitz (400-500 % des Basissalärs). Insofern erscheint das Vergütungssystem langfristig angelegt. Die Gesamtvergütungshöhe im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft hat abgenommen ([VR+GL]/EBITDA: 0.76 % [2021]; 1.82 % [2020], 1.97 % [2019]; 1.44% [2018]). Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (CEO ABB: 8'247'610; CEO SMI Industrieunternehmen: CHF 5'751'784 [Mittelwert]/CHF 4'449'000 [Median]), jedoch im Verhältnis zur Ertragskraft (CEO/EBITDA: 0.14 % [SMI Industrieunternehmen: 0.30 %) und im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance angemessen (TSR 1 Jahr: 46.8 % [SPI: 24.0 %]/TSR 3 Jahre: 111.5 % [SPI: 68.2 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine besonders schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von ABB bekannt. Es gilt jedoch anzumerken, dass für regulatorische, compliance und rechtliche Eventualitäten Rückstellungen im Umfang von USD 104 Mio. (Vorjahr: USD 100 Mio.) gebildet wurden. ABB erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**4 Verwendung des Bilanzgewinns****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, aus dem der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn eine Dividende von CHF 0.82 brutto je Namenaktie auszuschütten. Basierend auf der Gesamtzahl von 2'053'148'264 ausgegebenen Aktien entspricht dies einem maximalen Gesamtbetrag von CHF 1'683'581'576.48.

- Reingewinn 2021: CHF 1'610'798'310
- Gewinnvortrag aus dem Vorjahr: CHF 9'565'644'768
- Vernichtung zurückgekaufter Aktien: CHF -2'733'599'142
- Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 8'442'843'936
- Dividenden (max.): CHF -1'683'581'576.48
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 6'759'262'359.52

Der erste Handelstag ex Dividende ist voraussichtlich der 28. März 2022. Der Auszahlungstermin in der Schweiz ist voraussichtlich der 30. März 2022. Von der Bruttodividende wird die schweizerische Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % abgezogen.

Ausschüttungsquote: 34.7 % (Vorjahr: 568.1 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**5 Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien, welche im Rahmen der Aktienrückkaufprogramme 2020 und 2021 zurückgekauft wurden Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt:

a) die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 246'377'791.68 um CHF 10'608'382.68 auf CHF 235'769'409.00 durch Vernichtung von 88'403'189 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.12, welche im Rahmen der im Juli 2020 und April 2021 angekündigten Aktienrückkaufprogramme zurückgekauft wurden;

b) als Ergebnis des Prüfungsberichts festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;

c) die Änderung von Artikel 4 Abs. 1 der Statuten auf den Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister auf folgenden Wortlaut:

- Artikel 4 Abs. 1

"Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 235'769'409.00, eingeteilt in 1'964'745'075 voll liberierte Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.12."

Die beantragte Anzahl von 88'403'189 zu vernichtenden Aktien setzt sich wie folgt zusammen:

- ABB Ltd hat im Rahmen des im Juli 2020 angekündigten und im März 2021 beendeten Aktienrückkaufprogramms insgesamt 128'620'589 Aktien zur Vernichtung zurückgekauft. An der Generalversammlung 2021 haben die Aktionäre die Vernichtung von 115'000'000 Aktien gutgeheissen. Hiermit wird den Aktionären beantragt, die Vernichtung der verbleibenden 13'620'589 Aktien gutzuheissen.

- Ausserdem hat ABB Ltd im Rahmen des im April 2021 angekündigten und bis längstens 23. März 2022 laufenden Aktienrückkaufprogramms bis zum 15. Februar 2022 insgesamt 74'782'600 Aktien zur Vernichtung zurückgekauft. Hiermit wird den Aktionären beantragt, die Vernichtung dieser Aktien gutzuheissen. Die Vernichtung der restlichen im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms zurückgekauften Aktien wird voraussichtlich der Generalversammlung 2023 beantragt.

Die Zahlen stehen unter der Annahme, dass zwischen dem Datum der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung und dem Datum der Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister keine neuen Aktien aus dem genehmigten oder bedingten Aktienkapital der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen werden. Falls solche neuen Aktien während dieser Zeit eingetragen werden, sind die Zahlen entsprechend anzupassen.

ABB verfügt über eine solide Bilanzstruktur. Es besteht bedingtes Aktienkapital unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre im Umfang von CHF 36'484'656 resp. 14.8 % des Kapitals (Aktienkapital: CHF 246'377'791.68). Daneben besteht ein genehmigtes Kapital im Umfang von CHF 24'000'000 resp. 9.7 % des Kapitals, bei dem die Bezugsrechte ausgeschlossen werden können. Somit beträgt die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung 24.5 % (Aktienkapital: CHF 246'377'791.68). Durch die beantragte Kapitalherabsetzung wird die potenzielle Kapitalverwässerung passiv von 24.5 % auf 25.7 % erhöht (neues Aktienkapital: CHF 235'769'409.00). Die Traktandierungshürde liegt bei einem Nennwert von CHF 48'000 (0.02 % des Aktienkapitals). Durch die Kapitalherabsetzung erhöht sich die Traktandierungshürde unwesentlich von 0.0195 % auf 0.0204 %. Die Mitwirkungsrechte werden somit nicht wesentlich verschlechtert.

Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv wesentlich erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Bindende Abstimmungen über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung



- 6.1 Bindende Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer, d.h. von der Generalversammlung 2022 bis zur Generalversammlung 2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitspanne von der Generalversammlung 2022 bis zur Generalversammlung 2023 im Betrag von CHF 4'400'000 genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 10 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'400'000 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 1'200'000 (2020: CHF 1'140'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 4'525'000 (2020: CHF 4'436'500)

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich fixe Vergütungen (in bar und in Aktien). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Industrieunternehmen 2020: CHF 1'037'572 [Mittelwert]/CHF 942'882 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 6.2 Bindende Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr, d.h. 2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 im Betrag von CHF 45'900'000 genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 40'000'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 8'247'610 (2020*: CHF 9'903'612), davon variable Vergütung ca. 60.6 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021**: CHF 41'179'946 (2020***: CHF 38'415'503), davon variable Vergütung ca. 50.6 %

**Vergütungen an Peter Voser (CEO bis 29. Februar 2020, CHF 787'688) und Björn Rosengren (CEO ab 1. März 2020, CHF 9'115'924, inkl. Ersatzaktien CHF 3'308'781), ohne Vergütung an ausscheidenden CEO Ulrich Spiesshofer (CEO bis 16. April 2019, CHF 5'152'615)*

***inkl. Zahlungen für einen Wettbewerbsverzicht an Ulrich Spiesshofer (CHF 1'726'896) und Prämien für Sozialversicherungsbeiträge von früheren Mitgliedern der Konzernleitung (CHF 296'004)*

****inkl. Zahlungen für einen Wettbewerbsverzicht an Ulrich Spiesshofer (CHF 2'806'111) und Prämien für Sozialversicherungsbeiträge von früheren Mitgliedern der Konzernleitung (CHF 161'274)*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht eine Zusicherung, über den Vergütungsbericht retrospektiv abzustimmen. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (CEO ABB: 8'247'610; CEO SMI Industrieunternehmen: CHF 5'751'784 [Mittelwert]/CHF 4'449'000 [Median]). Es besteht jedoch die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zudem zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wahlen in den Verwaltungsrat und Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 10 Mitgliedern. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Der Verwaltungsrat würde nach den Wiederwahlen aus 10 Mitgliedern bestehen und läge somit im adäquaten Bereich von bis zu maximal 12 Mitgliedern bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 50 % unabhängig und der Frauenanteil würde 20 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell ausgewiesen. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlt die Kompetenz Recht im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme von sämtlichen Anträgen für die Wahl in den Verwaltungsrat.



ABB (oGV, 24.03.2022)

Abstimmung

7.1 Gunnar Brock (Wiederwahl) Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Gunnar Brock als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Gunnar Brock in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Investor AB (12.2 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt die Annahme dieses Traktandums in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie.

7.2 David Constable (Wiederwahl) Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von David Constable als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet David Constable in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Fluor Corporation ist ein wichtiger Kunde von ABB und David Constable ist dort CEO / Mitglied des Verwaltungsrats.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.3 Frederico Fleury Curado (Wiederwahl) Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frederico Fleury Curado als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Frederico Fleury Curado in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.4 Lars Förberg (Wiederwahl) Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Lars Förberg als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Lars Förberg in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Cevian Capital (4.89 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.5 Jennifer Xin-Zhe Li (Wiederwahl) Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jennifer Xin-Zhe Li als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Jennifer Xin-Zhe Li in Übereinstimmung von Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.6 Geraldine Matchett (Wiederwahl) Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Geraldine Matchett als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Geraldine Matchett in Übereinstimmung von Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass sie bei der amtierenden Revisionsstelle gearbeitet hatte (1997-2000).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.7 David Meline (Wiederwahl) Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von David Meline als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet David Meline in Übereinstimmung von Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



ABB (oGV, 24.03.2022)

Abstimmung

7.8 Satish Pai (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Satish Pai als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Satish Pai in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.9 Jacob Wallenberg (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jacob Wallenberg als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Jacob Wallenberg in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Investor AB (12.2 % der Stimmen). Zudem ist er schon seit 1999 im Verwaltungsrat (23 Jahre).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.10 Peter Voser (Wiederwahl als Mitglied und Präsidenten des Verwaltungsrates)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Voser als Mitglied und Präsident in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Peter Voser in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von April 2019 bis Februar 2020 als CEO von ABB tätig. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7 ff und Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Wahlen in den Vergütungsausschuss

8.1 David Constable (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von David Constable als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.2 Frederico Fleury Curado (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frederico Fleury Curado als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Frederico Fleury Curado hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Frederico Fleury Curado in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8.3 Jennifer Xin-Zhe Li (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jennifer Xin-Zhe Li als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Zehnder Bolliger & Partner, Advokatur & Notariat, Bahnhofplatz 1, 5400 Baden, Schweiz als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Hans Zehnder hat den Fragebogen von Inrate nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**10 Wahl der Revisionsstelle****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: USD 34.5 Mio.*
- Non-Audit Fees: USD 13.6 Mio.*
- Total: USD 48.1 Mio.*

Die Non-Audit Fees betragen 39.4 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die Non-Audit Fees beinhalten diverse Dienstleistungen (z. B. Revisionen von Jahresrechnungen im Zusammenhang mit Abspaltungen, Bescheinigungsverfahren für Dienstleistungsorganisationen, begründete Verfahrensberichte, Rechnungslegungsberatung, Revisionen von Pensions- und Zuwendungsplänen). KPMG AG amtet seit 2018 als Revisionsstelle. Der leitende Revisor, Hans-Dieter Krauss, trat sein Amt 2018 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Swisscom (oGV, 30.03.2022)

Abstimmung

1 Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2021

- 1.1 Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der Swisscom AG für das Geschäftsjahr 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der Swisscom AG für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 im Rahmen einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Swisscom erreicht 18 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 518'000 (2020: CHF 558'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 2'422'000 (2020: CHF 2'388'000)
- CEO 2021: CHF 1'958'000 (2020: CHF 1'853'000), davon variable Vergütung ca. 39.0 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 8'370'000 (2020: CHF 7'265'000), davon variable Vergütung ca. 33.1 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen (ca. 2/3 in bar, ca. 1/3 in auf 3 Jahre gesperrten Aktien). Ebenfalls bestehen für den Verwaltungsrat Regeln bzgl. Mindestaktienbesitz in Höhe eines Jahreshonorars.

Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basislohn
- Dienst- und Sachleistungen
- Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Altersvorsorgeleistungen

Variable Vergütungen:

- Erfolgsanteil in bar (50-75 %) und in auf 3 Jahre gesperrte Aktien (25-50 %) (Zielgrössen [CEO]: Finanzieller Leistungsfaktor [Nettoumsatz (24 %), EBITDA-Marge (24 %), Operating Free Cash Flow Proxy (32 %), Finanzielle Ziele Fastweb (20 %)] addiert mit Business Transformation Zielen [Operative Performance, Kundenzufriedenheit, Wachstum, Nachhaltigkeit] sowie Erreichung EBITDA-Schwelle, max 91 % des Basislohns)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und deren Gewichtungen sind offengelegt. Wird die EBITDA-Schwelle nicht erreicht, wird keine variable Vergütung ausbezahlt. Die Zielerreichungsgrade des finanziellen Leistungsfaktors und der Business Transformations-Ziele werden nicht beschrieben, jedoch wird die Gesamtzielerreichung kommuniziert (Gesamtzielerreichung: 118 %, Vorjahr: 103 %). Performance-Ziele werden nicht offengelegt. Die Vergütungspolitik erscheint jedoch langfristig angelegt (Mindestaktienbesitz, Vergütungsobergrenzen und Rückforderungsklauseln sind vorhanden). Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI 2020: CHF 7'190'523 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swisscom (oGV, 30.03.2022)

Abstimmung

2 Verwendung des Bilanzgewinns 2021 und Festsetzung der Dividende

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

- Vortrag des Vorjahres: CHF 4'494'000'000
- Reingewinn 2021: CHF 185'000'000
- Veränderung eigene Kapitalanteile: CHF 1'000'0000
- Total Bilanzgewinn 2021: CHF 4'680'000'000
- Dividende von CHF 22 pro Aktie auf 51'801'863 Aktien: CHF -1'140'000'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 3'540'000'000

Auf Aktien im Eigenbestand der Swisscom AG wird keine Dividende ausgeschüttet.

Sofern die Generalversammlung dem Antrag zustimmt, wird am 5. April 2022 nach Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 % eine Nettodividende von CHF 14.30 je Aktie ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 31. März 2022. Ab dem 1. April 2022 werden die Aktien ex Dividende gehandelt.

- Ausschüttungsquote: 62.2 % (Vorjahr: 74.5 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Informationen vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Swisscom erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine besonders schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Swisscom bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 9 Mitgliedern. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat würde somit unverändert aus 9 Mitgliedern bestehen und läge somit im adäquaten Bereich von bis zu maximal 12 Mitgliedern bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 66.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Bei den nicht unabhängigen Mitgliedern handelt es sich um zwei Personalvertreter (Sandra Lathion-Zweifel und Alain Carrupt) und ein Vertreter des Bundes (Renzo Simoni). Es gilt festzuhalten, dass Renzo Simoni als Bundesvertreter nicht von der Generalversammlung gewählt, sondern vom Bundesrat bestellt wird. Die Wahl von Renzo Simoni in den Vergütungsausschuss erfolgt jedoch durch die Generalversammlung (siehe Traktandum 5.5). Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung Inrate sind alle Kompetenzen vorhanden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1 Wiederwahl von Roland Abt

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Roland Abt für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Inrate erachtet Roland Abt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wiederwahl von Alain Carrupt

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Alain Carrupt für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Inrate erachtet Alain Carrupt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Personalvertreter.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swisscom (oGV, 30.03.2022)

Abstimmung

4.3 Wiederwahl von Guus Dekkers

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Guus Dekkers für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Inrate erachtet Guus Dekkers in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.4 Wiederwahl von Frank Esser

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Frank Esser für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Inrate erachtet Frank Esser in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.5 Wiederwahl von Barbara Frei

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Barbara Frei für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Inrate erachtet Barbara Frei in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.6 Wiederwahl von Sandra Lathion-Zweifel

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Sandra Lathion-Zweifel für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Inrate erachtet Sandra Lathion-Zweifel in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist Personalvertreterin.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.7 Wiederwahl von Anna Mossberg

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Anna Mossberg für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Inrate erachtet Anna Mossberg in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.8 Wiederwahl von Michael Rechsteiner

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Michael Rechsteiner für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Inrate erachtet Michael Rechsteiner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.9 Wiederwahl von Michael Rechsteiner als Präsident

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Michael Rechsteiner für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Präsident des Verwaltungsrats zu wählen.

Inrate erachtet Michael Rechsteiner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Wahl von Michael Rechsteiner als Mitglied und Präsident.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss



Swisscom (oGV, 30.03.2022)

Abstimmung

5.1 Wiederwahl von Roland Abt

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Roland Abt für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Vergütungsausschuss wiederzuwählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Wiederwahl von Frank Esser

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Frank Esser für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Vergütungsausschuss wiederzuwählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Wiederwahl von Barbara Frei

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Barbara Frei für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Vergütungsausschuss wiederzuwählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate die Unabhängigkeit des Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Barbara Frei hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne. Der Verwaltungsrat beabsichtigt gemäss Einladungsschreiben, Barbara Frei erneut als Vorsitzende des Vergütungsausschusses zu ernennen, falls sie von der Generalversammlung wiedergewählt wird. Inrate erachtet Barbara Frei in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Wiederwahl von Michael Rechsteiner

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Michael Rechsteiner für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied ohne Stimmrecht in den Vergütungsausschuss wiederzuwählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.5 Wiederwahl von Renzo Simoni

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Renzo Simoni für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Vergütungsausschuss wiederzuwählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

6.1 Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung 2023 der Mitglieder des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Geschäftsjahr 2023 den maximalen Gesamtbetrag von CHF 2.5 Mio. zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'500'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 518'000 (2020: CHF 558'000)*
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 2'422'000 (2020: CHF 2'388'000)*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen (ca. 2/3 in bar, ca. 1/3 in auf 3 Jahre gesperrte Aktien). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI 2020: CHF 2'349'185 [Mittelwert]/CHF 1'607'919 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swisscom (oGV, 30.03.2022)

Abstimmung

6.2 Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung 2023 der Mitglieder der Konzernleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung im Geschäftsjahr 2023 den maximalen Gesamtbetrag von CHF 8.7 Mio. zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 8.7 Mio. bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'958'000 (2020: CHF 1'853'000), davon variable Vergütung ca. 39.0 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 8'370'000 (2020: CHF 7'265'000), davon variable Vergütung ca. 33.1 %

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Die Vergütungshöhe erscheint im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage und dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen. Ebenfalls erscheint die Vergütungshöhe im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI 2020: CHF 7'190'523 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zudem zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Reber Rechtsanwälte, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Die Anwaltskanzlei Reber hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2022 als Revisionsstelle wiederzuwählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 3'785'000
- Non-Audit Fees: CHF 120'000
- Total: CHF 3'905'000

Die Non-Audit Fees betragen somit 3.2 % der Audit Fees. Die Audit Fees umfassen auch reversionssnahe Leistungen im Umfang von CHF 701'000. Die zusätzlichen Honorare beinhalten Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Cybersecurity, mit internationalen Mehrwertsteuern im Bereich Roaming, Meldung von Finanzinformationen und der Abweichungsanalyse für eine internationale Nachhaltigkeits-Zertifizierung. PricewaterhouseCoopers AG amtet seit 2019 als Revisionsstelle von Swisscom. Der leitende Revisor, Peter Kartscher, trat sein Amt 2019 an. Das Mandat der Revisionsstelle wird mindestens alle 10 bis 14 Jahre neu ausgeschrieben. Die Mandatsdauer einer Revisionsstelle ist auf 20 Jahre begrenzt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.1/5.2: Keine retrospektive Abstimmung über GL-Vergütungen möglich und ungenügendes Vergütungssystem (nur 8 von 20 Punkten)
- 6: Grenzwert für variable Vergütung wird aufgehoben
- 6.2: Nur prospektive Abstimmung über variable Vergütungen möglich ohne Konsultativabstimmung und ungenügendes Vergütungssystem (nur 8 von 20 Punkte)

Bobst (oGV, 30.03.2022)

Abstimmung

1 Approval of the Annual Report, the Company's Accounts and the Group's Consolidated Accounts for the Financial Year 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und Konzernrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Discharge of the Members of the Board of Directors Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Bobst bekannt. Bobst erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Resolution on the Appropriation of Available Earnings on December 31, 2021 and Distribution of a Dividend Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn gemäss Bilanz wie folgt zu verwenden:

- Gewinnvortrag aus Vorjahr: CHF 346'839'925.55
- Reingewinn 2021: CHF 94'910'966.50
- Total: CHF 441'750'892.05
- Dividende (CHF 2 und CHF 6 Sonderdividende pro Aktie): CHF -132'147'824.00
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 309'603'068.05

Ausschüttungsquote 145.2 % (Vorjahr: 0.0 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Re-elections to the Board of Directors

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 5 Personen. Alle Mitglieder sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 5 und befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 60 % unabhängig und der Frauenanteil würde 0 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen Recht und Schwellenländer im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.



Bobst (oGV, 30.03.2022)

Abstimmung

4.1 Re-election of Mr. Alain Guttman

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Alain Guttman als Mitglied des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Alain Guttman in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen der Familien Bobst/de Kalbermatten via JBF Finance (53.4 % der Stimmen). Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft von Alain Guttman im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Re-election of Mr. Thierry de Kalbermatten

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thierry de Kalbermatten als Mitglied des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Thierry de Kalbermatten in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen der Familien Bobst/de Kalbermatten via JBF Finance (53.4 % der Stimmen). Ausserdem ist er bereits seit 2005 im Verwaltungsrat und war vorher exekutiv für Bobst tätig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Re-election of Mr. Gian-Luca Bona

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Gian-Luca Bona als Mitglied des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Gian-Luca Bona in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.4 Re-election of Mr. Jürgen Brandt

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürgen Brandt als Mitglied des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Jürgen Brandt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.5 Re-election of Mr. Philip Mosimann

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Philip Mosimann als Mitglied des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Philip Mosimann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.6 Re-election of Mr. Alain Guttman as Chairman

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Alain Guttman als Präsident des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Alain Guttman in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen der Familien Bobst/de Kalbermatten via JBF Finance (53.4 % der Stimmen). Wir begrüssen die getrennte Wahl zum Mitglied und Präsidenten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Re-elections to the Remuneration and Nomination Committee

**5.1 Re-election of Mr. Gian-Luca Bona****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Gian-Luca Bona in den Vergütungsausschuss für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Gian-Luca Bona hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Gian-Luca Bona in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate lehnt die Vergütungen jedoch seit 2015 ab, da die Aktionärsrechte nicht adäquat berücksichtigt werden und nur prospektiv über die Vergütungen abgestimmt werden kann. Ausserdem erachtet Inrate das Vergütungssystem als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.2 Re-election of Mr. Thierry de Kalbermatten**Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thierry de Kalbermatten in den Vergütungsausschuss für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Thierry de Kalbermatten gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt die Vergütungen seit 2015 ab, da die Aktionärsrechte nicht adäquat berücksichtigt werden und nur prospektiv über die Vergütungen abgestimmt werden kann. Ausserdem erachtet Inrate das Vergütungssystem als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Amendments to the Articles of Association**Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 23 quinquies der Statuten wie folgt zu ändern:

*- Article 23 quinquies: Proposed version:
"Remuneration of the Group Executive Committee*

The members of the Group Executive Committee receive a fixed remuneration and a variable remuneration. The fixed remuneration consists of a base salary paid in cash and other employment payments and benefits.

The variable remuneration shall take into account the achievement of certain performance criteria and may comprise short-term and long-term elements. Performance criteria may include individual targets, the performance of the Company, the Group or parts thereof, or targets in relation to the market, other companies or comparable benchmarks, taking into account position and level of responsibility of the recipient. The Board of Directors or, to the extent delegated to it, the Remuneration and Nomination Committee, shall determine the performance criteria, their relative weight, the respective target values and the performance achievement.

The variable remuneration may be paid in the form of cash, shares, stock options, similar financial instruments, units, or in the form of other type of benefits. The Board of Directors or, to the extent delegated to it, the Remuneration and Nomination Committee, determines grant, vesting, blocking, the exercise and/or forfeiture conditions of the variable remuneration. In particular, it may provide for acceleration or removal of vesting and exercise conditions, for payment or grant of remuneration based upon assumed target achievement, or for forfeiture, in each case in the event of predetermined events such as a change-of-control or termination of an employment agreement.

The Company may procure the required shares through purchases in the market or, to the extent available, by using conditional share capital.

The remuneration of the Group Executive Committee may also be paid by other companies of the Group."

Im vorliegenden Fall wird der definierte Grenzwert für die variable Vergütung von max. 200 % des Basissalärs aufgehoben. Ebenso der Anteil von max. 30 %, der in Aktien ausbezahlt werden kann. Insgesamt sorgt die Statutenänderung für weniger Klarheit in Bezug auf die Vergütung. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn die damit verbundene Vergütungspolitik absolute oder relative Grenzbeträge vorsieht, wenn die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen ausreichend klar auf die langfristigen Interessen des Unternehmens ausgerichtet sind und wenn die Vergütungspolitik den Einsatz von nachvollziehbaren Ziel- und Beurteilungskriterien vorsieht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7 Approval of Remuneration



Bobst (oGV, 30.03.2022)

Abstimmung

- 7.1 Approval of the Remuneration for the Board of Directors for the period from the end of the Annual General Meeting 2022 until the end of the Annual General Meeting 2023: Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütungen des Verwaltungsrates von maximal CHF 1'600'000 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'600'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 348'000 (2020: CHF 348'000)
- Verwaltungsrat* (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'190'397 (2020: CHF 1'190'397)

**inkl. AHV-Beiträge*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich eine fixe Vergütung in bar. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP ex SMI Expanded 2020: Industrieunternehmen: CHF 394'378 [Mittelwert]/CHF 306'500 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 7.2 Approval of the Remuneration for the Group Executive Committee for the financial year 2023: Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütungen den Vergütungsausschuss von maximal CHF 7'000'000 für das Geschäftsjahr 2023.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 7'000'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 2'204'303 (2020: CHF 1'915'999), davon variable Vergütung ca. 60.6 %
- Geschäftsleitung* 2021: CHF 6'078'184 (2020: CHF 5'183'682), davon variable Vergütung ca. 38.8 %

**inkl. AHV/ALV-Beiträge*

Inrate begrüsst grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht aber keine Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]). Daneben sei erwähnt, dass CEO Jean-Pascal Bobst via JBF Finance ebenfalls Grossaktionär von Bobst ist. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zudem zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung nicht mit einer Ablehnung reagieren. Ausserdem erachtet Inrate das Vergütungssystem als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 8 Re-election of the Auditors: Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 1'167'739
- Non-Audit Fees: CHF 421'089
- Total: CHF 1'588'828

Die Non-Audit Fees betragen 36.1 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die Audit Fees beinhalten auch revisionsnahe Dienstleistungen im Umfang von CHF 18'149. Die Non-Audit Fees beinhalten Steuerberatung und Compliance sowie IT Consulting. PwC ist seit 2016 die Revisionsstelle von Bobst. Die leitende Revisorin, Corinne Pointet Chambettaz, trat ihr Amt im Geschäftsjahr 2016 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Bobst (oGV, 30.03.2022)

Abstimmung

9 Re-election of the Independent Representative

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ofisa Berney Associés SA, Lausanne, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für eine Amtsperiode von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ofisa SA hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Huber+Suhner (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

1 **Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2021 Genehmigung Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung Annahme 2021 sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 **Verwendung des Bilanzgewinnes** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 333'867'742 wie folgt zu verwenden:

- Bilanzgewinn: CHF 333'867'742*
- Dividende von CHF 2.00 brutto pro Namenaktie: CHF -38'613'720*
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 295'254'022*

Ausschüttungsquote: 44.6 % (Vorjahr: 48.8 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 **Entlastung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Huber+Suhner bekannt. Huber+Suhner erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 **Wahlen in den Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 6 Personen. Alle bestehenden Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Es sind keine Neuwahlen traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte weiterhin bei 6. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 66.67 % unabhängig und der Frauenanteil würde 16.67 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht individuell offengelegt, aber die Teilnahmequote lag bei 100 %. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen Digitalisierung und Schwellenländer im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1 **Wiederwahl von Urs Kaufmann zum Präsidenten und als Mitglied (in gleicher Abstimmung)** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Urs Kaufmann als Mitglied des Verwaltungsrates und Präsidenten des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Urs Kaufmann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von 2002 bis 31. März 2017 CEO von Huber+Suhner. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Huber+Suhner (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

4.2 Wiederwahl von Beat Kälin

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Beat Kälin als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Beat Kälin in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Wiederwahl von Monika Bütler

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Monika Bütler als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Monika Bütler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.4 Wiederwahl von Rolf Seiffert

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Rolf Seiffert als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Rolf Seiffert in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.5 Wiederwahl von Franz Studer

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Franz Studer als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Franz Studer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Ernst Göhner Stiftung via EGS Beteiligungen AG (9.24 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.6 Wiederwahl von Jörg Walther

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jörg Walther als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Jörg Walther in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss

5.1 Neuwahl von Monika Bütler

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Monika Bütler in den Nominations- und Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Monika Bütler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Wiederwahl von Beat Kälin

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Beat Kälin in den Nominations- und Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Inrate erachtet Beat Kälin in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**6 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Der Vergütungsbericht findet sich als separates Kapitel im Geschäftsbericht 2021.

Huber+Suhner erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 495'000 (2020: CHF 499'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'341'000 (2020: CHF 1'329'000)
- CEO 2021: CHF 1'547'000 (2020: CHF 1'223'000), davon variable Vergütung ca. 55.1 %
- Konzernleitung 2021: CHF 4'373'000 (2020: CHF 5'069'000), davon variable Vergütung ca. 49.3 %

Der Verwaltungsrat erhält eine Vergütung in bar und eine aktienbasierte Vergütung. Die Aktienzuteilung der auf 3 Jahre gesperrten Aktien erfolgt nach einer festen Anzahl (Präsident: 2'000 Aktien, Vize-Präsident: 1'200 Aktien, übrige Verwaltungsratsmitglieder: 800 Aktien). Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Basissalär in bar
- Pensions- und andere Sozialversicherungsleistungen

Variable Vergütung:

- Cash Bonus (Zielgrössen CEO: 60 % finanzielle Ziele [Nettoumsatz, EBIT-Marge, Lagerumschlag], 20 % individuelle Ziele [3-5 Ziele] und 20 % Leadership Faktor [Führung, Kooperation und Verhalten]; max. 90 % des Basissalärs)
- Long-Term Incentive (Zuteilung CEO: 4'000 auf 3 Jahre gesperrte Aktien, Zuteilungsfaktor zwischen 0.5-1.5 festgelegt durch Verwaltungsrat anhand Beurteilung des langfristigen Geschäftserfolgs [Marktumfeld, Strategieumsetzung, finanzielle Situation]; max. ca. 100 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist wenig transparent, jedoch verständlich verfasst. Angaben über konkrete Ziele oder die Zielerreichung fehlen. Der Cash Bonus ist um 54.8 % gestiegen und erscheint im Vergleich mit der Unternehmensperformance angemessen (Reingewinn: +67 %; Net Sales: +17 %; EBIT Marge: 12.1 % vs. 8.3 %). Zudem erscheint die gesamte Vergütungshöhe im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Huber+Suhner: CHF 1'547'000; CEO Technologie ex SMI Expanded 2020: CHF 2'196'296 [Mittelwert]/CHF 1'863'928 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Genehmigung von Vergütungen an Verwaltungsrat und Konzernleitung**7.1 Gesamtbetrag für die fixen Vergütungen des Verwaltungsrates****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 740'000 für die einjährige Amtsdauer, beginnend mit dem Abschluss der Generalversammlung 2022 bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023, für die fixen Vergütungen des Verwaltungsrates zu genehmigen.

Der beantragte Gesamtbetrag für die fixen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 740'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 288'000 (2020: CHF 277'000), ca. 58.2 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 693'000 (2020: CHF 600'000), ca. 51.7 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungskomponenten entschädigt, wobei ein Honorar in bar und eine langfristig ausgerichtete Prämie in Form von Aktien mit einer Sperrfrist von mindestens 3 Jahren ausgerichtet werden. Die beantragte Gesamtvergütung für die fixen Vergütungen erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**7.2 Gesamtbetrag für die fixen Vergütungen der Konzernleitung**

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 2'800'000 für die Periode ab dem 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023, für die fixen Vergütungen der Konzernleitung zu genehmigen.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der fixen Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'700'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Bruttovergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 694'000 (2020: CHF 669'000), ca. 44.9 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung 2021: CHF 2'219'000 (2020: CHF 2'988'000), ca. 50.7 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Huber+Suhner: CHF 1'547'000; CEO Technologie ex SMI Expanded 2020: CHF 2'196'296 [Mittelwert]/CHF 1'863'928 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.3 Gesamtbetrag für die aktienbasierte Vergütung des Verwaltungsrates

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 600'000 für die aktienbasierte Vergütung des Verwaltungsrates für die abgelaufene einjährige Amtsdauer, beginnend mit dem Abschluss der Generalversammlung 2021 bis zum Abschluss der Generalversammlung 2022, zu genehmigen.

Der beantragte Gesamtbetrag für die aktienbasierte Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 760'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 kann folgende aktienbasierte Vergütung an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 207'000 (2020: CHF 223'000), ca. 41.8 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 648'000 (2020: CHF 729'000), ca. 48.3 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt die retrospektive Genehmigung der aktienbasierten Vergütung für den Verwaltungsrat. Die Aktienzuteilung der auf 3 Jahre gesperrten Aktien erfolgt nach einer festen Anzahl (Präsident: 2'000 Aktien, Vize-Präsident: 1'200 Aktien, übrige Verwaltungsratsmitglieder: 800 Aktien). Der zu genehmigende Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität noch angemessen (VRP Huber+Suhner: CHF 495'000; VRP Technologie ex SMI Expanded 2020: CHF 323'508 [Mittelwert]/CHF 257'500 [Median]). Die Zuteilungen sowie das Budget wurden in den letzten Jahren reduziert (2022: CHF 600'000; 2021: CHF 760'000; 2020: CHF 850'000).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.4 Gesamtbetrag für die variable Vergütung der Konzernleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 2'200'000 für die variable Vergütung der Konzernleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der variablen Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'100'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 853'000 (2020: CHF 554'000), ca. 55.1 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung 2021: CHF 2'154'000 (2020: CHF 2'081'000), ca. 49.3 % der Gesamtvergütung

Die Summe der aktienbasierten Vergütung basiert auf dem Marktwert von 13'150 Aktien (CEO 5000 Aktien, übrige KL-Mitglieder 8'150 Aktien) zum durchschnittlichen Schlusskurs der letzten fünf Handelstage vor der Festlegung durch den Verwaltungsrat am 23. Februar 2022. Der Börsenkurs der Aktien unterliegt Schwankungen, weshalb der Wert der aktienbasierten Vergütung zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder tiefer als der traktandierte Wert sein kann..

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der Cash Bonus ist um 54.8 % gestiegen und erscheint im Vergleich mit der Unternehmensperformance angemessen (Reingewinn: +67 %; Net Sales: +17 %; EBIT Marge: 12.1 % vs. 8.3 %). Zudem erscheint die gesamte Vergütungshöhe im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Huber+Suhner: CHF 1'547'000; CEO Technologie ex SMI Expanded 2020: CHF 2'196'296 [Mittelwert]/CHF 1'863'928 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**8 Wahl der Revisionsstelle****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Aeschengraben 27, 4051 Basel, als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 298'000
- Non-Audit Fees: CHF 63'000
- Total: CHF 361'000

Die Non-Audit Fees betragen 21.1 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 63'000 für übrige Dienstleistungen. Ernst & Young ist seit 2018 die Revisionsstelle von Huber+Suhner. Der leitende Revisor, Iwan Zimmermann, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2021 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bratschi AG, Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 70, 8021 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr.

Kurt Blickenstorfer (Bratschi AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit der Bratschi AG vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 2/5.1/5.2: GL/VR-Vergütungen hoch im Vergleich zu Grösse und Komplexität
- 6.3.1/6.3.2/6.3.3: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2018

Valora (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

1	Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung 2021 der Valora Holding AG und der Konzernrechnung 2021 der Valora Gruppe	Annahme
	<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung 2021 der Valora Holding AG und der Konzernrechnung 2021 der Valora Gruppe.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	
2	Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021	Ablehnung
	<p><i>Der Verwaltungsrat beantragt, dem im Geschäftsbericht enthaltenen Vergütungsbericht in einer Konsultativabstimmung zuzustimmen.</i></p> <p><i>Valora erreicht 10 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 514'400 (2020*: CHF 514'400)- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'512'700 (2020*: CHF 1'497'800)- CEO 2021: CHF 2'753'900 (2020: CHF 2'351'000), davon variable Vergütung ca. 48.8 %- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 6'690'700 (2020: CHF 5'128'000), davon variable Vergütung ca. 40.6 % <p><i>* inkl. temporäre Reduktion der Barvergütung um 15 % für den Zeitraum GV 2020-GV 2021 infolge Covid-19</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar (80 %) und in Aktien (20 %). Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung (Group Executive Management, GEM) sind nachfolgend dargestellt:</i></p> <p><i>Fixe Vergütungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Basissalär in bar- Andere Vergütungen (Pensionskasse, Versicherungen, Autopauschale, weitere individuelle Leistungen) <p><i>Variable Vergütungen (max. 200 % des Basissalärs):</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Short Term Bonus in gesperrten Aktien oder bar (Zielgrössen: Risk & Cost [33.3 %], Market & Strategy [33.3 %] und Profitability & Capital Efficiency [33.3 %]; max. 105 % des Basissalärs)- Long-term variable Remuneration (LTIP in PSU) (Zielgrössen: ROCE [50 %] und EBITDA [50 %]; max. 120 % des Basissalärs) <p><i>Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Vergütungskomponenten und deren Zielgrössen sind ausgewiesen. Die Zielgrössen beim STI wurden infolge Covid-19 angepasst und es wurden mehr Zielgrössen definiert. Dadurch ist allerdings der Zusammenhang zwischen Bonus und Performance weniger gut erkennbar als in früheren Jahren. Die Zielerreichung wird nur pro Kategorie offengelegt und betrug insgesamt 97 %. Beim LTIP 2019 gab es 2022 keine Auszahlung und auch beim LTIP 2020 wird keine Auszahlung 2023 erwartet (insb. aufgrund von Covid). Die realisierte Vergütung wird offengelegt, allerdings noch nicht für 2021 (2020: CHF 1.7 Mio. ggn. 2.7 Mio. zugeteilt). Der LTIP 2021 wird mit Matching Shares ergänzt, was die Hebelwirkung nochmals verstärkt (zusätzlich 0.5 Aktien pro PSU bei Erreichung von TSR-Ziel). Das Vergütungssystem erscheint jedoch langfristig ausgerichtet. Es bestehen zudem Regeln zum Mindestaktienbesitz. Die Vergütungshöhe erscheint jedoch sowohl für den CEO wie auch für den Präsidenten im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Verbraucherservice ex SMI Expanded 2020: CEO: CHF 1'139'962 [Mittelwert]/CHF 968'500 [Median]; Präsident: CHF 235'239 [Mittelwert]/CHF 174'807 [Median]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.</i></p>	

**3 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserve aus Kapitaleinlagen**

Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung von insgesamt CHF 3.00 pro Namenaktie. Aufgrund der per 1. Januar 2020 eingeführten Ausschüttungsregel beim Kapitaleinlageprinzip für Gesellschaften mit Kotierung an einer Schweizer Börse kann eine verrechnungssteuerbefreite Ausschüttung aus der Reserve aus Kapitaleinlagen nur noch erfolgen, sofern mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden. Deshalb beantragt der Verwaltungsrat die Ausschüttung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn und eine Ausschüttung aus der Reserve aus Kapitaleinlagen in gleicher Höhe von je CHF 1.50 wie folgt.

3.1 Verwendung des Bilanzgewinns

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende von CHF 1.50 pro Namenaktie und Vortrag im verbleibenden Umfang auf neue Rechnung:

- Jahresgewinn 2021: CHF 11'331'000
- Vortrag aus dem Vorjahr: CHF 278'504'000
- Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 289'835'000
- Dividende: CHF -6'585'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 283'250'000

Die Abstimmung über die Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven erfolgt im nachfolgenden Traktandum 3.2.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3.2 Verrechnungssteuerbefreite Ausschüttung aus der Reserve aus Kapitaleinlagen

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung eines zusätzlichen Betrags in Höhe von CHF 1.50 pro Namenaktie aus der Reserve aus Kapitaleinlagen (unter vorheriger Umqualifizierung des dafür erforderlichen Betrages in eine freie Reserve):

- Reserve aus Kapitaleinlagen (vor Ausschüttung): CHF 130'100'000
- Ausschüttung: CHF -6'585'000
- Reserve aus Kapitaleinlagen (nach Ausschüttung): CHF 123'515'000

Bei Genehmigung der Anträge beträgt die Ausschüttung CHF 3.00 brutto (CHF 2.48 netto nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35% auf der Dividende aus dem Bilanzgewinn) pro dividendenberechtigte Namenaktie von CHF 1 Nennwert und wird voraussichtlich am 14. April 2022 ausbezahlt.

Ausschüttungsquote: 159.1 % (Vorjahr: 0 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Valora bekannt. Valora erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung



- 5.1 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 Ablehnung
- Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der fixen Vergütungen des Verwaltungsrats von maximal CHF 1'500'000 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 (einschliesslich aller Sozialleistungen).*
- Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'700'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:*
- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 514'400 (2020: CHF 514'400)
 - Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'512'700 (2020: CHF 1'497'800)
- Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungselementen entschädigt (80 % in bar und 20 % in gesperrten Aktien). Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP Verbraucherservice ex SMI Expanded 2020: CHF 235'239 [Mittelwert]/CHF 174'807 [Median]). Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung beträgt pro Mitglied CHF 250'000 (pro VR-Mitglied ex SMI Expanded 2020: CHF 161'271 [Mittelwert]/CHF 130'766 [Median]).*
- Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.*
-
- 5.2 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 Ablehnung
- Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtsumme der fixen und variablen Vergütungen der Konzernleitung von insgesamt maximal CHF 7'700'000 (einschliesslich aller Sozialleistungen) für das Geschäftsjahr 2023.*
- Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 7'700'000 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:*
- CEO 2021: CHF 2'753'900 (2020: CHF 2'351'000), davon variable Vergütung ca. 48.8 %
 - Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 6'690'700 (2020: CHF 5'128'000), davon variable Vergütung ca. 40.6 %
- Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Verbraucherservice ex SMI Expanded 2020: CHF 1'139'962 [Mittelwert]/CHF 968'500 [Median]). Der beantragte Betrag entspricht bei aktuell 4 GL-Mitgliedern CHF 1'925'000 pro Person (pro GL ex SMI Expanded 2020: CHF 907'786 [Mittelwert]/CHF 708'373 [Median]).*
- Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.*
-
- 6 Wahlen**
- 6.1 Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
- Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 7 Personen. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl mit Ausnahme von Franz Julen. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 6 und befindet sich im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 83.33 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.*
- Inrate unterstützt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sämtliche zur Wiederwahl stehenden Personen.*
-
- 6.1.1 Wiederwahl von Markus Bernhard als Mitglied des Verwaltungsrats Annahme
- Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Markus Bernhard als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.*
- Inrate erachtet Markus Bernhard in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.*
- Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.*



Valora (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

6.1.2 Wiederwahl von Insa Klasing als Mitglied des Verwaltungsrats Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Insa Klasing für eine Amtszeit von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Insa Klasing in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.3 Wiederwahl von Michael Kliger als Mitglied des Verwaltungsrats Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Michael Kliger für eine Amtszeit von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Michael Kliger in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch zu beachten, dass er CEO von Mytheresa ist, wo Sascha Zahnd Mitglied des Verwaltungsrates ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.4 Wiederwahl von Dr. Karin Schwab als Mitglied des Verwaltungsrats Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Karin Schwab als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Dr. Karin Schwab in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.5 Wiederwahl von Felix Stinson als Mitglied des Verwaltungsrats Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Felix Stinson als neues Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Felix Stinson in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter des Grossaktionärs Ernst Peter Ditsch (16.91 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.6 Wiederwahl von Sascha Zahnd als Mitglied des Verwaltungsrats Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Sascha Zahnd für eine Amtszeit von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Sascha Zahnd in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch zu beachten, dass er Mitglied des Verwaltungsrats von Mytheresa ist, wo Michael Kliger CEO ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Wahl von Sascha Zahnd als Präsident des Verwaltungsrats Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Sascha Zahnd als neuen Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von einem Jahr, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Sascha Zahnd in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch zu beachten, dass er Mitglied des Verwaltungsrats von Mytheresa ist, wo Michael Kliger CEO ist. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft von Sascha Zahnd im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses



Valora (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

6.3.1 Wiederwahl von Insa Klasing

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Insa Klasing als Mitglied des Vergütungsausschusses wieder zu wählen, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Insa Klasing gehörte dem Vergütungsausschuss vorjährig an und Inrate lehnt Vergütungstraktanden seit 2018 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.3.2 Wiederwahl von Michael Kliger

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Michael Kliger als Mitglied des Vergütungsausschusses wieder zu wählen, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Es ist vorgesehen, dass Michael Kliger, unter Voraussetzung seiner Wiederwahl, den Vorsitz des Vergütungsausschusses übernehmen wird. Inrate erachtet Michael Kliger in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Michael Kliger gehörte dem Vergütungsausschuss jedoch vorjährig an und Inrate lehnt Vergütungstraktanden seit 2018 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.3.3 Wiederwahl von Sascha Zahnd

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Sascha Zahnd als Mitglied des Vergütungsausschusses wieder zu wählen, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Sascha Zahnd gehörte dem Vergütungsausschuss vorjährig an und Inrate lehnt Vergütungstraktanden seit 2018 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.4 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Oscar Olano, Gyr Gössi Olano Staehelin Advokatur und Notariat, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr, bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023

Dr. Oscar Olano (Gyr Gössi Olano Staehelin Advokatur und Notariat) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.5 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst&Young AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 1'000'000*
- Non-Audit Fees: CHF 50'000*
- Total: CHF 1'050'000*

Die Non-Audit Fees betragen 5 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Ernst & Young AG ist seit 2009 die Revisionsstelle von Valora. Der leitende Revisor, André Schaub, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2016 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 1.2/4.2: Vergütung im Vergleich mit Grösse und Komplexität hoch sowie nur 8 von 20 Punkten im zRating
- 4.1: Vergütung im Vergleich mit Grösse und Komplexität hoch
- 5.2.3: Reduktion der Grösse (Mikhail Lifshitz [Vertreter])
- 6.1.1/6.1.2: Vergütungspolitik seit Jahren ungenügend (nur 8 von 20 Punkten) und Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen seit 2014

Sulzer (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

1 Geschäftsbericht 2021

1.1 Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2021, Berichte der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2021 zu genehmigen

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2021, der im Geschäftsbericht 2021 enthalten ist, zuzustimmen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

Sulzer erreicht 8 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 763'000 (2020: CHF 763'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 2'862'000 (2020: CHF 2'808'000)
- CEO 2021: CHF 4'846'000 (2020*: CHF 5'335'000), davon variable Vergütung ca. 67.7 %
- Konzernleitung 2021: CHF 14'609'000 (2020*: CHF 14'647'000), davon variable Vergütung ca. 58.7 %

*inkl. Sonderzuteilung unter dem Performance Share Plan (PSU) von CHF 1'440'000 für den CEO. Begründung: Im Zusammenhang mit den US-Sanktionen hat das Führungsteam das Unternehmen erfolgreich geschützt und arbeitete im Interesse der Aktionäre, Kunden und Mitarbeiter.

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in Form von Restricted Share Units (RSU) mit einem graded vesting über 3 Jahre (je 1/3 pro Jahr). Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Basissalär
- Vorsorge- und Nebenleistungen

Variable Vergütungen:

- Kurzfristiger Anreizplan (STI) (jährlicher Bonus in bar) (Zielgrößen: 70 % finanzielle Ziele [25 % operativer Gewinn, 25 % Umsatz, 20 % operativer Netto-Cash-Flow (opONCF)] und 30 % individuelle Ziele [15 % "Cost-effectiveness", 5 % "Growth initiatives", 5 % "faster and better", 5 % "ESG" (z. B. Emissionen, Sicherheit)]; max. 180% des Basissalärs)
- Langfristiger Anreizplan (PSP) (Zielgrößen: 25 % operatives EBITA-Wachstum, 25 % durchschnittliche Kapitalrendite opROCEA, 50 % relativer Total Shareholder Return; max. CHF 3.6 Mio. resp. 360 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrößen und Zielerreichungsgrade werden offengelegt, jedoch nicht die konkreten Performanceziele. Im Geschäftsjahr 2021 wurde die Applicator System Division per 20. September 2021 abgespalten (Medmix). Beim kurzfristigen Anreizplan gab es deswegen keine bedeutenden Anpassungen und beim langfristigen Anreizplan wurden die Zielwerte für PSP 2019, 2020 und 2021 angepasst. Die Zielerreichung betrug beim STI 147 % und beim PSP 185 %. Obwohl der Zusammenhang zwischen Performance und variabler Vergütung wenig komplex erscheint, wird aus den Angaben nicht ersichtlich, ob die Vergütungshöhe gerechtfertigt ist (individuelle Ziele, z. B. ESG, machen 30 % des STI aus). Auch die selbstdefinierten Kennzahlen (opROCEA, opONCF) sieht Inrate kritisch. Die Vergütungshöhe erscheint zudem im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Sulzer 2021: CHF 4'846'000; CEO Ex SMI Expanded Industrieunternehmen 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]). Die realisierte Vergütung wird nicht offengelegt, aber der Wert des PSP 2019 für den CEO dürfte rund CHF 5 Mio. betragen, wobei ein max. von CHF 3.6 ausbezahlt wird (Total 2021: CHF 6.7 Mio.). Das Vergütungssystem beinhaltet den Einsatz von Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung und die Bewertung der Vergütungssysteme im zRating liegt unter 10 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

2 Verwendung des Bilanzgewinns**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtsaldo von CHF 167'520'034, bestehend aus dem Ergebnis des Jahres 2021 von CHF 121'291'000 und dem Gewinnvortrag von CHF 46'229'034, wie folgt zu verteilen:

- Ausschüttung Bruttodividende von CHF 3.50 pro Aktie: CHF 118'046'730
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 49'473'305

Bei der Annahme dieses Antrags beträgt die Bruttodividende (vor Abzug von 35% schweizerischer Verrechnungssteuer) CHF 3.50 pro Aktie, welche am 12. April 2022 zur Auszahlung gelangt. Sämtliche Aktien, welche von der Sulzer AG und ihren Tochtergesellschaften am Stichtag im Eigenbestand gehalten werden, sind nicht dividendenberechtigt.

Ausschüttungsquote: 85.3 % (Vorjahr: 199.6 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Sulzer (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

3 Entlastung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Sulzer bekannt. Sulzer erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

4.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags für die Vergütung des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 in der Höhe von maximal CHF 2'984'000.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'984'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 763'000 (2020: CHF 763'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 2'862'000 (2020: CHF 2'808'000)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in Form von Restricted Share Units (RSU) mit einem graded Vesting über 3 Jahre (je 1/3 pro Jahr). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP Ex SMI Expanded Industrieunternehmen 2020: CHF 394'378 [Mittelwert]/CHF 306'500 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2 Vergütung der Konzernleitung

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags für die Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 in der Höhe von maximal CHF 17'500'000.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 19'500'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2020 können folgende Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 4'846'000 (2020*: CHF 5'335'000), davon variable Vergütung ca. 67.7 %
- Konzernleitung 2021: CHF 14'609'000 (2020*: CHF 14'647'000), davon variable Vergütung ca. 58.7 %

*inkl. Sonderzuteilung unter dem Performance Share Plan (PSU) von CHF 1'440'000 für den CEO. Begründung: Im Zusammenhang mit den US-Sanktionen hat das Führungsteam das Unternehmen erfolgreich geschützt und arbeitete im Interesse der Aktionäre, Kunden und Mitarbeiter.

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Sulzer 2021: CHF 4'846'000; CEO Ex SMI Expanded Industrieunternehmen 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]). Das Vergütungssystem beinhaltet zudem den Einsatz von Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung und die Bewertung der Vergütungssysteme im zRating liegt unter 10 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**5 Wahl des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 8 Personen. Peter Löscher und Gerhard Roiss stehen nicht zur Wiederwahl zur Verfügung. Alle übrigen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es sind die Neuwahlen von Heike van de Kerkhof und Markus Kammüller traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte weiterhin bei 8. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 50.0 % unabhängig und der Frauenanteil würde 37.5 % betragen. 37.5 % der Mitglieder sind Vertreter von Viktor Vekselberg. Die Sitzungsteilnahme wird individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen Recht im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 7 Mitglieder) empfehlen wir die Wiederwahl von Mikhail Lifshitz nicht zu unterstützen. Er ist Vertreter des Grossaktionärs Viktor Vekselberg. Grossaktionär Viktor Vekselberg verfügt via Tiwel Holding AG über einen Anteil von 48.82 % des Kapitals. 37.5 % der Mitglieder sind Vertreter von Viktor Vekselberg. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen von Mikhail Lifshitz (Industriee Erfahrung, Schwellenländer, International, CEO, Börsenkotiert) weiterhin u. a. durch Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen und Heike van de Kerkhof abgedeckt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1 Wahl der Präsidentin des Verwaltungsrats (Suzanne Thoma)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Suzanne Thoma für eine einjährige Amtsdauer als Verwaltungsrat und Präsident des Verwaltungsrats zu wählen.

Inrate erachtet Suzanne Thoma in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen dass Suzanne Thoma noch CEO der BKW ist, die ebenfalls im Öl- und Gasmarkt tätig ist. Gemäss Pressemitteilung der BKW vom 06.12.2021 ist geplant, dass Suzanne Thoma als CEO der BKW im ersten Halbjahr 2022 zurücktreten wird. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Wiederwahlen**5.2.1 Frau Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen**

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen für eine einjährige Amtsdauer in den Verwaltungsrat wieder zu wählen.

Inrate erachtet Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2.2 Herrn Matthias Bichsel

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Matthias Bichsel für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrats wieder zu wählen.

Inrate erachtet Matthias Bichsel in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war Mitglied der Geschäftsleitung von Royal Dutch Shell und er ist Mitglied des Verwaltungsrats von Petrofac, die ebenfalls im Bereich Öl und Gas tätig sind.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Sulzer (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

5.2.3 Herr Mikhail Lifshitz

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Mikhail Lifshitz für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrats wieder zu wählen.

Inrate erachtet Mikhail Lifshitz in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen des Grossaktionärs Viktor Vekselberg via Tiwel Holding AG (48.82 %). Drei Tiwel-Vertreter sind im Verwaltungsrat. Es bestehen auch Geschäftsbeziehungen zwischen Teemp, Ural Turbine Works und Sulzer. Zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 7 Mitglieder) unterstützen wir die Wiederwahl von Mikhail Lifshitz nicht. Gemäss Einschätzung von Inrate sind die Kompetenzen von Mikhail Lifshitz (Industrienerfahrung, Schwellenländer, International, CEO, Börsenkotiert) weiterhin u. a. durch Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen und Heike van de Kerkhof abgedeckt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.2.4 Herr David Metzger

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, David Metzger für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrats wieder zu wählen.

Inrate erachtet David Metzger in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen des Grossaktionärs Viktor Vekselberg via Tiwel Holding AG (48.82 %).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2.5 Herr Alexey Moskov

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Alexey Moskov für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrats wieder zu wählen.

Inrate erachtet Alexey Moskov in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen des Grossaktionärs Viktor Vekselberg via Tiwel Holding AG (48.82 %).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Zuwahl von zwei neuen Mitgliedern

5.3.1 Frau Heike van de Kerkhof

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Heike van de Kerkhof für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Inrate erachtet Heike van de Kerkhof in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3.2 Herr Markus Kammüller

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Markus Kammüller für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Inrate erachtet Markus Kammüller in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wahl des Vergütungsausschusses

6.1 Wiederwahl von zwei Mitgliedern in den Vergütungsausschuss



Sulzer (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

6.1.1 Frau Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied des Vergütungsausschusses wieder zu wählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Gerhard Roiss hatte den Vorsitz im Vorjahr inne. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist es vorgesehen, dass Birgitte Breinbjerg Sørensen bei erfolgreicher Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen gehörte dem Vergütungsausschuss jedoch vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2014 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.1.2 Frau Suzanne Thoma

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Suzanne Thoma für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied des Vergütungsausschusses neu zu wählen.

Suzanne Thoma gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2014 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.2 Zuwahl von zwei neuen Mitgliedern in den Vergütungsausschuss

6.2.1 Heike van de Kerkhof

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Heike van de Kerkhof für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2.2 Alexey Moskov

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herr Alexey Moskov für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 wiederzuwählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 3'800'000*
- Non-Audit Fees: CHF 1'500'000*
- Total: CHF 5'300'000*

Die Non-Audit Fees betragen 39.5 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 200'000 für Steuerberatungen und CHF 1'300'000 für sonstige Beratungsdienstleistungen. KPMG ist seit 2013 die Revisionsstelle von Sulzer. Der leitende Revisor, Rolf Hauenstein, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2020 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



8 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung Proxy Voting Services GmbH, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin wiederzuwählen. Weitere Informationen finden Sie unter www.proxyvotingservices.ch.

René Schwarzenbach (Proxy Voting Services GmbH) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.2/4.6/4.8/4.9: Verkleinerung der Gremiumsgrösse und Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen seit 2014 (Bruno Basler [Vertreter, lange Amtsdauer]; Michael Halbherr; Clara C. Streit; Björn Wettergren [Vertreter])
- 6: Lange Amtsdauer der Revisionsstelle (seit 1983)
- 7.1/7.2/7.3/7.4/7.5/7.6: Vergütungshöhe im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch, Vergütungspolitik ungenügend (nur 7 von 20 Punkten) und nicht mit den nötigen Informationen transparent und verständlich begründet sowie Vergütungskomponenten mit starker Hebelwirkung

Vontobel (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

1 **Geschäftsbericht: Jahresrechnung und Konzernrechnung 2021, Bericht der Revisionsstelle** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 **Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Jahr 2021** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Vontobel bekannt. Vontobel erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 **Verwendung des Bilanzgewinns** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den nachfolgenden zur Verfügung der Generalversammlung stehenden Betrag wie folgt zu verwenden:

- Jahresgewinn: CHF 168'400'000
- Gewinnvortrag Vorjahr: CHF 869'900'000
- Bilanzgewinn: CHF 1'038'200'000
- Beschlussmässige Gewinnreserve: CHF 1'800'000
- Reserven aus Kapitaleinlagen: CHF 800'000
- Allgemeine gesetzliche Reserven: CHF 20'800'000
- Ausschüttbare gesetzliche Reserven: CHF 21'600'000
- Eigene Kapitalanteile: CHF -76'500'000
- Zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 985'100'000
- Dividende aus Bilanzgewinn von CHF 3.00 je dividendenberechtigte Aktie à nominal CHF 1: CHF -167'700'000
- Zuweisung an beschlussmässige Gewinnreserven: CHF - 30'000'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 787'500'000

Ausschüttungsquote: 44.3 % (Vorjahr: 51.7 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**4 Wahlen in den Verwaltungsrat und in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats (Nomination and Compensation Committee)**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 10 Personen. Herbert J. Scheidt tritt nicht zur Wiederwahl an und es werden keine Neuwahlen beantragt. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 9. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 55.56 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7 Mitglieder) und aufgrund der Vergütungspolitik (nur 7 von 20 Punkten), die Inrate seit 2014 ablehnt, unterstützen wir die Mitglieder des Vergütungsausschusses nicht. Zwei Mitglieder (Bruno Basler und Björn Wettergren) sind Vertreter der Gründerfamilie Vontobel (50.9 % der Stimmen). Leider kann nicht getrennt über die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Vergütungsausschuss abgestimmt werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1 Wahl von Andreas Utermann als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Andreas Utermann als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrats jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung

Inrate erachtet Andreas Utermann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wiederwahl von Bruno Basler als Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Nomination and Compensation Committee Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bruno Basler als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Nomination and Compensation Committee jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Bruno Basler hatte in der Vergangenheit den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Bruno Basler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen der Gründerfamilie Vontobel (50.9 % der Stimmen). Ausserdem ist er bereits seit langer Zeit (2005) im Verwaltungsrat. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7 Mitglieder) und aufgrund der Vergütungspolitik (nur 7 von 20 Punkten), die Inrate seit 2014 ablehnt, unterstützen wir die Wiederwahl nicht. Leider kann nicht getrennt über die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Vergütungsausschuss abgestimmt werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.3 Wiederwahl von Dr. Maja Baumann als Mitglied des Verwaltungsrats Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Maja Baumann als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Maja Baumann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie vertritt die Interessen der Gründerfamilie Vontobel (50.9 % der Stimmen). Ausserdem war sie im Jahr 2009 operativ für Vontobel tätig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Vontobel (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

- 4.4 Wiederwahl von Dr. Elisabeth Bourqui als Mitglied des Verwaltungsrats Annahme
- Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Elisabeth Bourqui als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.*
- Inrate erachtet Dr. Elisabeth Bourqui in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.*
- Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.*
-
- 4.5 Wiederwahl von David Cole als Mitglied des Verwaltungsrats Annahme
- Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von David Cole als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.*
- Inrate erachtet David Cole in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass er wie Clara C. Streit Mitglied des Verwaltungsrats von NN Group ist.*
- Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.*
-
- 4.6 Wiederwahl von Dr. Michael Halbherr als Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Nomination and Compensation Committee Ablehnung
- Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Michael Halbherr als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Nomination and Compensation Committee jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.*
- Michael Halbherr gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet Dr. Michael Halbherr in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7 Mitglieder) und aufgrund der Vergütungspolitik (nur 7 von 20 Punkten), die Inrate seit 2014 ablehnt, unterstützen wir die Wiederwahl nicht. Leider kann nicht getrennt über die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Vergütungsausschuss abgestimmt werden.*
- Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.*
-
- 4.7 Wiederwahl von Stefan Loacker als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme
- Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Stefan Loacker als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.*
- Inrate erachtet Stefan Loacker in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen der Gründerfamilie Vontobel (50.9 % der Stimmen). Er war 2016 bis zu seiner Wahl in den Verwaltungsrat (2018) Mitglied des Stiftungsrats der Vontobel-Stiftung.*
- Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.*
-
- 4.8 Wiederwahl von Clara C. Streit als Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Nomination and Compensation Committee Ablehnung
- Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Clara C. Streit als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Nomination and Compensation Committee jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.*
- Clara C. Streit gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet Clara C. Streit in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Clara C. Streit hat eine hohe Anzahl Drittmandate inne (4 in börsenkotierten Unternehmen). Ausserdem ist sie neben Bruno Basler am längsten im Verwaltungsrat. Es gilt zu erwähnen, dass sie wie David Cole Mitglied des Verwaltungsrats von NN Group ist. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7 Mitglieder) und aufgrund der Vergütungspolitik (nur 7 von 20 Punkten), die Inrate seit 2014 ablehnt, unterstützen wir die Wiederwahl nicht. Leider kann nicht getrennt über die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Vergütungsausschuss abgestimmt werden.*
- Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.*
-



- 4.9 Wiederwahl von Björn Wettergren als Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Nomination and Compensation Committee **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Björn Wettergren als Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Nomination and Compensation Committee jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Björn Wettergren gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet Björn Wettergren in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er vertritt die Interessen der Gründerfamilie Vontobel (50.9 % der Stimmen). Es gilt anzumerken, dass er zudem von 2007 bis 2012 operativ für die Bank Vontobel AG tätig war, darunter zuletzt als Project Manager im Bereich Human Resources. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7 Mitglieder) und aufgrund der Vergütungspolitik (nur 7 von 20 Punkten), die Inrate seit 2014 ablehnt, unterstützen wir die Wiederwahl nicht. Leider kann nicht getrennt über die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Vergütungsausschuss abgestimmt werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 5 **Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der VISCHER AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Dr. Markus Guggenbühl (VISCHER AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 6 **Wahl der Revisionsstelle** **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 2'823'800
- Non-Audit Fees: CHF 534'600
- Total: CHF 3'358'400

Die Non-Audit Fees betragen 18.9 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 470'300 für Steuerberatung und CHF 64'300 für übrige Dienstleistungen. Ernst & Young ist seit 1983 die Revisionsstelle von Vontobel. Der leitende Revisor, Prof. Dr. Andreas Blumer, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an. Weil das Mandat bereits seit langer Zeit (39 Jahren) besteht, wäre ein Wechsel der Revisionsstelle angebracht gewesen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 7 **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht und Abstimmungen über die Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**



7.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2021 zuzustimmen (die Abstimmung hat konsultativen Charakter bzw. ist nicht bindend).

Vontobel erreicht 7 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 2'500'000 (2020: CHF 2'500'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 4'388'000 (2020: CHF 4'326'800)
- CEO 2021: CHF 6'694'189 (2020: CHF 5'917'192); davon variable Vergütung ca. 82.8 %
- Geschäftsleitung 2021: CHF 21'206'517 (2020*: CHF 26'563'136); davon variable Vergütung ca. 77.8 %

**Inkl. Ersatzzahlung in Verbindung mit dem Eintritt von Dr. Thomas Heinzl in die Geschäftsleitung*

Der Verwaltungsrat erhält ein fixes Honorar, welches zu 50 % in bar und zu 50 % in Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist zu einem Anrechnungswert von 80 % des Durchschnittskurses des Monats Dezember des Vorjahres ausbezahlt wird. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Basissalär in bar
- Personalvorsorgebeiträge
- Übrige Leistungen

Variable Vergütung:

- Bonus in bar [50 %] und in Bonusaktien [50 %] mit einer dreijährigen Sperrfrist zu einem Anrechnungswert von 80 % (Zielgrößen: quantitative Ziele [50 %] [Finanzen, Strategie] und qualitative Ziele [50 %] [Verhalten, Führung und Entwicklung])
- Langfristiger Aktienbeteiligungsplan in Performance-Aktien mit einer dreijährigen Performance-Periode (Zuteilung: 3 Jahre nach Bezug von Bonus-Aktien können GL-Mitglieder bei Erfüllung der Anwartschaftsbedingungen Performance-Shares erhalten; Zielgrösse: Durchschnittliche Eigenkapitalrendite [ROE] > 4 % und durchschnittliche BIZ-Total Capital Ratio [Durchschnittliches Ausmass des Risikoprofils] > 12 %, Multiplikationsfaktor aus beiden Parametern; Auszahlung: 0 - 250 %)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrößen, Performanceziele und Zielerreichungsgrade werden beim langfristigen Aktienbeteiligungsplan angegeben, jedoch beim Bonus nur indikativ. Beim Bonus sind zudem 50 % qualitative Ziele wie z. B. inspirierende oder transformative Führung vorgesehen. So ist die Beurteilung der Bonushöhe schwierig, obwohl das Beteiligungsmodell grundsätzlich nachvollziehbar konzipiert ist. Die Vesting-Bedingungen von mindestens 4 % Eigenkapitalrendite und 12 % BIZ-Total Capital Ratio sind vergleichsweise tief angesetzt (durchschnittliche Werte Performance-Periode 2019-2021: 15.4 % [ROE], 20.3 % [BIZ-Total Capital Ratio]). Die Kombination von Bonusaktien und Performance-Aktien entfaltet zudem eine Hebelwirkung. Zur Ermittlung der Performance Shares besteht eine Obergrenze von 250 % auf dem Multiplikator. Ein Cap auf dem Bonus fehlt. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität sehr hoch (CEO Vontobel 2021: CHF 6'694'189; CEO Finanzdienstleistungen ex SMI Expanded 2020: CHF 1'633'201 [Mittelwert]/CHF 1'184'500 [Median]). Ausserdem erreicht das Vergütungssystem nur 7 Punkte im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**7.2 Maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtsumme der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer von CHF 4'800'000.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'220'000 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 2'500'000 (2020: CHF 2'500'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 4'388'000 (2020: CHF 4'326'800)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält ein fixes Honorar, welches zu 50 % in bar und zu 50 % in Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist zu einem Anrechnungswert von 80 % ausbezahlt wird. Weitere Honorare in bar und Pensionszahlungen für den Verwaltungsratspräsidenten werden ebenfalls ausgerichtet. Die beantragte Gesamtsumme der fixen Vergütung für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich mit der Gesamtvergütung von anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität sehr hoch (VRP Finanzdienstleistungen ex SMI Expanded 2020: CHF 523'892 [Mittelwert]/CHF 357'125 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.3 Maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtsumme der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 von CHF 3'976'000.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf voraussichtlich 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'873'000 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'153'000 (2020: CHF 1'137'000); ca. 17.2 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021: CHF 4'700'000 (2020: CHF 7'900'000*); ca. 22.2 % der Gesamtvergütung

**Inkl. Ersatzzahlung in Verbindung mit dem Eintritt von Dr. Thomas Heinzl in die Geschäftsleitung*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der Betrag hat sich aufgrund der Verkleinerung der Geschäftsleitung von sechs auf vier Mitglieder per GV 2021 reduziert (GV 2020 CHF 5'699'000) und liegt im ähnlichen Bereich wie im Vorjahr (GV 2021 CHF 3'873'000). Die beantragte Gesamtvergütung für die fixe Vergütung ist im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (pro GL-Mitglied [mit CEO] Vontobel fixe Vergütung Antrag: CHF 994'000 [effektiv 2021: CHF 1'175'000]; Gesamtvergütung pro GL-Mitglied [mit CEO] ex SMI Expanded 2020: CHF 907'786 [Mittelwert]/CHF 708'373 [Median]), zumal die fixe Vergütung lediglich 22.2 % der Gesamtvergütung im Jahr 2021 ausmachte.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



- 7.4 Maximale Gesamtsumme der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr 2021

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtsumme der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr von CHF 6'900'000.

Die vorgeschlagene erfolgsabhängige Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 9'450'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende erfolgsabhängige Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 3'200'000 (2020: CHF 2'500'000); ca. 47.8 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021: CHF 7'000'000 (2020: CHF 9'500'000); ca. 33.3 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Betrag um 27 % verringert und ist auf die Verkleinerung der Geschäftsleitung von sechs auf vier Mitglieder zurückzuführen. Die erfolgsabhängige Vergütung erscheint im Vergleich mit der Gesamtvergütung von anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität sehr hoch (erfolgsabhängige Vergütung CEO Vontobel 2021: CHF 3'200'000; Gesamtvergütung CEO Finanzdienstleistungen ex SMI Expanded 2020: CHF 1'633'201 [Mittelwert]/CHF 1'184'500 [Median]). Die Vergütung ist auch im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft hoch (CEO/EBITDA: 1.1 % [ex SMI Expanded Finanzdienstleistungen 2020: 0.67 %]). Ausserdem fehlen weitgehend belastbare Informationen bezüglich Zielgrössen, Performanceziele und Zielerreichungsgrade beim Bonus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 7.5 Maximale Gesamtsumme für die Performance-Aktien der Geschäftsleitung gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. e der Statuten

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtsumme für die Performance-Aktien der Geschäftsleitung gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. e der Statuten von CHF 5'162'989.

Die vorgeschlagene Zuteilung von Performance-Aktien für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'037'870 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Zuteilungen von Performance-Aktien (Marktwert) an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 2'341'189 (2020: CHF 2'280'192); ca. 35.0 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021: CHF 9'506'517 (2020: CHF 9'163'136); ca. 44.8 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die Generalversammlung kann gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. e der Statuten über die maximale Gesamtsumme für die Performance-Aktien, welche sich auf die Bonus-Aktien des vorangegangenen Geschäftsjahres beziehen und nach drei Jahren möglicherweise den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugewiesen werden, befinden. Inrate erscheint die Vergütungshöhe absolut gesehen als zu hoch. Die Kombination von Bonusaktien und Performance-Aktien entfaltet zudem eine Hebelwirkung. Zur Ermittlung der Performance Shares besteht eine Obergrenze von 250 % auf dem Multiplikator. Die Vergütungshöhe für die Performance-Aktien erscheint selbst im Vergleich mit der Gesamtvergütung von anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Gesamtsumme Performance-Aktien CEO Vontobel 2021: CHF 2'341'189; Gesamtvergütung CEO Finanzdienstleistungen ex SMI Expanded 2020: CHF 1'633'201 [Mittelwert]/CHF 1'184'500 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



7.6 Mehrbetrag für die Performance-Aktien der Geschäftsleitung gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. e der Statuten

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Mehrbetrags für die Performance-Aktien der Geschäftsleitung gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. e der Statuten, welche sich auf die Bonus-Aktien für das Jahr 2018 (genehmigt an der Generalversammlung 2019) beziehen und der Geschäftsleitung 2022 zugeteilt werden, von CHF 2'356'108.

Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Zuteilungen von Performance-Aktien (Marktwert) an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 2'341'189 (2020: CHF 2'280'192); ca. 35.0 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021: CHF 9'506'517 (2020: CHF 9'163'136); ca. 44.8 % der Gesamtvergütung

Die Generalversammlung kann gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. e der Statuten über die maximale Gesamtsumme für die Performance-Aktien, welche sich auf die Bonus-Aktien des vorangegangenen Geschäftsjahres beziehen und nach drei Jahren möglicherweise den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugeteilt werden, befinden. Die maximale Gesamtsumme für die Performance-Aktien der Geschäftsleitung, welche an der Generalversammlung 2019 zur Genehmigung vorgelegt wurde, umfasste den Betrag von CHF 9'385'443 und wurde bereits damals aufgrund deren Höhe und Hebelwirkung von Inrate abgelehnt. Gemeinsam mit dem beantragten Mehrbetrag erhält man somit einen Wert der Performance-Aktien, deren Zuweisung auf den Bonus-Aktien für das Jahr 2018 basiert, von CHF 11'741'551. Inrate erachtet die Höhe dieser Vergütungskomponente im Vergleich zu den Gesamtvergütungen anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität als sehr hoch (CEO Finanzdienstleistungen ex SMI Expanded 2020: CHF 1'633'201 [Mittelwert]/CHF 1'184'500 [Median]). Die Kombination von Bonusaktien und Performance-Aktien entfaltet zudem eine Hebelwirkung. Zur Ermittlung der Performance Shares besteht eine Obergrenze von 250 % auf dem Multiplikator.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 2/9.1: VRP-Vergütungshöhe im Verhältnis mit Grösse und Komplexität und zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung hoch
- 2/9.2: CEO-Vergütungshöhe im Verhältnis mit Grösse und Komplexität und Vergleich mit Aktienperformance hoch, CEO Vergütung im zweistelligen Millionenbereich sowie Vergütungssystem erreicht nur 9 von 20 Punkten im zRating
- 5: Anhaltspunkte auf ein gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten, welches die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte
- 8.1/8.2/8.3: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2011 und Vergütungssystem ungenügend (9 von 20 Punkten)

UBS (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

1 Genehmigung des Lageberichts sowie der Konzernrechnung und der Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG für das Geschäftsjahr 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht zum Geschäftsjahr 2021 sowie die Konzernrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021 der UBS Group AG****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 der UBS Group AG in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

UBS erreicht 9 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 5'561'341 (2020: CHF 5'575'526)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 12'864'528 (2020: CHF 12'563'046)
- CEO 2021: CHF 12'261'330 (2020: CHF 18'576'856*), davon variable Vergütung ca. 69.3 %
- Konzernleitung 2021: CHF 119.92 Mio.** (2020: CHF 121.53 Mio.), davon variable Vergütung ca. 66.5 %

* Vergütung an Ralph Hamers (CEO seit 1. November 2020) und Sergio Ermotti (CEO bis 30. Oktober 2020), inkl. einmalige Ersatzzahlung an Ralph Hamers (CHF 163'399)

** inkl. einmalige Ersatzzahlung an Barbara Levi im Umfang von CHF 7'081'474

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu mindestens 50 % in Aktien mit einer vierjährigen Sperrfrist und in bar ausbezahlt werden. Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Grundgehalt (CEO: CHF 2.5 Mio.; übrige Mitglieder: CHF 1.5 Mio.)
- Vorsorge- und Nebenleistungen

Variable Vergütung (Bonuspool für GL max. 2.5 % des Vorsteuergewinns)

- Leistungsabhängige Zuteilung (Zielgrössen: 60 % Finanzperformance [20 % Vorsteuergewinn, 20 % Rendite auf das harte Kernkapital (CET1), 20 % Aufwand-Ertrags-Verhältnis], 30 % nicht-finanziellen Ziele [z. B. ESG unter Strategie & Wachstum] und 10 % Verhaltensweisen [z. B. Eigenverantwortung mit Integrität]; max. 500 % [CEO] resp. 700 % [KL] der fixen Vergütung):

- 20 % Direkte leistungsabhängige Barvergütung
- 50 % Long-Term Incentive Plan (LTIP) (zusätzliche Zielgrössen: 50 % Return on CET1 Capital [RoCET1] und 50 % relativer Total Shareholder Return [rTSR]; Performance-Periode: 3 Jahre; Zuteilung: in gleichen Tranchen nach 3, 4 und 5 Jahren, sofern durchschnittlicher Dreijahres-RoCET1 >8 % [max. 18%] und rTSR mind. -25 % [max. + 25 %] gegenüber einer Vergleichsgruppe von global systemrelevanten Banken)
- 30 % Deferred Contingent Capital Plan (DCCP) (zusätzliche Zielgrösse: Zuteilung, wenn harte Kernkapitalquote [CET 1] über 10 % und kein Viability Ereignis eingetreten, wobei während Aufschubfrist [5 Jahre] pro Geschäftsjahr mit einem bereinigten Vorsteuerverlust des Konzerns 20 % der Zuteilung verloren geht)

Der Vergütungsbericht ist transparent, aber wenig verständlich verfasst. Das Vergütungssystem beinhaltet eine Vielzahl von Zielgrössen, die oftmals bereinigte Kennzahlen oder relativ vage qualitative Messgrössen sind (z. B. Lernen aus jedem Erfolg und Misserfolg). Damit verbleibt der Zusammenhang zwischen Leistung und variabler Vergütung undurchsichtig. Dem Verwaltungsrat und CEO kommt bei der Bemessung der Vergütung ein Ermessensspielraum zu: Beim Bonus-Pool kann der VR z. B. den Vorschlag des Group CEO anpassen (auf- oder abwärts). Der konzernweite Bonuspool ist auf CHF 3.7 Mrd. gestiegen (+10 %), während der Bonuspool für die GL auf 79.8 Mio. gesunken ist (-1 %). Der Vergütungsbericht ist sehr umfangreich, aber er enthält auch Angaben zu Vergleichsunternehmen, zum Vergütungssystem für die Mitarbeitenden unter der obersten Führungsebene und zu den realisierten Vergütungen. Das Vergütungssystem scheint langfristig ausgerichtet zu sein. Die Vergütungshöhe des Verwaltungsratspräsidenten erscheint nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung des Empfängers zu stehen (VRP Finanzdienstleistungen SMI 2020: CHF 3'470'041 [Mittelwert]/CHF 3'513'333 [Median]). Inrate spricht sich generell gegen Gehälter im zweistelligen Millionenbereich aus. Ausserdem erreicht das Vergütungssystem nur 9 von 20 Punkten im zRating (unter 10 Punkte).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**3 Konsultativabstimmung über den UBS Klima-Aktionsplan****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den UBS Klima-Aktionsplan in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

UBS verfügt über einen umfangreichen Klima-Aktionsplan. Der Klimabericht 2021 beschreibt einen detaillierten Aktionsplan, um bis 2050 den Ausstoss von Treibhausgasen über die gesamten Geschäftstätigkeiten (Scope 1, 3, 3) auf null zu reduzieren. Dabei stellt UBS in Aussicht, wesentliche Zwischenziele zu definieren, um den Fortschritt messen zu können.

So wurden verschiedene konkrete Ziele formuliert:

- 2025 Eigene Emissionen: Senkung von Scope 1 und Scope 2 auf netto null; Senkung von eigenem Energieverbrauch um 15 % (Basisjahr: 2020); Ausgleich historischer Emissionen aus eigenem Geschäftsbetrieb (Basisjahr: 2000).
- 2030 Emissionen der Geschäftsaktivitäten: Senkung der absoluten finanzierten Emissionen aus UBS-Krediten um 71 % (Sektor: fossile Brennstoffe); Reduzierung der Emissionsintensität von UBS-Krediten um 49 % (Sektor: Energieerzeugung); Reduzierung der Emissionsintensität des Kreditportfolios von UBS für kommerzielle Immobilien um 44 % und für Wohnimmobilien um 42 %.
- 2035 Emissionen von Hauptlieferanten: Senkung auf netto null.
- 2050 Netto-Null Emissionen über alle Geschäftstätigkeiten (Scope 1, 2, 3).

Weitere Ziele der Strategie von UBS beinhalten z. B. 400 Milliarden US-Dollar verwaltetes Vermögen in nachhaltigen Anlagen bis 2025 (2020: 141 Milliarden US-Dollar); Mobilisierung von Kapital für Investitionen in eine CO₂-ärmere Wirtschaft; und Entwicklung von Nachhaltigkeitsanlagemöglichkeiten für Kunden

Inrate begrüsst es, wenn der Nachhaltigkeitsbericht oder Teil des Nachhaltigkeitsberichts den Aktionären konsultativ zur Abstimmung vorgelegt wird und wenn sie zu Verbesserungen und Stärkung der Nachhaltigkeitsperformance führen. Inrate begrüsst den Klima Aktionsplan von UBS, insbesondere weil bei den Reduktionszielen der Emissionen die gesamte Lieferkette mitberücksichtigt wird (Ziel 2050).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.16 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Verwendung des Gesamtgewinns und ordentliche Dividendenausschüttung aus dem Gesamtgewinn und aus der Kapitaleinlagereserve**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Verwendung des Gesamtgewinns und die Ausschüttung einer ordentlichen Dividende von 0.50 US-Dollar (brutto) in bar pro Aktie mit einem Nennwert von 0.10 Franken zu den in der Tabelle unten dargelegten Bedingungen.

Vorgeschlagene Verwendung des Gesamtgewinns und Dividendenausschüttung (50 %) aus dem Gesamtgewinn

- Jahresgewinn: CHF 4'264 Mio.
- Gewinnvortrag: CHF 0 Mio.
- Gesamtgewinn für die Gewinnverwendung: CHF 4'264 Mio.
- Zuweisung an die Freiwilligen Gewinnreserven: CHF -3'423 Mio.
- Dividendenausschüttung: USD 0.50 (brutto) pro dividendenberechtigte Aktie, USD 0.25 davon aus dem Gesamtgewinn: CHF -841 Mio.*
- Gewinnvortrag: CHF 0 Mio.

Vorgeschlagene Dividendenausschüttung (50 %) aus der Kapitaleinlagereserve

- Kapitaleinlagereserve vor vorgeschlagener Ausschüttung: CHF 26'682 Mio.
- Dividendenausschüttung: USD 0.5 (brutto) pro dividendenberechtigte Aktie, USD 0.25 davon aus der Kapitaleinlagereserve: CHF -841 Mio.*
- Kapitaleinlagereserve nach vorgeschlagener Ausschüttung: CHF 24'840 Mio.

**UBS Group AG deklariert die Dividende in US-Dollar, der Berichtswährung. Aktionäre, deren Aktien über die SIX SIS AG gehalten werden, werden ihre Dividenden unverändert in Schweizer Franken umgerechnet erhalten.*

Falls die vorgeschlagene Dividendenausschüttung aus dem Gesamtgewinn und der Kapitaleinlagereserve genehmigt wird, erfolgt die Dividendenausschüttung am 14. April 2022 an die Inhaber von Aktien am Registrierungsdatum 13. April 2022. Das Ex-Dividenden-Datum ist der 12. April 2022. Somit ist der letzte Tag, an dem die Aktien mit Anspruch auf Zuteilung einer Dividende gehandelt werden können, der 11. April 2022.

- Ausschüttungsquote: 22.8 % (Vorjahr: 20.0 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**5 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen, unter Ausklammerung aller Themen mit Bezug zur grenzüberschreitenden Angelegenheit in Frankreich.

UBS hat gegen den Gerichtsentscheid des französischen Berufungsgerichts Einsprache erhoben. Deshalb herrscht durch das laufende Verfahren möglicherweise nach wie vor zu grosse Unsicherheit im Hinblick auf eine Entlastungserteilung. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 unter expliziter Ausklammerung aller Themen mit Bezug zur grenzüberschreitenden Angelegenheit in Frankreich. UBS hat einen Bericht zur grenzüberschreitenden Angelegenheit in Frankreich verfasst und veröffentlicht, um auf einige der häufigsten Fragen der Aktionäre, Kunden und Mitarbeitenden einzugehen, die seit Bekanntgabe des Gerichtsentscheids gestellt wurden. Der Bericht ist unter ubs.com/investoren abrufbar.

UBS erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. UBS war aber auch im Geschäftsjahr 2021 von Untersuchungen, Rechtsfällen und Bussen betroffen, die erhebliche Kostenfolgen und Reputationsschäden nach sich ziehen können.

Übersicht der Rückstellungen für Rechtsfälle, regulatorische und ähnliche Angelegenheiten im Jahr 2021:

- Stand am Anfang des Geschäftsjahres: USD 2'135 Mio.
- Neubildung von Rückstellungen: USD 986 Mio.
- Auflösung von Rückstellungen: USD -74 Mio.
- Verwendung Rückstellung entsprechend dem vorgesehenen Zweck: USD -189 Mio.
- Aktivierte Wiederherstellungskosten: USD 0 Mio.
- Fremdwährungsumrechnung/Aufzinsungseffekt: USD -59 Mio.
- Stand am Ende des Geschäftsjahres: USD 2'798 Mio.

Das UBS-Management erachtet die folgenden Rechtsfälle, regulatorischen und anderen Verfahren als wichtig und aufgrund des möglichen Einflusses auf Finanzen, Reputation und andere Bereiche für bedeutend: (1) Ermittlungen betreffend das grenzüberschreitende Wealth Management-Geschäft (u. a. Frankreich), (2) Klagen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Residential Mortgage-Backed Securitites und Hypotheken, (3) Madoff, (4) Puerto Rico, (5) Devisentransaktionen, LIBOR, Referenzzinssätze und sonstige Handelspraktiken, (6) Schweizer Retrozessionen.

Inrate kann gemäss Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Entlastung ablehnen, falls konkrete Anhaltspunkte auf ein gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten vorliegen, welches die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte. Inrate stellt fest, dass die UBS in den vergangenen Jahren grössere Summen für Rechtsstreitigkeiten zurückgestellt und ausbezahlt hat. Falls die Rechtsstreitigkeiten gerechtfertigt sind, ist das eine inakzeptable Geschäftsstrategie. Falls die Rechtsfälle im Graubereich liegen, stellt dies eine Geschäftsstrategie dar, die Inrate ablehnt, da sie der Reputation der UBS schadet. Inrate unterstützt die Entlastung auch unter Ausklammerung aller Themen mit Bezug zur grenzüberschreitenden Angelegenheit in Frankreich nicht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Bestätigungswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 12 Personen. Axel A. Weber und Reto Francioni stellen sie sich nicht mehr zur Wiederwahl und es werden die Neuwahlen von Colm Kelleher und Lukas Gähwiler traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 12. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 83.3 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

6.1 Jeremy Anderson**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt Jeremy Anderson für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

Inrate erachtet Jeremy Anderson in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



UBS (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

6.2 Claudia Böckstiegel Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Claudia Böckstiegel für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

Inrate erachtet Claudia Böckstiegel in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 William C. Dudley Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt William C. Dudley für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

Inrate erachtet William C. Dudley in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.4 Patrick Firmenich Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Patrick Firmenich für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

Inrate erachtet Patrick Firmenich in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.5 Fred Hu Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Fred Hu für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

Inrate erachtet Fred Hu in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.6 Mark Hughes Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Mark Hughes für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

Inrate erachtet Mark Hughes in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.7 Nathalie Rachou Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Nathalie Rachou für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

Inrate erachtet Nathalie Rachou in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.8 Julie G. Richardson Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Julie G. Richardson für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

Inrate erachtet Julie G. Richardson in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.9 Dieter Wemmer Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Dieter Wemmer für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

Inrate erachtet Dieter Wemmer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



UBS (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

6.10 Jeanette Wong

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt Jeanette Wong für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

Inrate erachtet Jeanette Wong in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrats

7.1 Lukas Gähwiler

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Lukas Gähwiler für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied in den Verwaltungsrat zu wählen. Im Falle seiner Wahl wird der Verwaltungsrat Lukas Gähwiler zu seinem Vizepräsidenten ernennen.

Inrate erachtet Lukas Gähwiler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war zwischen 2010 und 2016 Mitglied der Geschäftsleitung von UBS Group AG.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.2 Colm Kelleher als Verwaltungsratspräsident

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Colm Kelleher für eine einjährige Amtsdauer als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats zu wählen.

Inrate erachtet Colm Kelleher in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist vollamtlicher Verwaltungsratspräsident. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Bestätigungswahlen der Mitglieder des Compensation Committee

8.1 Julie G. Richardson

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Julie G. Richardson als Mitglied des Compensation Committee für eine Amtsdauer von einem Jahr zu bestätigen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist es vorgesehen, dass Julie G. Richardson bei erfolgreicher Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Julie G. Richardson in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Julie G. Richardson gehörte dem Vergütungsausschuss jedoch vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2011 ab und erachtet das Vergütungssystem als ungenügend (nur 9 von 20 Punkten).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

8.2 Dieter Wemmer

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt Dieter Wemmer als Mitglied des Compensation Committee für eine Amtsdauer von einem Jahr zu bestätigen.

Dieter Wemmer gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2011 ab und erachtet das Vergütungssystem als ungenügend (nur 9 von 20 Punkten).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

8.3 Jeanette Wong

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Jeanette Wong als Mitglied des Compensation Committee für eine Amtsdauer von einem Jahr zu bestätigen.

Jeanette Wong gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2011 ab und erachtet das Vergütungssystem als ungenügend (nur 9 von 20 Punkten).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**9 Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

- 9.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats in Höhe von 13'000'000 Franken für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 12 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 13'000'000 bei 12 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 5'561'341 (2020: CHF 5'575'526)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 12'864'528 (2020: CHF 12'563'046)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu mindestens 50 % in Aktien mit einer vierjährigen Sperrfrist und in bar ausbezahlt werden. Die Gesamtvergütung des neuen Verwaltungsratspräsidenten soll um CHF 400'000 geringer ausfallen. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint aber im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität weiterhin hoch (VRP Finanzdienstleistungen SMI 2020: CHF 3'470'041 [Mittelwert]/CHF 3'513'333 [Median]) und weiter nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen. Die Vergütungspolitik könnte die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 9.2 Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021 **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung in der Höhe von 79'750'000 Franken für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf insgesamt 12 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 85'000'000 bei 13 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 8'500'000 (2020: CHF 13'500'000*), ca. 69.3 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 79'750'000 (2020: CHF 85'000'000), ca. 66.5 % der Gesamtvergütung

** Vergütung an Ralph Hamers (CEO seit 1. November 2020) und Sergio Ermotti (CEO bis 30. Oktober 2020)*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die Vergütungshöhe erscheint im Lichte der Aktionärsinteressen hoch und könnte die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen. Ausserdem ist das Vergütungssystem wenig verständlich, da die variable Vergütung auf einer Vielzahl von teilweise vagen, qualitativen und/oder bereinigten Messgrössen basiert und dem Verwaltungsrat ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird. Dies betrifft insbesondere den Bonus-Pool, von welchem die Boni der GL abgeleitet sind (50 % des zurechenbaren Reingewinns fliesst in den Bonus-Pool [3.7 Mrd / 7.5 Mrd.] [Vorjahr: 50 %]). Inrate spricht sich ausserdem gegen Gehälter im zweistelligen Millionenbereich aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



UBS (oGV, 06.04.2022)

Abstimmung

- 9.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung in der Höhe von 33'000'000 Franken für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung (exkl. obligatorische Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung) für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 12 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 33'000'000 bei 13 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Vergütungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung) an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 3'761'330 (2020: CHF 5'076'856*), ca. 30.7 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 40'175'759** (2020: CHF 36'525'344), ca. 33.5 % der Gesamtvergütung

** Vergütung an Ralph Hamers (CEO seit 1. November 2020) und Sergio Ermotti (CEO bis 30. Oktober 2020)*

*** inkl. einmalige Ersatzzahlung an Barbara Levi im Umfang von CHF 7'081'474*

Fixe Vergütungen an die Konzernleitung (exkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung und exkl. einmalige Ersatzzahlungen):

- CEO 2021: CHF 2'998'271 (2020: CHF 4'032'961)
- Konzernleitung 2021: CHF 28'097'042 (2020: CHF 30'864'134)

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die Vergütungshöhe erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Bestätigungswahlen

- 10.1 Bestätigungswahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer, die am Ende der ordentlichen Generalversammlung 2023 abläuft.

Urs Zeltner (ADB Altorfer Duss & Beilstein AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

-
- 10.2 Bestätigungswahl der Revisionsstelle, Ernst & Young AG, Basel Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Basel, für eine einjährige Amtsdauer als Revisionsstelle für die Konzernrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) der UBS Group AG.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: USD 70 Mio.
- Non-Audit Fees: USD 1 Mio.
- Total: USD 71 Mio.

Die Non-Audit Fees betragen 1.4 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Audit Fees umfassen auch revisionsbezogene Dienstleistungen im Umfang von USD 9 Mio. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuerdienstleistungen. Ernst & Young ist seit 1998 die Revisionsstelle der UBS. Der leitende Revisor, Maurice McCormick, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2020 an. Obwohl das Mandat bereits seit langer Zeit (24 Jahre) besteht, berücksichtigt Inrate die maximale Amtszeit von 7 Jahren des leitenden Revisors.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**11 Herabsetzung des Aktienkapitals durch Vernichtung von Aktien, die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2021 zurückgekauft wurden****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, dass (i) das Aktienkapital des Unternehmens durch Vernichtung von 177 787 273 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10, bei denen es sich jeweils um eigene Aktien handelt, um CHF 17 778 727.30 von CHF 370 242 299.50 auf CHF 352 463 572.20 herabgesetzt wird; (ii) anerkannt wird, dass die Forderungen der Gläubiger gemäss dem von Ernst & Young AG erstellten speziellen Bericht der Revisionsstelle auch nach der Kapitalherabsetzung gedeckt sein werden; und (iii) Artikel 4 Absatz 1 der Statuten wie folgt geändert wird:

(Änderungen sind mit []-Klammer markiert)

"Aktienkapital

Artikel 4

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF [352'463'572.20]. Es ist eingeteilt in [3'524'635'722] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

² [bleibt unverändert]"

Der Verwaltungsrat wurde an der Generalversammlung 2021 ermächtigt, Aktien in einem Gesamtwert von bis zu CHF 4 Milliarden zwecks Vernichtung bis zur Generalversammlung 2024 zurückzukaufen. Der Rückkauf erfolgte über eine separate Handelslinie an der SIX Swiss Exchange.

Bis zum 18. Februar 2022 wurden im Rahmen dieses Rückkaufprogramms insgesamt 177'787'273 Aktien zum Anschaffungspreis von insgesamt CHF 2'775'260'177 zurückgekauft. Der durchschnittliche Kaufpreis lag bei CHF 15.61 pro Aktie.

Der Verwaltungsrat beantragt nun, dass die Generalversammlung die Vernichtung der 177'787'273 zurückgekauften Aktien und die entsprechende Herabsetzung des Aktienkapitals gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Statuten genehmigt. Die Vernichtung sämtlicher weiterer im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms erworbenen Aktien erfolgt bei einer darauffolgenden Generalversammlung. Die Kapitalherabsetzung kann erst nach dreimaligem Schuldeneruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt im Anschluss an die Generalversammlung und nach Ablauf einer anschliessenden zweimonatigen Frist erfolgen. Die Kapitalherabsetzung wird dann im Handelsregister eingetragen und wirksam.

Ernst & Young AG als Revisionsstelle hat in einem speziellen Revisionsbericht an die Generalversammlung bestätigt, dass die Forderungen von Gläubigern auch nach der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind. Der Bericht ist unter ubs.com/generalversammlung abrufbar. Ein gedrucktes Exemplar kann zudem am Sitz der UBS Group AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, eingesehen werden.

UBS verfügt über eine solide Bilanzstruktur. Es besteht bedingtes Kapital im Umfang von CHF 50'170'583, für das die Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen ist. Daraus resultiert eine potenzielle Kapitalverwässerung von 13.6 % (Aktienkapital: CHF 370'242'299.50). Daneben besteht kein genehmigtes Kapital. Durch die beantragte Kapitalherabsetzung wird die potenzielle Kapitalverwässerung passiv von 13.6 % auf 14.2 % erhöht (neues Aktienkapital: CHF 352'463'572.20). Die Traktandierungshürde liegt momentan bei einem Nennwert von CHF 62'500 bzw. 0.017 % des Aktienkapitals. Durch die Kapitalherabsetzung erhöht sich die Traktandierungshürde von 0.017 % auf 0.018 %. Die Mitwirkungsrechte werden somit nicht wesentlich verschlechtert. Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv wesentlich erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**12 Genehmigung eines neuen Aktienrückkaufprogramms 2022****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des folgenden Beschlusses:

"Der Verwaltungsrat ist hiermit ermächtigt, Aktien in einem Gesamtwert von bis zu USD 6 Milliarden zwecks Vernichtung bis zur Generalversammlung 2024 zurückzukaufen. Für alle im Rahmen dieser Ermächtigung zurückgekauften Aktien ist eine Vernichtung mittels Kapitalherabsetzung vorgesehen. Diese muss von den Aktionären an einer oder mehreren darauffolgenden Generalversammlungen genehmigt werden. Erwerb und Halten dieser Aktien unterliegen nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien der UBS Group AG im Sinne von Art. 659 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts."

Wie am 1. Februar 2022 bekanntgegeben, beabsichtigt UBS die Lancierung eines neuen Aktienrückkaufprogramms im Umfang von maximal USD 6 Milliarden. Dabei beabsichtigt UBS im Jahr 2022 Aktien für bis zu USD 5 Milliarden im Rahmen des bestehenden Aktienrückkaufprogramms 2021 sowie des neuen Rückkaufprogramms, welches 2022 nach dem vorzeitigen Abschluss des laufenden Rückkaufprogramms lanciert werden soll, zu erwerben. Der Verwaltungsrat hat ein zweistufiges Verfahren beschlossen, bei dem die Aktionäre den Verwaltungsrat an dieser Generalversammlung ausdrücklich zum Rückkauf von Aktien zwecks Vernichtung ermächtigen und an einer oder mehreren darauffolgenden Generalversammlungen über die endgültige Vernichtung der zurückgekauften Aktien entscheiden. In der Übergangszeit fallen diese Aktien nicht mehr unter die gesetzlichen Beschränkungen, gemäss denen Gesellschaften nicht mehr als 10% ihrer eigenen Aktien halten dürfen. Dies bietet der UBS Group AG grössere Flexibilität für Rückkäufe und ermöglicht eine effiziente Kapitalbewirtschaftung.

Mit dem Rückkauf eigener Aktien ist es für UBS möglich, die Zahl der sich im Umlauf befindenden Aktien zu verringern und so den Wert der im Markt verbleibenden Aktien zu erhöhen. UBS verfügt über eine solide Bilanzstruktur. Unter der Annahme, dass Traktandum 11 angenommen wird, beträgt die Anzahl Aktien 3'524'635'722. Durch das neue Aktienrückkaufprogramm im Umfang von CHF 6 Mrd. würde die Anzahl Aktien um rund 343'445'907 Aktien resp. 9.7 % auf CHF 3'181'189'815 abnehmen (Aktienkurs per 21.02.2022: CHF 17.47). Es besteht bedingtes Kapital im Umfang von CHF 50'170'583, für das die Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen ist. Es besteht kein genehmigtes Kapital. Durch das Aktienrückkaufprogramm wird die potenzielle Kapitalverwässerung passiv von 14.2 % auf 15.8 % erhöht (Aktienkapital nach Aktienrückkaufprogramm: CHF 318'118'981). Die Traktandierungsschwelle wird durch das Aktienrückkaufprogramm von 0.018 % auf 0.020 % erhöht und ist weiterhin tief.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 1.2/5.2: CEO-Vergütung im zweistelligen Millionenbereich
- 4.1.1/4.1.2: Verkleinerung der Gremiumsgrösse (Paul Bulcke [über Nestlé max. Amtszeit], Ulf Mark Schneider [CEO])
- 4.3.1/4.3.2/4.3.3: Ablehnung von Vergütungsanträgen seit 2020

Nestlé (oGV, 07.04.2022)

Abstimmung

1 Geschäftsbericht 2021

1.1 Lagebericht, Jahresrechnung der Nestlé AG und Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe 2021

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der Nestlé AG und der Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe 2021.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Vergütungsbericht 2021 (Konsultativabstimmung).

Nestlé erreicht 10 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:*

- *Verwaltungsratspräsidenten 2021: CHF 3'656'612 (2020: CHF 3'657'815)*
- *Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 9'704'954 (2020: CHF 9'250'983)*
- *CEO 2021: CHF 11'112'416 (2020: CHF 11'221'960), davon variable Vergütung ca. 67.8 %*
- *Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 51'190'921 (2020: CHF 52'386'369), davon variable Vergütung ca. 59.6 %*

**Inkl. Arbeitgeberbeiträge, zusätzliche Vergütungen sowie Vergütungen an ehemalige KL-Mitglieder (2021: CHF 2'705'890; 2020: CHF 5'030'004; 2019: CHF 2'328'948)*

Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich fixe Vergütungen in bar (50 %) und in Aktien (50 %) mit einer dreijährigen Sperrfrist. Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- *Grundgehalt*
- *Andere Leistungen*

Variable Vergütung:

- *Kurzfristiger Bonus in bar und/oder in Aktien (CEO: mind 50 % in Aktien) mit Sperrfrist von 3 Jahren (Zielgrössen: 85 % Gruppen-Ziele [60 % organisches Wachstum, 40 % Rentabilität, weitere Ziele als Rahmen] und 15 % ESG-Ziele; max. 195 % des Grundgehalts)*
- *Langfristiger Vergütungsplan (Performance Share Unit Plan) (3 Jahre mit zusätzlicher Sperrfrist von 2 Jahren) (Zielgrössen: 30 % relativer Total Shareholder Return [rTSR], 50 % nachhaltiger Gewinn je Aktie [EPS] und 20 % ROIC; max. 300 % des Grundgehalts)*

Die Vergütungspolitik ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und deren Gewichtung werden beschrieben. Der Vergütungsbericht unterlässt es jedoch vollständige Angaben zu den STI-Zielgrössen zu machen. Die Zusammenhänge zwischen Performance und Bonus sind aufgrund wenig konkreter Angaben in Bezug auf Zielgrössen, Leistungsziele und Zielerreichung nicht klar nachvollziehbar. In Bezug auf die Zielerreichung wird im Bericht erläutert, dass das Auszahlungsniveau des kurzfristigen Bonus bei 109 % lag (Vorjahre: 113.7 %; 116.7 %; 113.2 %; 70 %). Im Rahmen des PSU-Plans 2019 kam es zu einem Auszahlungsniveau von 114 % der ursprünglichen Zuteilung (Vorjahre: 177 %; 189 %; 127 %; 85 %). Die dem CEO 2019 zugeteilten 39'899 PSU (Zuteilungswert: CHF 3'237'405) berechtigen entsprechend zu 45'485 Aktien, die per 31.12.2021 einen Wert von CHF 5'794'789 hatten. Der PSU-Plan kann eine Hebelwirkung entfalten. Der Vergütungsbericht legt die Zielwerte und die Obergrenzen der variablen Vergütungen offen. Die variable Vergütung kann ohne Berücksichtigung des Aktienkurses 495 % des Grundgehalts betragen (entspricht rund CHF 12 Mio.; Total: rund CHF 16 Mio.). Die Gesamtvergütungshöhe an den CEO erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Nestlé 2021: CHF 11'112'416; CEO SMI 2020: CHF 7'190'523 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]). Zudem lehnen wir Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

2 Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**Annahme**

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021.

Inrate liegen keine Informationen vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Nestlé erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Nestlé bekannt. Es gilt jedoch anzumerken, dass es in der Lieferkette von Nestlé in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft weiterhin Herausforderungen gibt. Nestlé ist in verschiedene potenzielle Rechtstreitigkeiten involviert. Diese betreffen vor allem arbeits-, zivil- und steuerrechtliche Streitigkeiten in Lateinamerika. So werden Eventualverbindlichkeiten der Gruppe daraus auf CHF 1'505 Mio. geschätzt (2020: CHF 1'373 Mio.; 2019: CHF 1'256 Mio.; 2018: CHF 1'788 Mio.; 2017: CHF 1'979 Mio.; 2016: CHF 1'874 Mio.).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**3 Verwendung des Bilanzgewinns der Nestlé AG****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

- Gewinnvortrag aus dem Jahr 2020: CHF 14'552'006'210
- Nicht ausbezahlte Dividenden auf eigenen Aktien: CHF 241'804'173
- Vernichtung von 66 000 000 Aktien (Aktienrückkauf): CHF -6'778'698'422
- Jahresgewinn 2021: CHF 22'419'903'013
- Total: CHF 30'435'014'974
- Dividende für 2021, CHF 2.80 pro Aktie auf 2'815'000'000 Aktien: CHF -7'882'000'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 22'553'014'974

Bei Annahme des vom Verwaltungsrat gestellten Antrags durch die Generalversammlung wird die Bruttodividende CHF 2.80 pro Aktie betragen. Nach Entrichtung der schweizerischen Verrechnungssteuer in Höhe von 35% verbleibt somit eine Nettodividende von CHF 1.82 pro Aktie. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 8. April 2022. Ab dem 11. April 2022 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Die Nettodividende wird ab dem 13. April 2022 ausbezahlt.

- Ausschüttungsquote: 45.4 % (Vorjahr: 64.8 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen**4.1 Wiederwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 14 Mitgliedern. Ann M. Veneman und Kasper Rorsted stellen sich nicht zur Wiederwahl. Alle anderen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es sind die Neuwahlen von Chris Leong und Luca Maestri beantragt. Der Verwaltungsrat besteht somit weiterhin aus 14 Mitgliedern und liegt somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 85.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 35.7 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen vorhanden.

Zur Verkleinerung des Gremiums (über 14 Mitglieder) empfiehlt Inrate die Wiederwahlen von Ulf Mark Schneider und Paul Bulcke abzulehnen. Ulf Mark Schneider hat als CEO die Möglichkeit, seinen Input in das Verwaltungsratsgremium einzubringen. Paul Bulcke ist bereits seit 14 Jahren im Gremium und hat die bei Nestlé geltende Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren überschritten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1.1 Paul Bulcke als Mitglied und Präsident**Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Paul Bulcke als Mitglied und als Präsidenten des Verwaltungsrats in einer einzigen Abstimmung wiederzuwählen.

Inrate erachtet Paul Bulcke in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von 2008 bis 2016 CEO von Nestlé. Ausserdem nimmt er als "aktiver" Präsident gewisse Führungs- und Kontrollaufgaben der Gruppe wahr. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 14 Mitglieder) unterstützt Inrate die Wiederwahl nicht. Paul Bulcke ist bereits seit 14 Jahren im Gremium und hat die bei Nestlé geltende Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren überschritten. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.1.2 Ulf Mark Schneider**Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ulf Mark Schneider als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Ulf Mark Schneider in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 14 Mitglieder) unterstützt Inrate die Wiederwahl nicht. Er ist der aktuelle CEO von Nestlé und hat daher die Möglichkeit, seinen Input in das Verwaltungsratsgremium einzubringen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Nestlé (oGV, 07.04.2022)

Abstimmung

4.1.3 Henri de Castries

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Henri de Castries als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Henri de Castries in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.4 Renato Fassbind

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Renato Fassbind als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Renato Fassbind in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.5 Pablo Isla

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Pablo Isla als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Pablo Isla in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.6 Eva Cheng

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eva Cheng als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Eva Cheng in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.7 Patrick Aebischer

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrick Aebischer als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Patrick Aebischer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.8 Kimberly A. Ross

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Kimberly A. Ross als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Kimberly A. Ross in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.9 Dick Boer

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dick Boer als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Dick Boer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.10 Dinesh Paliwal

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dinesh Paliwal als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Dinesh Paliwal in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Nestlé (oGV, 07.04.2022)

Abstimmung

4.1.11 Hanne Jimenez de Mora

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hanne Jimenez de Mora als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Hanne Jimenez de Mora in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.12 Lindiwe Majele Sibanda

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Lindiwe Majele Sibanda als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Lindiwe Majele Sibanda in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wahlen in den Verwaltungsrat

4.2.1 Chris Leong

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Chris Leong als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Chris Leong in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.2 Luca Maestri

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Luca Maestri als Mitglied in den Verwaltungsrat.

Inrate erachtet Luca Maestri in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

4.3.1 Pablo Isla

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Pablo Isla als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate die Unabhängigkeit des Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist vorgesehen, dass Pablo Isla den Vorsitz übernehmen wird. Inrate erachtet Pablo Isla in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungstraktanden jedoch seit 2020 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.3.2 Patrick Aebischer

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Patrick Aebischer als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

Patrick Aebischer gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungstraktanden seit 2020 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.3.3 Dick Boer

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dick Boer als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

Dick Boer gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungstraktanden seit 2020 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Nestlé (oGV, 07.04.2022)

Abstimmung

4.3.4 Dinesh Paliwal

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dinesh Paliwal als Mitglied in den Vergütungsausschuss.

Dinesh Paliwal gehörte dem Vergütungsausschuss nicht vorgängig an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.4 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Ernst & Young AG, Zweigniederlassung Lausanne, als gesetzliche Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 31.2 Mio.
- Non-Audit Fees: CHF 8.8 Mio.
- Total: CHF 40 Mio.

Die Non-Audit Fees betragen somit 28.2 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare betreffen Steuerberatungsleistungen (CHF 5.2 Mio.), IT-Beratungsdienstleistungen (CHF 1.8 Mio.), Fusionen und Veräusserungen (CHF 0.8 Mio.) und verschiedene Nichtprüfungsleistungen (CHF 1.0 Mio.). Ernst & Young ist seit 2020 die Revisionsstelle von Nestlé. Die leitende Revisorin, Jeanne Boillet, ist seit 2020 im Amt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hartmann Dreyer, Rechtsanwälte und Notare, Postfach 736, 1701 Freiburg, Schweiz, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter (für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung).

Hartmann Dreyer haben den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

5.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die vorgängige Genehmigung, für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023, einer Gesamtvergütung für die 13 nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich des Präsidenten, aber ausschliesslich des Delegierten des Verwaltungsrats (CEO)) von CHF 10 Millionen, einschliesslich ungefähr CHF 3 Millionen in bar, CHF 6,5 Millionen in Nestlé AG Aktien (während einem Zeitraum von 3 Jahren gesperrt) und CHF 0,5 Millionen für Sozialversicherungsbeiträge und andere Entschädigungen

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 13 nicht-exekutiven Mitgliedern (Vorjahr: CHF 10'000'000 bei 13 nicht-exekutiven Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsidenten 2021: CHF 3'656'612 (2020: CHF 3'657'815)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 9'704'954 (2020: CHF 9'250'983)

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten. Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich fixe Vergütungen in bar (50 %) und in Aktien (50 %) mit einer dreijährigen Sperrfrist. Die Vergütung des Präsidenten verbleibt auf dem Niveau der Vorjahre und wurde 2021 zu 100 % in Aktien ausbezahlt (2020: CHF 3'657'815; 2019: CHF 3'620'933; 2018: CHF 4'057'270; 2017: CHF 4'778'543 [inkl. VRP Brabeck]). Die beantragte Vergütung ist im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP SMI 2020: CHF 2'349'185 [Mittelwert]/CHF 1'607'919 [Median]), scheint aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



5.2 Vergütung der Konzernleitung

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die vorgängige Genehmigung, für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023, einer maximalen Gesamtvergütung für die 15 Mitglieder der Konzernleitung, einschliesslich des Delegierten des Verwaltungsrats (CEO), von CHF 68 Millionen, einschliesslich ungefähr CHF 17 Millionen als Grundgehalt, CHF 22,5 Millionen als kurzfristiger Bonus (basierend auf der Erreichung des maximalen Zielwerts), CHF 18,5 Millionen für langfristige Vergütungspläne (basierend auf dem Marktwert bei Zuteilung), CHF 4,5 Millionen für Beiträge an zukünftige Vorsorgeleistungen und CHF 5,5 Millionen für Sozialversicherungsbeiträge, andere Leistungen und unvorhergesehene Ausgaben

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 15 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 57'500'000 bei 13 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen* an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 11'112'416 (2020: CHF 11'221'960), davon variable Vergütung ca. 67.8 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 51'190'921 (2020: CHF 52'386'369), davon variable Vergütung ca. 59.6 %

*Inkl. Arbeitgeberbeiträge, zusätzliche Vergütungen sowie Vergütungen an ehemalige KL-Mitglieder (2021: CHF 2'705'890; 2020: CHF 5'030'004; 2019: CHF 2'328'948)

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Die Gesamtvergütungshöhe an den CEO erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Nestlé 2021: CHF 11'112'416; CEO SMI 2020: CHF 7'190'523 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]). Mit der Hebelwirkung und den Grenzbeträgen (max. 495 % des Grundgehalts) sind Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich weiterhin möglich (max. rund CHF 16 Mio.).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Kapitalherabsetzung**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 281500000 um CHF 6500000 auf CHF 275000000 durch Vernichtung von 65000000 eigenen Aktien, die im Rahmen der Aktienrückkaufprogramme zurückgekauft wurden;

- Feststellung des Ergebnisses des Prüfungsberichts der Revisionsstelle, der bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;
- Anpassung von Artikel 3 der Statuten wie folgt:

"Artikel 3 Aktienkapital Das Aktienkapital von Nestlé beträgt CHF 275000000 (zweihundertfünfundsiebzig Millionen Schweizer Franken), eingeteilt in 2750000000 voll einbezahlte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10."

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären, die Vernichtung von 65000000 eigenen Aktien zu genehmigen. 51 107859 dieser eigenen Aktien wurden im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms der Nestlé AG von bis zu CHF 20 Milliarden zurückgekauft, das am 3. Januar 2020 auf einer zweiten Handelslinie der SIX Swiss Exchange begonnen hatte und am 30. Dezember 2021 beendet worden ist. 13892141 Aktien wurden bis zum 7. Februar 2022 im Rahmen des laufenden Aktienrückkaufprogramms von bis zu CHF 20 Milliarden zurückgekauft, welches am 3. Januar 2022 auf einer zweiten Handelslinie der SIX Swiss Exchange lanciert worden ist. Das Aktienkapital in Artikel 3 der Statuten ist im Umfang der Vernichtung der oben erwähnten 65000000 Aktien herabzusetzen.

In ihrem Prüfungsbericht an die Generalversammlung hat die Revisionsstelle Ernst & Young AG bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind. Die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien bedarf der dreimaligen Veröffentlichung des Schuldenerufs gemäss Art. 733 des schweizerischen Obligationenrechts. Dieser Schuldeneruf wird nach der Generalversammlung 2022 im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen zweimonatigen Wartefrist wird die Kapitalherabsetzung vom Verwaltungsrat durchgeführt und im Handelsregister eingetragen werden.

Nestlé verfügt über eine solide Bilanzstruktur. In ihrem Prüfungsbericht an die Generalversammlung hat die Revisionsstelle Ernst & Young AG bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind. Es besteht bedingtes Aktienkapital, wofür das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist, im Umfang von CHF 10'000'000 resp. 3.55 % des Kapitals (bestehendes Aktienkapital: CHF 281'500'000). Es besteht kein genehmigtes Aktienkapital. Durch die beantragte Kapitalherabsetzung wird die potenzielle Kapitalverwässerung unwesentlich von 3.55 % auf 3.63 % erhöht (neues Aktienkapital: CHF 275'000'000). Die Traktandierungshürde ist in den Statuten (Art. 9 Ziff. 3) relativ mit 0.15 % festgelegt. Die Mitwirkungsrechte werden damit nicht verschlechtert. Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv wesentlich erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.





Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1.2: Reduktion der Gremiumsgrösse (Philipp Gmür [Geschäftsbeziehungen Helvetia])
- 4.3.1: Ablehnung als Mitglied des Vergütungsausschuss aufgrund ablehnender Empfehlung als VR (Dr. Philipp Gmür)

Allreal (oGV, 08.04.2022)

Abstimmung

1 Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2021.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Verwendung des Bilanzgewinns 2021 und Ausschüttung an die Aktionäre

2.1 Verwendung des Bilanzgewinns 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer ordentlichen Dividende von CHF 3.50 (brutto) pro Aktie und den Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns auf neue Rechnung:

- Vortrag aus Vorjahr: CHF 281'900'000
- Jahresgewinn: CHF 42'100'000
- Bilanzgewinn am 31. Dezember (zur Verfügung der Generalversammlung): CHF 324'000'000
- Ausschüttung von CHF 3.50 pro Aktie (brutto): CHF -58'100'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 265'900'000

Ausschüttungsquote: 94.1 % (Vorjahr: 90.7 %)

Die Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven wird in Traktandum 2.2 beantragt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.2 Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung von CHF 3.50 pro Aktie aus den Reserven aus Kapitaleinlagen.

- Reserven aus Kapitaleinlagen am 31. Dezember: CHF 644'300'000
- Ausschüttung (CHF 3.50 pro Aktie): CHF -58'100'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 586'200'000

Bei Annahme der Anträge gemäss den Traktanden 2.1 und 2.2 erfolgt die gesamte Auszahlung am 14. April 2022 an diejenigen Aktionäre, die am 13. April 2022 Aktien halten. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Auszahlung berechtigt, ist der 11. April 2022. Ab dem 12. April 2022 werden die Aktien ex Ausschüttung gehandelt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Erteilung der Entlastung für das Geschäftsjahr 2021.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Allreal bekannt. Allreal erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen

**4.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 7 Personen. Alle bisherigen Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es wird die Neuwahl von Anja Wyden Guelpa beantragt, womit der Verwaltungsrat neu aus 8 Mitgliedern bestehen würde. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 50 % unabhängig und der Frauenanteil würde 25 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Beurteilung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 7 Mitglieder) empfiehlt Inrate die Wiederwahl von Dr. Philipp Gmür nicht zu unterstützen. Er ist subjektiv abhängig, weil zwischen Allreal und Helvetia, wo er CEO ist, Geschäftsbeziehungen bestehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1.1 Wiederwahl von Dr. Ralph-Thomas Honegger als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Ralph-Thomas Honegger als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Ralph-Thomas Honegger in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass er Vertreter des Grossaktionärs Helvetia war (neu <3 % der Stimmen). Inrate präferiert die getrennte Wahl zum Mitglied und Präsidenten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 7 und Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Wiederwahl von Dr. Philipp Gmür als Mitglied des Verwaltungsrats**Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Philipp Gmür als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Philipp Gmür in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Es bestehen Geschäftsbeziehungen zwischen Allreal und Helvetia, wo er CEO ist. Im Geschäftsjahr 2021 bestanden Versicherungsverträge (Gebäude-, Bau- und Personenversicherungen) mit einem jährlichen Prämienvolumen von CHF 1.2 Mio. (2020: CHF 1.4 Mio.) und Allreal ist für Helvetia als Generalunternehmung in der Realisation von Bauprojekten tätig (2021: CHF 7.6 Millionen; 2020: CHF 27.6 Millionen). Ausserdem vertrat er die Interessen des Grossaktionärs Helvetia (neu <3 % der Stimmen). Zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 7) und zur Erhöhung der Unabhängigkeit empfiehlt Inrate die Wahl nicht zu unterstützen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff die Ablehnung dieses Traktandums.

4.1.3 Wiederwahl von Andrea Sieber als Mitglied des Verwaltungsrats**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Andrea Sieber als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Andrea Sieber in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Im Geschäftsjahr 2021 erbrachte Meyerlustenberger Lachenal Froriep Beratungsdienstleistungen im Umfang von CHF 34'000 (2020: CHF 51'000). Andrea Sieber ist Partnerin bei Meyerlustenberger Lachenal Froriep.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff die Annahme dieses Traktandums.

4.1.4 Wiederwahl von Peter Spuhler als Mitglied des Verwaltungsrats**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Spuhler als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Peter Spuhler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (3.4 % der Stimmen). Es gilt zudem festzuhalten, dass aufgrund seiner Mandate bei Bauunternehmen potenzielle Interessenkonflikte entstehen können und er über viele Drittmandate verfügt (insb. Doppelmandat bei Stadler).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff die Annahme dieses Traktandums.



Allreal (oGV, 08.04.2022)

Abstimmung

4.1.5 Wiederwahl von Olivier Steimer als Mitglied des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Olivier Steimer als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Olivier Steimer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass seit mehreren Jahren Allreal in einer Geschäftsbeziehung mit der Banque Cantonale Vaudoise, bei der Olivier Steimer bis Ende 2017 Verwaltungsratspräsident war, stand.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff die Annahme dieses Traktandums.

4.1.6 Wiederwahl von Thomas Stenz als Mitglied des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Stenz als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Thomas Stenz in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von 2002 bis 2014 Partner bei Ernst & Young AG, der Revisionsstelle von Allreal.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff die Annahme dieses Traktandums.

4.1.7 Wiederwahl von Jürg Stöckli als Mitglied des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürg Stöckli als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Jürg Stöckli in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Er gilt zu erwähnen, dass er die Interessen des Grossaktionärs Mobilier vertrat (neu <3 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Neuwahlen in den Verwaltungsrat (Anja Wyden Guelpa)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Anja Wyden Guelpa als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Anja Wyden Guelpa in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass sie wie Jürg Stöckli ebenfalls im VR der Schweizerischen Mobilier ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Wiederwahlen in den Nominierungs- und Entschädigungsausschuss

4.3.1 Wiederwahl von Dr. Philipp Gmür als Mitglied des Nominierungs und Entschädigungsausschusses

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Philipp Gmür als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Aufgrund der ablehnenden Stimmempfehlung zur Wiederwahl von Dr. Philipp Gmür als Mitglied des Verwaltungsrats wird er auch als Mitglied des Vergütungsausschusses nicht unterstützt.

4.3.2 Wiederwahl von Andrea Sieber als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Andrea Sieber als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Andrea Sieber hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass sie diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Andrea Sieber in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Im Geschäftsjahr 2021 erbrachte Meyerlustenberger Lachenal Froriep Beratungsdienstleistungen im Umfang von CHF 34'000 (2020: CHF 51'000). Andrea Sieber ist Partnerin bei Meyerlustenberger Lachenal Froriep.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Allreal (oGV, 08.04.2022)

Abstimmung

4.3.3 Wiederwahl von Peter Spuhler als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Spuhler als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses für eine Amtsdauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.4 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei André Weber, Zürich und Locarno als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Anwaltskanzlei André Weber, Zürich und Locarno, hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.5 Wiederwahl der Revisionsstelle Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 410'000
- Non-Audit Fees: CHF 52'000
- Total: CHF 462'000

Die Non-Audit Fees entsprechen 12.6 % der Audit Fees. Die Non-Audit Fees beinhalten zusätzliche Beratungsdienstleistungen im Bereich der Rechnungslegung und im Zusammenhang mit der Akquisition von Gesellschaften in der Westschweiz. Ernst & Young ist seit 2013 die statutarische Revisionsstelle von Allreal. Tobias Meyer ist seit 2020 leitender Revisor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Vergütungen



5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die zustimmende Kenntnisnahme des Vergütungsberichts 2021.

Allreal erreicht 12 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- *Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 190'000 (2020: CHF 150'000)*
- *Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 850'000 (2020: CHF 630'000)*
- *CEO 2020: CHF 1'240'000 (2020: CHF 1'240'000); davon variable Vergütung ca. 37.9 %*
- *Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2020: CHF 3'720'000 (2020: CHF 3'440'000); davon variable Vergütung ca. 37.37 %*

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- *Fixes Grundgehalt*
- *Arbeitgeberbeiträge in die Kadervorsorge*

Variable Vergütung:

- *Zielbonus in bar (Zielgrössen: Funktionsbonus [individuelle Ziele; max. 38 % des Grundgehalts] und Leistungsbonus [budgetiertes operatives Unternehmensergebnis; max. 19 % des Grundgehalts])*
- *Variable Vergütung in Form von Aktien (Zielgrösse: Individuelle Ziele; max. 25 % des Grundgehalts).*

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen, Zielerreichungsgrade und Performanceziele für die variable Vergütung werden grösstenteils offengelegt. Der Verwaltungsrat hat einen grossen Ermessensspielraum für die variable Vergütung in Form von Aktien. Das Aktienprogramm ist nur zur Hälfte langfristig ausgestaltet. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO ex SMI Expanded Immobilien 2020: CHF 1'263'889 [Mittelwert]/CHF 1'240'000 [Median]) und im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft angemessen ([GL+VR Vergütungen]/EBITDA = 1.8 % [Median ex SMI Expanded Immobilien = 3.79 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Betrags von CHF 0.95 Millionen für die fixe Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 900'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- *Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 190'000 (2020: CHF 150'000)*
- *Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 850'000 (2020: CHF 630'000)*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP ex SMI Expanded Immobilien 2020: CHF 211'320 [Mittelwert]/CHF 160'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Allreal (oGV, 08.04.2022)

Abstimmung

- 5.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2022 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Betrags von CHF 2.40 Millionen für die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2022.

Die vorgeschlagene maximale fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'400'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixe Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 770'000 (2020: CHF 820'000); ca. 62.1 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 2'330'000 (2020: CHF 2'220'000); ca. 62.6 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Allreal 2021: 1'240'000; CEO ex SMI Expanded Immobilien 2020: CHF 1'263'889 [Mittelwert]/CHF 1'240'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 5.4 Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2021 Annahme

Genehmigung des Betrags von CHF 1.40 Millionen für die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021.

Die vorgeschlagene maximale variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'250'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2020: CHF 470'000 (2020: CHF 420'000); ca. 37.9 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2020 (inkl. CEO): CHF 1'390'000 (2020: CHF 1'220'000); ca. 37.37 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft angemessen (CEO Vergütung/EBITDA = 0.50 % [Median ex SMI Expanded Immobilien = 0.92 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Statutenänderungen

- 6.1 Ergänzung des Unternehmenszwecks Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung/Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 der Statuten wie folgt:

«Art. 2: Zweck

Der Zweck der Gesellschaft besteht im (direkten und indirekten) Erwerb, Halten und Verkauf von Geschäftsliegenschaften, Wohnliegenschaften und Grundstücken sowie von Beteiligungen an Gesellschaften, die im Immobilienbereich tätig sind. Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschöpfung an.

[...]»

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn dadurch das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert wird.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**6.2 Verlängerung und Erhöhung des genehmigten Kapitals**

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 3a Abs. 1 der Statuten wie folgt:

«Art. 3a: Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 8. April 2024 um höchstens CHF 1'000'000.– zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 1'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien à CHF 1.– nominal.

[...]»

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Verlängerung und Erhöhung von genehmigtem Kapital im Umfang von maximal CHF 1'000'000 beträgt 6 % (Aktienkapital: CHF 16'592'821). Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. In Traktandum 6.3 wird die Reduktion des bedingten Kapitals auf CHF 500'000 beantragt. Die potenzielle Kapitalverwässerung daraus beträgt 3 %. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 9 %.

Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Reduktion des bedingten Kapitals

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Löschung des bisherigen Art. 3b und Anpassung des bisherigen Art. 3c (neu: Art. 3b) Abs. 1 der Statuten wie folgt:

«Art. 3b: Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierenden Namenaktien à CHF 1.– nominal um den Maximalbetrag von CHF 500'000.– erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

[...]»

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch das neue bedingte Kapital von CHF 500'000 beträgt 3 % (Aktienkapital: CHF 16'592'821). Die Bezugsrechte sind ausgeschlossen. In Traktandum 6.2 wird die Verlängerung und Erhöhung von genehmigtem Kapital im Umfang von maximal CHF 1'000'000 beantragt. Die potenzielle Kapitalverwässerung daraus beträgt 6 %. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 9 %.

Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



6.4 Ergänzung der Registerwertrechte

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung/Ergänzung von Art. 4 Überschrift und Abs. 2 sowie von Art. 5 der Statuten wie folgt:

«Art. 4: Aktionäre, Aktienbuch

[...]

Über die ausgegebenen Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer eingetragen sind. Das Aktienbuch dient gleichzeitig als Wertrechtbuch.

[...]»

«Art. 5: Aktien

[...]

d. Auf Registerwertrechte finden die jeweils gültigen Registrierungsbedingungen Anwendung.»

Seit der Einführung von Registerwertrechten nach Art. 973d ff. OR am 1. Februar 2021 besteht eine neue Kategorie von Wertrechten. Die Verankerung von Registerwertrechten in den Statuten soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnen, Aktien zukünftig (auch) in Form von kryptografischen Token auszugeben.

Die beantragte Statutenänderung tangiert weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance von Allreal.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.5 Statutenanpassungen zur Verbesserung der Corporate Governance

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt im Rahmen der Stärkung der Aktionärsrechte und Verbesserung der Corporate Governance folgende Statutenanpassungen, über die in globo abgestimmt wird:

- Art. 8 (Befugnis der Generalversammlung zur Dekotierung): Neu entscheidet die Generalversammlung anstelle des Verwaltungsrats über die Dekotierung;

- Art. 9 Abs. 2 (Einberufungsrecht): Aktionäre, die mindestens 0.5% (bisher 1 %) des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten, können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen;

- Art. 11 Abs.1 (Traktandierungsanträge): Aktionäre, die mindestens 0.5% (bisher 1 %) des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten, können an der Generalversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands beantragen;

- Art. 15 (GV-Protokoll): Das Protokoll mit genauen Resultaten soll innerhalb von 15 Tagen auf elektronischem Weg zugänglich gemacht;

- Art. 16 Abs. 2 (Beschlussfassung): Da an der Generalversammlung elektronisch abgestimmt wird, soll die Bestimmung gelöscht werden, dass eine geheime Wahl verlangt werden kann;

- Art. 18 Abs. 1 (Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats): Der Verwaltungsrat soll neu aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern bestehen;

- Art. 28 (Anzahl zulässige Mandate für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung): Kein Mitglied des Verwaltungsrates soll mehr als fünf zusätzliche Mandate bei Publikumsgesellschaften und mehr als 15 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen dürfen. Bei Mitgliedern der Geschäftsleitung ist die Anzahl Drittmandate bei Publikumsgesellschaften auf ein Mandat beschränkt (max. 2 in nicht börsenkotierten Gesellschaften);

- Art. 6, 20, 25: Redaktionelle Anpassungen;

- Art. 43-46: Löschung, da Bestimmungen älter als zehn Jahre alt sind.

In diesem Traktandum werden verschiedene Themen in einer Paketlösung zur Abstimmung vorgelegt. Die Einheit der Materie wird daher verletzt. Die Mitwirkungsrechte der Aktionäre werden dadurch gestärkt, dass sie über die Dekotierung bestimmen können und die Einberufungs- sowie die Traktandierungshürden gesenkt werden. Ebenso soll das GV-Protokoll zeitnah den Aktionären verfügbar gemacht werden. Auch soll die Grösse des Verwaltungsrats auf maximal 9 Mitglieder limitiert werden (wir erachten jedoch bei Unternehmen ausserhalb SMI Expanded 7 Mitglieder als ausreichend). Zuletzt soll die Anzahl von Drittmandaten beim VR auf 20 (wovon 5 in börsenkotierten Unternehmen) und bei der GL auf 3 (wovon 1 in börsenkotierten Unternehmen) beschränkt werden. Wir erachten beim VR max. fünf Drittmandate als ausreichend (bei GL max. 1 Drittmandat). Obwohl die Statutenanpassung bezüglich zulässigen Drittmandaten die Corporate Governance verschlechtert, akzeptieren wir die Statutenänderungen in Abwägung aller Faktoren, da sie insgesamt eine Stärkung der Mitwirkungsrechte und Corporate Governance bringt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

-5.3.1/5.2.1: Verkleinerung des Gremiums (Stefan Portmann)

Luzerner Kantonalbank (oGV, 11.04.2022)

Abstimmung

1 Geschäftsbericht 2021 (inkl. Lagebericht) / Konzern- und Stammhausrechnung 2021

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht) sowie die Konzern- und Stammhausrechnung für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzern- und Stammhausrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Vergütungen

2.1 Vergütung des Verwaltungsrates

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Auszahlung der Gesamtvergütung von 926'039 Franken an die Mitglieder des Verwaltungsrates (inkl. Personalnebenkosten von 66'039 Franken) für die Periode GV 2021 bis GV 2022 zu genehmigen.

Die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 772'729 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen (inkl. Pauschalspesen) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 214'522 (2020: CHF 219'938)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 928'122 (2020: CHF 822'538)

Bei Fair Value Bewertung der Aktien (ohne steuerlichen Diskont):

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 253'983 (2020: CHF 260'744)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'098'872 (2020: CHF 973'693)

Der Verwaltungsrat erhält lediglich fixe Vergütungen, wovon mindestens 50 % in gesperrten Aktien mit einer Sperrfrist von normalerweise 6 Jahren (mind. 3 Jahre) bezogen werden muss. Die Aktienzuteilung wird unter Berücksichtigung des steuerlich zulässigen Abschlags infolge der Sperrfrist bewertet. Der Rest wird in bar ausgerichtet. Inrate begrüsst retrospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der zu genehmigende Betrag der Vergütung für die vergangene Amtsdauer erscheint im Vergleich mit der Gesamtvergütung von anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Ex SMI Expanded Finanzdienstleistungen 2020: CHF 523'892 [Mittelwert]/CHF 357'125 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**2.2 Variable Vergütung der Geschäftsleitung**

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die variable Vergütung für die Geschäftsleitung von total 2'133'372 Franken für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'007'086 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende erfolgsabhängigen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 509'213 (2020: CHF 487'927), ca. 39.1 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021: CHF 2'133'372 (2020: CHF 2'007'086), ca. 39.2 % der Gesamtvergütung

Bei Fair Value Bewertung der Aktien (ohne steuerlichen Diskont):

- CEO 2021: CHF 618'159 (2020: CHF 589'880), ca. 43.8 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021: CHF 2'589'521 (2020: CHF 2'426'342), ca. 43.9 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Ein Teil der variablen Vergütung der Geschäftsleitung (50 %) wurde für das Geschäftsjahr 2020 in Aktien mit einer Sperrfrist von 6 Jahren ausbezahlt. Die aktienbasierte Komponente wird im Vergütungsbericht zu Steuerwerten ausgewiesen. Die Höhe der variablen Vergütungskomponente ist vom bereinigten Unternehmensgewinn vor Steuern auf Konzernebene, von der Funktion innerhalb der Geschäftsleitung und des individuellen Leistungswertes abhängig. Es fehlen jedoch belastbare Informationen zur Gewichtung oder Zielerreichung. Für die variable Vergütung sind Obergrenzen vorhanden (CEO: CHF 510'000). Die variable Vergütung erscheint im Vergleich mit der Gesamtvergütung von anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO LUKB: CHF 1'410'141; CEO Finanzdienstleistungen Ex SMI Expanded 2020: CHF 1'633'201 [Mittelwert]/CHF 1'184'500 [Median]) und ebenso im Verhältnis zur Ertragskraft (CEO/Bruttogewinn: 0.41 % [Finanzdienstleistungen Ex SMI Expanded 2020: 0.67 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.3 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die fixe Vergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 von maximal 3'370'000 Franken zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'255'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Vergütungen (inkl. Pauschalspesen) an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 791'982 (2020: CHF 790'232), ca. 56.2 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021: CHF 3'312'465 (2020: CHF 3'275'797), ca. 56.1 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO LUKB: CHF 1'410'141; CEO Finanzdienstleistungen Ex SMI Expanded 2020: CHF 1'633'201 [Mittelwert]/CHF 1'184'500 [Median]). Die beantragte fixe Vergütung erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Organe

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den geschäftsführenden Organen für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 der Luzerner Kantonalbank bekannt. Luzerner Kantonalbank erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**4 Gewinnverwendung 2021****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2021 wie folgt zu verwenden:

- Jahresgewinn Stammhaus: CHF 219'160'193
- Gewinnvortrag des Vorjahres: CHF 746'015
- Bilanzgewinn 2021 zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 219'906'209
- Zuweisung an Gesetzliche Gewinnreserven: CHF -9'000'000
- Zuweisung an Freiwillige Gewinnreserven: CHF -104'000'000
- Dividende 12.50 Franken je Aktie: CHF -106'250'000
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung: CHF 656'209

Die vorgeschlagene Dividende von 12.50 Franken brutto pro Aktie ergibt eine Ausschüttungsquote (Payout Ratio) von 43.0 %. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 12. April 2022. Ab dem 14. April 2022 werden die Aktien Ex-Dividende gehandelt. Die Gutschrift nach Abzug von 35 % Verrechnungssteuer erfolgt am 20. April 2022.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahlen

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 9 Personen. Josef Felder stellt sich nicht zur Wiederwahl. Alle übrigen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es sind keine Neuwahlen traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 8. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 87.5 % unabhängig und der Frauenanteil würde 25 % betragen. Die Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht individuell offengelegt. Gemäss Beurteilung von Inrate sind alle relevanten Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Zur Erhaltung der Diversität und zur Verkleinerung des Gremiums empfiehlt Inrate die Wahl von Stefan Portmann nicht zu unterstützen. Die Kompetenzen von Stefan Portmann sind gemäss Einschätzung Inrate bereits im Gremium abgedeckt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1 Markus Hongler, Zürich ZH**5.1.1 Wiederwahl als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrates****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Markus Hongler in den Verwaltungsrat als Mitglied und als Präsident für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Markus Hongler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.2 Wiederwahl als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Markus Hongler in den Personal- und Vergütungsausschuss für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Martha Scheiber, Uitikon Waldegg ZH**5.2.1 Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrates****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Martha Scheiber in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Martha Scheiber in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Luzerner Kantonalbank (oGV, 11.04.2022)

Abstimmung

5.2.2 Wiederwahl als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Martha Scheiber in den Personal- und Vergütungsausschuss für die Amtsdauer von einem Jahr.

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses/Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist es vorgesehen, dass Martha Scheiber bei erfolgreicher Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Martha Scheiber in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Stefan Portmann, Rüschlikon ZH

5.3.1 Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrates

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Stefan Portmann in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Stefan Portmann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Zur Erhaltung der Diversität und zur Verkleinerung des Gremiums (über 7) unterstützt Inrate die Wahl nicht. Die Kompetenzen von Stefan Portmann (insb. CEO, Finanzen) sind gemäss Einschätzung Inrate bereits im Gremium abgedeckt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.3.2 Neuwahl als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Stefan Portmann in den Personal- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr.

Aufgrund der ablehnenden Stimmempfehlung zur Wiederwahl von Stefan Portmann als Mitglied des Verwaltungsrats wird er auch als Mitglied des Vergütungsausschusses nicht unterstützt.

- Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

5.4 Prof. Dr. Andreas Dietrich, Richterswil ZH

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Andreas Dietrich in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Prof. Dr. Andreas Dietrich in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.5 Andreas Emmenegger, Luzern LU

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Andreas Emmenegger in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Andreas Emmenegger in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.6 Franz Grüter, Eich LU

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Franz Grüter in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Franz Grüter in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist als ehemaliger Luzerner Kantonsrat (2015) und als Nationalrat mutmasslicher Vertreter des Kantons Luzern (61.5 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Luzerner Kantonalbank (oGV, 11.04.2022)

Abstimmung

5.7 Roger Studer, Pfäffikon SZ Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Roger Studer in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Roger Studer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.8 Nicole Willimann Vyskocil, Meggen LU Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Nicole Willimann Vyskocil in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Nicole Willimann Vyskocil in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass sie gleichzeitig wie die ehemalige VRP Doris Russi Schurter bei KPMG war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.9 Revisionsstelle Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 548'000
- Non-Audit Fees: CHF 67'000
- Total: CHF 615'000

Die Non-Audit Fees betragen 12.2 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen übrige Tätigkeiten. PricewaterhouseCoopers AG ist seit 2012 die Revisionsstelle der Luzerner Kantonalbank. Der leitende Revisor, Philippe Bingert, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.10 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Kanzlei Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Alpenquai 28a, 6005 Luzern, per Vollmacht vertreten durch Dr. iur. Markus Kaufmann, Rechtsanwalt und Notar, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr.

Markus Kaufmann (Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.2.1: Reduktion der Gremiumsgrösse (Thomas Schmuckli [Vertreter, lange Amtszeit])
- 5: Lange Amtszeit der Revisionsstelle

Bossard (oGV, 11.04.2022)

Abstimmung

1 Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2021

2 Beschlussfassungen Geschäftsjahr 2021

2.1 Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 der Bossard Holding AG Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Geschäftsberichts 2021 (mit Konzernrechnung und Jahresrechnung) der Bossard Holding AG.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Geschäftsbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021 der Bossard Holding AG Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Vergütungsbericht 2021 (Konsultativabstimmung).

Bossard erreicht 12 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 402'470 (2020: CHF 392'696)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'542'547 (2020: CHF 1'518'614)
- CEO 2021: CHF 1'039'113 (2020: CHF 896'433), davon variable Vergütung ca. 36.9 %
- Konzernleitung 2021: CHF 6'348'376 (2020: CHF 4'832'326), davon variable Vergütung ca. 38.3 %

Der Verwaltungsrat erhält seit dem Statutenbeschluss 2021 per 1. Mai 2021 nur noch fixe Vergütungen in bar und in gesperrten Aktien (CHF 30'000). Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Fixe Barvergütung
- Übrige Leistungen (z. B. Privatanteil Geschäftsfahrzeug, Kinderzulagen, Jubiläumsprämie)
- Sozial- und Vorsorgeleistungen

Variable Vergütung:

- Jahresbonus in bar (Zielgrössen: 33 % Bruttogewinn Gruppe, 66 % EBIT Gruppe; max. 100 % der fixen Vergütung)
- Kaderbeteiligungsplan (Zielgrösse: Qualitative Ziele [z. B. Innovation, kulturelle Transformation, ESG]; max. CHF 100'000)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Vergütungskomponenten werden ausgewiesen. Die Zielgrössen und deren Gewichtung werden beim Jahresbonus offengelegt. Es fehlen jedoch genauere Angaben zu den Zielerreichungsgraden oder Performancezielen sowie zu den Zuteilungen im Rahmen des Kaderbeteiligungsprogramms. Der Zusammenhang zwischen Bonus und Performance scheint klar: Der Bonus ist um 40 % gestiegen (Bruttogewinn: +27 %; EBIT +42 %). Die Angaben im Vergütungsbericht sind übersichtlich dargestellt. Die Aktien werden in Marktwerten ausgewiesen. Die maximale variable Vergütung ist auf 100 % der fixen Vergütung beschränkt. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Bossard (oGV, 11.04.2022)

Abstimmung

2.3 Entlastung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung für 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Bossard bekannt. Bossard erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2.4 Verwendung des Bilanzgewinnes

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 53'706'900 per 31.12.2021 wie folgt zu verwenden:

- Bilanzgewinn: CHF 53'706'900
- Ausschüttung einer Dividende* von CHF 5.10 brutto pro Namenaktie A und CHF 1.02 brutto pro Namenaktie B: CHF -39'265'390
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung: CHF 14'441'510

Ausschüttungsquote: 40.7 % (Vorjahr: 50.5 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Revision der Statuten der Bossard Holding AG: Anpassung der Vergütungsgrundsätze

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 11, Art. 36, Art. 37, Art. 38, Art. 42 und Art. 51 und die Streichung von Art. 39 und Art. 40 der Statuten. Die geänderten Statuten sollen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

- Art. 11: Redaktionelle Anpassung
- Art. 36: Präzisierungen bezüglich Einzelheiten zu Vergütungsgrundsätzen (insb. Regeln bei Ereignissen wie Kündigungen) und Regelung durch Vergütungsausschuss
- Art. 37: Lockerung der Sperrfrist für VR und Vertragsdauer für VR präzisiert auf Amtsdauer
- Art. 38: Vergütung von CEO und Vergütung von Konzernleitung werden nicht mehr separiert behandelt; konkrete Zielgrößen wie EBIT entfallen
- Art. 39: Löschung von "Vergütung der übrigen Mitglieder der Konzernleitung" aufgrund Zusammenlegung
- Art. 40: Löschung von "Kaderbeteiligungsplan RSUP" aufgrund Zusammenlegung; Aufhebung der festgelegten Sperrfrist von 3 Jahren
- Art. 42: Anpassung von Vergütung zur nächsten Generalversammlung auf Geschäftsjahr
- Art. 51: Redaktionelle Anpassung

Die beantragten Statutenänderungen beziehen sich auf die Vergütungsgrundsätze. Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen ausreichend klar auf die langfristigen Interessen des Unternehmens ausgerichtet sind. Zum einen werden Einzelheiten insbesondere in Bezug auf Regeln bei Ereignissen wie Kündigungen präzisiert. Der Verwaltungsrat als Gesamtorgan bleibt verantwortlich. Zum anderen wird nicht mehr zwischen Vergütung CEO und übrige Konzernleitung unterschieden. Dabei soll die variable Vergütung (wie bei der Konzernleitung) nicht mehr in erster Linie am operativen Ergebnis abhängen, sondern von der Performance der Gruppe. Die Ermessenskomponente bleibt bestehen (Art. 38). Allerdings ist festzuhalten, dass die Zielgrößen und Gewichtungen im Vergütungsbericht transparenter ausgewiesen werden als in der Vergangenheit. Die Lockerung der Sperrfrist für den Verkauf von Aktien sieht Inrate allerdings kritisch (Art. 37). Aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren (z. B. transparenterer Vergütungsbericht, keine variable Vergütung für VR, Ausweisung der Aktien in Markt- anstatt Steuerwerten) und in der Gesamtheit betrachtet, muss allerdings nicht vermutet werden, dass die aufgrund der Statutenänderungen verbundene Vergütungspolitik einen hohen Reputationsschaden nach sich ziehen würde oder die soziale und ethische Verträglichkeit nicht mehr gewährleistet wäre. Die Statutenänderung erlauben eine gewisse Flexibilisierung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen für die einjährige Amtsdauer 2022/23 bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung

4.1 Vorschlag für den Vertreter der Namenaktionäre Kategorie A

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, David Dean als Vertreter der Namenaktionäre Kategorie A zu benennen.

Inrate erachtet David Dean in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er hatte zwischen 1998 und 2019 diverse exekutive Funktionen (zuletzt CEO) inne.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**4.2 Wahl des Verwaltungsrates der Bossard Holding AG**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 8 Personen. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 8 und damit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 50 % unabhängig und der Frauenanteil würde 25 % betragen. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7) empfiehlt Inrate die Wahl von Dr. Thomas Schmuckli nicht zu unterstützen. Inrate erachtet Dr. Thomas Schmuckli in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Familie Bossard via Kolin Holding/Bossard Unternehmensstiftung (56.3 % der Stimmen/18.9 % des Kapitals) und er ist bereits seit 2000 im Gremium. Die Familie Bossard stellt aktuell drei Vertreter und ist anhand der Kapitalrechte übervertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.2.1 Dr. Thomas Schmuckli als Präsident des Verwaltungsrates**Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Thomas Schmuckli als Präsident des Verwaltungsrates.

Inrate erachtet Dr. Thomas Schmuckli in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Familie Bossard via Kolin Holding/Bossard Unternehmensstiftung (56.3 % der Stimmen/18.9 % des Kapitals). Er ist bereits seit 2000 im Gremium (länger als 15 Jahre im Amt). Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7) unterstützt Inrate die Wahl nicht. Die Familie Bossard stellt aktuell drei Vertreter und ist anhand der Kapitalrechte übervertreten. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2.2 Prof. Dr. Stefan Michel**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Stefan Michel als Mitglied des Verwaltungsrates.

Inrate erachtet Stefan Michel in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.3 Dr. René Cotting**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. René Cotting als Mitglied des Verwaltungsrates.

Inrate erachtet Dr. René Cotting in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er wie Thomas Schmuckli bei Patria Genossenschaft ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.4 Martin Kühn**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Martin Kühn als Mitglied des Verwaltungsrates.

Inrate erachtet Martin Kühn in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Familie Bossard via Kolin Holding/Bossard Unternehmensstiftung (56.3 % der Stimmen/18.9 % des Kapitals). Es gilt auch festzuhalten, dass er zwischen 2002 und 2010 bei der amtierenden Revisionsstelle (PwC) arbeitete.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Bossard (oGV, 11.04.2022)

Abstimmung

4.2.5 Patricia Heidtman

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patricia Heidtman als Mitglied des Verwaltungsrates.

Inrate erachtet Patricia Heidtman in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist Vertreterin der Familie Bossard via Kolin Holding/Bossard Unternehmensstiftung (56.3 % der Stimmen/18.9 % des Kapitals).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.6 David Dean

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von David Dean als Mitglied des Verwaltungsrates.

Inrate erachtet David Dean in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er hatte zwischen 1998 und 2018 diverse exekutive Funktionen (zuletzt CEO) inne.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.7 Petra Maria Ehmann

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Petra Maria Ehmann als Mitglied des Verwaltungsrates.

Inrate erachtet Petra Maria Ehmann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.8 Marcel Keller

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Marcel Keller als Mitglied des Verwaltungsrates.

Inrate erachtet Marcel Keller in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

4.3.1 David Dean

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von David Dean als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. David Dean, Vertreter Namenaktionäre A, übt den Vorsitz aus. Inrate erachtet David Dean in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er hatte zwischen 1998 und 2019 diverse exekutive Funktionen (zuletzt CEO) inne.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3.2 Prof. Dr. Stefan Michel

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Stefan Michel als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3.3 Patricia Heidtman

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patricia Heidtman als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3.4 Marcel Keller

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Marcel Keller als Mitglied des Vergütungsausschusses.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Bossard (oGV, 11.04.2022)

Abstimmung

4.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von RA René Peyer.

René Peyer (Schweiger Advokatur/Notariat) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahl der Revisionsstelle

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2021.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 764'003
- Non-Audit Fees: CHF 121'346
- Total: CHF 885'349

Die Non-Audit Fees betragen 15.88 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 19'848 für Steuerberatung und CHF 101'498 für übrige Beratungsleistungen. PwC ist seit 1986 die Revisionsstelle von Bossard. Der leitende Revisor, Thomas Wallmer, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2021 an. Das Revisionsmandat wurde 2021 neu ausgeschrieben und PwC wurde wieder gewählt. Das Mandat besteht jedoch bereits seit langer Zeit (36 Jahre) und im Hinblick auf den Wechsel des leitenden Revisors im Jahr 2021, wäre ein Wechsel der Revisionsstelle wünschenswert gewesen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Genehmigung der Gesamtvergütungen

6.1 Gesamtvergütung Verwaltungsrat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von maximal CHF 1'800'000 als Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'600'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 402'470 (2020: CHF 392'696)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'542'547 (2020: CHF 1'518'614)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält nur noch fixe Vergütungen in bar und in gesperrten Aktien (CHF 30'000). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2020: CHF 394'378 [Mittelwert]/CHF 306'500 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Bossard (oGV, 11.04.2022)

Abstimmung

6.2 Gesamtvergütung Konzernleitung 2022

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von maximal CHF 7'000'000 als Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 6'000'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'039'113 (2020: CHF 896'433), davon variable Vergütung ca. 36.9 %
- Konzernleitung 2021: CHF 6'348'376 (2020: CHF 4'832'326), davon variable Vergütung ca. 38.3 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Der Antrag vom letzten Jahr zur Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 wird aufgrund der um eine Person erweiterten Konzernleitung um CHF 1 Mio. erhöht. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]) und im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zudem zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Gesamtvergütung Konzernleitung 2023

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von maximal CHF 7'000'000 als Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 6'000'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'039'113 (2020: CHF 896'433), davon variable Vergütung ca. 36.9 %
- Konzernleitung 2021: CHF 6'348'376 (2020: CHF 4'832'326), davon variable Vergütung ca. 38.3 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]) und im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zudem zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Varia



Traktanden

Mobimo (oGV, 12.04.2022)

Abstimmung

1 Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Mobimo Holding AG, Lagebericht sowie Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2021, Vergütungsbericht

1.1 Genehmigung Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Mobimo Holding AG, Lagebericht sowie Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Mobimo Holding AG sowie den Lagebericht und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahres- und Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Geschäftsbericht und im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zuzustimmen. Diese Abstimmung ist konsultativ und erfolgt jährlich.

Mobimo erreicht 13 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 259'000 (2020: CHF 263'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 963'000 (2020: CHF 995'000)
- CEO 2021: CHF 1'305'000 (2020: CHF 1'251'000), davon variable Vergütung ca. 42.5 %
- Geschäftsleitung 2021 (inkl. CEO): CHF 4'582'000 (2020: CHF 4'021'000), davon variable Vergütung ca. 42.9 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen 75 % in bar und 25 % in Aktien. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Fixes Grundsalar in bar
- Leistungen wie Vorsorge- und Sozialaufwand oder Dienstaltersgeschenke

Variable Vergütung:

- Erfolgsabhängige Vergütung (Zielgrößen: quantitative [65 %: Eigenkapitalrendite exklusive des Neubewertungserfolgs min. 4.0 %] und qualitative Kriterien [35 %: z. B. ESG]; in bar und zu mindestens 50 % in Aktien mit einer 5-jährigen Sperrfrist; max. 100 % des Fixsalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die quantitative Zielgrösse (Eigenkapitalrendite ohne Neubewertungserfolg) und die Performanceziele sowie die maximale variable Vergütung werden offen gelegt. Ein relativ grosser Anteil der variablen Vergütung machen jedoch qualitativen Kriterien aus, welche nicht im Detail erläutert werden. Der Vergütungsbericht ist übersichtlich dargestellt und im Umfang angemessen. Bei Manipulationen der Jahresrechnung kann die variable Vergütung zurückgefordert werden (Claw Back). Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zur Ertragskraft angemessen ([VR+GL]/EBITDA Mobimo: 2.8 %; [Ex SMI Expanded Immobilien: 3.8 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Verwendung des Bilanzgewinns der Mobimo Holding AG Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn in Höhe von CHF 602'660'727.94 wie folgt zu verwenden:

- Dividende: CHF 10.00 pro Aktie, insgesamt CHF 66'015'470.00
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 536'645'257.94

Ausschüttungsquote: 47.3 % (Vorjahr: 68.3 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Mobimo (oGV, 12.04.2022)

Abstimmung

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Mobimo bekannt. Mobimo erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen

4.1 Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestand Ende Geschäftsjahr 2021 aus 6 Personen. Alle bisherigen Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es wird die Neuwahl von Steéphane Maye beantragt. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 7. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 85.71 % unabhängig und der Frauenanteil würde 42.86 % betragen. Im Verwaltungsrat fehlt die Kompetenz internationale Erfahrung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1.1 Wahl von Sabrina Contratto als Mitglied des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Sabrina Contratto als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Sabrina Contratto in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Wahl von Daniel Crausaz als Mitglied des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Daniel Crausaz als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Daniel Crausaz in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.3 Wahl von Brian Fischer als Mitglied des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Brian Fischer als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Brian Fischer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass in der Vergangenheit Geschäftsbeziehungen zwischen Vontobel und Mobimo bestanden haben (zuletzt 2011) und dass Brian Fischer Mobimo in seiner leitenden Funktion bei Vontobel beraten hat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.4 Wahl von Bernadette Koch als Mitglied des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bernadette Koch als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Bernadette Koch in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Sie ist ehemalige Partnerin der amtierenden Revisionsstelle Ernst&Young.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Mobimo (oGV, 12.04.2022)

Abstimmung

4.1.5 Wahl von Stéphane Maye als Mitglied des Verwaltungsrats (neu)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Stéphane Maye als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Stéphane Maye in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.6 Wahl von Peter Schaub als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Schaub als Mitglied und Präsident für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Peter Schaub in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er über sein Beratungsunternehmen weber schaub & Partner in der Vergangenheit Beratungsdienstleistungen für Mobimo erbrachte. Die letzte Dienstleistung wurde im Geschäftsjahr 2018 erbracht (2018: CHF 76'000; 2017: CHF 57'000; 2016: CHF 78'000; 2015: CHF 117'000; 2014: CHF 128'000). Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidentschaft von Peter Schaub in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.7 Wahl von Dr. Martha Scheiber als Mitglied des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Martha Scheiber als Mitglied für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Martha Scheiber in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Nomination & Compensation Committee)

4.2.1 Wahl von Bernadette Koch

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bernadette Koch als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur Generalversammlung ist es vorgesehen, dass Bernadette Koch bei erfolgreicher Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Bernadette Koch in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Sie ist ehemalige Partnerin der amtierenden Revisionsstelle Ernst&Young.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.2 Wahl von Brian Fischer

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Brian Fischer als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.3 Wahl von Stéphane Maye (neu)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Stéphane Maye als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Mobimo (oGV, 12.04.2022)

Abstimmung

4.3 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ernst & Young AG, Luzern, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 400'000
- Non-Audit Fees: CHF 50'000
- Total: CHF 450'000

Die Non-Audit Fees betragen 12.5 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare betreffen die Assurance der Energie- und Emissionskennzahlen sowie weitere prüfungsnahen Dienstleistungen. Ernst & Young AG ist seit 2020 die Revisionsstelle von Mobimo. Der leitende Revisor Rico Fehr trat sein Amt im Geschäftsjahr 2020 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr.

Frau Claudia Keller (Grossenbacher Rechtsanwälte AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Genehmigung der gesamten Vergütung des Verwaltungsrats

5.1 Genehmigung der fixen Vergütung des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, CHF 1 300 000.00 (Vorjahr CHF 1 100 000.00) als maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode ab dem 12. April 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 festzusetzen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'100'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 259'000 (2020: CHF 263'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 963'000 (2020: CHF 995'000)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Lohnkomponenten in bar (75 %) und in Aktien mit 3 Jahre Sperrfrist (25 %). Die beantragte Vergütung ist im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP ex SMI Expanded Immobilien 2020: CHF 211'320 [Mittelwert]/CHF 160'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Genehmigung der gesamten Vergütung der Geschäftsleitung



Mobimo (oGV, 12.04.2022)

Abstimmung

- 6.1 Genehmigung der nicht erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, CHF 2'900'000.00 (Vorjahr: CHF 2'900'000.00) als maximalen Gesamtbetrag der nicht erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 festzusetzen.

Die vorgeschlagene maximale fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'900'000.00 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixe Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 751'000 (2020: CHF 721'000), ca. 57.5 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021 (inkl. CEO): CHF 2'618'000 (2020: CHF 2'299'000), ca. 57.1 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten. Die Gesamtvergütungshöhe scheint noch in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen (CEO Mobimo: CHF 1'305'000 [CEO ex SMI Expanded Immobilien 2020: CHF 1'263'889 [Mittelwert]/CHF 1'240'000 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 6.2 Genehmigung der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 (zahlbar 2023) Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, CHF 2'900'000.00 (Vorjahr CHF 2'900'000.00) als maximalen Gesamtbetrag für die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 festzusetzen.

Die vorgeschlagene maximale fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'900'000.00 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 554'000 (2020: CHF 530'000), ca. 42.5 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021 (inkl. CEO): CHF 1'964'000 (2020: CHF 1'722'000), ca. 42.9 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zur Ertragskraft angemessen (Gesamtvergütung CEO/EBITDA: 0.65 % [Immobilien: 0.92 %]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**7 Statutenänderung/Schaffung von zusätzlichem genehmigtem Kapital und Verlängerung des bestehenden genehmigten Kapitals (Artikel 3a der Statuten) Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtnennwert des genehmigten Kapitals gemäss Artikel 3a der Statuten um CHF 884 523.60 zu erhöhen und gleichzeitig das bestehende genehmigte Kapital zu erneuern, womit der Verwaltungsrat ermächtigt wird, das Aktienkapital jederzeit innert einer Frist von längstens zwei Jahren durch Ausgabe von höchstens 660 154 vollständig zu liberierenden Namenaktien à nominal je CHF 3.40 um maximal CHF 2 244 523.60 zu erhöhen, unter Wahrung des Bezugsrechts für alle Aktionäre.

- Artikel 3a neu

"Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. April 2024 das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 2 244 523.60 (Franken zwei Millionen zweihundertvierundvierzigtausendfünfhundertdreiundzwanzig sechzig) durch Ausgabe von höchstens 660 154 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 3.40 (Franken drei vierzig) zu erhöhen. Die Bezugsrechte der Aktionäre dürfen dabei nicht ausgeschlossen werden. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten."

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Schaffung von genehmigtem Kapital im Umfang von maximal CHF 2'244'523.6 beträgt 10 % (Aktienkapital: CHF 22'445'260). Die Bezugsrechte können nicht ausgeschlossen werden, womit keine Gefahr einer Kapitalverwässerung besteht. Daneben besteht kein bedingtes Kapital. Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 1.1/6.1: VRP-Vergütung im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch
- 5.2.1/5.2.2/5.2.3/5.2.4: Ablehnung von Vergütungsthemen seit 2011

Swiss Re (oGV, 13.04.2022)

Abstimmung

1 Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht), Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2021

1.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Ablehnung

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den im Finanzbericht enthaltenen Vergütungsbericht 2021 anzunehmen.

Swiss Re erreicht 12 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- *Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 3'800'000 (2020: CHF 3'808'000)*
- *Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 10'401'543 (2020: CHF 10'357'024)*
- *CEO 2021: CHF 7'449'719 (2020: CHF 6'312'040), davon variable Vergütung ca. 72 %*
- *Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 51'867'951 (2020: CHF 46'996'251), davon variable Vergütung ca. 59.6 %*

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar (60 %) und in auf 4 Jahre gespernten Aktien (40 %). Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- *Grundsalar*
- *Nebenleistungen (z. B. Altersvorsorge)*

Variable Vergütung:

- *Annual Performance Incentive (API) in bar (Zielgrössen: 70 % finanzielle Ziele [35 % ROE, 20 % ENW-Wachstum pro Aktie, 15 % ROE L&H Reinsurance, 15 % Normalised combined ratio P&C Reinsurance und 15 % Corporate Solutions] und 30 % qualitative Ziele [Strategic initiatives and clients und ESG]; max. 150 % des Basissalärs)*
- *Value Alignment Incentive (VAI) (50 % von API) (Zielgrösse: Dreijahresdurchschnitt EVM-Gewinnspanne; max. 225 % des Basissalärs)*
- *Leadership Share Plan (LSP) (Zielgrössen: 33 % ROE, 33 % ENW-Wachstum pro Aktie, 33 % rel. Total Shareholder Return; max. 300 % des Basissalärs)*

Der Vergütungsbericht ist sehr transparent und verständlich verfasst. Die Bestimmung des API-Pools wird ausführlich erläutert. Die Zielgrössen, Performanceziele und Zielerreichung werden für API, VAI und LSP offengelegt. Ebenso die Zielerreichung der qualitativen Ziele für den CEO oder die realisierte Vergütung. Die Anzahl verschiedener Vergütungskomponenten und Zielgrössen wie auch der Ermessensspielraum beim API-Pool erschwert jedoch die Verständlichkeit des Systems. Der LSP kann eine Hebelwirkung entfalten und die Grenzbeträge sind hoch. Die Gesamtvergütung kann (ohne Kursgewinne) über CHF 10 Mio. erreichen. Das Vergütungssystem erscheint langfristig angelegt. Die CEO Vergütung erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Swiss Re: CHF 7'449'719 [realisiert: CHF 4'129'000]; CEO Finanzdienstleistungen SMI 2020: CHF 8'233'557 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]). Die Vergütung an den Verwaltungsratspräsidenten (nicht vollamtlich) erscheint jedoch im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP Swiss Re: CHF 3'800'000; VRP SMI 2020: CHF 2'349'185 [Mittelwert]/CHF 1'607'919 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

1.2 Genehmigung des Geschäftsberichtes (inkl. Lagebericht), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2021

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht), die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Geschäftsbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**2 Verwendung des verfügbaren Gewinns****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn 2021 der Swiss Re AG (die Gesellschaft) wie folgt zu verwenden:

- Jahresgewinn 2021: CHF 610'000'000
- Verfügbarer Gewinn: CHF 610'000'000

- Vortrag freiwilliger Gewinnreserven: CHF 17'491'000'000
- Zuweisung aus dem verfügbaren Gewinn: CHF 610'000'000
- Dividenden aus freiwilligen Gewinnreserven: CHF -1'705'000'000
- Freiwillige Gewinnreserven nach Zuweisungen und Dividendenzahlung: CHF 16'396'000'000

Für das Geschäftsjahr 2021 beantragt der Verwaltungsrat eine ordentliche Dividende von CHF 5.90; dies entspricht der ordentlichen Dividende von CHF 5.90 im Vorjahr. Die Dividende soll aus den freiwilligen Gewinnreserven bezahlt werden. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat, den verfügbaren Gewinn der Gesellschaft in Höhe von CHF 610 Millionen den freiwilligen Gewinnreserven zuzuweisen.

Die ordentliche Dividende wird nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35% am 21. April 2022 spesenfrei an alle Aktionärinnen und Aktionäre ausgerichtet, die am 14. April 2022 Aktien der Gesellschaft besitzen. Die Aktie wird ab 19. April 2022 ex-Dividende gehandelt.

- Ausschüttungsquote 2021: 127.6 %

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen kurzfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionärinnen und Aktionären die Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen kurzfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in Höhe von CHF 16027776 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2021.

Die vorgeschlagene variable kurzfristige Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 14 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 15'094'666 bei 15 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen kurzfristigen Vergütungen (API/VAI) an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 2'366'000 (2020: CHF 2'310'000), ca. 31.8 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 16'028'000 (2020: CHF 15'095'000), ca. 30.9 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der beantragte Gesamtbetrag umfasst sowohl den sofort in bar auszuzahlenden Anteil des API wie auch den aufgeschobenen API (VAI). Der sofort in bar auszuzahlende API wird bei Genehmigung durch die Aktionärinnen und Aktionäre an der ordentlichen Generalversammlung 2022 im zweiten Quartal 2022 ausbezahlt und der aufgeschobene API unterliegt einer dreijährigen Leistungsmessungsperiode, wie dies im Value Alignment Incentive-Programm (VAI) von Swiss Re vorgesehen ist. Die finanziellen Ziele wurden zu 77 % und die qualitativen Ziele des CEO zu 135 % erreicht (Total: 94.5 %). Die Gesamtvergütung erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Swiss Re: CHF 7'449'719 [realisiert: CHF 4'129'000]; CEO Finanzdienstleistungen SMI 2020: CHF 8'233'557 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Swiss Re bekannt. Swiss Re erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahlen

**5.1 Verwaltungsrat und Präsident des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 13 Mitgliedern. Raymond K.F. Ch'ien stellt sich nicht zur Wiederwahl und es wird keine Neuwahl traktandiert. Der Verwaltungsrat besteht neu aus 12 Mitgliedern und damit im adäquaten Bereich von bis zu maximal 12 Mitgliedern bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 83.3 % unabhängig und der Frauenanteil würde 25 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell ausgewiesen. Die Kompetenz Erfahrung in Digitalisierung ist gemäss Einschätzung von Inrate im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1.1 Wiederwahl von Sergio P. Ermotti als Mitglied des Verwaltungsrates und Wahl als Präsident des Verwaltungsrates in der gleichen Abstimmung Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Sergio P. Ermotti für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen und als Präsident des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Sergio P. Ermotti in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.2 Wiederwahl von Renato Fassbind Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Renato Fassbind für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Renato Fassbind in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.3 Wiederwahl von Karen Gavan Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Karen Gavan für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Karen Gavan in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.4 Wiederwahl von Joachim Oechslin Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Joachim Oechslin für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Joachim Oechslin in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Es bestehen potentielle Interessenkonflikte durch die bankgeschäftliche Beziehung zwischen Swiss Re und Credit Suisse. Joachim Oechslin fungiert als Berater der Credit Suisse.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.5 Wiederwahl von Deanna Ong Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Deanna Ong für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Deanna Ong in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swiss Re (oGV, 13.04.2022)

Abstimmung

5.1.6 Wiederwahl von Jay Ralph

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Jay Ralph für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Jay Ralph in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.7 Wiederwahl von Jörg Reinhardt

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Jörg Reinhardt für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Jörg Reinhardt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.8 Wiederwahl von Philip K. Ryan

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Philip K. Ryan für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Philip K. Ryan in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.9 Wiederwahl von Sir Paul Tucker

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Sir Paul Tucker für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Sir Paul Tucker in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.10 Wiederwahl von Jacques de Vaucleroy

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Jacques de Vaucleroy für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Jacques de Vaucleroy in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er über viele Drittmandate verfügt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.11 Wiederwahl von Susan L. Wagner

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Susan L. Wagner für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Susan L. Wagner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist Mitgründerin und Vertreterin des Grossaktionärs BlackRock (5.2 % der Stimmen) mit welchem ebenfalls Geschäftsbeziehungen bestehen, was potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen könnte.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.12 Wiederwahl von Larry Zimpleman

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Larry Zimpleman für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Inrate erachtet Larry Zimpleman in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Vergütungsausschuss



Swiss Re (oGV, 13.04.2022)

Abstimmung

5.2.1 Wiederwahl von Renato Fassbind

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Renato Fassbind für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

Renato Fassbind gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate hat Anträge zu Vergütungsthemen seit 2011 abgelehnt. Inrate erachtet die VRP-Vergütung als zu hoch.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.2.2 Wiederwahl von Karen Gavan

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Karen Gavan für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

Karen Gavan gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate hat Anträge zu Vergütungsthemen seit 2011 abgelehnt. Inrate erachtet die VRP-Vergütung als zu hoch.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.2.3 Wiederwahl von Jörg Reinhardt

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Jörg Reinhardt für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

Jörg Reinhardt gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate hat Anträge zu Vergütungsthemen seit 2011 abgelehnt. Inrate erachtet die VRP-Vergütung als zu hoch.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.2.4 Wiederwahl von Jacques de Vaucleroy

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Jacques de Vaucleroy für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Jacques de Vaucleroy hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Jacques de Vaucleroy in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate hat jedoch Anträge zu Vergütungsthemen seit 2011 abgelehnt. Inrate erachtet die VRP-Vergütung als zu hoch.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.2.5 Wahl von Deanna Ong

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Deanna Ong für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als neues Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Proxy Voting Services GmbH, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Proxy Voting Services GmbH hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



5.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG, Zürich, als Revisionsstelle für eine einjährige Amtsdauer, für das Geschäftsjahr 2023, wiederzuwählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: USD 21.6 Mio.
- Non-Audit Fees: USD 1.1 Mio.
- Total: USD 22.7 Mio.

Die Non-Audit Fees betragen somit 5.1 % der Audit Fees. Die Audit Fees umfassen auch revisionsnahe Dienstleistungen im Umfang von USD 0.4 Mio. Die zusätzlichen Honorare umfassen USD 0.2 Mio. für steuerbezogene Dienstleistungen und USD 0.9 Mio. für übrige Dienstleistungen. KPMG amtiert seit 2021 als Revisionsstelle von Swiss Re. Frank Pfaffenzeller und Eric Elman sind seit dem Geschäftsjahr 2021 die leitenden Revisoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Genehmigung der Vergütung6.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionärinnen und Aktionären die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die kommende Amtszeit bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 in Höhe von CHF 9900000.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 12 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 10'300'000 bei 13 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen (inkl. Sozialversicherungsbeiträge von Swiss Re) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 3'800'000 (2020: CHF 3'808'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 10'401'543 (2020: CHF 10'357'024)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich fixe Vergütungen in bar (60 %) und in auf 4 Jahre gesperrte Aktien (40 %). Die Vergütung an den Verwaltungsratspräsidenten (nicht mehr vollamtlich) verbleibt auf gleichem Niveau wie im Vorjahr und erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP Swiss Re: CHF 3'800'000; VRP SMI 2020: CHF 2'349'185 [Mittelwert]/CHF 1'607'919 [Median]). Ebenfalls erscheint die beantragte Vergütungshöhe pro VR-Mitglied im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (pro VR-Mitglied Swiss Re: CHF 825'000; pro VR-Mitglied SMI 2020: CHF 572'817 [Mittelwert]/CHF 446'025 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



- 6.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung und der variablen langfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionärinnen und Aktionären die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für die fixe Vergütung und die variable langfristige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von CHF 36'500'000.

Die vorgeschlagene fixe und variable langfristige Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 13 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 36'500'000 bei 13 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen und variablen langfristigen Vergütungen an die Geschäftsleitung (inkl. Sozialversicherungsbeiträge von Swiss Re und Vergütungen an ausscheidende Mitglieder) entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 5'083'719 (2020: CHF 4'002'040), ca. 68.2 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 35'839'951 (2020: CHF 31'901'251), ca. 69.1 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden. Die beantragte fixe Vergütung erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger und im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen. Der LSP kann eine Hebelwirkung entfalten und die Grenzbeträge sind hoch. Die Gesamtvergütung erscheint jedoch im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität noch angemessen (CEO Swiss Re: CHF 7'449'719 [realisiert: CHF 4'129'000]; CEO Finanzdienstleistungen SMI 2020: CHF 8'233'557 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Statutenänderungen

- 7.1 Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren für Verwaltungsratsmitglieder Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Amtszeit aller bestehenden und neuen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft auf 12 Jahre zu beschränken, mit Wirkung ab der Generalversammlung 2022. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, Artikel 14 der Statuten wie folgt zu ändern:

*- Art. 14 Mitglieder und Amtsdauer:
"[Absätze 1 und 2 bleiben unverändert]*

*3. Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer für Verwaltungsratsmitglieder beträgt 12 Jahre.
[Absätze 4 und 5 bleiben unverändert]"*

Bisher bestand eine implizite Altersgrenze von 70 Jahren für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Gesellschaft. Diese implizite Altersgrenze wird nun aufgehoben, um Altersdiskriminierung zu vermeiden. Inrate begrüsst die Aufhebung der Altersgrenze und die Einführung einer Amtszeitbeschränkung. Dies entspricht den gesellschaftlichen Entwicklungen und erleichtert die Nachfolgeplanung und Kontinuität. Inrate erachtet Mitglieder mit einer Amtszeit von mehr als 15 Jahren als subjektiv abhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



7.2 Delegation für die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Befugnis, andere Personen als die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Geschäftsleitung zu Zeichnungsberechtigten zu ernennen, an die folgenden, jeweils zu zweien handelnden Personen zu delegieren: den Group CEO, den Group Chief Financial Officer, den Group Chief Human Resources Officer & Head Corporate Services und den Group Chief Legal Officer. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, Artikel 17 der Statuten wie folgt zu ändern:

- Art. 17 Delegation von Befugnissen:

"Die Verwaltungsrat kann im Rahmen der anwendbaren Gesetze, Regeln und Richtlinien Zuständigkeiten und Befugnisse, einschliesslich der Befugnis, Zeichnungsberechtigte zu ernennen, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Ausschüsse des Verwaltungsrates, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder ein Geschäftsführungsorgan übertragen. Die Delegation von Zuständigkeiten und Befugnissen wird im Organisationsreglement festgelegt."

Die an den Group CEO, Group CFO, Group CHRO & Head CS und Group CLO übertragene Befugnis wird durch das Organisationsreglement und weitere Governance-Dokumente reglementiert. Die beantragte Delegation fördert einen effizienten Ansatz zur Ernennung von Zeichnungsberechtigten unter Einhaltung der internen Vorschriften und Prozesse. Inrate begrüsst die Publikation des Organisationsreglements und stimmt der Änderung zu, da sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lässt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 1.2: Vergütungen VR/GL im Vergleich mit Grösse und Komplexität hoch

Adecco (oGV, 13.04.2022)		Abstimmung
1	Geschäftsbericht 2021	
1.1	Genehmigung des Geschäftsberichtes 2021	
1.2	Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021	
2	Verwendung des Bilanzgewinnes 2021 und Ausschüttung einer Dividende	
2.1	Verwendung des Bilanzgewinnes 2021	
2.2	Zuweisung von Reserven aus Kapitaleinlagen an freie Reserven und Ausschüttung einer Dividende	
3	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	
4	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	
4.1	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates	
4.2	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung	
5	Wahlen	
5.1	Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates	
5.1.1	Wiederwahl von Jean-Christophe Deslarzes als Mitglied und als Präsidenten des Verwaltungsrates	
5.1.2	Wiederwahl von Rachel Duan als Mitglied	
5.1.3	Wiederwahl von Ariane Gorin als Mitglied	
5.1.4	Wiederwahl von Alexander Gut als Mitglied	
5.1.5	Wiederwahl von Didier Lamouche als Mitglied	
5.1.6	Wiederwahl von David Prince als Mitglied	
5.1.7	Wiederwahl von Kathleen Taylor als Mitglied	
5.1.8	Wiederwahl von Regula Wallimann als Mitglied	
5.2	Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses	
5.2.1	Wiederwahl von Rachel Duan	
5.2.2	Wiederwahl von Didier Lamouche	
5.2.3	Wiederwahl von Kathleen Taylor	
5.3	Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters	
5.4	Wahl der Revisionsstelle	
6	Kapitalherabsetzung durch Vernichtung eigener Aktien nach Aktienrückkauf	
7	Erneuerung des genehmigten Kapitals	



Traktanden

Kurzargumentation:

- 6: Mandatsdauer Revisionsstelle (25 Jahre) und maximale Amtszeit Revisor erreicht

Geberit (oGV, 13.04.2022)

Abstimmung

1 **Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2021, Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt:

- Nettoergebnis des Geschäftsjahres 2021: CHF 700'922'366
- Gewinnvortrag: CHF 5'053'597
- Total verfügbarer Gewinn: CHF 705'975'963
- Zuweisung an freie Reserven: CHF -250'000'000
- Beantragte Dividende von: CHF 12.50 pro Aktie CHF -446'465'425
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 9'510'538
- Total Verwendung des Bilanzgewinns: CHF 705'975'963

Ausschüttungsquote: 59.0 % (Vorjahr: 63.8 %)

Bei Annahme wird die Dividende abzüglich 35% Verrechnungssteuer am 21.04.2022 ausbezahlt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 **Entlastung des Verwaltungsrats** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Geberit bekannt. Geberit erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 **Wahlen in den Verwaltungsrat, Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und Wahlen in den Vergütungsausschuss**

4.1 Wahlen in den Verwaltungsrat und Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 6 Mitgliedern. Alle 6 Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat würde somit weiterhin aus 6 Mitgliedern bestehen und läge somit im adäquaten Bereich von bis zu maximal 12 Mitgliedern bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 83 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell ausgewiesen. Gemäss Beurteilung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.



Geberit (oGV, 13.04.2022)

Abstimmung

4.1.1 Wiederwahl von Albert M. Baehny als Mitglied des Verwaltungsrats und als Präsident des Verwaltungsrats Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Albert M. Baehny zum Mitglied des Verwaltungsrats sowie zum Präsidenten des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Albert M. Baehny in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war bis Ende 2014 Vorsitzender der Konzernleitung (CEO) von Geberit. Das Amt als Präsident des Verwaltungsrats hat er seit 2011 inne. Inrate bevorzugt eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Wiederwahl von Thomas Bachmann Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Bachmann zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Thomas Bachmann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.3 Wiederwahl von Felix R. Ehrat Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Felix R. Ehrat zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Felix R. Ehrat in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.4 Wiederwahl von Werner Karlen Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Werner Karlen zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Werner Karlen in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.5 Wiederwahl von Bernadette Koch Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bernadette Koch zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Bernadette Koch in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.6 Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai zum Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Eunice Zehnder-Lai in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wahlen in den Vergütungsausschuss



Geberit (oGV, 13.04.2022)

Abstimmung

4.2.1 Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eunice Zehnder-Lai zum Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Eunice Zehnder-Lai bei Wiederwahl zur Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses zu ernennen. Inrate erachtet Eunice Zehnder-Lai in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.2 Wiederwahl von Thomas Bachmann

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl Thomas Bachmann zum Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.3 Wiederwahl von Werner Karlen

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Werner Karlen zum Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei hba Rechtsanwälte AG, Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Roger Müller, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Herr Roger Müller (hba Rechtsanwälte AG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wiederwahl der Revisionsstelle

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 wiederzuwählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt.

- Audit Fees: CHF 1'662'000
- Non-Audit Fees: CHF 347'000
- Total: CHF 2'009'000

Die Non-Audit Fees betragen somit 20.9 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 285'000 für Steuerberatung und -support sowie CHF 62'000 für übrige Dienstleistungen. PricewaterhouseCoopers AG amtiert seit 1997 als Revisionsstelle von Geberit. Der leitende Revisor, Beat Inauen, trat sein Amt 2015 an. Der leitende Revisor wechselt alle sieben Jahre, weshalb Beat Inauen ab 2022 durch Thomas Illi abgelöst wird. Das Mandat besteht bereits seit langer Zeit (25 Jahre) und der leitende Revisor hat seine maximale Amtszeit von 7 Jahren erreicht. Im Hinblick auf den Wechsel des leitenden Revisors, wäre ein Wechsel der Revisionsstelle wünschenswert gewesen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7 Vergütungen

**7.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021**

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 in einer Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Geberit erreicht 13 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 943'024 (2020: CHF 942'882)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 2'293'734 (2020: CHF 2'239'629)
- CEO 2021: CHF 3'174'735 (2020: CHF 3'008'756), davon variable Vergütung ca. 61.3 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 10'715'225 (2020: CHF 9'790'676), davon variable Vergütung ca. 55.2 %

Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich fixe Vergütungen in Form von auf 4 Jahre gesperrten Aktien (Präsident: 70 % in bar und 30 % in gesperrten Aktien). Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Grundgehalt
- Zusätzliche Leistungen wie Pensions- und weitere Nebenleistungen

Variable Vergütungen:

- Variable Vergütung (Short-Term-Incentive, STI) (Zielgrössen: 86 % finanzielle Ziele [je 20 % Umsatz, Gewinn je Aktie [EPS], EBITDA-Marge, ROIC, Reduktion CO₂-Emissionen] und 14 % individuelle Ziele [z. B. Eintritt in neue Märkte]; Möglichkeit in Aktien mit 3-jähriger Sperrfrist zu investieren inkl. Zuteilung von Optionen; max. 100 % des Grundgehalts)
- Langfristiger Beteiligungsplan in Aktienoptionen mit Performance-Kriterium (Long-Term-Incentive, LTI) (Zielgrösse: ROIC)

Die Vergütungspolitik ist transparent und verständlich. Die Zielgrössen und Gewichtung werden angegeben. Vergleichsunternehmen werden angegeben. Performanceziele werden keine angegeben und die Zielerreichung wird lediglich allgemein umschrieben. Die Zusammenhänge zwischen Performance und Bonus sind daher nicht klar verständlich. Auf dem Short-Term-Incentive [STI] und dem Long-Term-Incentive [LTI] sind Rückforderungsklauseln definiert. Das Vergütungssystem enthält Komponenten mit Hebelwirkung und die Vesting-Periode der Optionen liegt bei drei Jahren, was Inrate als zu kurzfristig ausgestaltet erachtet. Obergrenzen sind definiert, jedoch schwierig nachvollziehbar. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Geberit 2021: CHF 3'174'735; CEO Industrieunternehmen SMI 2020: CHF 5'751'784 [Mittelwert]/CHF 4'449'000 [Median]). Ebenfalls erscheint die Vergütungshöhe im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen (TSR 1 Jahr: 37.3 % [SPI: 24.0 %]/ TSR 3 Jahre: 110.0 % [68.2 %]/TSR 5 Jahre: 106.4 % [84.4 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 2'350'000 als maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats, bestehend aus sechs Mitgliedern, für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'350'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 943'024 (2020: CHF 942'882)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 2'293'734 (2020: CHF 2'239'629)

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten. Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich fixe Vergütungen in Form von auf 4 Jahre gesperrten Aktien (Präsident: 70 % in bar und 30 % in gesperrten Aktien). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Industrieunternehmen: CHF 1'037'572 [Mittelwert]/CHF 942'882 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



- 7.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 11'500'000 als maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung, bestehend aus sechs Mitgliedern, für das Geschäftsjahr 2023.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 11'500'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 3'174'735 (2020: CHF 3'008'756), davon variable Vergütung ca. 61.3 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 10'715'225 (2020: CHF 9'790'676), davon variable Vergütung ca. 55.2 %

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht eine Zusicherung, über den Vergütungsbericht retrospektiv abzustimmen. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Geberit 2021: CHF 3'174'735; CEO Industrieunternehmen SMI 2020: CHF 5'751'784 [Mittelwert]/CHF 4'449'000 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Georg Fischer (oGV, 20.04.2022)

Abstimmung

1 Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2021

1.1 Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2021

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, enthaltend die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2021, zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 zu genehmigen (Konsultativabstimmung).

Georg Fischer erreicht 14 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 781'000 (2020: CHF 524'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 2'934'000 (2020: CHF 2'726'000)
- CEO 2021: CHF 3'142'000 (2020: CHF 2'499'000), davon variable Vergütung ca. 61.8 %
- Konzernleitung 2021: CHF 8'697'000 (2020: CHF 7'415'000), davon variable Vergütung ca. 54.4 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von 5 Jahren ausbezahlt werden. Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Fixes Salär in bar
- Sozialaufwand und Vorsorgeaufwand

Variable Vergütung (max. 250 % des Grundsälärs)

- Kurzfristig ausgerichteteter Incentive (Zielgrössen CEO: 19.5 % organisches Umsatzwachstum, 26 % EBIT-Marge, 19.5 % ROIC, 10 % ESG und 25 % individuelle Ziele [MBO z. B. Digitalisierung]; max. 150 % des Grundsälärs)
- Langfristig ausgerichteteter Incentive (Zielgrösse: 50 % Gewinn pro Aktie (EPS) [Ziel: 20 % EPS-Wachstum über drei Jahre] und 50 % relative Aktienrendite rTSR im Vergleich zum SMI-Mid; max. 150 % des Grundsälärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und die Zielerreichung werden ausgewiesen. Performanceziele zum STI sowie die realisierte Vergütung werden nicht offengelegt. Die Untergrenze für das LTI-Ziel rTSR wurde gesenkt. Es bestehen viele ESG und individuelle Ziele, was die Verständlichkeit erschwert. Der Vergütungsbericht ist jedoch übersichtlich dargestellt. Auch werden Vergleichsunternehmen im Vergütungsbericht erwähnt. Es bestehen Anforderungen an Mindestaktienbesitz sowie Rückforderungs- und Verfallsbestimmungen. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint ebenfalls im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft angemessen ([GL+VR Vergütungen]/EBITDA: 2.82 % [SMI Mid Industrieunternehmen: 2.74 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Georg Fischer (oGV, 20.04.2022)

Abstimmung

2 Verwendung des Bilanzgewinns 2021 und Gewinnausschüttung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2021 wie folgt zu verwenden:

- Jahresgewinn 2021: CHF 160'498'000
- Vortrag aus dem Vorjahr: CHF 1'169'644'000
- Erfolg aus eigenen Aktien: CHF 1'256'000
- Verfügbarer Bilanzgewinn: CHF 1'331'398'000
- Ausrichtung einer Dividende von CHF 20 je Namenaktie: CHF -82'018'000
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 1'249'380'000

Vorbehältlich der Zustimmung durch die Generalversammlung wird die Dividende am 26. April 2022 an alle Aktionärinnen und Aktionäre ausbezahlt, die am 21. April 2022 bei Börsenschluss Aktien der Georg Fischer AG halten. Die Aktien der Georg Fischer AG werden ab dem 22. April 2022 «Ex-Dividende», also ohne Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2021, gehandelt. Die Dividende aus dem Bilanzgewinn unterliegt einer Verrechnungssteuer von 35%.

Ausschüttungsquote: 38.3 % (Vorjahr: 52.9 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Georg Fischer erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Georg Fischer bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Änderung der Statuten

4.1 Aktiensplit der Namenaktie

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Namenaktie der Georg Fischer AG mit einem Nennwert von je CHF 1 im Verhältnis 1:20 zu splitten. Die Anzahl der Namenaktien würde sich entsprechend erhöhen. Gleichzeitig werden die Bestimmungen des bedingten Kapitals (Paragraph 4.4b) Abs. 1 der Statuten) auf den neuen Nennwert und die neue Anzahl Namenaktien angepasst.

Paragraph 4.1 wird wie folgt angepasst:

- Paragraph 4.1 (neue Version)

"Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'100'898 und wird eingeteilt in 82'017'960 auf den Namen lautende Aktien zu je CHF 0.05 Nennwert."

Gleichzeitig wird der Paragraph 4.4b) Abs. 1 der Statuten wie folgt angepasst:

- Paragraph 4.4b) Abs. 1 (neue Version)

"Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch die Ausgabe von höchstens 8'000'000 (bisher: 400'000) voll zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (bisher: CHF 1) um höchstens CHF 400'000 erhöht werden durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf Kapitalmärkten begebenen Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden."

Der Aktiensplit im Verhältnis 1:20 wird beantragt, um die Handelbarkeit der Aktien zu verbessern. Inrate begrüsst die höhere Handelbarkeit der Aktien. Der Aktiensplit tangiert weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance von Georg Fischer.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Georg Fischer (oGV, 20.04.2022)

Abstimmung

4.2 Erneuerung des genehmigten Kapitals (Erneuerung um zwei Jahre)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, das genehmigte Kapital zu erneuern und Paragraph 4.4a Abs. 1 der Statuten wie folgt anzupassen:

- Paragraph 4.4a Abs. 1 (neue Version)

"Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis spätestens 19. April 2024 um höchstens CHF 400'000 zu erhöhen, mittels Ausgabe von höchstens 8'000'000 (im Falle der Nichtgenehmigung von Traktandum 4.1: 400'000) vollständig zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (im Falle der Nichtgenehmigung von Traktandum 4.1: CHF 1). Die Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet."

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Verlängerung von genehmigtem Kapital im Umfang von maximal CHF 400'000 beträgt 9.8 % (Aktienkapital: CHF 4'100'898). Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben besteht kein bedingtes Kapital. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 9.8 %.

Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 7 Personen. Alle Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es ist die Neuwahl von Ayano Senaha traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 8 und somit weiterhin im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen im SMI Mid. Der Verwaltungsrat wäre zu 87.5 % unabhängig und der Frauenanteil würde 37.5 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1 Wiederwahl von Hubert Achermann

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hubert Achermann.

Inrate erachtet Hubert Achermann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch festzuhalten, dass er von 2004 bis 2012 CEO von KPMG Schweiz war, welche von 1985 bis 2012 als Revisionsstelle von Georg Fischer amete.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Wiederwahl von Riet Cadonau

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Riet Cadonau.

Inrate erachtet Riet Cadonau in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Wiederwahl von Peter Hackel

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Hackel.

Inrate erachtet Peter Hackel in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Wiederwahl von Roger Michaelis

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Roger Michaelis.

Inrate erachtet Roger Michaelis in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Georg Fischer (oGV, 20.04.2022)

Abstimmung

5.5 Wiederwahl von Eveline Saupper

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Eveline Saupper.

Inrate erachtet Eveline Saupper in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass Eveline Saupper und Yves Serra beide bei Stäubli im Verwaltungsrat sind.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.6 Wiederwahl von Yves Serra

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Yves Serra.

Inrate erachtet Yves Serra in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er hatte zwischen 2003-2019 diverse exekutive Funktionen bei Georg Fischer (zuletzt CEO) inne. Es gilt zu erwähnen, dass Yves Serra und Eveline Saupper beide bei Stäubli im Verwaltungsrat sind. Weiter sind Yves Serra und Ayano Senaha beide bei Recruit Holdings.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.7 Wiederwahl von Jasmin Staiblin

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jasmin Staiblin.

Inrate erachtet Jasmin Staiblin in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.8 Neuwahl von Ayano Senaha

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Ayano Senaha.

Inrate erachtet Ayano Senaha in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass Ayano Senaha und Yves Serra beide bei Recruit Holdings sind.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wahl des Präsidenten und des Vergütungsausschusses (Compensation Committee)

6.1 Wahl des Präsidenten (Yves Serra)

Annahme

Vorbehältlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl von Yves Serra als Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung

Inrate erachtet Yves Serra in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er hatte zwischen 2003-2019 diverse exekutive Funktionen bei Georg Fischer (zuletzt CEO) inne. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft von Yves Serra im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Wahl des Compensation Committee

6.2.1 Wiederwahl von Riet Cadonau

Annahme

Vorbehältlich der Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Riet Cadonau als Mitglied des Compensation Committee bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2.2 Neuwahl von Roger Michaelis

Annahme

Vorbehältlich der Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Roger Michaelis als Mitglied des Compensation Committee bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Georg Fischer (oGV, 20.04.2022)

Abstimmung

6.2.3 Wiederwahl von Eveline Saupper

Annahme

Vorbehältlich der Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Eveline Saupper als Mitglied des Compensation Committee bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladung zur Generalversammlung ist vorgesehen, dass Eveline Saupper bei erfolgreicher Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Eveline Saupper in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Vergütung des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 3'600'000 zur Vergütung des Verwaltungsrats für die Zeitperiode von der Generalversammlung 2022 bis zur Generalversammlung 2023.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'140'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 781'000 (2020: CHF 524'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 2'934'000 (2020: CHF 2'726'000)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von 5 Jahren ausbezahlt werden. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2020: CHF 1'301'706 [Mittelwert]/CHF 732'394 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Vergütung der Konzernleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 11'402'000 zur Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf voraussichtlich 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 10'829'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 3'142'000 (2020: CHF 2'499'000), davon variable Vergütung ca. 61.8 %
- Konzernleitung 2021: CHF 8'697'000 (2020: CHF 7'415'000), davon variable Vergütung ca. 54.4 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]) und im Einklang mit dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen. Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



9 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von PwC (PricewaterhouseCoopers AG), Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 2'380'000
- Non-Audit Fees: CHF 520'000
- Total: CHF 2'900'000

Die Non-Audit Fees betragen 21.9 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Non-Audit Fees beinhalten CHF 100'000 für Beratungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, CHF 280'000 für Steuerberatung und CHF 140'000 für weitere Beratungen. PwC ist seit 2012 die Revisionsstelle von Georg Fischer. Der leitende Revisor, Beat Inauen, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Generalversammlung 2023

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Anwaltskanzlei weber, schaub & partner ag, Zürich, vertreten durch lic. iur. Christoph J. Vaucher, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis nach Ablauf der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Christoph J. Vaucher (Anwaltskanzlei weber, schaub & partner ag) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Cembra Money Bank (oGV, 21.04.2022)

Abstimmung

1 **Geschäftsbericht 2021 (Genehmigung Lagebericht 2021, Konzern- und Jahresrechnung 2021)** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht 2021 sowie die Konzern- und die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 (Seiten 96 bis 117 des Geschäftsberichts 2021) zu genehmigen.

Cembra Money Bank erreicht 13 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 477'244 (2020: CHF 476'269)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'400'393 (2020: CHF 1'355'422)
- CEO 2021 (Holger Laubenthal seit 01.03.2021): CHF 1'213'395* (2020: CHF 1'580'032), davon variable Vergütung ca. 36.8 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021**: CHF 5'823'448 (2020: CHF 5'073'947), davon variable Vergütung ca. 26.4 %

** Die annualisierte Vergütung von Holger Laubenthal (CEO seit 01.03.2021) würde einem Betrag von CHF 1'456'074 entsprechen.*

*** inkl. Vergütung an Robert Oudmayer (ehem. CEO bis 28.02.2021)*

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu 2/3 in bar und zu 1/3 in Aktien mit einer Sperrfrist von 5 Jahren ausbezahlt werden. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- Jahresgrundlohn in bar
- Sozial- und Vorsorgeleistungen
- Sonstige Vergütungen (z. B. Geschäftsfahrzeugen, Erstattung von Schulgeldern)

Variable Vergütung:

- Jährliche Vergütung in bar (Short Term Incentive, STI) (Zielgrößen CEO: 60 % Finanzen, 15 % Kunde und Markt, 10 % Operative Exzellenz und 15 % Menschen und Führung; max. 81 % des Fixsalärs)
- Langfristige Vergütung in Performance Share Units (PSU) (Long Term Incentive, LTI) (Zielbeurteilung: Individuelle LTI-Zuteilung auf Basis retrospektiver Gesamtbeurteilung der strategischen Leistung; Zielgrößen: 50 % relativer TSR [rTSR] zu SPI Financial Services und 50 % verwässerter Gewinn pro Aktien [EPS]; max. 90 % des Fixsalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrößen werden nicht konkretisiert, aber die Gewichtung wird angegeben. Zielerreichungsgrade werden nur visuell und nicht individuell angegeben (56-99 %; Vorjahr: 76-107 %). Die LTI-Zuteilung aufgrund retrospektiver Beurteilung liegt im Ermessen des Verwaltungsrats (100-125 %; Vorjahr: 100 %). Aufgrund fehlender belastbarer Informationen ist der Performance-Bonus-Zusammenhang schwierig eruierbar. Inrate begrüsst die Offenlegung von Vergleichsgruppen und auch die Rückforderungsbedingungen für das LTI-Programm und die Malus-Regelung beim STI-Programm. Das Vergütungssystem scheint langfristig ausgerichtet. Die Angaben im Vergütungsbericht sind ausserdem übersichtlich dargestellt. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]) und im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen ([VR+GL]/EBITDA: 2.9 % [SMI Mid: 2.5 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**3 Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, aus dem Bilanzgewinn CHF 3.85 pro Aktie*, entsprechend einer totalen Ausschüttung von ca. CHF 113.1 Millionen (abhängig von der Anzahl ausstehender Aktien am letzten Handelstag vor dem Ex-Datum, d. h. 25. April 2022, die zum Erhalt einer Zahlung berechtigten), auszuschütten, CHF 38.0 Millionen des Bilanzgewinns den freiwilligen Gewinnreserven zuzuweisen sowie den Restbetrag (im Umfang von CHF 239'098) auf die neue Rechnung vorzutragen.

Gewinnverwendung gemäss Antrag an die Generalversammlung:

- Gewinnvortrag: CHF 36'265
- Jahresgewinn: CHF 151'339'199
- Bilanzgewinn: CHF 151'375'464
- Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven: CHF -38'000'000
- Dividende aus dem Bilanzgewinn: CHF -113'136'366
- Gewinnvortrag neu: CHF 239'098

Ausschüttungsquote: 70.1 % (Vorjahr: 72.0 %)

Bei Annahme des Antrags des Verwaltungsrats auf Ausschüttung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn beträgt die Bruttodividende CHF 3.85 pro Aktie bzw. CHF 2.50 nach Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die Ausschüttung erfolgt ab dem 27. April 2022 (Ex-Datum: 25. April 2022).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Cembra Money Bank bekannt. Cembra Money Bank erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wiederwahl und Wahlen**5.1 Wiederwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 7 Personen. Denis Hall, Martin Blessing und Urs Daniel Baumann stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl. Die Neuwahl von 3 neuen Mitgliedern, Jörg Behrens, Marc Berg und Alexander Finn, ist traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 7. Die Anzahl befindet sich im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen des SMI Mid. Der Verwaltungsrat wäre zu 100 % unabhängig und der Frauenanteil würde 28.6 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind sämtliche relevanten Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1.1 Wiederwahl von Felix Weber als Mitglied und Präsident**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Felix Weber als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Felix Weber in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft von Felix Weber im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Cembra Money Bank (oGV, 21.04.2022)

Abstimmung

5.1.2 Wiederwahl von Thomas Buess

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Buess als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Thomas Buess in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.3 Wiederwahl von Susanne Klöss-Braekler

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Susanne Klöss-Braekler als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Susanne Klöss-Braekler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.4 Wiederwahl von Monica Mächler

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Monica Mächler als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Monica Mächler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Wahl von drei neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats

5.2.1 Wahl von Jörg Behrens

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Jörg Behrens als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Jörg Behrens in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2.2 Wahl von Marc Berg

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Marc Berg als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Marc Berg in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2.3 Wahl von Alexander (genannt Alex) Finn

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Alexander Finn als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Alexander Finn in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Wiederwahl und Wahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses



Cembra Money Bank (oGV, 21.04.2022)

Abstimmung

5.3.1 Wiederwahl von Susanne Klöss-Braekler

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Susanne Klöss-Braekler als Mitglied des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Martin Blessing hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne. Martin Blessing steht jedoch nicht zur Wiederwahl zur Verfügung. Es ist somit unklar, wer den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne haben wird. Es stehen jedoch nur unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates zur Wahl in den Vergütungsausschuss zur Verfügung. Inrate erachtet Susanne Klöss-Braekler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3.2 Wahl von Marc Berg

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Marc Berg als Mitglied des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Martin Blessing hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne. Martin Blessing steht jedoch nicht zur Wiederwahl zur Verfügung. Es ist somit unklar, wer den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne haben wird. Es stehen jedoch nur unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates zur Wahl in den Vergütungsausschuss zur Verfügung. Inrate erachtet Marc Berg in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3.3 Wahl von Thomas Buess

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Thomas Buess als Mitglied des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Martin Blessing hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne. Martin Blessing steht jedoch nicht zur Wiederwahl zur Verfügung. Es ist somit unklar, wer den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne haben wird. Es stehen jedoch nur unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates zur Wahl in den Vergütungsausschuss zur Verfügung. Inrate erachtet Thomas Buess in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Bank für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Andreas G. Keller (Partner der Anwaltskanzlei Keller KLG) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Cembra Money Bank (oGV, 21.04.2022)

Abstimmung

5.5 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle der Bank für eine einjährige Amtsdauer.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 1'250'500
- Non-Audit Fees: CHF 0
- Total: CHF 1'250'500

Es wurden keine Non-Audit Fees bezahlt. Die Audit Fees beinhalten auch prüfungsnahe Dienstleistungen im Umfang von CHF 73'500. KPMG ist seit 2005 die Revisionsstelle von Cembra Money Bank. Der leitende Revisor, Ertugrul Tüfekçi, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2020 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Genehmigung der Entschädigungen

6.1 Genehmigung der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtentschädigung von CHF 1'450'000 (unverändert zum Vorjahr) für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'450'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 477'244 (2020: CHF 476'269)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'400'393 (2020: CHF 1'355'422)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu 2/3 in bar und zu 1/3 in Aktien mit einer Sperrfrist von 5 Jahren ausbezahlt werden. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2020: CHF 1'301'706 [Mittelwert]/CHF 732'394 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Genehmigung der gesamten fixen und variablen Vergütung für die Geschäftsleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung von CHF 6'400'000 (unverändert zum Vorjahr) für die Geschäftsleitungsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2023 ausgerichtet werden kann, zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 6'400'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021 (Holger Laubenthal seit 01.03.2021): CHF 1'213'395* (2020: CHF 1'580'032), davon variable Vergütung ca. 36.8 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021**: CHF 5'823'448 (2020: CHF 5'073'947), davon variable Vergütung ca. 26.4 %

** Die annualisierte Vergütung von Holger Laubenthal (CEO seit 01.03.2021) würde einem Betrag von CHF 1'456'074 entsprechen.*

*** inkl. Vergütung an Robert Oudmayer (ehem. CEO bis 28.02.2021)*

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]) und im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen ([CEO]/EBITDA: 0.48 % [SMI Mid: 0.38 %]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.





Traktanden

Kurzargumentation:

- 7: Lange Amtsdauer der Revisionsstelle (28 Jahre)

Swiss Life (oGV, 22.04.2022)

Abstimmung

1 Geschäftsbericht 2021 inkl. Vergütungsbericht; Berichte der Revisionsstelle

1.1 Geschäftsbericht 2021 (Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2021 (Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung) zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



1.2 Vergütungsbericht 2021

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die zustimmende Kenntnisnahme des im Geschäftsbericht 2021 aufgeführten Vergütungsberichts. Die Abstimmung hat konsultativen Charakter.

Swiss Life erreicht 14 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/ALV) und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 1'200'522 (2020: CHF 1'200'557)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 3'293'581 (2020: CHF 3'587'103)
- CEO 2021: CHF 4'276'208 (2020: CHF 3'880'444); davon variable Vergütung ca. 57.3 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 17'927'221 (2020: CHF 17'128'742); davon variable Vergütung ca. 48.7 %

Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung in bar (70 %) und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien (30 %). Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Salär
- Andere Entschädigung (z. B. Kinderzulagen)
- Aufwendungen für berufliche Vorsorge

Variable Vergütung (max. 181 % des Basissalärs)

- Kurzfristige variable Vergütungskomponente in bar (Zielgrössen: 60 % Unternehmenserfolg [Key Performance Indicators: Jahresgewinn, Ausschüttungsfähigkeit, Kosteneinsparungen, Risiko- und Kommissionsergebnis, Profitabilität des Neugeschäfts, Eigenkapitalrendite und Solvenz (Schweizer Solvenzttest, SST)] und 40 % persönliche Ziele [quantitative Beitragsziele zum Unternehmenserfolg und qualitative Ziele (z. B. Nachhaltigkeit, Projektziele, Riskmanagement- und Compliance)]; ab CHF 500'000, 33 % [CEO] resp. 23 % [KL] 3 Jahre aufgeschoben [Deferred Cash Plan]; max. 90 % des Basissalärs)
- Langfristige variable Vergütungskomponente in RSU (Zielgrössen für Zuteilung: 50 % IFRS-Gewinn, 25 % Risiko- und Kommissionsergebnis, 25 % Cash to Swiss Life Holding; max. 90 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent, aber wenig verständlich verfasst. Die Vergütungskomponenten und die Zielgrössen werden erklärt. Es hat insbesondere beim Bonus sehr viele Zielgrössen und konkrete Performanceziele sowie die Gewichtung sind nicht offengelegt. Die Zielerreichung wird in Prosa umschrieben. Zielsetzung und Zielerreichung aus dem Unternehmensprogramm "Swiss Life 2021" werden offengelegt ebenso wie die Leistungsziele und Zielerreichung aus den vergangenen RSU-Plänen. Der Verwaltungsrat hat einen Ermessensspielraum bei den Vergütungsentscheidungen. Zusammen mit den vielen Zielgrössen ist der Zusammenhang zwischen Performance und variabler Vergütung daher nur bedingt nachvollziehbar. Ein Teil der kurzfristigen variablen Vergütung ist aufgeschoben. Der Deferred Cash Plan und der RSU-Plan sehen Rückforderungsmechanismen ("Clawback") sowie Verfallsklauseln vor. Ebenfalls sind Obergrenzen definiert. Das Vergütungssystem ist langfristig angelegt. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Finanzdienstleistungen SMI 2020: CHF 8'233'557 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]). Darüber hinaus erscheint die Vergütungshöhe im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage und dem dauernden Gedeihen der Gesellschaft zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**2 Verwendung des Bilanzgewinns 2021, ordentliche Dividende aus dem Bilanzgewinn****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn 2021 der Swiss Life Holding AG von CHF 803'344'659.69, bestehend aus:

- Vortrag aus dem Vorjahr: CHF 18'979'189.44
- Jahresgewinn 2021: CHF 784'365'470.25

wie folgt zu verwenden:

- Dividende CHF 25.00 je Namenaktie: CHF 788'214'175.00
- Zuweisung in die freien Reserven: CHF 15'000'000.00
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 130'484.69

Die Swiss Life Holding AG verzichtet bezüglich der im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien auf eine entsprechende Dividende.

Der Verwaltungsrat schlägt für das Geschäftsjahr 2021 eine ordentliche Dividende aus dem Bilanzgewinn in Höhe von CHF 25.00 brutto je Namenaktie (CHF 16.25 netto nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer) vor. Bei Annahme des Antrags wird die ordentliche Dividende von CHF 25.00 brutto aus dem Bilanzgewinn am 28. April 2022 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 25. April 2022.

- Ausschüttungsquote: 52.0 % (Vorjahr: 63.8 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats mit Bezug auf das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Swiss Life bekannt. Swiss Life erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Konzernleitung**4.1 Genehmigung der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat bis zur Generalversammlung 2023****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung 2023 in Höhe von insgesamt CHF 3'200'000 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 12 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'200'000 bei 11 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/ALV) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 1'200'522 (2020: CHF 1'200'557)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 3'293'581 (2020: CHF 3'587'103)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich eine fixe Vergütung in bar (70 %) und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien (30 %). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Finanzdienstleistungen SMI 2020: CHF 3'470'041 [Mittelwert]/CHF 3'513'333 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



- 4.2 Genehmigung der kurzfristigen variablen Vergütungskomponente für die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die kurzfristige variable Vergütungskomponente für die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021, die vom Verwaltungsrat Anfang 2022 in Höhe von insgesamt CHF 4'400'000 festgelegt worden ist, zu genehmigen.

Die vorgeschlagene kurzfristige variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'670'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende kurzfristigen variablen Vergütungen (Bonus und aufgeschobene Vergütung in bar, exkl. Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen) an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'500'000 (2020: CHF 1'125'000); ca. 35.1 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 4'400'000 (2020: CHF 3'670'000); ca. 47.85 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der insgesamt beantragte Bonus stieg um 20 %. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance angemessen (Reingewinn: +20 %; 1 Jahr TSR: 45.0 % [SPI: 24.0 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung und der langfristigen variablen Vergütungskomponente für die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der langfristigen variablen Vergütungskomponente (Aktienbeteiligungsprogramm) für die Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von insgesamt CHF 13'800'000 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe und variable langfristige Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 13'800'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen und variablen langfristigen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden (inkl. Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherungen):

- CEO 2021: CHF 2'776'208 (2020: CHF 2'755'444); ca. 64.9 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 13'527'221 (2020: CHF 13'458'742); ca. 75.5 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden. Es besteht zudem die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zur Ertragskraft (CEO/EBITDA: 0.18 % [SMI Finanzdienstleistungen: 0.19 %]) und im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Swiss Life: CHF 4'276'208; CEO Finanzdienstleistungen SMI 2020: CHF 8'233'557 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 11 Mitgliedern. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es ist die Neuwahl von Monika Bütler traktandiert. Der Verwaltungsrat würde somit aus 12 Mitgliedern bestehen und läge somit im adäquaten Bereich von bis zu maximal 12 Mitgliedern bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 66.67 % unabhängig und der Frauenanteil würde 25 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird nicht individuell ausgewiesen. Es ist festgehalten, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats an allen Sitzungen teilgenommen haben mit Ausnahme von zwei Sitzungen, an denen je ein Mitglied entschuldigt war. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme von sämtlichen Anträgen für die Wahl in den Verwaltungsrat.



Swiss Life (oGV, 22.04.2022)

Abstimmung

5.1 Wiederwahl von Rolf Dörig als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Rolf Dörig als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Rolf Dörig in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er von 2002 bis 2008 CEO von Swiss Life und von 2008 bis Mai 2009 Delegierter des Verwaltungsrats war. Die Zeitspanne hat aber 10 Jahre überschritten, womit Inrate keine potenzielle Abhängigkeit erkennen kann. Es gilt weiterhin zu beachten, dass Rolf Dörig wie Franziska Tschudi Sauber und Martin Schmid im Vorstand von economieuisse ist. Inrate bevorzugt eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Wiederwahl von Thomas Buess Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Buess als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Thomas Buess in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von August 2009 bis Februar 2019 Group CFO und Konzernleitungsmitglied von Swiss Life. Darüber hinaus hatte er die operative Leitung des Projektmanagements der Corona Task Force der Swiss Life-Gruppe (März bis Oktober 2020) inne.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Wiederwahl von Adrienne Corboud Fumagalli Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Adrienne Corboud Fumagalli für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Adrienne Corboud Fumagalli in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Wiederwahl von Ueli Dietiker Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ueli Dietiker für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Ueli Dietiker in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Ueli Dietiker bis 2019 gleichzeitig mit Klaus Tschütscher im Verwaltungsrat von Mobilejobs war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.5 Wiederwahl von Damir Filipovic Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Damir Filipovic für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Damir Filipovic in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.6 Wiederwahl von Frank W. Keuper Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frank W. Keuper für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Frank Keuper in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Es besteht ein potenzieller Interessenkonflikt aufgrund seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Versicherungsgruppe HanseMerkur (Kooperationspartner).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swiss Life (oGV, 22.04.2022)

Abstimmung

5.7 Wiederwahl von Stefan Loacker Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Stefan Loacker für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Stefan Loacker in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.8 Wiederwahl von Henry Peter Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Henry Peter für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Henry Peter in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 2006 im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.9 Wiederwahl von Martin Schmid Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Martin Schmid für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Martin Schmid in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Martin Schmid wie Franziska Tschudi Sauber und Rolf Dörig im Vorstand von economiesuisse ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.10 Wiederwahl von Franziska Tschudi Sauber Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Franziska Tschudi Sauber für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Franziska Tschudi Sauber in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Sie ist bereits seit 2003 im Verwaltungsrat. Es gilt zudem zu beachten, dass Franziska Tschudi Sauber wie Martin Schmid und Rolf Dörig im Vorstand von economiesuisse ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.11 Wiederwahl von Klaus Tschütscher Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Klaus Tschütscher für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Klaus Tschütscher in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er bis 2019 zusammen mit Ueli Dietiker im Verwaltungsrat von Mobilejobs war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.12 Neuwahl von Monika Bütler Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Monika Bütler für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Monika Bütler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.13 Wiederwahl von Martin Schmid als Mitglied des Vergütungsausschusses Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Martin Schmid als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.14 Wiederwahl von Franziska Tschudi Sauber als Mitglied des Vergütungsausschusses Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Franziska Tschudi Sauber als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swiss Life (oGV, 22.04.2022)

Abstimmung

5.15 Wiederwahl von Klaus Tschütscher als Mitglied des Vergütungsausschusses

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Klaus Tschütscher als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Es ist vorgesehen, dass Klaus Tschütscher den Vorsitz weiterhin übernehmen wird. Inrate erachtet Klaus Tschütscher in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die erneute Wahl von Andreas Zürcher, Rechtsanwalt, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Andreas Zürcher hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt die Annahme dieses Traktandums in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie.

7 Wahl der Revisionsstelle

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die erneute Wahl der PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 10'000'000
- Non-Audit Fees: CHF 400'000
- Total: CHF 10'400'000

Die Non-Audit Fees betragen somit 4.0 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 400'000 für Leistungen in den Bereichen Risikomanagement, Steuern und Recht sowie sonstige Beratung. PricewaterhouseCoopers AG ist seit 1994 die Revisionsstelle von Swiss Life. Der leitende Revisor, Peter Eberli, ist seit 2018 für das Revisionsmandat verantwortlich. Das Mandat besteht bereits seit langer Zeit (28 Jahre). Ein Wechsel der Revisionsstelle im Zuge des Wechsels des leitenden Revisors wäre wünschenswert gewesen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**8 Kapitalherabsetzung infolge von Aktienrückkaufprogrammen, Statutenänderung****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Das ordentliche Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 3'152'856.70 wird um CHF 70'268.00 auf neu CHF 3'082'588.70 herabgesetzt durch Vernichtung von 702'680 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10, welche im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2020–2021 zwischen dem 6. März 2021 und dem 31. Mai 2021 und des im Dezember 2021 neu gestarteten Aktienrückkaufprogramms 2021–2023 zwischen dem 6. Dezember 2021 und dem 4. März 2022 zur Vernichtung erworben wurden. Die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Nennwert der zu vernichtenden Aktien wird der freien Reserve belastet. Als Ergebnis des Prüfungsberichts der PricewaterhouseCoopers AG als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach Art. 732 Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) wird festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

b) Bei Vollzug der Kapitalherabsetzung durch Vernichtung der Aktien wird Ziff. 4.1 der Statuten gemäss dem nachfolgenden Text geändert:

- Änderung von Ziff. 4.1 der Statuten:

"Das Aktienkapital beträgt drei Millionen zweiundachtzigtausendfünfhundertachtundachtzig Franken und siebenzig Rappen (CHF 3'082'588.70), eingeteilt in 30'825'887 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10."

c) Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

Erläuterung Swiss Life: Mit dieser Kapitalherabsetzung werden diejenigen Aktien vernichtet, welche im Rahmen des im Mai 2021 beendeten Aktienrückkaufprogramms 2020–2021 zwischen dem 6. März 2021 und dem 31. Mai 2021 sowie des im Dezember 2021 neu gestarteten Aktienrückkaufprogramms 2021–2023 zwischen dem 6. Dezember 2021 und dem 4. März 2022 auf einer zweiten Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG zurückgekauft wurden. Die Vernichtungen der nach dem 4. März 2022 bis Ende Mai 2023 zurückgekauften Aktien zur Kapitalherabsetzung werden an den im April 2023 und 2024 stattfindenden ordentlichen Generalversammlungen beantragt. Sämtliche im Rahmen der beiden Rückkaufprogramme zurückgekauften Aktien sind zur Vernichtung bestimmt.

Die Kapitalherabsetzung bedarf formell der dreimaligen Veröffentlichung des Schuldendrucks gemäss Art. 733 OR. Der Schuldendruck wird nach der ordentlichen Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen zweimonatigen Wartefrist wird die Kapitalherabsetzung durchgeführt und im Handelsregister eingetragen werden. Die Kapitalherabsetzung wird auf den Zeitpunkt der elektronischen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam.

Swiss Life verfügt über eine gute Bilanzstruktur. Es besteht bedingtes Aktienkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts im Umfang von CHF CHF 385'795.00 resp. 12.24 % des Kapitals (Aktienkapital: CHF 3'152'856.70). Es besteht kein genehmigtes Aktienkapital. Durch die beantragte Kapitalherabsetzung wird die potenzielle Kapitalverwässerung passiv unwesentlich von 12.24 % auf 12.52 % erhöht (neues ordentliches Aktienkapital: CHF 3'082'588.70). Die Traktandierungshürde liegt bei einem relativen Wert von 0.25 %. Durch die Kapitalherabsetzung erhöht sich die Traktandierungshürde somit nicht. Die Mitwirkungsrechte werden somit nicht wesentlich verschlechtert. Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder wenn die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv wesentlich erhöht werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 8: Lange Amtszeit der Revisionsstelle und Non-Audit Fees über 50 % der Audit Fees

SFS (oGV, 27.04.2022)

Abstimmung

1 Genehmigung des Lageberichts der SFS Group AG, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der SFS Group AG 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

2.1 Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats für die Amtsdauer 2022/2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer Barentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats von CHF 850'000 (inklusive Sozialversicherungsabgaben) plus CHF 750'000 (inklusive Sozialversicherungsabgaben) für die Zuteilung von 4'500 Aktien der Gesellschaft für die Periode bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023. Die Zuteilung der Aktien ist zum Marktwert am 22. Februar 2022 von CHF 133.40 pro Aktie bewertet. Der Börsenkurs der Aktien unterliegt Schwankungen und somit kann der Wert der 4'500 Aktien zum Auszahlungszeitpunkt im Anschluss an die Generalversammlung höher oder tiefer als CHF 750'000 sein.

Die beantragte Vergütung von CHF 1'600'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'470'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 440'780 (2020: CHF 372'280)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'371'461 (2020: CHF 1'016'983)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungen in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von mindestens 3 Jahren entschädigt. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2020: CHF 394'378 [Mittelwert]/CHF 306'500 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



- 2.2 Genehmigung der maximalen Gesamtsumme der fixen Vergütungen an die Konzernleitung für die Periode vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 5'000'000 (inklusive Sozialversicherungsabgaben) für die fixe Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung im Geschäftsjahr 2023.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 9 Mitgliedern und ggf. weiteren Mitgliedern nach Akquisition der Hoffmann SE (Vorjahr: CHF 4'100'000 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 808'342 (2020: CHF 716'274), ca. 49.7 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021: CHF 3'977'446 (2020: CHF 4'011'644), ca. 55.9 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (Gesamtvergütung CEO SFS 2021: CHF 1'624'918; CEO Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint jedoch im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen (CEO/EBITDA: 0.40 % [Ex SMI Expanded: 1.59 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 2.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der variablen Vergütungen der Konzernleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für die Mitglieder der Konzernleitung von CHF 2'200'000 (inklusive Sozialversicherungsabgaben) für die variable Barvergütung sowie von CHF 1'500'000 (inklusive Sozialversicherungsabgaben) für die Zuteilung von 8'362 Aktien der Gesellschaft, die auf Basis der im Geschäftsjahr 2021 erzielten Resultate im Anschluss an diese Generalversammlung ausgerichtet werden. Die Zuteilung der Aktien ist zum Marktwert am 22. Februar 2022 von CHF 133.40 pro Aktie bewertet. Der Börsenkurs der Aktien unterliegt Schwankungen und somit kann der Wert der 8'362 Aktien zum Auszahlungszeitpunkt im Anschluss an die Generalversammlung höher oder tiefer als CHF 1'500'000 sein.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der variablen Vergütung in der Höhe von CHF 3'700'000 für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'470'000 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 816'576 (2020: CHF 582'438), ca. 50.3 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021: CHF 3'134'267 (2020: CHF 2'187'190), ca. 44.1 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (Gesamtvergütung CEO SFS 2021: CHF 1'624'918; CEO Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint jedoch im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen (CEO/EBITDA: 0.40 % [Ex SMI Expanded: 1.59 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**2.4 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zu bestätigen.

SFS erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen (in Marktwerten) und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 440'780 (2020: CHF 372'280)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'371'461 (2020: CHF 1'016'983)
- CEO 2021: CHF 1'624'981 (2020: CHF 1'298'712), davon variable Vergütung ca. 50.3 %
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 7'111'713 (2020: CHF 6'198'834), davon variable Vergütung ca. 44.1 %

Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung in bar und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien. Die Vergütungskomponenten der Konzernleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basissalär
- Nebenleistungen (u.a. AHV)

Variable Vergütung:

- Variable Vergütung in bar (Zielgrössen: Finanzziele Konzern [Umsatz, EBIT-Marge] [60 %], individuelle Ziele [20 %], Führung, Werte und Verhalten [20 %]; max. 90 % des Basissalärs)
- Variable Vergütung in SFS Aktien (3 Jahre Sperrfrist) (Zielzuteilung: 1'500-2'500 Aktien [CEO] / 250-1'000 [GL]; Zielgrösse: Nach Ermessen des Verwaltungsrates aufgrund des Marktumfelds, der Strategieumsetzung und der finanziellen Situation mit einem Faktor von 0-150 %; max. ca. 90 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Vergütungskomponenten werden transparent ausgewiesen. Die Zielerreichung der variablen Barvergütung der Geschäftsleitung lag insgesamt im Bereich zwischen 115 % und 141 %. Für die Bestimmung des Aktienfaktors wurden die Aspekte Marktumfeld, Strategieumsetzung und finanzielle Situation des Unternehmens durch den Verwaltungsrat beurteilt. Aufgrund der breiten wirtschaftlichen Erholung wurde das Marktumfeld je nach Division als gut bis sehr gut beurteilt. Die Strategieumsetzung ist in allen Bereichen insgesamt auf Kurs, die finanzielle Situation des Unternehmens sowie die Zukunftsperspektiven werden als positiv eingeschätzt. Daraus abgeleitet ergaben sich individuelle Aktienfaktoren von 1.25. Ziel- und Maximalbonus werden angegeben. Performanceziele werden jedoch nicht offengelegt und die Zielerreichung wird nur konsolidiert angegeben. Der Ermessensspielraum des Verwaltungsrats ist gross. Dies erschwert die genaue Beurteilung des Performance-Bonus-Verhältnisses. Zudem wird die Vergütung nur für den CEO einzeln ausgewiesen. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (Gesamtvergütung CEO SFS 2021: CHF 1'624'918; CEO Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint jedoch im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen (VR+GL/EBITDA: 2.1 % [Ex SMI Expanded: 5.6 %]; CEO/EBITDA: 0.4 % [Ex SMI Expanded: 1.6 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von SFS bekannt. SFS erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**4 Verwendung des Bilanzgewinns****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn von CHF 2.20 je Namenaktie à CHF 0.10 Nominalwert.

- Gewinnvortrag: CHF 524'317'439.31
- Jahresergebnis: CHF 85'597'891.21
- Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 609'915'330.52
- Ausschüttung aus Bilanzgewinn: CHF -82'500'000.00
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 527'415'330.52

Ausschüttungsquote: 33.8 % (Vorjahr: 36.7 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wiederwahl der bisherigen Mitglieder, Wahl des Präsidenten und Zuwahl eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 7 Personen. Bis auf Heinrich Spoerry stellen sich alle bestehenden Mitglieder zur Wiederwahl. Zudem ist die Neuwahl von Dr. Peter Bauschatz traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 7. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 57.1 % unabhängig und der Frauenanteil würde 28.6 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate ist die Kompetenz Digitalisierung im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1 Wiederwahl von Nick Huber**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Nick Huber als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Nick Huber in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Gründerfamilien Huber und Stadler/Tschan (54.9 % der Stimmen). Ausserdem war er von 1995 bis 2016 exekutiv für SFS tätig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Wiederwahl von Urs Kaufmann**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Urs Kaufmann als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Urs Kaufmann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch festzuhalten, dass Urs Kaufmann Verwaltungsrat bei Huber+Suhner ist, wo die Familie Huber investiert ist (3 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Wiederwahl von Thomas Oetterli und Wahl als Präsidenten des Verwaltungsrates (in der gleichen Abstimmung)**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Thomas Oetterli als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats (in der gleichen Abstimmung) für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Thomas Oetterli in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und Art. 9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



SFS (oGV, 27.04.2022)

Abstimmung

5.4 Wiederwahl von Bettina Stadler

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Bettina Stadler als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Bettina Stadler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist Vertreterin der Gründerfamilien Huber und Stadler/Tschan (54.9 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.5 Wiederwahl von Manuela Suter

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Manuela Suter als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Manuela Suter in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch anzumerken, dass sie seit 2018 CFO von Bucher ist, wo der bisher amtierende Verwaltungsratspräsident Heinrich Spoerry seit 2006 Mitglied des Verwaltungsrats war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.6 Wiederwahl von Jörg Walther

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jörg Walther als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Jörg Walther in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch festzuhalten, dass Jörg Walther Verwaltungsrat bei Huber+Suhner ist, wo die Familie Huber investiert ist (3 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.7 Zuwahl von Dr. Peter Bauschatz

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Zuwahl von Dr. Peter Bauschatz als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Zuwahl von Dr. Peter Bauschatz erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs der Akquisition der Hoffmann SE.

Inrate erachtet Dr. Peter Bauschatz in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er wird durch eine Aktionärsgruppe mit den Gründerfamilien Huber und Stadler/Tschan unterstützt (47.44 % der Stimmen) und die ehemaligen Eigentümer von Hoffmann SE sollen künftig 4 % an SFS halten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wiederwahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

6.1 Wiederwahl von Nick Huber

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Nick Huber als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Wiederwahl von Urs Kaufmann (Vorsitzender des Ausschusses)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Urs Kaufmann (Vorsitzender des Ausschusses) als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Es ist vorgesehen, dass Urs Kaufmann bei erfolgreicher Wiederwahl als Mitglied des Vergütungsausschusses dem Ausschuss vorsitzen wird. Inrate erachtet Urs Kaufmann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch festzuhalten, dass Urs Kaufmann Verwaltungsrat bei Huber+Suhner ist, wo die Familie Huber investiert ist (3 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



SFS (oGV, 27.04.2022)

Abstimmung

6.3 Zuwahl von Thomas Oetterli

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Zuwahl von Thomas Oetterli als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von bürki bolt Rechtsanwälte, Auerstrasse 2, CH-9435 Heerbrugg, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

bürki bolt Rechtsanwälte haben den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums

8 Wiederwahl der Revisionsstelle

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 wiederzuwählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 700'000
- Non-Audit Fees: CHF 1'100'000
- Total: CHF 1'800'000

Die Non-Audit Fees betragen 157.1 % der Audit Fees, was wir als unangemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 200'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Steuergesetzen und anderen steuerbezogenen Dienstleistungen. Zudem umfassen die zusätzlichen Honorare CHF 900'000 für Financial and Tax Due Diligence im Zusammenhang mit der geplanten Akquisition von Hoffmann. PwC ist seit 1993 die Revisionsstelle von SFS. Der leitende Revisor, Gianluca Galasso, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2021 an. Im Hinblick auf den Wechsel des leitenden Revisors, wäre ein Wechsel der Revisionsstelle wünschenswert gewesen. Ausserdem betragen die Non-Audit Fees 157.1 % der Audit Fees.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1/4.3: Vergütung im zweistelligen Millionenbereich möglich
- 6.1/6.2/6.3: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen seit 2020 und Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich möglich

Alcon (oGV, 27.04.2022)

Abstimmung

1 Approval of the operating and financial review of Alcon Inc., the annual financial statements of Alcon Inc. and the consolidated financial statements for 2021 **Annahme**

The Board of Directors proposes that the operating and financial review of Alcon Inc., the annual financial statements of Alcon Inc. and the consolidated financial statements for 2021 be approved, acknowledging the reports of the statutory auditors.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung von Alcon Inc. und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im operativen und finanziellen Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Discharge of the members of the Board of Directors and the members of the Executive Committee **Annahme**

The Board of Directors proposes that the members of the Board of Directors and the members of the Executive Committee be granted discharge for the 2021 financial year.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Alcon erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine besonders schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Alcon bekannt. Es gilt jedoch anzumerken, dass es im Berichtsjahr Gerichtsverfahren gab und mehrere Verfahren offen sind. Zudem werden mehreren Kontaktlinsenherstellern, darunter auch Alcon, Preisabsprachen vorgeworfen. Diesbezüglich wurden seit 2015 über 50 Sammelklagen eingereicht. Im März 2022 wurde bekannt, dass sich Alcon bereit erklärt hat, 20 Millionen Dollar zu zahlen, um die kartellrechtliche Sammelklage über Einweg-Kontaktlinsen beizulegen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Appropriation of earnings and declaration of dividend as per the balance sheet of Alcon Inc. of December 31, 2021 **Annahme**

The Board of Directors proposes that:

- out of the earnings available to the Annual General Meeting, a gross dividend of CHF 0.20 per dividend-bearing share be declared while shares held by the Alcon Group will not be entitled to a dividend payment; and
- the remaining amount of available earnings, after appropriation of the proposed dividend and allocation to the general reserve, be carried forward.

Calculated on the total number of issued shares of 499'700'000, the proposed dividend corresponds to a maximum total amount of CHF 99'940'000. No dividend is paid on shares held by the Alcon Group. The first trading day ex-dividend is expected to be May 3, 2022, and the payout date in Switzerland is expected to be on or around May 5, 2022. The Swiss withholding tax of 35 % will be deducted from the gross dividend amount.

- Balance brought forward from previous year: CHF 17'446'597'000
- Contribution to the general reserve: CHF -160'000
- Dividend paid during the year: CHF -48'993'000
- Net income for the year: CHF 151'888'000
- Earnings available to the Annual General Meeting: CHF 17'549'332'000

- Gross dividend of CHF 0.20 per dividend-bearing share: CHF -99'940'000
- Balance to be carried forward: 17'449'392'000

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Votes on the compensation of the Board of Directors and of the Executive Committee

**4.1 Consultative vote on the 2021 Compensation Report****Ablehnung**

The Board of Directors proposes that the 2021 Compensation Report be accepted (non-binding consultative vote).

Alcon erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- *Verwaltungsratspräsident 2021: USD 1'039'013 [CHF 950'001] (2020: USD 885'497 [CHF 831'250])*
- *Verwaltungsrat 2021: USD 3'494'470 [CHF 3'195'099] (2020: USD 3'145'931 [CHF 2'953'205])*
- *CEO 2021: USD 10'909'263 [CHF 9'974'667] (2020: USD 8'099'182 [CHF 7'603'010]), davon variable Vergütung ca. 76.6 %*
- *Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: USD 34'244'215 [CHF 31'310'513] (2020: USD 25'387'658 [CHF 23'832'359]), davon variable Vergütung ca. 65.7 %*

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu 50 % in bar und 50 % in frei verfügbaren Aktien ausbezahlt werden. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütungen:

- *Jährliche Basisvergütung in bar*
- *Pensions- und andere Leistungen*

Variable Vergütung:

- *Short-Term Incentive in bar (Zielgrößen: 50 % Business Performance Factors [BPF] [40 % Third Party Net Sales, 40 % Core Operating Income, 20 % Free Cash Flow] und 50 % Individual Performance Factor [IBF]; max. 240 % des Basissalärs)*
- *Long-Term Incentive in Performance Stock Units (PSUs) (Zielgrößen: 25 % Third Party Net Sales CAGR, 25 % Core EPS CAGR, 25 % Share of Peers, 25 % Innovation scorecard; max. 860 % des Basissalärs)*

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Es bestehen Angaben über konkrete Zielgrößen und deren Gewichtung. Die Zielerreichung wird offengelegt (STI 2021: 148 % Zielerreichung, LTI 2019-2021: 123 % [ab April 2019 Alcon; davor Novartis]). Performanceziele werden teilweise angegeben. Der Verwaltungsrat hat jedoch in verschiedener Hinsicht einen grossen Ermessensspielraum und das Vergütungssystem umfasst eine Vielzahl an Zielgrößen sowie einen hohen Anteil an individuellen Zielen, was die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Performance und Vergütung erschwert. Es bestehen Regeln zum Mindestaktienbesitz, Malus- und Rückforderungsbestimmungen. Vergleichsunternehmen werden angegeben und das Vergütungssystem ist langfristig ausgelegt. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (CEO SMI 2020: CHF 7'190'523 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zur Ertragskraft hoch (Gesamtvergütung VR+GL/EBITDA: 2.4 % [SMI: 1.21 %]). Durch die Erhöhung der LTI-Zielvergütung von 280 % (max. 560 %) auf 430 % (max. 860 %) des Basissalärs im Berichtsjahr 2020 kann die variable Vergütung bis zu 1100 % des Basissalärs betragen. Das Vergütungssystem beinhaltet eine Hebelwirkung und Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich (ca. CHF 15.3 Mio.).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2 Binding vote on the maximum aggregate amount of compensation of the Board of Directors for the next term of office, i.e. from the 2022 Annual General Meeting to the 2023 Annual General Meeting **Annahme**

The Board of Directors proposes that shareholders approve the maximum aggregate amount of compensation of the Board of Directors covering the period from the 2022 Annual General Meeting to the 2023 Annual General Meeting in the amount of CHF 3'600'000.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 10 Mitgliedern [David J. Endicott erhält keine Vergütung für sein VR-Mandat] (Vorjahr: CHF 3'320'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- *Verwaltungsratspräsident 2021: USD 1'039'013 [CHF 950'001] (2020: USD 885'497 [CHF 831'250])*
- *Verwaltungsrat 2021: USD 3'494'470 [CHF 3'195'099] (2020: USD 3'145'931 [CHF 2'953'205])*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen, welche zu 50 % in bar und 50 % in frei verfügbaren Aktien ausbezahlt werden. Die beantragte Vergütung ist im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI 2020: CHF 2'349'185 [Mittelwert]/CHF 1'607'919 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



- 4.3 Binding vote on the maximum aggregate amount of compensation of the Executive Committee for the following financial year, i.e. 2023 **Ablehnung**

The Board of Directors proposes that shareholders approve the maximum aggregate amount of compensation of the Executive Committee for the 2023 financial year in the amount of CHF 38'400'000.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 38'400'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: USD 10'909'263 [CHF 9'974'667] (2020: USD 8'099'182 [CHF 7'603'010]), davon variable Vergütung ca. 76.6 %

- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: USD 34'244'215 [CHF 31'310'513] (2020: USD 25'387'658 [CHF 23'832'359]), davon variable Vergütung ca. 65.7 %

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate auch prospektiv genehmigt werden. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (CEO SMI 2020: CHF 7'190'523 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]). Durch die Erhöhung der LTI-Zielvergütung von 280 % (max. 560 %) auf 430 % (max. 860 %) des Basissalärs im Berichtsjahr 2020 kann die variable Vergütung bis zu 1100 % des Basissalärs betragen. Das Vergütungssystem beinhaltet eine Hebelwirkung und Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich (ca. CHF 15.3 Mio.).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5 Re-election and election of the Chair and the Members of the Board of Directors

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 10 Personen. Alle Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es ist die Neuwahl von Raquel C. Bono traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 11 und befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 72.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 36.4 % betragen. Die Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird individuell ausgewiesen. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlt die Kompetenz Erfahrung in Digitalisierung im Gremium.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

- 5.1 Re-election of F. Michael Ball (as Member and Chair) **Annahme**

The Board of Directors proposes that F. Michael Ball be re-elected as member and chair to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet F. Michael Ball in Übereinstimmung von Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von 2016 bis 2018 CEO der Alcon Division und GL-Mitglied von Novartis. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 5.2 Re-election of Lynn D. Bleil (as Member) **Annahme**

The Board of Directors proposes that Lynn D. Bleil be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Lynn D. Bleil in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Alcon (oGV, 27.04.2022)

Abstimmung

5.3 Re-election of Arthur Cummings (as Member)

Annahme

The Board of Directors proposes that Arthur Cummings be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Arthur Cummings in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er hat im Geschäftsjahr 2021 Beratungsdienstleistungen, einschliesslich Unterstützung bei verschiedenen klinischen Studien, im Umfang von USD 32'109 (Vorjahre: USD 54'809, USD 84'844) für Alcon erbracht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Re-election of David J. Endicott (as Member)

Annahme

The Board of Directors proposes that David J. Endicott be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet David J. Endicott in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist amtierender CEO von Alcon. Es gilt anzumerken, dass er zwischen 2016 bis 2017 gleichzeitig wie D. Keith Grossman als Verwaltungsrat bei Zeltiq tätig war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.5 Re-election of Thomas Glanzmann (as Member)

Annahme

The Board of Directors proposes that Thomas Glanzmann be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Thomas Glanzmann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass er zwischen 1990 und 2004 gleichzeitig wie Karen May bei Baxter International tätig war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.6 Re-election of D. Keith Grossman (as Member)

Annahme

The Board of Directors proposes that D. Keith Grossman be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet D. Keith Grossman in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass er zwischen 2016 bis 2017 gleichzeitig wie David J. Endicott als Verwaltungsrat bei Zeltiq tätig war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.7 Re-election of Scott Maw (as Member)

Annahme

The Board of Directors proposes that Scott Maw be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Scott Maw in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.8 Re-election of Karen May (as Member)

Annahme

The Board of Directors proposes that Karen May be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Karen May in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass sie zwischen 1990 und 2004 gleichzeitig wie Thomas Glanzmann bei Baxter International tätig war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Alcon (oGV, 27.04.2022)

Abstimmung

5.9 Re-election of Ines Pöschel (as Member)

Annahme

The Board of Directors proposes that Ines Pöschel be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Ines Pöschel in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.10 Re-election of Dieter Spälti (as Member)

Annahme

The Board of Directors proposes that Dieter Spälti be re-elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Dieter Spälti in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.11 Election of Raquel C. Bono (as Member)

Annahme

The Board of Directors proposes that Raquel C. Bono be elected as member to the Board of Directors for a term of office of one year until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate erachtet Raquel C. Bono in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Re-election and election of the members of the Compensation Committee

6.1 Re-election of Thomas Glanzmann

Ablehnung

The Board of Directors proposes that the current member of the Compensation Committee, Thomas Glanzmann, be re-elected for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Thomas Glanzmann gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt seit 2020 Anträge zu Vergütungsthemen ab. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.2 Re-election of Karen May

Ablehnung

The Board of Directors proposes that the current member of the Compensation Committee, Karen May, be re-elected for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben zur ordentlichen Generalversammlung der Alcon ist es vorgesehen, dass Karen May die Funktion des Vorsitzes weiterhin ausüben wird. Inrate erachtet Karen May in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate lehnt jedoch seit 2020 Anträge zu Vergütungsthemen ab und Karen May gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.3 Re-election of Ines Pöschel

Ablehnung

The Board of Directors proposes that the current member of the Compensation Committee, Ines Pöschel, be re-elected for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Ines Pöschel gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate lehnt seit 2020 Anträge zu Vergütungsthemen ab. Vergütungen im zweistelligen Millionenbereich sind möglich und das Vergütungssystem beinhaltet Vergütungskomponenten mit Hebelwirkung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Alcon (oGV, 27.04.2022)

Abstimmung

6.4 Election of Scott Maw

Annahme

The Board of Directors proposes that Scott Maw be elected as member to the Compensation Committee for a term of office of one year until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Re-election of the independent representative

Annahme

The Board of Directors proposes the re-election of Hartmann Dreyer Attorneys-at-Law, P.O. Box 343, 1701 Fribourg, Switzerland, as independent representative for a term of office of one year extending until completion of the 2023 Annual General Meeting.

Damien-R. Bossy (Hartmann Dreyer) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

8 Re-election of the statutory auditors

Annahme

The Board of Directors proposes the re-election of PricewaterhouseCoopers SA, Geneva, as statutory auditors for the 2022 financial year.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: USD 9'600'000*
- Non-Audit Fees: USD 100'000*
- Total: USD 9'700'000*

Die Non-Audit Fees betragen 1.0 % der Audit Fees. Die Audit Fees enthalten auch revisionsnahe Dienstleistungen im Umfang von USD 0.2 Mio. Die Non-Audit Fees umfassen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Steuer-Compliance, Steuerberatung und Steuerplanung. PwC ist seit 2019 die Revisionsstelle von Alcon, resp. seit 1996 die Revisionsstelle von Novartis. Der leitende Revisor, Mike Foley, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an. Intern ist festgelegt, dass der leitende Revisor spätestens alle 5 Jahre ausgewechselt wird. Obwohl das Mandat bereits seit langer Zeit (26 Jahre) besteht, berücksichtigt Inrate die maximale Amtszeit des leitenden Revisors.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Helvetia (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

1 Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2021, Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2021.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Entlastung der Organmitglieder **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Helvetia bekannt. Helvetia erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Verwendung des Bilanzgewinns **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt den Bilanzgewinn 2021 von CHF 395'055'567 wie folgt zu verwenden:

- Jahresergebnis: CHF 298'307'685*
- Gewinnvortrag aus dem Vorjahr: CHF 96'747'882*
- Zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 395'055'567*
- Beantragte Dividende von CHF 5.50 je Namenaktie: CHF -291'641'268*
- Einlage in die freie Reserve: CHF 0*
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 103'414'299*

Ausschüttungsquote: 60 % (Vorjahr: 108.3 %).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahl bzw. Wiederwahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Wiederwahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 10 Personen. Dr. Christoph Lechner und Doris Russi Schurter stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl. Es wird die Neuwahl von Luigi Lubelli beantragt. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 9. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen des SMI Mid. Der Verwaltungsrat wäre zu 55.5 % unabhängig und der Frauenanteil würde 22.2 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.



Helvetia (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

4.1	Wahl von Herrn Dr. Thomas Schmuckli als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates	Annahme
	<i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Dr. Thomas Schmuckli für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i>	
	<i>Inrate erachtet Dr. Thomas Schmuckli in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Patria Genossenschaft (34.09 % der Stimmen). Ausserdem ist die Patria Genossenschaft Kooperationspartnerin von Helvetia. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.</i>	
	<i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und Art. 9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	
4.2	Wahl bzw. Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates	
4.2.1	Dr. Hans C. Künzle	Annahme
	<i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Hans Künzle für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i>	
	<i>Inrate erachtet Dr. Hans Künzle in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war von 2004 bis Ende 2014 CEO von Nationale Suisse, welche von Helvetia übernommen wurde.</i>	
	<i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	
4.2.2	Beat Fellmann	Annahme
	<i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Beat Fellmann für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i>	
	<i>Inrate erachtet Beat Fellmann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i>	
	<i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	
4.2.3	Jean-René Fournier	Annahme
	<i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jean-René Fournier für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i>	
	<i>Inrate erachtet Jean-René Fournier in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Patria Genossenschaft (34.09 % der Stimmen). Ausserdem ist die Patria Genossenschaft Kooperationspartnerin von Helvetia.</i>	
	<i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	
4.2.4	Dr. Ivo Furrer	Annahme
	<i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Ivo Furrer für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i>	
	<i>Inrate erachtet Dr. Ivo Furrer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i>	
	<i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	
4.2.5	Luigi Lubelli	Annahme
	<i>Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Luigi Lubelli für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i>	
	<i>Inrate erachtet Luigi Lubelli in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.</i>	
	<i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i>	



Helvetia (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

4.2.6 Dr. Gabriela Maria Payer

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Gabriela Maria Payer für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Gabriela Maria Payer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.7 Dr. Andreas von Planta

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Andreas von Planta für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Andreas von Planta in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.8 Regula Wallimann

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Regula Wallimann für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Regula Wallimann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Sie war bis 2017 Global Lead Partner der amtierenden Revisionsstelle KPMG.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Wiederwahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

4.3.1 Jean-René Fournier

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jean-René Fournier als Mitglied in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3.2 Dr. Gabriela Maria Payer

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Gabriela Maria Payer als Mitglied in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Dr. Gabriela Maria Payer hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass sie diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Dr. Gabriela Maria Payer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3.3 Dr. Andreas von Planta

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Andreas von Planta als Mitglied in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3.4 Regula Wallimann

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Regula Wallimann als Mitglied in den Vergütungsausschuss für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung



Helvetia (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

5.1 Genehmigung Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrates

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrates im Betrag von CHF 3'100'000 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die vorgeschlagene Gesamtbetrag der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'100'000 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 736'210 (2020: CHF 740'787)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 2'910'233 (2020: CHF 2'912'430)

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungskomponenten, wobei 30 % in Aktien mit einer Sperrfrist von mindestens 3 Jahren ausgerichtet werden. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Verhältnis zu anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2020: CHF 1'301'706 [Mittelwert]/CHF 732'394 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Genehmigung Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung im Betrag von CHF 8'300'000 für die Dauer vom 1. Juli 2022 bis und mit 30. Juni 2023.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 8'100'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'528'368 (2020: CHF 1'493'075), ca. 62.7 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 7'745'522 (2020: CHF 8'208'871), ca. 61.50 % der Gesamtvergütung.

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität als angemessen (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Helvetia (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

5.3 Genehmigung Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Konzernleitung im Betrag von CHF 4'900'000 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2021.

Die vorgeschlagene variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'500'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen Vergütungen an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 909'865 (2020: CHF 520'289), ca. 37.3 % der Gesamtvergütung
- Konzernleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 4'849'654 (2020: CHF 3'403'379), ca. 38.5 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die variable Vergütung setzt sich aus den folgenden drei Komponenten zusammen:

- Individuelle Zielerreichung in bar (Zielgrösse: Erreichung der persönlichen Ziele [qualitativ und quantitativ]; Anteil: ca. 20 % der fixen Vergütung)
- Geschäftsgangabhängige Vergütungskomponente in bar (Zielgrösse: Operativer Geschäftserfolg und Erreichung der Budget-Ziele; Anteil: ca. 20 % der fixen Vergütung, max. 25 %)
- Langfristige geschäftsgangabhängige Vergütungskomponente (LTC) in anwartschaftlichen Ansprüchen auf Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist (Zielgrössen: Strategische Ziele [Gewinn, Wachstum, risikoadjustierte Rendite, Aktionärswert (Relativer Total Shareholder Return im Vergleich zum Stoxx Europe 600 Insurance)], zusätzlich keine Zuteilung, falls ein Verlust und/oder ungenügende Solvenzkenzzahlen ausgewiesen werden; Anteil: ca. 40 % der fixen Vergütung, max. 50 %)

Der beantragte Gesamtbetrag für die variable Vergütung erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]) und im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen (VR+GL]/EBITDA Helvetia: 1.51 % [2021], 2.63 % [2020], 2.31 % [2019], 2.51 % [2018]; SMI Mid Finanzdienstleistungen 2020: 2.51 % [Median]). Die variable Vergütung stieg um ca. 75 %.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Advokatur & Notariat Bachmann, Rosenbergstrasse 42, 9000 St. Gallen, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Daniel Bachmann hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der KPMG AG, Zürich, als aktienrechtliche Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 4'783'840
- Non-Audit Fees: CHF 586'729
- Total: CHF 5'370'569

Die Non-Audit Fees betragen 12.26 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare betreffen Dienstleistungen im Zusammenhang mit qualitätssichernden Reviewtätigkeiten sowie Schulungsangebote zur Einführung neuer Rechnungslegungsstandards und Steuerberatung. KPMG ist seit 2005 die Revisionsstelle von Helvetia. Der leitende Revisor, Rainer Pfaffensteller, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1.2: Reduktion Gremiumsgrösse (Christoph B. Gloor)
- 4.2.1: Ablehnung aufgrund der Empfehlung zur Nichtwahl in den VR (Christoph B. Gloor)

Bâloise (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

1 Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2021

- 1.1 Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Bâloise (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, dem im Geschäftsbericht 2021 enthaltenen Vergütungsbericht zuzustimmen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

Bâloise erreicht 14 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen (in Marktwerten) und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021*: CHF 1'420'828 (2020: CHF 1'337'328)
- Verwaltungsrat 2021 (inkl. Präsident): CHF 3'358'700 (2020: CHF 3'340'700)
- CEO 2021: CHF 2'211'022 (2020: CHF 2'068'089), davon variable Vergütung ca. 47.1 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 7'831'433 (2020: CHF 8'058'444), davon variable Vergütung ca. 45.6 %

** VRP Dr. Andreas Burckhard (bis 30.04.2021): CHF 451'544 und VRP Dr. Thomas von Planta (ab 30.04.2021): CHF 969'283*

Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungselementen entschädigt, aktuell 1/3 in Aktien mit einer dreijähriger Sperrfrist. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Grundgehalt
- Sachleistungen
- Vorsorgebeiträge

Variable Vergütung:

- Kurzfristige variable Vergütung (Zielgrössen: Strategieumsetzung [20 %] [z. B. Barmittelrückfluss von CHF 2 Mrd., Nachhaltigkeit], Geschäftserfolg [40 %] [z. B. Entwicklung der Combined Ratio], Eingegangene Risiken [20 %] [z. B. Kalibrierung mit SST-Quote] und Kapitalmarktsicht [20 %] [Aktienkursentwicklung inklusive Dividendenzahlungen im Vergleich zu STOXX 600 Europe Insurance Index]; die effektive Zuteilung pro Person erfolgt aufgrund der individuellen Leistung; min. 50 % in gesperrten Aktien; max. 90 % des Grundgehalts)
- Langfristige variable Vergütung in Performance Share Units (PSUs) (Zielgrösse: relativer Total Shareholder Return zu den im STOXX Europe 600 Insurance Index enthaltenen wichtigsten europäischen Versicherungsunternehmen; max. 40 % des Grundgehalts)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen und deren Gewichtungen sowie die Zielerreichung werden offengelegt. Die Zielerreichung im 2021 beträgt 110 % (Vorjahr: 90%) für den kurzfristigen variablen Bonus und der Multiplikator der langfristigen Vergütung 2019-2021 beträgt 0.72 [Zwischenbewertung per 31.12.2021] (Vorjahr: 1.22). Die Performance-Ziele werden für die langfristige variable Vergütung offengelegt. Bei der kurzfristigen variablen Vergütung hat der Verwaltungsrat einen grossen Ermessensspielraum, sie beinhaltet eine Vielzahl an Zielgrössen und die Zuteilung erfolgt aufgrund der individuellen Leistung, was die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Performance und Vergütung erschwert. Im Vergütungsbericht werden Clawback-Bestimmungen, Aktienhaltevorschriften und Vergleichsunternehmen offengelegt. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]) und im Vergleich zur Ertragskraft angemessen (Gesamtvergütungen [VR+GL]/EBITDA: 1.55 % [SMI Mid: 2.61 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Entlastung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Bâloise bekannt. Bâloise erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Bâloise (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

3 Verwendung des Bilanzgewinns

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

- Jahresgewinn 2021: CHF 391'510'151.81
- Gewinnvortrag aus dem Vorjahr: CHF 136'302.91
- Bilanzgewinn: CHF 391'646'454.72

- Dividende: CHF -320'600'000.00
- Zuweisung an freie Reserven: CHF - 71'000'000.00
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 46'454.72

Die Dividendensumme von CHF 320'600'000.00 entspricht einer Brutto-Dividende von CHF 7.00 pro Aktie beziehungsweise von CHF 4.55 pro Aktie nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35%.

Als letzter Handelstag mit Dividendenberechtigung ist der 2. Mai 2022 und als erster Handelstag ex Dividende der 3. Mai 2022 vorgesehen. Der geplante Termin für die Auszahlung ist der 5. Mai 2022.

Ausschüttungsquote: 53.7 % (Vorjahr: 66.4 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen

4.1 Wahl von zehn Mitgliedern des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 10 Personen. Andreas Beerli und Thomas Pleines stellen sich nicht zur Wiederwahl und es ist die Neuwahl von Claudia Dill und Maya Bundt traktandiert. Dr. Thomas von Planta wird als Präsident des Verwaltungsrats vorgeschlagen. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 10. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen im SMI Mid. Der Verwaltungsrat wäre zu 90 % unabhängig und der Frauenanteil würde 40 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht individuell offengelegt. Es haben jedoch alle Mitglieder an den Sitzungen teilgenommen.

Zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 9 Mitglieder) unterstützen wir die Wiederwahl von Christoph B. Gloor nicht. Christoph B. Gloor ist seit 2014 und damit am längstem im Verwaltungsrat und seine Kompetenzen (CEO, Finanzen, M&A, Börsenkotierte Unternehmen) wären weiterhin abgedeckt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1.1 Dr. Thomas von Planta (Mitglied und Präsident in einer Abstimmung)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl als Präsident und die Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats von Dr. Thomas von Planta in derselben Abstimmung für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Thomas von Planta in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Es amtet als vollamtlicher Verwaltungsratspräsident. Inrate präferiert generell getrennte Abstimmungen über die Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Christoph B. Gloor

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Christoph B. Gloor als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Christoph B. Gloor in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Zur Reduktion der Gremiumsgrösse (über 9 Mitglieder) unterstützen wir die Wahl nicht. Christoph B. Gloor ist seit 2014 und damit am längstem im Verwaltungsrat und seine Kompetenzen (CEO, Finanzen, M&A, Börsenkotierte Unternehmen) wären weiterhin abgedeckt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Bâloise (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

4.1.3 Hugo Lasat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hugo Lasat als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Hugo Lasat in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.4 Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.5 Christoph Mäder

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Christoph Mäder als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Christoph Mäder in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.6 Dr. Markus R. Neuhaus

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Markus R. Neuhaus als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Markus R. Neuhaus in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.7 Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz in den Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er bis 2019 im Beirat der HanseMerkur, einer deutschen Versicherungsgruppe, war. Es gab Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit Deutscher Ring.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.8 Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi - Zen-Ruffinen

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi - Zen-Ruffinen als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi - Zen-Ruffinen in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.9 Dr. Maya Bundt

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Dr. Maya Bundt als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Maya Bundt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Bâloise (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

4.1.10 Claudia Dill

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Claudia Dill als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Claudia Dill in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wahl von vier Mitgliedern des Vergütungsausschusses

4.2.1 Christoph B. Gloor

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Christoph B. Gloor als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Inrate empfiehlt die Ablehnung von Christoph B. Gloor in den Vergütungsausschuss aufgrund der Empfehlung zur Nichtwahl in den Verwaltungsrat.

4.2.2 Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.3 Christoph Mäder

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Christoph Mäder als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Thomas Pleines hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne. Er steht jedoch nicht mehr zur Wiederwahl in den Verwaltungsrat zur Verfügung. Es ist unklar, wer den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne haben wird. Christoph Mäder war im Vorjahr stellvertretender Vorsitzender. Inrate erachtet Christoph Mäder in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.4 Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Christophe Sarasin, Advokat, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Dr. Christophe Sarasin (FROMER Advokatur und Notariat) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Bâloise (oGV, 29.04.2022)

Abstimmung

4.4 Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 5'025'285
- Non-Audit Fees: CHF 48'369
- Total: CHF 5'073'654

Die Non-Audit Fees betragen 0.96 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Im Revisionshonorar sind auch Honorare für revisionsnahe Tätigkeiten (namentlich für statutarische und aufsichtsrechtliche Spezialprüfungen) enthalten. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuer- und Rechtsberatung. Ernst & Young ist seit 2016 die Revisionsstelle von Bâloise. Der leitende Revisor, Christian Fleig, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2018 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Vergütungen

5.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der Vergütung des Verwaltungsrats für das nächste Geschäftsjahr 2023 auf CHF 3.40 Mio. festzusetzen.

Das Honorar der Verwaltungsratsmitglieder wurde seit 2008 nicht erhöht. Der Präsident des Verwaltungsrats übt sein Amt als Vollzeitmandat aus und erhält dafür ein fixes Honorar (CHF 1'300'000). Er hat keinen Anspruch auf variable Vergütung und erhält somit weder eine Zuteilung aus dem Performance Pool noch eine Zuteilung von Performance Share Units. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Honorar für ihre Mitarbeit im Verwaltungsrat (CHF 125'000) sowie für zusätzlich wahrgenommene Funktionen in den Ausschüssen des Verwaltungsrats (CHF 70'000 für den Vorsitz, CHF 50'000 für Mitglieder). Das Honorar ist nicht an die Erreichung spezifischer Erfolgsoder Leistungsziele gebunden. Die Ansätze tragen der Verantwortung und Arbeitsbelastung der unterschiedlichen Funktionen Rechnung.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 10 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'396'337 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen (im Marktwerten) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021*: CHF 1'420'828 (2020: CHF 1'337'328)
- Verwaltungsrat 2021 (inkl. Präsident): CHF 3'358'700 (2020: CHF 3'340'700)

** VRP Dr. Andeas Burckhard (bis 30.04.2021): CHF 451'544 und VRP Dr. Thomas von Planta (ab 30.04.2021): CHF 969'283*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich mit fixen Vergütungselementen entschädigt, wobei 1/3 in Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist. Der Präsident des Verwaltungsrats übt sein Amt als Vollzeitmandat aus. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI Mid 2020: CHF 1'301'706 [Mittelwert]/CHF 732'394 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Vergütung der Konzernleitung



5.2.1 Fixe Vergütung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der fixen Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr 2023 auf CHF 4.15 Mio. festzusetzen.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'009'454 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'169'200 (2020: CHF 1'146'600), ca. 52.9 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 4'258'100 (2020: CHF 4'728'500), ca. 54.4 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (Gesamtvergütung CEO Bâloise 2021: CHF 2'211'022; CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2.2 Variable Vergütung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Maximalsumme der variablen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2022 auf CHF 4.79 Mio. festzusetzen.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'784'186 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen Vergütungen (in Marktwerten) an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'041'822 (2020: CHF 921'489), ca. 47.1 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 3'573'333 (2020: CHF 3'329'944), ca. 45.6 % der Gesamtvergütung

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht seit der Generalversammlung 2021 eine Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Die Geschäftsleitung erhält eine kurzfristige variable Vergütung, die zu mindestens 50 % in Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist über den Aktienbezugsplan oder den Aktienbeteiligungsplan bezogen werden muss, und eine langfristige variable Vergütung in Performance Share Units (PSUs) mit einer Leistungsperiode von 3 Jahren. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (Gesamtvergütung CEO Bâloise 2021: CHF 2'211'022; CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1.5: Erhöhung der Unabhängigkeit (Klaus-Michael Kühne [Grossaktionär, Amtsdauer, Alter])
- 4.3.1/4.3.2/4.3.3: Vergütungspolitik ungenügend (nur 8 von 20 Punkten) (Karl Gernandt [objektiv abhängig], Klaus-Michael Kühne [Abwahl als Mitglied], Hauke Stars)
- 5: Potenzielle Kapitalverwässerung über 20 %
- 6/7.1: Hohe Vergütungen im Vergleich mit Grösse und Komplexität sowie ungenügendes Vergütungssystem (nur 8 von 20 Punkten im zRating)
- 7.3: Retrospektive Budgeterhöhung ohne genügend belastbare Informationen

Kühne + Nagel (oGV, 03.05.2022)

Abstimmung

1 **Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung sowie der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht und die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021 nach Kenntnisnahme der Revisionsstellenberichte zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 2'629'018'746.77 für das Geschäftsjahr 2021 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von CHF 10.00.- brutto je Namenaktie von CHF 1.00 Nennwert unter Abzug von 35% Verrechnungssteuer, d.h. CHF 6.50 netto
- Vortrag des Bilanzgewinns abzüglich Dividende auf neue Rechnung

Bei Gutheissung des Antrags wird die Dividende für das Geschäftsjahr 2021 ab 9. Mai 2022 ausbezahlt.

Ausschüttungsquote: 59.2 % (Vorjahr: 68.3 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 **Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Informationen vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Kühne + Nagel bekannt. Kühne + Nagel erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**4 Wahlen**

Der Verwaltungsrat bestand Ende 2021 aus 9 Personen. Es sind keine Neuwahlen traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 9. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitglieder für Unternehmen im SMI Mid. Der Verwaltungsrat wäre zu 44.4 % unabhängig und der Frauenanteil würde 11.1 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Gremium vorhanden.

Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate die Wahl von Klaus-Michael Kühne nicht. Inrate erachtet Klaus-Michael Kühne in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (52.9 % der Stimmen). Ausserdem war er CEO von Kühne + Nagel. Er ist auch bereits seit 1975 im Verwaltungsrat und er weist ein hohes Alter (Jahrgang 1937) auf.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1 Wiederwahl Verwaltungsratsmitglieder**4.1.1 Dominik Bürgy**

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dominik Bürgy für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Dominik Bürgy in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Dominik Bürgy war von 2002 bis 2019 Partner bei Ernst & Young. Ernst & Young ist die amtierende Revisionsstelle von Kühne + Nagel.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Dr. Renato Fassbind

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Renato Fassbind für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Renato Fassbind in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.3 Karl Gernandt

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Karl Gernandt für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Karl Gernandt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter des Grossaktionärs Klaus-Michael Kühne (52.9 % der Stimmen). Ebenso war er CEO und Delegierter des Verwaltungsrats von Kühne + Nagel. Ausserdem bestehen potentielle Interessenkonflikte mit seinem Mandat bei Hapag-Lloyd, wo Kühne Holding beteiligt ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.4 David Kamenetzky

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn David Kamenetzky für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet David Kamenetzky in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Kühne + Nagel (oGV, 03.05.2022)

Abstimmung

4.1.5 Klaus-Michael Kühne

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Klaus-Michael Kühne für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Klaus-Michael Kühne in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär (52.9 % der Stimmen). Ausserdem war er CEO von Kühne + Nagel. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate die Wahl nicht. Er ist bereits seit 1975 im Verwaltungsrat und er weist ein hohes Alter (Jahrgang 1937) auf.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.1.6 Tobias B. Staehelin

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Tobias Staehelin für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Tobias Staehelin in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er kann als Nachfolger des ehemaligen Vertreters des Grossaktionärs Klaus-Michael Kühne (52.9 % der Stimmen), Thomas Staehelin (1978 bis 2020 im VR), gesehen werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.7 Hauke Stars

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Hauke Stars für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Hauke Stars in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.8 Dr. Martin Wittig

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Martin Wittig für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Martin Wittig in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.9 Dr. Jörg Wolle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Jörg Wolle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Jörg Wolle in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter des Grossaktionärs Klaus-Michael Kühne (52.9 % der Stimmen). Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft von Jörg Wolle im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wiederwahl Präsident (Dr. Jörg Wolle)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Jörg Wolle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Präsident des Verwaltungsrats zu wählen.

Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat. Inrate erachtet Jörg Wolle in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter des Grossaktionärs Klaus-Michael Kühne (52.9 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Wahl Vergütungsausschuss



Kühne + Nagel (oGV, 03.05.2022)

Abstimmung

4.3.1 Karl Gernandt

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Karl Gernandt für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Karl Gernandt hatte in der Vergangenheit den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist anzunehmen, dass er diese Funktion weiterhin ausüben wird. Inrate erachtet Karl Gernandt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter des Grossaktionärs Klaus-Michael Kühne (52.9 % der Stimmen). Ebenso war er CEO und Delegierter des Verwaltungsrats von Kühne + Nagel. Ausserdem bestehen potentielle Interessenkonflikte mit seinem Mandat bei Hapag-Lloyd, wo Kühne Holding beteiligt ist. Ausserdem erachtet Inrate die Vergütungspolitik als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2020 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.3.2 Klaus-Michael Kühne

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Klaus-Michael Kühne für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

Klaus-Michael Kühne gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet Inrate die Vergütungspolitik als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2020 ab. Ausserdem haben wir ihn bereits als Mitglied abgelehnt

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.3.3 Hauke Stars

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Hauke Stars für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses zu wählen.

Hauke Stars gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet Inrate die Vergütungspolitik als ungenügend (nur 8 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2020 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.4 Wiederwahl unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Stefan Mangold, Urkundsperson, Siebnen, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen.

Stefan Mangold hat den Fragebogen von Inrate bisher nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden. Jedoch ist zur Beantwortung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.5 Wiederwahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 3'900'000*
- Non-Audit Fees: CHF 300'000*
- Total: CHF 4'200'000*

Die Non-Audit Fees betragen 7.7 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare betreffen hauptsächlich Steuerberatung. Ernst & Young ist seit 2013 die Revisionsstelle von Kühne + Nagel. Der leitende Revisor, Christian Schibler, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



5 Erneuerung Genehmigtes Kapital (Statutenänderung)

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt mit der Neufassung von Art. 3.3 Abs. 1 der Statuten die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Durchführung einer genehmigten Kapitalerhöhung zu erneuern.

Der bisherige Art. 3.3 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt (wobei Art. 3.3 Abs. 2 insgesamt unverändert fortgilt):

„Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis spätestens 3. Mai 2024 um maximal CHF 20'000'000.-- durch Ausgabe von höchstens 20'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.“

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Schaffung von genehmigtem Kapital im Umfang von maximal CHF 20'000'000 beträgt 16.6 % (Aktienkapital: CHF 120'753'783). Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben besteht noch bedingtes Kapital im Umfang von CHF 14'000'000 resp. 11.6 % (Art. 3.4 und 3.5). Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 28.2 %.

Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Kühne + Nagel erreicht 8 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 2'116'000 (2020: CHF 2'116'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 4'663'000 (2020: CHF 4'537'000)
- CEO 2021: CHF 5'026'000 (2020: CHF 3'926'000), davon variable Vergütung ca. 70.9 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 24'397'000 (2020: CHF 19'118'000), davon variable Vergütung ca. 67.7 %

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Gehalt
- Sozialversicherung
- Pensionskasse
- Anderes (Fahrzeugpauschale)

Variable Vergütung:

- Bonus in bar STI (Zielgrösse: Individueller Anteil am Reingewinn der Gruppe bereinigt durch Goodwill Amortisation und degressiver Bonusberechtigung)
- Share Matching Plan (SMP) LTI: Aktienzuteilungen (0.8 zusätzliche Aktie pro investierte Aktie basierend auf eigenen, während 3 Jahren gesperrten Aktien)

Der Vergütungsbericht ist wenig transparent, aber verständlich verfasst. Die Zielgrössen werden angegeben. Es fehlen jedoch Angaben zu Zielerreichungsgraden und Performancezielen. Der individuelle Anteil am Reingewinn wird nicht angegeben. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint jedoch im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ([VR+GL]/EBITDA 2021: 0.79 %, 2020: 1.31 %, 2019: 1.21 %, 2018: 1.66 %, 2017: 1.68 %; SMI Mid Industrieunternehmen 2020: 2.74 % [Median]). Allerdings erscheint die Vergütung des Präsidenten zu hoch (VRP SMI Mid 2020: CHF 1'301'706 [Mittelwert]/CHF 732'394 [Median]). Im zRating liegt die Bewertung des Vergütungssystems zudem unter 10 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7 Vergütungsabstimmungen



Kühne + Nagel (oGV, 03.05.2022)

Abstimmung

7.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Zeitperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Umfang von CHF 5'500'000.– zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'500'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 2'116'000 (2020: CHF 2'116'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 4'663'000 (2020: CHF 4'537'000)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält nur fixe Vergütungen in bar. Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP SMI Mid 2020: CHF 1'301'706 [Mittelwert]/CHF 732'394 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7.2 Vergütung der Geschäftsleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung, der in Bezug auf das Geschäftsjahr 2023 ausgerichtet, versprochen oder zugesprochen wird, im Umfang von CHF 25'000'000.– zu genehmigen.

Die vorgeschlagene Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 22'000'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 5'026'000 (2020: CHF 3'926'000), davon variable Vergütung ca. 70.9 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 24'397'000 (2020: CHF 19'118'000), davon variable Vergütung ca. 67.7 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Der beantragte Maximalbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



7.3 Nachtrag Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, einen zusätzlichen Betrag im Umfang von CHF 4'400'000.- für die Vergütung der Geschäftsleitung, die in Bezug auf das Geschäftsjahr 2021 ausgerichtet, versprochen oder zugesprochen wurde, zu genehmigen.

Die Generalversammlung hat am 5. Mai 2020 einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 im Umfang von CHF 20'000'000.- genehmigt. Aufgrund des sehr erfolgreich verlaufenen Geschäftsjahres 2021 werden die variable Vergütung und sowie die Zuteilungen unter dem Share Matching Plan höher ausfallen als anlässlich der Generalversammlung 2020 vorausgesehen werden konnte.

Die effektiv für das Geschäftsjahr 2021 ausgerichtete, versprochene bzw. zugesprochene Vergütung der Geschäftsleitung beträgt daher CHF 24'400'000.-. Details dazu finden sich im Vergütungsbericht 2021 (siehe Seite 42 des Geschäftsbericht 2021).

Die vorgeschlagene Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt somit insgesamt CHF 24'400'000 und basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 22'000'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 5'026'000 (2020: CHF 3'926'000), davon variable Vergütung ca. 70.9 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 24'397'000 (2020: CHF 19'118'000), davon variable Vergütung ca. 67.7 %

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Im vorliegenden Fall wird eine Budgeterhöhung retrospektiv verlangt. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO SMI Mid 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint jedoch im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft (CEO/EBITDA 2021: 0.14 %; SMI Mid Industrieunternehmen 2020: 0.64 % [Median]). Inrate bevorzugt es jedoch, wenn die Vergütungspolitik absolute oder relative Vergütungsgrenzen (z. B. im Verhältnis zum Fixlohn) vorsieht. Sie erhöhen die Berechenbarkeit eines Vergütungssystems. Ausserdem erscheint der Antrag nicht mit den nötigen belastbaren Informationen genügend transparent begründet.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Traktanden

Holcim (oGV, 04.05.2022)

Abstimmung

1	Lagebericht, Konzernrechnung, Jahresrechnung der Holcim AG und Vergütungsbericht; Berichte der Revisionsstelle	
1.1	<p>Genehmigung des Lageberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung der Holcim AG</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung der Holcim AG.</i></p> <p><i>Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme
1.2	<p>Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht</p> <p><i>Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme des Vergütungsberichts (Konsultativabstimmung).</i></p> <p><i>Holcim erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 1'720'000 (2020: CHF 1'720'000)- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 4'921'807 (2020: CHF 4'900'170)- CEO 2021: CHF 9'044'143 (2020: CHF 7'942'553), davon variable Vergütung ca. 76.9 %- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 36'393'130 (2020: CHF 30'484'787), davon variable Vergütung ca. 62.3 % <p><i>Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in Aktien mit einer fünfjährigen Sperrfrist. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:</i></p> <p><i>Fixe Vergütung:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Basissalär- Altersvorsorge- Nebenleistungen <p><i>Variable Vergütung:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Jahresbonus (Zielgrössen: 15 % relatives Umsatzwachstum des Konzerns, 15 % relatives Wachstum des Recurring EBIT, 20 % recurring EBIT, 35 % Free Cash Flow after leases, 15 % Gesundheit, Sicherheit und Umwelt anhand Scorecard; 50 % in bar und 50 % in Aktien mit einer dreijährigen Sperrfrist; max. 250 % des Basissalärs)- Langfristiger Anreizplan (LTI)<ul style="list-style-type: none">-- in Performance-Aktien (Leistungsperiode: 3 Jahre; Zielgrössen: 33 % Gewinn pro Aktie vor Wertminderung und Desinvestitionen, 33 % ROIC und 33 % Nachhaltigkeit [50 % CO2-Emissionen; 25 % Abfallrecycling; 25 % Frischwasserentnahme]; max. 250 % des Basissalärs)-- in Performance-Optionen (Leistungsperiode: 5 Jahre; Zielgrössen: relativer Total Shareholder Return; max. 52.4 % des Basissalärs) <p><i>Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen, deren Gewichtungen, die Leistungskriterien sowie Maximalboni sind aufgeführt. Bei den quantitativen Zielgrössen handelt es sich jedoch grösstenteils um bereinigte Zielgrössen (z. B. ohne Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten), was die Verständlichkeit des Vergütungssystems erschwert. Die Zielerreichungsgrade werden offengelegt (STI CEO: 184 % [Vorjahr: 136 %]; LTI 2018-2021: 98.3 % [Vorjahr: 98.3 %]). Inrate begrüsst die gewichtigen Regelungen zum Mindestaktienbesitz (500 % [CEO], resp. 200 % [GL] des Basissalärs), die Malus- und Clawback-Klauseln sowie die Angabe von ESG-Kriterien im Vergütungssystem und deren Gewichtung im Rahmen des Jahresbonus und auch im LTI. Eine Vergleichsgruppe wird offengelegt. Das Vergütungssystem beinhaltet eine Hebelwirkung und Vergütungen gegen 10 Millionen sind möglich (variable Vergütung max. 552.4 % des Basissalärs [Basissalär CEO 2021: CHF 1'700'000] und zusätzliche Leistungen). Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Industrieunternehmen SMI 2020: CHF 5'751'784 [Mittelwert]/CHF 4'449'000 [Median]), jedoch im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen (CEO/EBITDA: 0.14 % [Industrieunternehmen SMI 2020: 0.30 %]).</i></p> <p><i>Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.</i></p>	Annahme

**2 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Holcim erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine besonders schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Holcim bekannt. Es gilt jedoch anzumerken, dass sich die Eventualverbindlichkeiten des Konzerns per 31. Dezember 2021 auf CHF 1'924 Mio. (Vorjahr: CHF 1'644 Mio.) belaufen. Der Anstieg ist hauptsächlich auf eine Sammelklage zurückzuführen, die gegen die wichtigsten Zementunternehmen in Kolumbien einschliesslich Holcim eingereicht wurde, in der Schadenersatz aufgrund einer angeblichen Preisabsprache für die Jahre 2010 bis 2012 gefordert wird. Zudem gilt es zu erwähnen, dass Holcim in verschiedene Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Steuerstreitigkeiten, Produkthaftung, Handelssachen, Umweltangelegenheiten, Arbeitssicherheit) involviert ist, deren Ausgang unbekannt ist. Unter anderem wurden im Jahr 2021 Anschuldigungen im Zusammenhang mit dem Ausstoss von Schadstoffen durch ein Zementwerk von Holcim in Serbien laut. In Bezug auf die Syrien-Affäre (in den Jahren 2013 und 2014 sollen Geschäftsbeziehungen zwischen Lafarge Cement Syria und Extremisten der Terrormiliz Islamischer Staat, IS, bestanden haben) beschlossen die Untersuchungsrichter im Jahr 2018 Holcim einem Ermittlungsverfahren zu unterziehen und es wurde Anklage gegen das Fehlverhalten einzelner Personen erhoben. Holcim hat diese Anklage angefochten. Am 7. November 2019 hat das Berufungsgericht einen Anklagepunkt - Mittäterschaft bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit - fallen gelassen. Im Juni 2021 hat der französische Kassationshof eine Untersuchung in Bezug auf die Syrien-Affäre eingeleitet.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Verwendung des Bilanzgewinnes und Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven**3.1 Verwendung des Bilanzgewinnes Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, dass der Bilanzgewinn von CHF 15'612 Millionen (bestehend aus dem Gewinnvortrag von CHF 14'824 Millionen und dem Nettogewinn 2021 in der Höhe von CHF 788 Millionen) auf die neue Rechnung vorgetragen wird.

- Gewinnvortrag: CHF 14'824'000'000
- Nettogewinn 2021: CHF 788'000'000
- Verfügbare Bilanzgewinn für die ordentliche Generalversammlung: CHF 15'612'000'000
- Vortrag auf die neue Rechnung: CHF 15'612'000'000

Eine Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven wird in Traktandum 3.2 beantragt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3.2 Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven von CHF 2.20 je Namenaktie mit Nennwert von CHF 2.00 bis zu einer Höhe von CHF 1'338 Mio.

Als letzter Handelstag mit Dividendenberechtigung ist der 6. Mai 2022 und als erster Handelstag ex Dividende der 9. Mai 2022 vorgesehen. Geplanter Termin für die Auszahlung ist der 12. Mai 2022.

- Ausschüttungsquote: 58.2 % (Vorjahr: 72.1 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wiederwahlen und Wahlen**4.1 Wiederwahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 12 Mitgliedern. Adrian Loader, Colin Hall und Dieter Spälti stellen sich nicht zur Wiederwahl. Es wird die Neuwahl von Leanne Geale und Dr. Ilias Läber traktandiert. Der Verwaltungsrat besteht somit neu aus 11 Mitgliedern und liegt damit im adäquaten Bereich von bis zu maximal 12 Mitgliedern bei Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 81.8 % unabhängig und der Frauenanteil würde 36.4 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell für die ordentlichen Sitzungen ausgewiesen. Gemäss Einschätzung von Inrate sind alle Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.



Holcim (oGV, 04.05.2022)

Abstimmung

- 4.1.1 Wiederwahl von Dr. Beat Hess als Mitglied des Verwaltungsrates und Wiederwahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Beat Hess als Mitglied des Verwaltungsrates und Wiederwahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Beat Hess in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate präferiert eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.1.2 Wiederwahl von Prof. Dr. Philippe Block als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Philippe Block als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Prof. Dr. Philippe Block in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.1.3 Wiederwahl von Kim Fausing als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Kim Fausing als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Kim Fausing in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass er neben seiner Funktion als CEO bei Danfoss noch 2 weitere wesentliche Drittmandate ausübt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.1.4 Wiederwahl von Jan Jenisch als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jan Jenisch als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Jan Jenisch in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist amtierender CEO von Holcim.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.1.5 Wiederwahl von Naina Lal Kidwai als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Naina Lal Kidwai als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Naina Lal Kidwai in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Naina Lal Kidwai 7 wesentliche Drittmandate innehat, davon 4 bei börsenkotierten Unternehmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.1.6 Wiederwahl von Patrick Kron als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Patrick Kron als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Patrick Kron in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er mutmasslicher Vertreter des ehemaligen Grossaktionärs Groupe Bruxelles Lambert war (aktuell <3 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Holcim (oGV, 04.05.2022)

Abstimmung

4.1.7 Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Jürg Oleas als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Jürg Oleas in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.8 Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Claudia Sender Ramirez in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Claudia Sender Ramirez 3 wesentliche Drittmandate bei börsenkotierten Unternehmen innehat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.9 Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Verwaltungsrates für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen 4 wesentliche Drittmandate bei börsenkotierten Unternehmen innehat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wahl in den Verwaltungsrat

4.2.1 Wahl von Leanne Geale als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Leanne Geale als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Leanne Geale in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2.2 Wahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate erachtet Ilias Läber in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Thomas Schmidheiny (8.4 % der Stimmen).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Wiederwahlen der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee

4.3.1 Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Claudia Sender Ramirez als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Holcim (oGV, 04.05.2022)

Abstimmung

- 4.3.2 Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine weitere Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Birgitte Breinbjerg Sørensen hatte im Vorjahr den Vorsitz des Nomination, Compensation & Governance Committee inne und es ist wahrscheinlich dass sie diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Hanne Birgitte Breinbjerg Sørensen in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.4 Wahl von Mitgliedern des Nomination, Compensation & Governance Committee

- 4.4.1 Wahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Ilias Läber als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.4.2 Wahl von Jürg Oleas als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Jürg Oleas als Mitglied des Nomination, Compensation & Governance Committee für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.5 Wahl der Revisionsstelle und Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

- 4.5.1 Wahl der Revisionsstelle Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Erteilung des Mandats als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 an die Ernst & Young AG, Zürich, Schweiz.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der bisherigen Revisionsstelle, Deloitte AG, aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 12'900'000
- Non-Audit Fees: CHF 100'000
- Total: CHF 13'000'000

Die Non-Audit Fees betragen somit 0.8 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die Audit Fees umfassen neben dem Revisionshonorar (CHF 11.4 Mio.) auch das Revisionshonorar für Joint Ventures (CHF 1.1 Mio.) und revisionsnahe Aufwendungen (CHF 0.4 Mio.) wie zum Beispiel Aufwendungen für Comfort Letters, Beratung in Rechnungslegungsfragen, Prüfungen der Informationssysteme und Prüfungen der internen Kontrollen. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuerberatungsmandate (CHF 0.1 Mio.). Deloitte ist seit 2017 die Revisionsstelle von Holcim. Der leitende Revisor, David Quinlin, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2017 an. Inrate begrüsst den Wechsel der Revisionsstelle.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 4.5.2 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis von Voser Rechtsanwälte, Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden, Schweiz, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtszeit von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023.

Dr. Sabine Burkhalter Kaimakliotis (Voser Rechtsanwälte) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung



Holcim (oGV, 04.05.2022)

Abstimmung

5.1 Vergütung des Verwaltungsrates für die nächste Amtszeit

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum von der Generalversammlung 2022 bis zur Generalversammlung 2023 in Höhe von CHF 5'000'000.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 11 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'200'000 bei 12 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 1'720'000 (2020: CHF 1'720'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 4'921'807 (2020: CHF 4'900'170)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar (50 %) und in Aktien mit einer fünfjährigen Sperrfrist (50 %). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI 2020: CHF 2'349'185 [Mittelwert]/CHF 1'607'919 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von CHF 42'500'000.

Die vorgeschlagene Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 10 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 42'500'000 bei 10 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 9'044'143 (2020: CHF 7'942'553), davon variable Vergütung ca. 76.9 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 36'393'130 (2020: CHF 30'484'787), davon variable Vergütung ca. 62.3 %

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht eine Zusicherung, über den Vergütungsbericht retrospektiv abzustimmen. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO Industrieunternehmen SMI 2020: CHF 5'751'784 [Mittelwert]/CHF 4'449'000 [Median]), jedoch im Verhältnis zur Ertragskraft angemessen (CEO/EBITDA: 0.14 % [Industrieunternehmen SMI 2020: 0.30 %]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Konsultativabstimmung zum Holcim Climate Report

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme des Holcim Climate Report (Konsultativabstimmung).

Holcim verfügt über eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Nachhaltigkeitsbericht 2021 beschreibt den Dekarbonisierungsfahrplan von Holcim und enthält Einzelheiten wie die erwartete Entwicklung des Klinkerfaktors im Produktportfolio, die Entwicklung des Brennstoffmix, den Beitrag alternativer Rohstoffe, Stromabnahmeverträge, Wärmerückgewinnungssysteme und neue Technologien wie Kohlenstoffabscheidung, -nutzung und -speicherung über das Jahr 2030 hinaus. Es bestehen wissenschaftlich fundierte Ziele in Bezug auf Klima, Abfall und Wasserverbrauch. Als globales Baustoffunternehmen kommt Holcim eine wichtige Rolle zu. Holcim hat einen Fahrplan für eine 1.5°C-Zukunft im Zementsektor und sich der Initiative "Business Ambition for 1.5°C" angeschlossen. Ebenso sind die variablen Vergütungen mit diesen Zielen verknüpft.

Inrate begrüsst es, wenn der Nachhaltigkeitsbericht den Aktionären konsultativ zur Abstimmung vorgelegt wird. Inrate unterstützt Anträge, wenn sie zu Verbesserungen und Stärkung der Nachhaltigkeitsperformance führen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.16 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 5.3: Vergütung im Vergleich mit Grösse und Komplexität hoch und nicht mit den nötigen Informationen genügend begründet

Banque Cantonale Vaudoise (oGV, 05.05.2022)

Abstimmung

1 Ansprache der Verwaltungsratspräsidentin

2 Bericht der Generaldirektion

3 Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2021, einschliesslich der Konzernrechnung der Annahme BCV-Gruppe

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2021.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Geschäftsbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Beschluss über die Verwendung des Nettoertrags

Annahme

In Übereinstimmung mit der Ausschüttungspolitik der BCV beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, vom Bilanzgewinn von CHF 374'889'370 eine ordentliche Dividende von CHF 3.70 pro Aktie, d. h. insgesamt CHF 318'429'030, auszuschütten und den Restbetrag, d. h. CHF 56'460'340, den freiwilligen Gewinnreserven zuzuweisen.

- Bilanzgewinn: CHF 374'889'370
- Ordentliche Dividende von CHF 3.70 pro Aktien: CHF -318'429'030
- Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven: CHF -56'460'340
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung: CHF 0.00

Ausschüttungsquote: 83.9 % (Vorjahr: 93.4 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Generaldirektion

5.1 Maximaler Gesamtbetrag der festen Vergütung für den Verwaltungsrat

Annahme

In Übereinstimmung mit Artikel 30ter und 30quater der Statuten beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 1'400'000 für die feste Vergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'400'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen (inklusive Leistungen an die Sozialversicherungen) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 679'356 (2020: CHF 677'755)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'545'045 (2020: CHF 1'495'379)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die Vergütung für den Präsidenten erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen, wenngleich für eine Kantonalbank hoch (VRP ex SMI Expanded Finanzdienstleistungen: CHF 523'892 [Mittelwert]/CHF 357'125 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



5.2 Maximaler Gesamtbetrag der festen Vergütung für die Generaldirektion

Annahme

In Übereinstimmung mit Artikel 30ter und 30quater der Statuten beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 5'854'000 für die feste Vergütung, den den Steuern unterliegenden Anteil der Repräsentationsauslagen und die Mitarbeiterbeteiligung der Generaldirektion bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die vorgeschlagene Gesamtsumme der fixen Vergütung für die Mitglieder der Generaldirektion basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 5'902'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixe Vergütungen (inklusive Leistungen an die Sozialversicherungen) an die Generaldirektion entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'333'363 (2020: CHF 1'317'746), ca. 64.9 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 6'829'328 (2020: CHF 6'686'911), ca. 59.6 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität und insbesondere für eine Kantonalbank hoch (CEO BCV [zu Marktwerten]: CHF 2'055'394; CEO ex SMI Expanded Finanzdienstleistungen: CHF 1'633'201 [Mittelwert]/CHF 1'184'500 [Median]). Die Vergütungshöhe erscheint jedoch im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft angemessen (CEO/EBITDA = 0.38 % [Ex SMI Expanded Finanzdienstleistungen: 0.67 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Gesamtbetrag für die an die Jahresperformance gebundene Vergütung der Generaldirektion für das Geschäftsjahr 2021

Ablehnung

In Übereinstimmung mit Artikel 30ter und 30quater der Statuten beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags von CHF 3'919'000 für die an die Jahresperformance gebundene Vergütung der Generaldirektion für das Geschäftsjahr 2021.

Der vorgeschlagene Gesamtbetrag für die an die Jahresperformance gebundene Vergütung für die Mitglieder der Generaldirektion basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'375'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende an die Jahresperformance gebundenen Vergütungen zu Marktwerten an die Generaldirektion entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 582'231 (2020: CHF 499'054), ca. 28.3 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 3'592'329 (2020: CHF 3'084'922), ca. 31.3 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Der jährliche Bonus wird zu 70 % in bar und zu 30 % in mindestens 5 Jahre gesperrten Aktien ausbezahlt. Die Ziele betreffen die Eigenkapitalrendite (ROE: 10-21 %: +/-40 %), welche aufgrund Strategieumsetzung ("Vista") und Schlüsselprojekte adjustiert wird (+/- 20 %). Der individuelle Bonus wird aufgrund persönlicher Performance auf einer Skala von 1 bis 5 bewertet, wobei der Bonus maximal 100 % des Basissalärs ausmachen darf. Der jährliche Bonus des CEO ist um 17 % höher als im Vorjahr (2021: CHF 546'536, 2020: CHF 468'459; in Steuerwerten; Eigenkapitalrendite 2021: 10.5 % 2020: 9.2 %). Die variable Vergütung ist nicht mit belastbaren Informationen genügend begründet. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint zudem im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität und insbesondere für eine Kantonalbank hoch (CEO BCV: CHF 2'055'394; CEO ausserhalb des SMI Expanded Finanzdienstleistungen: CHF 1'633'201 [Mittelwert]/CHF 1'184'500 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Banque Cantonale Vaudoise (oGV, 05.05.2022)

Abstimmung

5.4 Gesamtanzahl BCV-Aktien für die an die langfristige Performance gebundene Vergütung der Generaldirektion **Annahme**

In Übereinstimmung mit Artikel 30ter und 30quater der Statuten beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung einer maximalen Gesamtanzahl von 16'216 Aktien der BCV für die an die langfristige Performance gebundene Vergütung der Generaldirektion für den Plan 2022–2024, die 2025 dem Grad der Zielerreichung entsprechend ausbezahlt wird.

Die vorgeschlagene Gesamtanzahl Aktien für die an die langfristige Performance gebundene Vergütung für die Mitglieder der Generaldirektion basiert auf 8 Mitgliedern (Vorjahr: 12'631 Aktien, CHF 1'200'000 bei 8 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 kann folgende an die langfristige Performance gebundene Vergütung an die Generaldirektion entnommen werden:

*- CEO 2021: CHF 139'120 (1'880 Aktien) (2020: CHF 178'600 [1'880 Aktien]), ca. 6.8 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 1'038'220 (14'030 Aktien) (2020: CHF 1'428'800 [15'040 Aktien]), ca. 9.1 % der Gesamtvergütung*

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei welchen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können aus Sicht von Inrate ausserdem auch prospektiv genehmigt werden. Die im Rahmen dieses Programms zugeteilten Aktien sind während 3 Jahren gesperrt. Die Zielgrössen betreffen den Economic Profit (Zielerreichung 2021: 109 %, 2020: 102%, 2019: 114 %), welcher mittels strategischer und qualitativer Komponenten adjustiert wird. Die gesamte Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität und insbesondere für eine Kantonalbank hoch. Die beantragte langfristige Vergütungskomponente macht jedoch nur einen kleinen Teil der Gesamtvergütung aus (max. ca. 15 % der festen Vergütung) und stärkt die langfristige Ausrichtung (CEO BCV: CHF 2'055'394; CEO ausserhalb des SMI Expanded Finanzdienstleistungen: CHF 1'633'201 [Mittelwert]/CHF 1'184'500 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Banque Cantonale Vaudoise erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Banque Cantonale Vaudoise bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

7 Anpassung der Statuten **Annahme**

*Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung folgende Statutenänderung:
Artikel 5 der Statuten wird aufgehoben.*

*- Art. 5 – Caisse d'Épargne Cantonale Vaudoise (neuer Text):
"(aufgehoben)"*

Am 8. Dezember 2020 stimmte der Waadtländer Grossrat der Auflösung der Caisse d'Épargne Cantonale Vaudoise (CECV) ohne Liquidation zu. Im Gesetz vom 8. Dezember 2020 zur Änderung des Waadtländer Kantonalbankgesetzes (LBCV) vom 20. Juni 1995 legte er fest, dass die BCV im Rahmen einer Fusion per 31. Dezember 2021 alle Aktiven und Passiven der CECV übernimmt. Da die CECV keine Aktien ausgegeben hatte, erfolgte die Fusion ohne Kapitalerhöhung der BCV. Durch die Fusion vom 31. Dezember 2021 ist Artikel 5 der Statuten gegenstandslos geworden und muss daher aufgehoben werden.

Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung der Statuten. Die beantragte Statutenänderung tangiert somit weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance von BCV.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**8 Wahl in den Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat bestand Ende 2021 aus 7 Personen. Es wird die Wiederwahl von Ingrid Deltenre beantragt. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 7 und somit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 43 % unabhängig und der Frauenanteil würde 43 % betragen. Die durchschnittliche Sitzungsteilnahme beträgt 99 % und wird individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlt die Kompetenz Digitalisierung im Gremium.

Als Kantonalkbank im Sinne von Art. 763 Abs. 2 OR untersteht die BCV nicht der VegüV, welche eine einjährige Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrates vorsieht. Aufgrund der Konstellation mit den gerechtfertigten Ansprüchen des Grossaktionärs kann die Unabhängigkeit des Gremiums nicht geschaffen werden. Durch die Zuwahl weiterer unabhängiger Kandidaten könnte die Unabhängigkeit weiter gesteigert werden.

8.1 Wiederwahl von Ingrid Deltenre**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ingrid Deltenre in den Verwaltungsrat als unabhängiges Mitglied für eine weitere Amtszeit von vier Jahren in Übereinstimmung mit dem Waadtländer Kantonalkbankgesetz (LBCV) vom 20. Juni 1995 und den Statuten. Als Kantonalkbank im Sinne von Art. 763 Abs. 2 OR untersteht die BCV nicht der VegüV, welche eine einjährige Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrates vorsieht.

Inrate erachtet Ingrid Deltenre in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Christophe Wilhelm, Rechtsanwalt in Lausanne, als unabhängigem Stimmrechtsvertreter der Aktionäre für 2022 und bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Banque Cantonale Vaudoise.

Christophe Wilhelm hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Wahl der Revisionsstelle**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der KPMG AG, Genf, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 2'319'110
- Non-Audit Fees: CHF 1'641
- Total: CHF 2'320'751

Die Non-Audit Fees betragen 0.1 % der Audit Fees. KPMG ist seit 2016 die Revisionsstelle der Banque Cantonale Vaudoise. Der leitende Revisor, Olivier Gauderon, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2016 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

11 Verschiedenes



Traktanden

Kurzargumentation:
- 6.5: Lange Amtsdauer Revisionsstelle (32 Jahre)

BKW (oGV, 16.05.2022)

Abstimmung

1 Genehmigung Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung für das Jahr 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

BKW erreicht 11 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen (in Marktwerten) und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 305'483* (2020: CHF 388'337)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'157'382 (2020: CHF 1'122'213)
- CEO 2021: CHF 1'935'147 (2020: CHF 1'984'147), davon variable Vergütung ca. 25.4 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 6'933'431 (2020: CHF 6'723'467), davon variable Vergütung ca. 20.0 %

** Roger Baillod ab 07.05.2021 Präsident, bisher Mitglied des Verwaltungsrats*

Der Verwaltungsrat erhält fixe Vergütungen in bar und in auf 3 Jahre gesperrten Aktien (mit Diskont). Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Feste Vergütungen
- Vorsorgeleistungen und Nebenleistungen
- Langfristige variable Vergütung in Aktien mit einer Sperrfrist von 3 Jahre (Zuteilung: max. 30 % der Grundvergütung)

Variable Vergütung:

- Kurzfristige variable Vergütung in bar (Zielgrösse: operativer Reingewinn [75 %] und relative Aktienrendite [25 %] sowie andere quantitative Ziele [Ermessensspielraum Auszahlungsfaktor +/- 10 %]; max. 60 % der Grundvergütung; Übergangslösung für CEO)

Der Vergütungsbericht ist transparent und verständlich verfasst. Die Zielgrössen sowie die Gewichtung werden angegeben. Die Zielerreichung wird angegeben (114 %). Die Beurteilung der qualitativen Zielen bezog sich auf die Neupositionierung des Energiegeschäfts (Anpassung +5 %, ergibt Auszahlungsfaktor 119 %). Aufgrund von Änderungen im Vergütungssystem besteht weiterhin eine Übergangslösung für die CEO-Vergütung. Es bestehen Vergütungsobergrenzen und das System ist relativ einfach ausgestaltet. Die Vergütung erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (CEO Ex SMI Expanded Versorger 2020: CHF 1'000'456 [Mittelwert]/CHF 854'628 [Median]), aber im Vergleich zur Ertragskraft noch angemessen (CEO/EBITDA: 0.3 %; Ex SMI Expanded Versorger: 0.7 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**3 Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. BKW erreicht 1 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von BKW bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Verwendung des Bilanzgewinns 2021**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verteilung des Gewinns:

- Dividende von CHF 2.60 je dividendenberechtigte Aktie: CHF 137'206'589
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 254'132'942
- Total: CHF 391'339'531

Falls die Generalversammlung diesem Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns zustimmt, wird die Dividende von CHF 2.60 ab dem 20. Mai 2022, nach Abzug von 35 Prozent Verrechnungssteuer, netto mit CHF 1.69 pro Aktie spesenfrei ausbezahlt.

- Ausschüttungsquote: 45.0 % (Vorjahr: 35.0 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Genehmigung der an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung auszurichtenden Vergütungen in der Vergütungsperiode 2022/2023**5.1 Vergütung des Verwaltungsrats****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von maximal 1.4 Mio. CHF für die Vergütungen des Verwaltungsrats im Mandatsjahr 2022/2023 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 7 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'400'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen (in Marktwerten) an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 305'483* (2020: CHF 388'337)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'157'382 (2020: CHF 1'122'213)

**Roger Baillod ab 07.05.2021 Präsident, bisher Mitglied des Verwaltungsrats*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen. Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung in bar und in Aktien mit einer Sperrfrist von drei Jahren. Die beantragte Gesamtvergütung erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (VRP Versorger Ex SMI Expanded 2020: CHF 182'227 [Mittelwert]/CHF 148'175 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



BKW (oGV, 16.05.2022)

Abstimmung

5.2 Vergütung der Konzernleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von maximal 9.8 Mio. CHF für die Vergütungen der Konzernleitung im Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) 2023 zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 9'800'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen (in Marktwerten) an die Konzernleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 1'935'147 (2020: CHF 1'984'147), davon variable Vergütung ca. 25.4 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 6'933'431 (2020: CHF 6'723'467), davon variable Vergütung ca. 20.0 %

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Im vorliegenden Fall wird kombiniert über fixe und variable Vergütungskomponenten abgestimmt. Es besteht die Zusicherung auf eine Konsultativabstimmung. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität eher hoch (CEO Ex SMI Expanded Versorger 2020: CHF 1'000'456 [Mittelwert]/CHF 854'628 [Median]), aber im Vergleich zur Ertragskraft noch angemessen (CEO/EBITDA: 0.3 %; Ex SMI Expanded Versorger: 0.7 %). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Wahlen

6.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand Ende 2021 aus 7 Personen. Hartmut Geldmacher stellt sich nicht zur Wiederwahl. Es wird die Neuwahl von Martin à Porta beantragt. Art. 19 der Statuten sieht vor, dass der Kanton Bern bis zu zwei Mitglieder durch den Regierungsrat stellen kann. Die übrigen Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Kanton Bern hat sich 2017 entschieden, vorerst nur noch einen Vertreter in den Verwaltungsrat zu delegieren. Der ehemalige Regierungsrat Andreas Rickenbacher ist der aktuelle Vertreter des Kantons Berns. Das Gremium besteht somit weiterhin aus 7 Mitgliedern und liegt im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitgliedern für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht offengelegt. Der Verwaltungsrat wäre zu 85.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 42.9 % betragen. Gemäss Einschätzung Inrate fehlt die Kompetenz Digitalisierung und Rechtswissenschaften im Verwaltungsrat.

Inrate unterstützt sämtliche zur Wahl stehende Personen in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie.

6.1.1 Kurt Schär (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Kurt Schär wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Kurt Schär in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass er über viele Drittmandate verfügt und diese im Geschäftsbericht ungenügend offengelegt werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.2 Roger Baillod (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Roger Baillod wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Roger Baillod in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.3 Carole Ackermann (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Carole Ackermann wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Carole Ackermann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



BKW (oGV, 16.05.2022)

Abstimmung

6.1.4 Rebecca Guntern (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Rebecca Guntern wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Rebecca Guntern in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.5 Petra Denk (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Petra Denk wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Petra Denk in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.1.6 Martin à Porta (Neuwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Martin à Porta neu in den Verwaltungsrat zu wählen.

Inrate erachtet Martin à Porta in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.2 Präsident des Verwaltungsrats (Roger Baillod)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Herrn Roger Baillod als Präsidenten des Verwaltungsrats wiederzuwählen.

Inrate erachtet Roger Baillod in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Wir begrüßen die getrennte Wahl von Roger Baillod als Mitglied und Präsident.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3 Vergütungs- und Nominationsausschuss

6.3.1 Roger Baillod (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Roger Baillod in den Vergütungs- und Nominationsausschuss des Verwaltungsrats zu wählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Roger Baillod hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiterhin ausüben wird. Inrate erachtet Roger Baillod in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.3.2 Andreas Rickenbacher (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Andreas Rickenbacher in den Vergütungs- und Nominationsausschuss des Verwaltungsrats zu wählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



BKW (oGV, 16.05.2022)

Abstimmung

6.3.3 Rebecca Guntern (Neuwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Rebecca Guntern in den Vergütungs- und Nominationsausschuss des Verwaltungsrats zu wählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, für die nächste gesetzliche Amtsdauer, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, Herrn Notar Andreas Byland, Bern, zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter wiederzuwählen.

Herr Andreas Byland hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6.5 Revisionsstelle

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 1'130'000
- Non-Audit Fees: CHF 0
- Total: CHF 1'130'000

Die Non-Audit Fees entsprechen 0.0 % der Audit Fees. Die Audit Fees umfassen auch revisionsnahe Zusatzleistungen im Umfang von CHF 108'000. Ernst & Young AG ist seit 1990 die statutarische Revisionsstelle. Rico Fehr ist seit 2018 leitender Revisor. Im Geschäftsjahr 2017 war Bernadette Koch und für die Geschäftsjahre 2012 - 2016 Roland Ruprecht der leitende Revisor. Aufgrund der langen Amtsdauer (32 Jahren) hätte Inrate einen Wechsel der Revisionsstelle begrüsst.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1.2/4.1.9: Reduzierung der Gremiumsgrösse (Reto Heiz; Hugo Schürmann [bereits vorhandene Kompetenzen])
- 4.3.1/4.3.2/4.3.3: Keine retrospektive Abstimmung über GL-Vergütungen möglich
- 5.1: VRP-Vergütungshöhe im Vergleich mit Grösse und Komplexität hoch
- 5.2: Nur prospektive Abstimmung über variable Vergütungen möglich ohne Konsultativabstimmung

Berner Kantonalbank (oGV, 17.05.2022)

Abstimmung

1 Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Geschäftsbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Gewinnverwendung Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt den Gewinn wie folgt zu verwenden:

- Gewinnvortrag vom Vorjahr: CHF 491'067.40
- Gewinn: CHF 154'935'562.52
- Bilanzgewinn: CHF 155'426'629.92
- Dividende auf dem Aktienkapital von CHF 186'400'000.00 (CHF 9.20 brutto pro Aktie): CHF -85'744'000.00
- Zuweisung an die freiwilligen Gewinnreserven: CHF -69'000'000
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung: CHF 682'629.92
- Total Gewinnverwendung: CHF 155'426'629.92

Ausschüttungsquote: 55.33 % (Vorjahr: 55.3 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Berner Kantonalbank bekannt. Berner Kantonalbank erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Wahlen

4.1 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 9 Personen. Alle bisherigen Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es wird keine Neuwahl beantragt, womit der Verwaltungsrat unverändert aus 9 Mitgliedern bestehen würde. Die Anzahl befindet sich somit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 88.9 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird nicht offengelegt. Die Sitzungsteilnahme des Gesamtgremiums betrug mehr als 95 %.

Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7) empfiehlt Inrate die Wahl von Reto Heiz und Hugo Schürmann nicht zu unterstützen. Gemäss Inrate sind ihre Kompetenzen (insb. Finanzen) im Gremium bereits vertreten. Ausserdem war Hugo Schürmann bei der amtierenden Revisionsstelle PwC Partner.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.



Berner Kantonalbank (oGV, 17.05.2022)

Abstimmung

4.1.1 Gilles Frôté (bisher)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Gilles Frôté als Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Gilles Frôté in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Reto Heiz (bisher)

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Reto Heiz als Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Reto Heiz in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7) empfiehlt Inrate seine Wahl nicht zu unterstützen. Gemäss Inrate sind seine Kompetenzen (insb. Finanzen) im Gremium bereits vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.1.3 Antoinette Hunziker-Ebnetter (bisher)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Antoinette Hunziker-Ebnetter als Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Antoinette Hunziker-Ebnetter in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.4 Prof. Dr. Christoph Lengwiler (bisher)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Prof. Dr. Christoph Lengwiler als Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Prof. Dr. Christoph Lengwiler in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.5 Dr. Annelis Lüscher Hämmerli (bisher)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Annelis Lüscher Hämmerli als Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Dr. Annelis Lüscher Hämmerli in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.6 Dr. Pascal Sieber (bisher)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Pascal Sieber als Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Dr. Pascal Sieber in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.7 Dr. Danielle Villiger (bisher)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Danielle Villiger als Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Dr. Danielle Villiger in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass sie bei PwC Direktorin war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Berner Kantonalbank (oGV, 17.05.2022)

Abstimmung

4.1.8 Stefan Bichsel (bisher)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Stefan Bichsel als Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Stefan Bichsel in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.9 Hugo Schürmann (bisher)

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Hugo Schürmann als Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Hugo Schürmann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er war bei der amtierenden Revisionsstelle PwC Partner. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 7) empfiehlt Inrate seine Wahl nicht zu unterstützen. Gemäss Inrate sind seine Kompetenzen (insb. Finanzen) im Gremium bereits vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2 Wahl der Präsidentin (Antoinette Hunziker-Ebnetter)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Antoinette Hunziker-Ebnetter als Präsidentin des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr.

Inrate erachtet Antoinette Hunziker-Ebnetter in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidenschaft von Antoinette Hunziker-Ebnetter im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

4.3.1 Gilles Frôté (bisher)

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Gilles Frôté als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Dauer von einem Jahr.

Gilles Frôté gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Die Aktionärsrechte werden nicht adäquat berücksichtigt, da nur prospektiv über die variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung abgestimmt werden kann. Inrate lehnt die Vergütungen an die Geschäftsleitung seit 2015 ab, mit Ausnahme der Generalversammlung 2018, als eine Konsultativabstimmung durchgeführt wurde.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.3.2 Antoinette Hunziker-Ebnetter (bisher)

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Antoinette Hunziker-Ebnetter als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Dauer von einem Jahr.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Antoinette Hunziker-Ebnetter hatte im Vorjahr den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass sie diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Antoinette Hunziker-Ebnetter in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Die Aktionärsrechte werden nicht adäquat berücksichtigt, da nur prospektiv über die variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung abgestimmt werden kann. Inrate lehnt die Vergütungen an die Geschäftsleitung seit 2015 ab, mit Ausnahme der Generalversammlung 2018, als eine Konsultativabstimmung durchgeführt wurde.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



4.3.3 Dr. Danielle Villiger (bisher)

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Danielle Villiger als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Dauer von einem Jahr.

Danielle Villiger gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Die Aktionärsrechte werden nicht adäquat berücksichtigt, da nur prospektiv über die variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung abgestimmt werden kann. Inrate lehnt die Vergütungen an die Geschäftsleitung seit 2015 ab, mit Ausnahme der Generalversammlung 2018, als eine Konsultativabstimmung durchgeführt wurde.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.4 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Franziska Iseli, Notar, Bern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr bis und mit der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Franziska Iseli hat den Fragebogen von Inrate bisher nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden. Es ist jedoch zu wenig Zeit zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung gestanden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.5 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle für 1 Jahr.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 730'000
- Non-Audit Fees: CHF 0
- Total: CHF 730'000

Die Non-Audit Fees betragen 0 % der Audit Fees. Die Audit Fees umfassen auch prüfungsnahe Dienstleistungen (QI-Audit, die Verifikation der Übereinstimmung mit den Global Investment Performance Standards GIPS, die Beurteilung der Anforderungen des SWIFT CSCF V 2020, die Überprüfung der Lohnvergleichsanalyse, die Prüfung über die Einhaltung der Aufbewahrung der Schuldbriefe im Zusammenhang mit den von der Mobiliar übernommenen Hypotheken sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einführung von SME|X) im Umfang von CHF 165'000. PwC ist seit 2013 die Revisionsstelle der Berner Kantonalbank. Der leitende Revisor, Rolf Birrer, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

5.1 Verwaltungsrat

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeit von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 in der Höhe von total CHF 1'600'000 (Antrag Vorjahr: CHF 1'500'000).

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 9 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'500'000 bei 9 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 553'000 (2020: CHF 551'000)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2020: CHF 1'431'000 (2020: CHF 1'356'000)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird mit einer fixen Vergütung in bar und in Aktien zu Vorzugspreisen mit einer fünfjährigen Sperrfrist entschädigt. Die Aktien werden als Differenz zwischen Steuerwert und Erwerbspreis ausgewiesen (VRP Vergütung in Marktwerten rund CHF 600'000). Der beantragte Gesamtbetrag für die kommende Amtsdauer erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität, insbesondere für eine Kantonalbank (Median KB: CHF 282'000), hoch (VRP Ex SMI Expanded Finanzdienstleistungen 2020: CHF 523'892 [Mittelwert]/CHF 357'125 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



5.2 Geschäftsleitung

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in der Höhe von total CHF 4'000'000 (Antrag Vorjahr: CHF 4'000'000).

Die vorgeschlagene maximale Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'000'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021: CHF 898'000 (2020: CHF 891'000), davon variable Vergütung ca. 22.3 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 3'520'000 (2020: CHF 3'518'000), davon variable Vergütung ca. 22.02 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Die Geschäftsleitung erhält fixe Vergütungskomponenten in bar und in Aktien zu Vorzugspreisen mit einer fünfjährigen Sperrfrist sowie eine variable Vergütungskomponente in bar (Zielgrössen: Reingewinn vor Steuern, Ergebnis des Führungsbereichs, individuelle Leistung, Obergrenze: 50 % der fixen Vergütung). Die Zielgrössen und deren Gewichtungen werden ungenügend umschrieben. Es fehlen Angaben zu Performancezielen und Zielerreichungsgraden. Die Aktien werden als Differenz zwischen Steuerwert und Erwerbspreis ausgewiesen. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Ex SMI Expanded Finanzdienstleistungen 2020: CHF 1'633'201 [Mittelwert]/CHF 1'184'500 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung jedoch nicht mit einer Ablehnung reagieren. Ausserdem finden sich nicht genügend belastbare Informationen zur variablen Vergütung im Vergütungsbericht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1.3/4.1.4: Unabhängigkeit des Gremiums ungenügend (Martin Furrer [lange Amtszeit, Interessenkonflikt], Ulrich Hocker [lange Amtsdauer])
- 4.2.1/4.2.2/4.2.3: Vergütungssystem ungenügend (7 von 20 Punkten) und Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen seit 2018
- 5.1/5.2: VRP-Vergütung hoch sowie ungenügendes Vergütungssystem (nur 7 von 20 Punkten)

Phoenix Mecano (oGV, 20.05.2022)

Abstimmung

1 **Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2021 sowie Entgegennahme Annahme des Berichtes der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2021.

Die Revisionsstelle bestätigt in Ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Phoenix Mecano bekannt. Phoenix Mecano erreicht 2 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Festsetzung der Dividende** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, eine Dividende von CHF 15.00 pro Aktie auszuschütten und den Bilanzgewinn 2021 der Phoenix Mecano AG wie folgt zu verwenden:

- Jahresgewinn 2021: CHF 17'038'356
- Gewinnvortrag der Rechnung 2020: CHF 212'171'125
- Fusionsgewinn: CHF 315'654
- Dividende 2020: CHF -7'681'112
- Währungsumrechnungsdifferenzen: CHF 15'197'326
- Bilanzgewinn: CHF 206'646'697
- Dividende von CHF 15.00 pro Aktie: CHF 14'407'500
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 192'239'197

Die Dividendensumme bezieht sich auf den gesamten Aktienbestand von 960'500 Inhaberaktien. Die sich im Zeitpunkt der Ausschüttung im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien werden nicht dividendenberechtigt sein.

Ausschüttungsquote: 44.8 % (Vorjahr: 77.4 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 **Wahlen**



4.1 Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021 aus 5 Personen. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl und es ist keine Neuwahl traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte unverändert bei 5 und im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 0 % unabhängig und der Frauenanteil würde 0 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme wird nicht offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate ist die Kompetenz Digitalisierung im Verwaltungsrat nicht vertreten.

In der aktuellen Konstellation kann die Unabhängigkeit des Gremiums nicht hergestellt werden. Alle Mitglieder sind bereits seit über 15 Jahren im Gremium. Inrate empfiehlt daher die Wiederwahl von Martin Furrer und Ulrich Hocker nicht zu unterstützen. Martin Furrer ist bereits seit 2003 im Verwaltungsrat und Baker McKenzie, wo er Partner ist, erbringt Beratungshonorare. Ulrich Hocker ist bereits seit 1988 im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

4.1.1 Wiederwahl von Benedikt Goldkamp als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrates

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Benedikt Goldkamp als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrates (wie bisher) für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Benedikt Goldkamp in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist exekutiver Verwaltungsratspräsident und Vertreter der Familie Goldkamp via Planalto AG (34.6 % der Stimmen). Ausserdem war er von 2001 bis 2016 Delegierter des Verwaltungsrats und CEO von Phoenix Mecano. Er ist zudem seit 2000 im Verwaltungsrat. Inrate präferiert generell die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Wiederwahl von Dr. Florian Ernst als Mitglied

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Florian Ernst als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Florian Ernst in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 2003 im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.3 Wiederwahl von Dr. Martin Furrer als Mitglied

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Martin Furrer als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Dr. Martin Furrer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Die Rechtsanwaltskanzlei Baker McKenzie, wo er Partner ist, erbringt Beratungshonorare (2021: CHF 500'000; 2020: CHF 900'000; 2019: CHF 7'000). Zudem ist er bereits seit 2003 im Verwaltungsrat. Aufgrund der ungenügenden Unabhängigkeit (0 %) unterstützt Inrate die Wahl nicht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.1.4 Wiederwahl von Ulrich Hocker als Mitglied

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ulrich Hocker als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Ulrich Hocker in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 1988 im Verwaltungsrat. Aufgrund der ungenügenden Unabhängigkeit (0 %) unterstützt Inrate die Wahl nicht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Phoenix Mecano (oGV, 20.05.2022)

Abstimmung

4.1.5 Wiederwahl von Beat Siegrist als Mitglied

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Beat Siegrist als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Inrate erachtet Beat Siegrist in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 2003 im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.2 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

4.2.1 Wiederwahl von Dr. Martin Furrer als Mitglied

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Martin Furrer als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Dr. Martin Furrer gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet das Vergütungssystem als ungenügend (7 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2018 ab. Ausserdem haben wir ihn bereits bei der Wahl in den Verwaltungsrat abgelehnt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2.2 Wiederwahl von Ulrich Hocker als Mitglied

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ulrich Hocker als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ulrich Hocker gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet das Vergütungssystem als ungenügend (7 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2018 ab. Ausserdem haben wir ihn bereits bei der Wahl in den Verwaltungsrat abgelehnt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2.3 Wiederwahl von Beat Siegrist als Mitglied

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Beat Siegrist als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Beat Siegrist hatte in der Vergangenheit den Vorsitz des Vergütungsausschusses inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Beat Siegrist in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 2003 im Verwaltungsrat. Inrate erachtet das Vergütungssystem jedoch als ungenügend (7 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2018 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.3 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Rechtsanwalt Hans Rudi Alder, Peyer Alder Keiser Lämmli Rechtsanwälte, Pestalozzistrasse 2, CH 82001 Schaffhausen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Hans Rudi Alder (Peyer Alder Keiser Lämmli Rechtsanwälte) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Phoenix Mecano (oGV, 20.05.2022)

Abstimmung

4.4 Wahl der Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der BDO AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: EUR 576'000
- Non-Audit Fees: EUR 16'000
- Total: EUR 583'000

Die Non-Audit Fees betragen 2.78 % der Audit Fees, was wir als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuer- und Rechtsberatung. Die BDO AG ist seit 2019 die Revisionsstelle von Phoenix Mecano. Der leitende Revisor, Christoph Tschumi, trat sein Amt im Geschäftsjahr 2019 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Vergütungen

5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2021

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2021 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Phoenix Mecano erreicht 7 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Exekutiver Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 1'116'000 (2020: CHF 831'000), davon variable Vergütung ca. 26.7 %
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'598'000 (2020: CHF 1'312'000), davon variable Vergütung ca. 18.6 %
- CEO 2021: CHF 1'166'000 (2020: CHF 896'000), davon variable Vergütung ca. 25.6 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 1'832'000 (2020: CHF 1'376'000), davon variable Vergütung ca. 21.9 %

Die nicht-exekutiven Verwaltungsräte erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung in bar. Die Vergütungskomponenten des exekutiven Präsidenten und der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Barvergütung
- Sozialversicherung und Nebenleistung

Variable Vergütung:

- kurzfristiger Bonus in bar (Zielgrösse: Formel basierend auf individuellem Anteil am Periodenergebnis oberhalb eine Mindesteigenkapitalrendite von 4 %; max. 200 % des Fixsalärs)

Der Vergütungsbericht ist transparent und sehr verständlich verfasst. Die variable Vergütung für die Geschäftsleitung und den exekutiven Verwaltungsratspräsidenten berechnet sich nach einem individuellen Anteil am Periodenergebnis oberhalb der Mindesteigenkapitalrendite von 4 % (Eigenkapitalrendite: 12.3 %; Vorjahr: 4.6 %). Der Bonusanteil für Präsident und CEO ist gleich hoch (ca. 1.3 % des Netto-Ergebnis; Vorjahr ca. 1.4 %). Die Aufgabenteilung zwischen Präsident und CEO ist daher nicht ganz klar. Der Zusammenhang zwischen Performance und Bonus ist jedoch ersichtlich. Es ist aber unklar, wie der Gesamtanteil und die individuellen Anteile festgelegt werden. Das Vergütungssystem ist nicht langfristig angelegt und es gibt weder ein Aktienprogramm noch einen Mindestaktienbesitz. Die Vergütungshöhe erscheint im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft als angemessen ([VR+GL]/EBITDA: 4.79 % [Industrieunternehmen ex SMI Expanded: 5.60 %]). Im zRating liegt die Bewertung des Vergütungssystems unter 10 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



5.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Vergütungen des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2023 **Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 2'500'000 für die Vergütungen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates für das kommende Geschäftsjahr 2023.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'500'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- *Exekutiver Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 1'116'000 (2020: CHF 831'000), davon variable Vergütung ca. 26.7 %*
- *Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 1'598'000 (2020: CHF 1'312'000), davon variable Vergütung ca. 18.6 %*

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es sind variable Vergütungen für exekutive Verwaltungsräte vorgesehen. Der Bonus von Präsident und CEO ist identisch. Die Aufgabenteilung zwischen Präsident und CEO ist nicht ganz klar. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2020: CHF 394'378 [Mittelwert]/CHF 306'500[Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.3 Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für die Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages in Höhe von CHF 3'500'000 für die Vergütungen sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr 2023.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 2 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 3'500'000 bei 2 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- *CEO 2021: CHF 1'166'000 (2020: CHF 896'000), davon variable Vergütung ca. 25.6 %*
- *Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 1'832'000 (2020: CHF 1'376'000), davon variable Vergütung ca. 21.9 %*

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Industrieunternehmen Ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat zudem dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.3/4.4: VRP-Gesamtvergütung im Vergleich mit Grösse und Komplexität hoch
- 5.2/5.4: Erhöhung der Unabhängigkeit des Gremiums (Ernst Tanner [lange Amtszeit]; Nick Hayek [exekutiv])
- 5.7: Ungenügende Unabhängigkeit und Stichentscheid der Präsidentin (Nayla Hayek)
- 6.1/6.2/6.3/6.4/6.5/6.6: Vergütungspolitik seit Jahren ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2015
- 6.1/6.4: Ablehnung von exekutiven Mitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung (Nayla Hayek/Nick Hayek)
- 7: Keine ausreichenden Informationen bezüglich Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters
- 8: Lange Amtszeit der Revisionsstelle (30 Jahre)

Swatch Group (oGV, 24.05.2022)

Abstimmung

1 Geschäftsbericht 2021

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle, den Geschäftsbericht 2021 (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Swatch erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Swatch bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 510'118'010.42 (Jahresgewinn per 31.12.2021 von CHF 461'226'341.23 plus Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von CHF 48'891'669.19), wie folgt zu verwenden:

- Bilanzgewinn 2021: CHF 510'118'010.42
- Dividendenauszahlung auf dem Aktienkapital von CHF 117'719'775.00
- CHF 1.10 pro Namenaktie zum Nennwert von CHF 0.45: CHF -128'611'450.00
- CHF 5.50 pro Inhaberaktie zum Nennwert von CHF 2.25: CHF -159'148'000.00
- Zuweisung an die Spezialreserve: CHF -200'000'000.00
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung: CHF 22'358'560.42

Die Dividende wird ab dem 31. Mai 2022 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 25. Mai 2022. Ab dem 27. Mai 2022 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

- Ausschüttungsquote: 23.9 %

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Genehmigung der Vergütungen

4.1 Fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats



4.1.1 Vergütung für Funktionen als Verwaltungsrat

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung 2023, den Betrag von maximal CHF 1'030'000 (exklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers) als fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Funktionen als Verwaltungsrat zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Funktionen im Verwaltungsrat basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 780'000 bei 6 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixe Vergütungen für Funktionen als Verwaltungsrat (exkl. sonstige Vergütungen) entnommen werden:

- Exekutive Verwaltungsratspräsidentin (Nayla Hayek) 2021: CHF 170'444 (2020: CHF 195'501), ca. 4.1 % der Gesamtvergütung
- CEO/Delegierter des Verwaltungsrates (Nick Hayek) 2021*: CHF 118'701 (2020*: CHF 134'807), ca. 1.8 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsrat (inkl. Präsidentin und CEO) 2020: CHF 769'564 (2020: CHF 875'798), ca. 16.0 % der Gesamtvergütung

**Daneben erhielt Nick Hayek eine Basisvergütung als CEO von CHF 1'502'105 (Vorjahr: CHF 1'502'105) für das Geschäftsjahr 2021.*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten nur fixe Vergütungen in bar. Der beantragte Gesamtbetrag für die fixe Vergütung für die Funktionen im Verwaltungsrat erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.1.2 Vergütung für exekutive Funktionen von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2022, einen Gesamtbetrag von maximal CHF 2'550'000 (exklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers) als fixe Vergütung für exekutive Funktionen von Mitgliedern des Verwaltungsrats zu genehmigen.

Die vorgeschlagene maximale fixe Vergütung für exekutive Funktionen basiert auf 2 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'550'000 bei 2 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixe Vergütungen für exekutive Funktionen als Verwaltungsrat (exkl. sonstige Vergütungen) entnommen werden:

- Exekutive Verwaltungsratspräsidentin (Nayla Hayek) 2021: CHF 1'002'108 (2020: CHF 1'002'108), ca. 23.9 % der Gesamtvergütung
- CEO/Delegierter des Verwaltungsrates (Nick Hayek) 2021: CHF 1'502'105 (2020: CHF 1'502'105), ca. 22.4 % der Gesamtvergütung
- Verwaltungsratspräsidentin und CEO 2021: CHF 2'504'213 (2020: CHF 2'504'213), ca. 23.0 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die fixe Vergütung umfasst ein Grundgehalt, einen Pauschalspesenbetrag (CHF 30'000) sowie Zahlungen an die allgemeine Pensionskasse und an die Kaderkasse. Der beantragte Gesamtbetrag für die fixe Vergütung der exekutiven Verwaltungsratsmitglieder erscheint im Vergleich mit der Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Gesamtvergütung VRP Swatch 2021: CHF 4'187'961; VRP SMIM 2020: CHF 1'301'706 [Mittelwert]/CHF 732'394 [Median]), aber noch in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



4.2 Fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung und Erweiterten Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2022, einen Gesamtbetrag von maximal CHF 5'700'000 (exklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers) als fixe Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung und Erweiterten Konzernleitung zu genehmigen.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Konzernleitung und die erweiterte Konzernleitung basiert auf 17 Mitgliedern (exkl. CEO) (Vorjahr: CHF 5'700'000 bei 17 Mitgliedern, exkl. CEO). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixe Vergütungen für die Konzernleitung und die erweiterte Konzernleitung entnommen werden:

- Konzernleitung und erweiterte Konzernleitung (exkl. CEO) 2020: CHF 5'497'577 (2020: CHF 5'703'182), ca. 23.6 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die fixe Vergütung umfasst ein Grundgehalt, einen Pauschalspesenbetrag (KL: CHF 30'000/erw. KL: CHF 24'000) sowie Zahlungen an die allgemeine Pensionskasse und an die Kaderkasse. Der beantragte maximale Gesamtbetrag für die fixe Vergütung erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (Gesamtvergütung pro KL-Mitglied Swatch 2021: CHF 1'659'597 [inkl. CEO]/CHF 1'370'197 [exkl. CEO]; pro KL-Mitglied [inkl. CEO] SMIM 2020: CHF 2'005'523 [Mittelwert]/CHF 1'648'630 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4.3 Variable Vergütung für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021 Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2021, einen Gesamtbetrag von CHF 7'187'400 (exklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers) als variable Vergütung für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats zu genehmigen.

Die vorgeschlagene variable Vergütung für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 2 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 4'236'960 bei 2 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen Vergütungen für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats entnommen werden:

- Exekutive Verwaltungsratspräsidentin (Nayla Hayek) 2021: CHF 2'667'000 (2020: CHF 1'566'800), ca. 63.7 % der Gesamtvergütung

- CEO/Delegierter des Verwaltungsrates (Nick Hayek) 2021: CHF 4'520'400 (2020: CHF 2'670'160), ca. 67.4 % der Gesamtvergütung

- Verwaltungsratspräsidentin und CEO 2021: CHF 7'187'400 (2020: CHF 4'236'960), ca. 66.0 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Das Vergütungssystem für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sieht einen jährlichen Bonus und ein Aktienoptionsprogramm vor. Der jährliche Bonus basiert auf der Entwicklung des Konzerns und des von der betreffenden Person betreuten Unternehmensbereichs (Marken, Länder, Funktionsbereiche) sowie auf individuellen Leistungen. Der jährliche Bonus hängt von einer Vielzahl von individuellen Zielen ab (z. B. Umsatzentwicklung, Verhandlungserfolge oder Mitarbeitermotivation). Aus den Angaben wird nicht klar, wie die Leistung mit dem Bonus zusammenhängt. Zudem erhalten die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats Aktienoptionen mit einem Ausübungspreis von CHF 4.00 (Zuteilungswert min. CHF 50'000; Tageswert im Zeitpunkt der Zuteilung: CHF 58.35 [2021]; CHF 33.34 [2020]; CHF 44.36 [2019]; CHF 83.55 [2018]; CHF 69.90 [2017]), wobei ein Drittel sofort, ein Drittel nach einem Jahr und ein Drittel nach zwei Jahren ausgeübt werden kann. Die Gesamtvergütungshöhe erscheint im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft angemessen ($(VR+GL)/EBITDA = 2.38\%$ [SMIM 2020: 2.61 %]), jedoch im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Gesamtvergütung VRP Swatch 2021: CHF 4'187'961; VRP SMIM 2020: CHF 1'301'706 [Mittelwert]/CHF 732'394 [Median]). Der Verwaltungsrat scheint zudem einen grossen Ermessensspielraum zu haben und es fehlen belastbare Informationen. Das Vergütungssystem erhält im zRating nur 5 von 20 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**4.4 Variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung und Erweiterten Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021 Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2020, einen Gesamtbetrag von CHF 15'318'975 (exklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers) als variable Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung und Erweiterten Konzernleitung zu genehmigen.

Die vorgeschlagene variable Vergütung für die Konzernleitung und die erweiterte Konzernleitung basiert auf 17 Mitgliedern (exkl. CEO) (Vorjahr: CHF 10'698'170 bei 17 Mitgliedern, exkl. CEO). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen Vergütungen für die Konzernleitung und die erweiterte Konzernleitung entnommen werden:

- Konzernleitung und erweiterte Konzernleitung (exkl. CEO) 2021: CHF 15'318'975 (2020: CHF 10'698'170), ca. 65.8 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Das Vergütungssystem für die Konzernleitung sieht einen jährlichen Bonus und ein Aktienoptionsprogramm vor. Der jährliche Bonus basiert auf der Entwicklung des Konzerns und des von der betreffenden Person betreuten Unternehmensbereichs (Marken, Länder, Funktionsbereiche) sowie auf individuellen Leistungen. Der jährliche Bonus hängt von einer Vielzahl von individuellen Zielen ab (z. B. Umsatzentwicklung, Verhandlungserfolge oder Mitarbeitermotivation). Aus den Angaben wird nicht klar, wie die Leistung mit dem Bonus zusammenhängt. Zudem erhalten die Mitglieder der Konzernleitung Aktienoptionen mit einem Ausübungspreis von CHF 4.00 (Zuteilungswert min. CHF 50'000/erw. KL: Zuteilungswert mind. CHF 25'000; Tageswert im Zeitpunkt der Zuteilung: CHF 58.35 [2021]; CHF 33.34 [2020]; CHF 44.36 [2019]; CHF 83.55 [2018]; CHF 69.90 [2017]), wobei ein Drittel sofort, ein Drittel nach einem Jahr und ein Drittel nach zwei Jahren ausgeübt werden kann. Die Gesamtvergütungshöhe erscheint im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft angemessen ($(VR+GL)/EBITDA = 2.38\%$ [SMIM 2020: 2.61 %]), jedoch im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (Gesamtvergütung CEO Swatch 2021: CHF 6'579'397; VRP SMIM 2020: CHF 3'438'498 [Mittelwert]/CHF 2'601'000 [Median]). Der Verwaltungsrat scheint zudem einen grossen Ermessensspielraum zu haben und es fehlen belastbare Informationen. Das Vergütungssystem erhält im zRating nur 5 von 20 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5 Wahl des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestand Ende 2021 aus 6 Personen. Alle Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat besteht somit weiterhin aus 6 Mitgliedern und liegt damit im adäquaten Bereich von bis maximal 9 Mitgliedern für Unternehmen im SMI Mid. Die Sitzungsteilnahme der Verwaltungsräte wird nicht individuell offengelegt. Das Gremium wäre zu 16.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlen die Kompetenzen juristische Ausbildung und Erfahrung in Digitalisierung im Gremium.

Es bestehen berechnete Ansprüche des Grossaktionärs Hayek-Pool auf Einsitz im Verwaltungsrat (43.3 % der Stimmen/25.3 % des Kapitals). Aktuell ist der Hayek-Pool mit drei Sitzen übervertreten. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass mit Nayla Hayek (Verwaltungsratspräsidentin) eine Vertreterin des Hayek-Pools den Stichtscheid im VR hat (Art. 24 Abs. 5 der Statuten). Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) empfehlen wir die Wiederwahl von Nick Hayek und Ernst Tanner nicht zu unterstützen. Nick Hayek hat als CEO die Möglichkeit, seinen Input in das Verwaltungsratsgremium einzubringen. Ernst Tanner ist bereits seit 1995 im Verwaltungsrat. Aufgrund des Stichtscheids der Präsidentin lehnen wir ebenfalls die Wahl von Nayla Hayek als Präsidentin ab. Durch die Zuwahl weiterer unabhängiger Mitglieder könnte die Unabhängigkeit des Gremiums gestärkt werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1 Wiederwahl von Frau Nayla Hayek Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Frau Nayla Hayek als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Inrate erachtet Nayla Hayek in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist exekutive Verwaltungsratspräsidentin und Vertreterin des Hayek-Pools (43.3 % der Stimmen/25.3 % des Kapitals). Ausserdem ist sie bereits seit 1995 im Verwaltungsrat. Inrate begrüsst die getrennte Wahl über Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Swatch Group (oGV, 24.05.2022)

Abstimmung

5.2 Wiederwahl von Herrn Ernst Tanner

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Ernst Tanner als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Inrate erachtet Ernst Tanner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 1995 im Verwaltungsrat. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate die Wahl nicht.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.3 Wiederwahl von Frau Daniela Aeschlimann

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Frau Daniela Aeschlimann als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Inrate erachtet Daniela Aeschlimann in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Sie ist als Tochter von Johann Schneider-Ammann und als Vizepräsidentin der Avesco Gruppe [Mitglied der Ammann-Gruppe] Vertreterin des Hayek-Pools (43.3 % der Stimmen/25.3 % des Kapitals).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Wiederwahl von Herrn Georges N. Hayek

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Georges N. Hayek als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Inrate erachtet Georges N. (Nick) Hayek in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist CEO und Vertreter des Hayek-Pools (43.3 % der Stimmen/25.3 % des Kapitals). Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) unterstützt Inrate die Wahl nicht. Nick Hayek hat als CEO die Möglichkeit, seinen Input in das Verwaltungsratsgremium einzubringen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.5 Wiederwahl von Herrn Claude Nicollier

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Claude Nicollier als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Inrate erachtet Claude Nicollier in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 2005 im Verwaltungsrat. Es gilt anzumerken, dass Claude Nicollier im Verwaltungsrat von Belenos Clean Power Holding ist, deren Gründer Nicolas G. Hayek ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.6 Wiederwahl von Herrn Jean-Pierre Roth

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Jean-Pierre Roth als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Inrate erachtet Jean-Pierre Roth in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.7 Wiederwahl von Frau Nayla Hayek als Präsidentin des Verwaltungsrats

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Frau Nayla Hayek als Präsidentin des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Inrate erachtet Nayla Hayek in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Zur Erhöhung der Unabhängigkeit (unter 50 %) und zur Vermeidung einer Übervertretung des Hayek-Pool, lehnen wir die Wahl als Präsidentin ab, weil sie den Stichentscheid im Verwaltungsrat hat. Sie ist exekutive Verwaltungsratspräsidentin und Vertreterin des Hayek-Pools (43.3 % der Stimmen/25.3 % des Kapitals). Ausserdem ist sie bereits seit 1995 im Verwaltungsrat. Inrate begrüsst die getrennte Wahl über Mitglied- und Präsidenschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



6 Wahl des Vergütungsausschusses

6.1 Wiederwahl von Frau Nayla Hayek

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Frau Nayla Hayek als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Nayla Hayek gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab. Inrate lehnt ausserdem die Wahl von Mitgliedern in den Vergütungsausschuss ab, wenn sie exekutive Mitglieder sind oder der Geschäftsleitung angehören.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.2 Wiederwahl von Herrn Ernst Tanner

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Ernst Tanner als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall nehmen sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates Einsitz im Vergütungsausschuss. Im Vorjahr hatte Ernst Tanner den Vorsitz inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Ernst Tanner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist bereits seit 1995 im Verwaltungsrat. Inrate erachtet jedoch die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab. Ausserdem lehnen wir ihn bereits als Mitglied des Verwaltungsrats ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.3 Wiederwahl von Frau Daniela Aeschlimann

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Frau Daniela Aeschlimann als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Daniela Aeschlimann gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.4 Wiederwahl von Herrn Georges N. Hayek

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Georges N. Hayek als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Georges N. Hayek gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab. Inrate lehnt ausserdem die Wahl von Mitgliedern in den Vergütungsausschuss ab, wenn sie exekutive Mitglieder sind oder der Geschäftsleitung angehören. Ausserdem lehnen wir ihn bereits als Mitglied des Verwaltungsrats ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.5 Wiederwahl von Herrn Claude Nicollier

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Claude Nicollier als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Claude Nicollier gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Swatch Group (oGV, 24.05.2022)

Abstimmung

6.6 Wiederwahl von Herrn Jean-Pierre Roth

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Jean-Pierre Roth als Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

Jean-Pierre Roth gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 5 von 20 Punkten) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2015 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Bernhard Lehmann, Postfach, 8032 Zürich, Schweiz, für eine Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen.

Bernhard Lehmann hat den Fragebogen von Inrate bisher nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

8 Wahl der Revisionsstelle

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die PricewaterhouseCoopers AG für eine weitere Amtsdauer, die mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, als Revisionsstelle zu wählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 4'200'000
- Non-Audit Fees: CHF 1'900'000
- Total: CHF 6'100'000

Die Non-Audit Fees betragen somit 45.2 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. Die zusätzlichen Honorare umfassen CHF 0.7 Mio. für Beratung in Steuerangelegenheiten und CHF 1.2 Mio. für sonstige Dienstleistungen. PricewaterhouseCoopers AG amtet seit 1992 als Revisionsstelle von Swatch. Der leitende Revisor, Thomas Brüderlin, trat sein Amt 2018 an. Das Mandat besteht bereits seit langer Zeit (30 Jahre). Im Hinblick auf den Wechsel des leitenden Revisors im Jahr 2018, wäre ein Wechsel der Revisionsstelle wünschenswert gewesen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Traktanden

Burckhardt Compression (oGV, 01.07.2022)

Abstimmung

1 Genehmigung des Jahresberichts, der Konzernrechnung, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2021 **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Verwendung des Bilanzgewinnes **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Gewinnverwendung:

- Gewinnvortrag aus dem Vorjahr: CHF 194'407'717.33
- Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung: CHF 3'341'564.12
- Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung: CHF 97'749'281.45
- Zuweisung an gesetzliche Reserve: CHF 0.00
- Bruttodividende: CHF -25'500'000.00
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 172'249'281.45

Bei der Annahme dieses Antrags beträgt die Bruttodividende CHF 7.50 pro Aktie, welche am 7. Juli 2022 abzüglich 35% Verrechnungssteuer ausbezahlt wird.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Inrate liegen keine Informationen vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021 von Burckhardt Compression bekannt. Burckhardt Compression erreicht 3 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Erneuerung des genehmigten Kapitals **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, erneut genehmigtes Kapital in der Höhe von CHF 850'000 (10% des Aktienkapitals) in Art. 3a der Statuten der Gesellschaft mit dem ansonsten gleichen Wortlaut und für die maximal gesetzlich zulässige Frist von zwei Jahren bis 30. Juni 2024 zu schaffen. Der Verwaltungsrat will mit dieser Statutenanpassung die Handlungsfreiheit erlangen, um strategisch attraktive Chancen für Akquisitionen unter teilweiser Verwendung von Eigenkapital rasch nutzen zu können.

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Verlängerung von genehmigtem Kapital im Umfang von maximal CHF 850'000 beträgt 10 % (Aktienkapital: CHF 8'500'000). Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben besteht kein bedingtes Kapital. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potentielle Kapitalverwässerung von 10 %.

Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Wahlen



5.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand Ende Geschäftsjahr 2021 aus 5 Personen. Alle bisherigen Verwaltungsräte stellen sich zur Wiederwahl und es wird die Neuwahl von Maria Teresa Vacalli beantragt, womit der Verwaltungsrat neu aus 6 Mitgliedern bestehen würde. Die Anzahl liegt damit im adäquaten Bereich von bis maximal 7 Mitglieder für Unternehmen ausserhalb des SMI Expanded. Der Verwaltungsrat wäre zu 83.3 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die Sitzungsteilnahme wird individuell offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate fehlt die Kompetenz juristische Erfahrung im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

5.1.1 Ton Büchner (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Ton Büchner für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Ton Büchner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.2 Urs Leinhäuser (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Urs Leinhäuser für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Urs Leinhäuser in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er weist eine lange Amtsdauer (15 Jahre) vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.3 Dr. Monika Krüsi (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Monika Krüsi für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Monika Krüsi in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.4 Dr. Stephan Bross (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Stephan Bross für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Stephan Bross in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.5 David Dean (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, David Dean für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet David Dean in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.1.6 Mariateresa Vacalli (Neuwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Mariateresa Vacalli für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Inrate erachtet Mariateresa Vacalli in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Burckhardt Compression (oGV, 01.07.2022)

Abstimmung

5.2 Präsident des Verwaltungsrates (Ton Büchner)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Ton Büchner, geboren 1965, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zum Präsidenten des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

Inrate erachtet Ton Büchner in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3 Vergütungs- und Nominationsausschuss

5.3.1 Dr. Stephan Bross (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Stephan Bross als Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.3.2 Dr. Monika Krüsi, Vorsitzende (Wiederwahl)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Monika Krüsi als Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Im Vorjahr amtierte Dr. Monika Krüsi als Vorsitzende des Vergütungsausschusses und sie wird diese Funktion, gemäss Einladung zu Generalversammlung 2022, weiter ausüben. Inrate erachtet Dr. Monika Krüsi in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Revisionsstelle

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG für das Geschäftsjahr 2022 als Revisionsstelle der Gesellschaft wiederzuwählen.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: CHF 372'000
- Non-Audit Fees: CHF 110'000
- Total: CHF 482'000

Die Non-Audit Fees betragen 29.6 % der Audit Fees, was wir noch als angemessen betrachten. PwC ist seit 2002 die Revisionsstelle von Burckhardt Compression. Die leitende Revisorin, Sandra Böhm Uglow, ist seit 2020 im Amt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.5 Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertretung für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Die Anwaltskanzlei Keller KLG hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit von Keller KLG vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

6 Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung



Burckhardt Compression (oGV, 01.07.2022)

Abstimmung

- 6.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages zur variablen Vergütung der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 1'350'000 (brutto, inklusive Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Vergütungen) zur variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen.

Die zu genehmigende variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 1'204'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO (Marcel Pawlicek) 2021: CHF 437'000 (2020: CHF 363'000), ca. 43.8 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 1'350'000 (2020: CHF 1'204'000), ca. 41.6 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen für die fixen Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die Gesamtvergütung erscheint im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft angemessen (CEO/EBITDA Burckhardt Compression: 1.10 % [Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2020: 1.59 %]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

- 6.2 Konsultativabstimmung Vergütungsbericht im Geschäftsjahr 2021 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 unverbindlich und zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Burckhardt Compression erreicht 14 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 212'000 (2020: CHF 200'000*)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 624'000 (2020: CHF 610'000)
- CEO (Marcel Pawlicek) 2021: CHF 997'000 (2020: CHF 916'000), davon variable Vergütung ca. 43.8 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 3'247'000 (2020: CHF 3'147'000), davon variable Vergütung ca. 41.6 %

**Vergütungen an Ton Büchner (VRP seit 4. Juli 2020) und Valentin Vogt (VRP bis 3. Juli 2020)*

Der Verwaltungsrat erhält eine fixe Vergütung, welche zu 80 % in bar und zu 20 % in Aktien ausgerichtet wird. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basissalär

Variable Vergütung:

- Jahresbonus in bar (Zielgrösse: Nettogewinn [min. 4 % Umsatzrendite] multipliziert mit Global Grade [CEO: 0.28 %/GL: 0.12 %-0.16 %]; max. 50 % des Basissalärs)
- Langzeitbonus in Form von Gratisaktien (Zielgrössen: Umsatzwachstum [50 %] und Nettogewinn [50 %]; Zielbetrag über 6 Jahre: CHF 900'000 [CEO] resp. CHF 450'000-600'000 [GL]; Obergrenze: Faktor 1.2 resp. ca. 40 % des Basissalärs)

Der Vergütungsbericht ist sehr transparent und sehr verständlich verfasst. Die Zielgrössen, Gewichtung, Mindest- und Leistungsziele werden angegeben. Der Zusammenhang zwischen der Leistung und variabler Vergütung ist gut ersichtlich. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Burckhardt Compression (oGV, 01.07.2022)

Abstimmung

- 6.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages zur festen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates im Geschäftsjahr 2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 890'000 (brutto, inklusive Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Vergütungen) zur festen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen. Der Betrag enthält eine Reserve von CHF 154'000.

Die vorgeschlagene fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 6 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 750'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2021: CHF 212'000 (2020: CHF 200'000*)
- Verwaltungsrat (inkl. Präsident) 2021: CHF 624'000 (2020: CHF 610'000)

**Vergütungen an Ton Büchner (VRP seit 4. Juli 2020) und Valentin Vogt (VRP bis 3. Juli 2020)*

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen des Verwaltungsrats. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2020: CHF 394'378 [Mittelwert]/CHF 306'500 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

-
- 6.4 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages zur festen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2023 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 2'400'000 (brutto, inklusive Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Vergütungen) zur festen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen. Dies ist derselbe Betrag, der von der Generalversammlung im 2021 für das Geschäftsjahr 2022 genehmigt wurde, und beinhaltet die feste Vergütung des neu gewählten CEOs, welcher wie am 23. November 2021 kommuniziert seit 1. April 2022 im Amt ist. Im beantragten Gesamtbetrag ist eine Reserve von CHF 401'000 enthalten.

Die vorgeschlagene maximale fixe Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 5 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 2'400'000 bei 5 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021 können folgende fixen Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO (Marcel Pawlicek) 2021: CHF 560'000 (2020: CHF 553'000), ca. 56.2 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2020: CHF 1'897'000 (2020: CHF 1'943'000), ca. 58.4 % der Gesamtvergütung

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen für die fixen Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zur Gesamtvergütung anderer Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (CEO Burckhardt Compression 2021: CHF 997'000; CEO Industrieunternehmen ex SMI Expanded 2020: CHF 1'395'114 [Mittelwert]/CHF 906'374 [Median]).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

ABB (aGV, 07.09.2022)

Abstimmung

1 **Genehmigung des Spin-off der Accelleron Industries AG mittels ausserordentlicher Sachdividende** **Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Aktie der Accelleron Industries AG («Accelleron») und eines Barbetrages von ca. CHF 0.005 brutto pro 20 dividendenberechtigte Aktien der ABB Ltd («ABB») (die «Ausschüttung»).

Die Ausschüttung erfolgt zum Buchwert von Accelleron gemäss dem Einzelabschluss von ABB, der sich (unmittelbar vor der Ausschüttung) auf schätzungsweise CHF 300 Millionen beläuft, und wird zulasten von ABBs freien Reserven verbucht, die momentan rund CHF 4 Milliarden betragen. Der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen über die Behandlung von Aktienbruchteilen, wobei die entsprechenden Accelleron-Aktien in der Regel verkauft und die Aktionäre anstelle der Bruchteile in bar abgegolten werden sollen. Alle dividendenberechtigten ABB-Aktien (einschliesslich derjenigen, die üblicherweise Bardividenden über das ABB-Dividendenprogramm gemäss Artikel 8 der ABB-Statuten erhalten) werden die Ausschüttung, d.h. eine Sachdividende, gemäss den oben genannten Bedingungen erhalten. Die Ausschüttung wird daher nicht über das oben genannte Dividendenprogramm abgewickelt. Die schweizerische Verrechnungssteuer von 35 Prozent, die dem Baranteil der Ausschüttung von ca. CHF 0.005 pro 20 dividendenberechtigte ABB-Aktien entspricht, wird vom Bruttobetrag der Ausschüttung abgezogen und von ABB beglichen. Somit besteht die Ausschüttung nach Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer nur aus 1 Accelleron-Aktie pro 20 dividendenberechtigte ABB-Aktien.

Die Ausschüttung unterliegt den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (i) die Genehmigung für die Kotierung und den Handel der Accelleron-Aktien an der SIX Swiss Exchange wird ab dem Ex-Dividenden-Datum erteilt (wobei diese nur bestimmte übliche Bedingungen enthalten darf);*
- (ii) keine Anordnungen, Verfügungen oder Beschlüsse staatlicher Behörden oder andere rechtliche Beschränkungen oder ein Verbot, das den Vollzug des Spin-off von Accelleron verhindert, ist in Kraft, und kein anderes Ereignis ist eingetreten, das den Vollzug des Spin-off von Accelleron verhindert; und*
- (iii) vor dem Ex-Dividenden-Datum der Ausschüttung sind keine anderen Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten, die dazu führen würden, dass der Spin-off von Accelleron eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ABB oder ihre Aktionäre hätte.*

Der Verwaltungsrat soll (i) darüber entscheiden, ob diese aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind, und, soweit rechtlich zulässig, befugt sein, auf die Bedingungen zu verzichten, wenn ein solcher Verzicht nach Ansicht des Verwaltungsrates im besten Interesse von ABB und ihren Aktionären liegt; und (ii) den Stichtag, das Ex-Dividenden-Datum und das Abwicklungsdatum der Ausschüttung festlegen, die so bald wie möglich nach der Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingungen (oder dem Verzicht auf diese) eintreten soll.

Die Aktionäre der ABB erhalten Anteile der Accelleron im Bezugsverhältnis 20:1. Die Revisionsstelle (KPMG) bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die vorgeschlagene Ausschüttung mit dem schweizerischen Gesetz und den Statuten der Gesellschaft übereinstimmt. Gemäss der erklärenden Broschüre zum Spin-off ist die Kotierung und die Gutschrift der Accelleron-Aktien frühestens für den 3. Oktober 2022 geplant. Ziel des Spin-offs ist es, dass sich sowohl ABB als auch Accelleron auf ihr jeweiliges Kerngeschäft konzentrieren können. Das Turbocharging-Geschäft von Accelleron ist auf Verbrennungsmotoren spezialisiert und passt somit nicht mehr zum Kerngeschäft der Elektrifizierung und Automation von ABB. Ebenso passt das Turboladergeschäft für Diesel- und Gasanwendungen nicht zur Strategie von ABB bis 2030 CO2-neutral zu werden. Auf der anderen Seite rechnet Accelleron damit, eine wichtige Rolle in der Übergangsphase zur Dekarbonisierung zu spielen und erhofft sich durch den Börsengang mehr Flexibilität für die Verwirklichung der eigenen Wachstumsstrategie und der Innovationspläne. Mit Turbocharging kann die Effizienz von Motoren verbessert werden und Accelleron ist gerüstet für den Umgang mit erneuerbarem Treibstoff. Es wird daher ein Wachstum des Geschäfts von 2% pro Jahr prognostiziert. Vom Markt wird die geplante Abspaltung bisher positiv aufgenommen. Seit der Medienmitteilung zum definitiven Spin-off Plan (20.07.2022) ist der Kurs der ABB von CHF 27.32 um CHF 1.49 (+5.45 %; SPI +1.69 %) auf CHF 28.81 gestiegen (Stand: 15.08.2022). Der Spin-off scheint geeignet, um die angestrebten Ziele von ABB und Accelleron zu erreichen. Investoren erhalten die Möglichkeit, sich für ihre individuellen Investitionsstrategien zu entscheiden. Der Spin-off wahrt somit die langfristigen Interessen der ABB und der Investoren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 4.1: Verkleinerung der Grösse (Francesco Trapani [Vertreter Bluebell Capital])
- 5.2/5.6/5.8/5.12/5.17: Verkleinerung der Grösse (Josua Malherbe [Vertreter Familie Rupert], Burkhard Grund [exekutiv], Jérôme Lambert [exekutiv], Guillaume Pictet [lange Amtszeit], Francesco Trapani [Vertreter Bluebell Capital])
- 6.1/6.2/6.3/6.4: Vergütungspolitik seit Jahren ungenügend (nur 9 von 20 Punkten im zRating)
- 7: Lange Amtsdauer der Revisionsstelle (29 Jahre)
- 8: Keine ausreichenden Informationen bezüglich Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters
- 9.3: Vergütungssystem ungenügend (nur 9 von 20 Punkten im zRating)

Richemont (oGV, 07.09.2022)

Abstimmung

1 Annual Report

Annahme

The Board of Directors proposes that the General Meeting, having taken note of the reports of the auditor, approve the consolidated financial statements of the Group, the financial statements of the Company and the directors' report for the business year ended 31 March 2022.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Lagebericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

2 Appropriation of profits

Annahme

On 31 March 2022, the retained earnings available for distribution amounted to CHF 6'251'616'812. The Board of Directors proposes that an ordinary dividend of CHF 2.25 be paid per 'A' registered share in the Company and CHF 0.225 per 'B' registered share in the Company and an additional special dividend of CHF 1.00 per 'A' registered share in the Company and CHF 0.10 per 'B' registered share in the Company. This represents a total dividend payable of CHF 1'866'150'000, subject to a waiver by Richemont Employee Benefits Limited, a wholly owned subsidiary, of its entitlement to receive dividends on an estimated 6 million Richemont 'A' shares held in treasury. The Board of Directors proposes that the remaining available retained earnings of the Company at 31 March 2022, after payment of the dividend, be carried forward to the following business year.

- Bilanzgewinn: CHF 6'251'616'812

- Ausschüttung einer Dividende von CHF 2.25 pro Namenaktie A und CHF 0.225 pro Namenaktie B sowie einer besonderen Dividende von CHF 1.00 pro Namenaktie A und CHF 0.10 pro Namenaktie B: CHF -1'866'150'000

- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 4'385'466'812

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

3 Release of the Board of Directors and the Members of the Senior Executive Committee

Annahme

The Board of Directors proposes that its members and the members of the Senior Executive Committee be released from their liabilities in respect of the business year ended 31 March 2022.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Inrate sind keine schwerwiegenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2021/2022 von Richemont bekannt. Richemont erreicht 4 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

4 Designation of a representative of the 'A' shareholders for the election to the Board of Directors

**4.1 Francesco Trapani****Ablehnung**

Bluebell Capital Partners Ltd ("Bluebell"), in its capacity as investment manager of (i) the Bluebell Active Equity Master Fund ICAV and (ii) Bluebell Capital Co-Investment Fund I LP, proposes that Francesco Trapani be designated as representative of the "A" shareholders for the election to the Board of Directors.

Nur Inhaber von "A" Aktien sind bei diesem Traktandum stimmberechtigt. Der Verwaltungsrat von Richemont stellt sich gegen diesen Antrag und schlägt Wendy Luhabe als Vertreterin der "A"-Aktien vor. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird als Vertreter der "A"-Aktionäre für die Wahl in den Verwaltungsrat bestimmt.

Inrate erachtet Francesco Trapani in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Bluebell Capital, wobei der Anteil Stimmrechte unklar ist. Er war zwischen 2011 und 2016 in verschiedenen Positionen für LVMH tätig und Richemont versteht LVMH als Hauptkonkurrent. Inrate unterstützt Aktionärsanträge, wenn sie zu Verbesserungen und Stärkung der Corporate Governance und/oder der Nachhaltigkeitsperformance führen. Inrate erachtet den Verwaltungsrat von Richemont insbesondere aufgrund der Grösse seit Jahren als ungenügend. In diesem Jahr treten jedoch zwei Vertreter von Compagnie Financière Rupert (51% der Stimmen/10% des Kapitals), Ruggero Magnoni und Jan Rupert, zurück. Dadurch wird das Gremium kleiner und unabhängiger. Ebenso sind wenig ausreichend klare Informationen zur Kandidatur bekannt. Daher ziehen wir die Wahl von Wendy Luhabe vor und unterstützen jedoch die strukturellen Änderungsvorschläge zum Verwaltungsrat in Traktandum 10 und 11.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.16 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

4.2 Wendy Luhabe**Annahme**

The Board of Directors proposes that Wendy Luhabe be designated as representative of the "A" shareholders for the election to the Board of Directors.

Nur Inhaber von "A" Aktien sind bei diesem Traktandum stimmberechtigt. Dieses Traktandum enthält den Gegenvorschlag des Verwaltungsrats von Richemont zum vorangehenden Aktionärsantrag 4.1. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird als Vertreter der "A" Aktionäre für die Wahl in den Verwaltungsrat bestimmt.

Inrate erachtet Wendy Luhabe in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass Wendy Luhabe Verwaltungsratspräsidentin von Vendôme South Africa (von 2001 bis 2011) sowie Jury-Mitglied der Cartier Women's Initiative war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5 Election of the Board of Directors and its Chairman

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2021/2022 aus 18 Personen. Ruggero Magnoni und Jan Rupert stellen sich nicht zur Wiederwahl. Per Aktionärsantrag von Bluebell ist die Neuwahl von Francesco Trapani traktandiert. Somit würde der Verwaltungsrat neu aus 17 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl liegt damit nicht im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 52.9% unabhängig und der Frauenanteil würde 29.41% betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate sind sämtliche Kompetenzen im Verwaltungsrat vertreten.

Zur Verkleinerung des Gremiums empfiehlt Inrate die Wahlen von Josua Malherbe (Vertreter), Burkhard Grund (exekutiv/CFO Richemont), Jérôme Lambert (exekutiv/Group CEO), Guillaume Pictet (lange Amtszeit) und Francesco Trapani (Vertreter Bluebell Capital) nicht zu unterstützen. Die Interessen des Grossaktionärs Johann Rupert (51% der Stimmen/10% des Kapitals) wären nach wie vor im Gremium vertreten. Burkhard Grund und Jérôme Lambert können ihre Inputs auch als Mitglieder der Geschäftsleitung einbringen. Die Fachkompetenzen von Guillaume Pictet bleiben ausreichend im Gremium vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie nicht alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.



Richemont (oGV, 07.09.2022)

Abstimmung

5.1 Johann Rupert as a member and as Chairman of the Board in the same vote Annahme

The Board of Directors proposes that Johann Rupert is re-elected as a member and as Chairman of the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Johann Rupert in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Grossaktionär via Compagnie Financière Rupert (51% der Stimmen/10% des Kapitals), exekutiver Verwaltungsratspräsident sowie ehemaliger CEO von Richemont. Darüber hinaus ist er bereits seit 1988 im Verwaltungsrat. Inrate präferiert generell eine getrennte Abstimmung über die Mitglied- und Präsidentschaft in den Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff und 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.2 Josua Malherbe Ablehnung

The Board of Directors proposes that Josua Malherbe is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Josua Malherbe in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter der Familie Rupert (51% der Stimmen/10% des Kapitals). Zur Vermeidung der Übervertretung der Aktionärsgruppe Familie Rupert und zur Verkleinerung der Gremiumsgrösse (über 12) lehnt Inrate die Wiederwahl ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.3 Nikesh Arora Annahme

The Board of Directors proposes that Nikesh Arora is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Nikesh Arora in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er erhielt im abgeschlossenen Geschäftsjahr neben seiner Vergütung als Verwaltungsratsmitglied von Richemont eine Entschädigung im Umfang von CHF 55'000 (Vorjahr: CHF 233'750) für Beratungsdienstleistungen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.4 Clay Brendish Annahme

The Board of Directors proposes that Clay Brendish is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Clay Brendish in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Er hat die Rolle des Lead Independent Director im Verwaltungsrat inne.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.5 Jean-Blaise Eckert Annahme

The Board of Directors proposes that Jean-Blaise Eckert is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Jean-Blaise Eckert in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als subjektiv abhängig. Er ist Partner bei Lenz & Staehelin, welche Beratungsdienstleistungen im Umfang von CHF 700'000 (Vorjahr: CHF 1'200'000) erbrachte.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.6 Burkhard Grund Ablehnung

The Board of Directors proposes that Burkhard Grund is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Burkhard Grund in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Group CFO von Richemont. Zur Verkleinerung der Gremiumsgrösse (über 12) lehnt Inrate die Wiederwahl ab. Burkhard Grund kann seine Kenntnisse auch als Mitglied der Geschäftsleitung in das Gremium einbringen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Richemont (oGV, 07.09.2022)

Abstimmung

5.7 Keyu Jin

Annahme

The Board of Directors proposes that Keyu Jin is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Keyu Jin in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.8 Jérôme Lambert

Ablehnung

The Board of Directors proposes that Jérôme Lambert is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Jérôme Lambert in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Group CEO von Richemont. Zur Verkleinerung der Gremiumsgrösse (über 12) lehnt Inrate die Wiederwahl ab. Jérôme Lambert kann seine Kenntnisse auch als Group CEO in das Gremium einbringen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5.9 Wendy Luhabe

Annahme

The Board of Directors further proposes that Wendy Luhabe is re-elected to the Board for a term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Wendy Luhabe in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt anzumerken, dass Wendy Luhabe Verwaltungsratspräsidentin von Vendôme South Africa (von 2001 bis 2011) sowie Jury-Mitglied der Cartier Women's Initiative war.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.10 Jeff Moss

Annahme

The Board of Directors proposes that Jeff Moss is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Jeff Moss in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.11 Vesna Nevistic

Annahme

The Board of Directors proposes that Vesna Nevistic is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Vesna Nevistic in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.12 Guillaume Pictet

Ablehnung

The Board of Directors proposes that Guillaume Pictet is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Guillaume Pictet in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Zur Verkleinerung des Gremiums (über 12) unterstützen wir die Wahl nicht. Guillaume Pictet ist bereits seit 12 Jahren im Verwaltungsrat. Seine Fachkompetenzen bleiben weiterhin im Gremium vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.



Richemont (oGV, 07.09.2022)

Abstimmung

5.13 Maria Ramos

Annahme

The Board of Directors proposes that Maria Ramos is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Maria Ramos in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt jedoch anzumerken, dass sie von 2008 bis 2009 im Verwaltungsrat von Remgro Limited Einsitz hatte, wo Johann Rupert seit dem Jahr 2000 im Verwaltungsrat und aktuell Vorsitzender des Verwaltungsrats ist. Es gilt weiter zu beachten, dass sowohl Jasmine Whitbread wie auch Maria Ramos Mitglieder des Verwaltungsrats von Standard Chartered sind.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.14 Anton Rupert

Annahme

The Board of Directors proposes that Anton Rupert is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Anton Rupert in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist als Sohn von Johann Rupert Vertreter der Familie Rupert (51% der Stimmen/10% des Kapitals). Ausserdem war er in den letzten Jahren operativ für Richemont tätig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.15 Patrick Thomas

Annahme

The Board of Directors proposes that Patrick Thomas is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Patrick Thomas in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.16 Jasmine Whitbread

Annahme

The Board of Directors proposes that Jasmine Whitbread is re-elected to the Board for a further term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Jasmine Whitbread in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu beachten, dass Jasmine Whitbread wie auch Maria Ramos Mitglieder des Verwaltungsrats von Standard Chartered sind.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

5.17 Francesco Trapani

Ablehnung

Subject to Francesco Trapani having been designated as representative of the 'A' shareholders for the election to the Board of Directors, Bluebell proposes that Francesco Trapani be elected on an individual basis for a term of one year ending at the 2023 AGM.

Inrate erachtet Francesco Trapani in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist Vertreter von Bluebell Capital, wobei der Anteil Stimmrechte unklar ist. Er war zwischen 2011 und 2016 in verschiedenen Positionen für LVMH tätig und Richemont versteht LVMH als Hauptkonkurrent. Inrate unterstützt Aktionärsanträge, wenn sie zu Verbesserungen und Stärkung der Corporate Governance und/oder der Nachhaltigkeitsperformance führen. Inrate erachtet den Verwaltungsrat von Richemont insbesondere aufgrund der Grösse seit Jahren als ungenügend. In diesem Jahr treten jedoch zwei Vertreter von Compagnie Financière Rupert (51% der Stimmen/10% des Kapitals), Ruggero Magnoni und Jan Rupert, zurück. Dadurch wird das Gremium kleiner und unabhängiger. Ebenso sind wenig ausreichend klare Informationen zur Kandidatur bekannt. Daher unterstützen wir die Wahl in Traktandum 4.1 nicht.

Aufgrund der ablehnenden Stimmempfehlung zur Wahl als Vertreter der "A"-Aktionäre, unterstützen wir auch die Wahl in den Verwaltungsrat nicht.

6 Election of the Compensation Committee



Richemont (oGV, 07.09.2022)

Abstimmung

6.1 Clay Brendish

Ablehnung

The Board of Directors proposes the re-election of Clay Brendish to the Compensation Committee for a term of one year.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Gemäss Einladungsschreiben ist es vorgesehen, dass Clay Brendish den Vorsitz des Ausschusses innehaben wird. Inrate erachtet Clay Brendish in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate erachtet die Vergütungspolitik jedoch seit Jahren als ungenügend (nur 9 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2012 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.2 Keyu Jin

Ablehnung

The Board of Directors proposes the re-election of Keyu Jin to the Compensation Committee for a term of one year.

Keyu Jin gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 9 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2012 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.3 Guillaume Pictet

Ablehnung

The Board of Directors proposes the re-election of Guillaume Pictet to the Compensation Committee for a term of one year.

Guillaume Pictet gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 9 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2012 ab. Ausserdem haben wir ihn bereits als Mitglied abgelehnt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

6.4 Maria Ramos

Ablehnung

The Board of Directors proposes the re-election of Maria Ramos to the Compensation Committee for a term of one year.

Maria Ramos gehörte vorgängig dem Vergütungsausschuss an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik seit Jahren als ungenügend (nur 9 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating) und lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2012 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

7 Re-election of the Auditor

Ablehnung

The Board of Directors proposes that PricewaterhouseCoopers SA be reappointed for a further term of one year as auditor of the Company.

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle in Bezug auf das Geschäftsjahr 2021/2022 aufgeführt:

- Audit Fees: EUR 10'200'000*
- Non-Audit Fees: EUR 1'000'000*
- Total: EUR 11'200'000*

Die Non-Audit Fees entsprechen 9.8% der Audit Fees, was wir als angemessen erachten. Die zusätzlichen Honorare betreffen hauptsächlich Steuerberatungsdienstleistungen. PwC ist seit 1993 die statutarische Revisionsstelle (damals Coopers & Lybrand). Guillaume Nayet ist seit 2018 leitender Revisor. Im Hinblick auf den Wechsel des leitenden Revisors im Jahr 2018 wäre ein Wechsel der Revisionsstelle, die schon seit 29 Jahren im Amt ist, wünschenswert gewesen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**8 Re-election of the Independent Representative****Ablehnung**

The Board of Directors proposes the re-election of the firm Etude Gampert Demierre Moreno, Notaires, as independent representative of the shareholders for a term of one year.

Etude Gampert Demierre Moreno hat den Fragebogen von Inrate nicht beantwortet. Es sind keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt worden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

9 Votes on the aggregate amounts of the compensation of the Board of Directors and the Executive Management**9.1 Approval of the maximum aggregate amount of compensation of the members of the Board of Directors**

Annahme

The Board of Directors proposes the approval of a maximum aggregate amount of compensation of CHF 7'650'000 for the members of the Board of Directors for the period from the closing of this AGM through to the 2023 AGM. The proposed amount includes fixed compensation, attendance allowances and employers' social security contributions.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates basiert auf 16 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 8'100'000 bei 16 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021/2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Exekutiver Verwaltungsratspräsident 2021/2022: CHF 3'058'663 (2020/2021: CHF 1'495'838)
- Verwaltungsrat (inkl. exekutiver Präsident) 2021/2022: CHF 7'261'487 (2020/2021: CHF 5'701'453)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Die nicht exekutiven Verwaltungsräte erhalten fixe Vergütungen, welche in bar ausbezahlt werden. Im Vergleichsjahr 2020/2021 wurden die Vergütungen aufgrund der Covid-19 Pandemie reduziert. Ruggero Magnoni und Anton Rupert haben wie bereits in den Vorjahren auf eine Vergütung verzichtet. Johann Rupert, exekutiver Verwaltungsratspräsident, erhielt lediglich eine fixe Vergütung. Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (VRP SMI 2020: CHF 2'349'185 [Mittelwert]/CHF 1'607'919 [Median]), jedoch im Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger noch angemessen. Es gilt zu erwähnen, dass an bestimmte Mitglieder substantielle Beratungshonorare ausbezahlt werden.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.2 Approval of the maximum aggregate amount of fixed compensation of the members of the Senior Executive Committee

Annahme

The Board of Directors proposes the approval of a maximum aggregate amount of the fixed compensation of CHF 5'400'000 for the members of the Senior Executive Committee for the business year ended 31 March 2024. This maximum amount includes fixed compensation and employers' social security contributions.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf voraussichtlich 3 Mitgliedern (Vorjahr: CHF 15'800'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021/2022 können folgende fixen Vergütungen (inkl. Pensionskassen- und Sozialversicherungsbeiträge für fixe und variable Vergütungen) an die Mitglieder der Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021/2022: CHF 2'355'149 (2020/2021: CHF 1'881'955), ca. 31.7 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung 2021/2022: CHF 8'913'445 (2020/2021: CHF 11'256'231), ca. 25.5 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die fixe Vergütungshöhe erscheint in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger zu stehen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



- 9.3 Approval of the maximum aggregate amount of variable compensation of the members of the Senior Executive Committee

Ablehnung

The Board of Directors proposes the approval of the aggregate variable compensation of the members of the Senior Executive Committee in an amount of CHF 27'651'000 for the business year ended 31 March 2022. The components of the variable compensation, which includes short- and long-term incentives, are detailed in the Company's Compensation Report and include employers' social security contributions.

Die beantragte Vergütung für die Mitglieder Geschäftsleitung basiert auf 7 Mitgliedern, wobei 5 Mitglieder nur bis zum 8. September 2021 im Verwaltungsrat tätig waren und daher nur für die entsprechende Periode vergütet werden (Vorjahr: CHF 14'905'000 bei 7 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2021/2022 können folgende variablen Vergütungen (inkl. Sozialversicherungsabgaben für fixe und variable Vergütungskomponenten) an die Mitglieder der Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2021/2022: CHF 5'075'499 (2020/2021: CHF 2'707'393), ca. 68.3 % der Gesamtvergütung
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021/2022: CHF 26'031'278 (2020/2021: CHF 13'932'174), ca. 74.5 % der Gesamtvergütung

Inrate unterstützt grundsätzlich prospektive Genehmigungen für fixe Vergütungskomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Vergütungskomponenten. Die variablen Vergütungskomponenten sind nachfolgend dargestellt:

- Short-term incentive in bar (Zielgrößen: Quantitative Ziele [55 %] [Umsatz, Betriebsgewinn und Cashflow] und qualitative Ziele [45 %] [kollektive Ziele u.a. im Bereich Klima und Umwelt und Talentvielfalt [20%], individuelle Ziele aufgrund des Verantwortungsbereichs [25%]]; Zielwert: 75 % des Basissalärs, max. 150 %)
- Long-term Incentive in Performance Share Units (PSUs) (Zielgrösse: Wertschöpfung [50%], RONA [20%] und individuelle qualitative Ziele in den Kategorien Markenwert, Kundenorientierung, Nachhaltigkeit und Mitarbeiterzufriedenheit [30%]; Vesting: nach 3 Jahren) und in Performance Cash Units (CSUs) (Zielgrösse: Übertreffen einer individuellen Hurdle-Rate bei den Zielen des PSU-Programms; max. 50% der PSU Zuteilung)

Der Vergütungsbericht ist transparent, aber wenig verständlich verfasst. Es gibt viele individuelle Zielgrößen, die nicht näher erläutert werden. Ausserdem kommt dem Verwaltungsrat ein grosser Ermessensspielraum zu. Es fehlen genauere Angaben zur Zielerreichung, zur realisierten Vergütung sowie zu Performancezielen. Der Zusammenhang zwischen Leistung und variabler Vergütung ist somit schwer eruierbar. Durchschnittlich wurde ein STI von 92% (Vorjahr: 81%) des Basissalärs erreicht, wobei der Zielwert bei 75 % des Basissalärs liegt. Die Gesamtvergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität noch angemessen (CEO Richemont: CHF 7'430'648; CEO SMI 2020: CHF 7'190'523 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]). Die variable Vergütung ist jedoch nicht mit den nötigen Informationen transparent und verständlich genug begründet. Das Vergütungssystem erreicht im zRating nur 9 von 20 Punkten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

- 10 Modification of art. 22 of the Company's Articles of Incorporation

Annahme

Bluebell proposes that art. 22 of the Company's Articles of Incorporation be amended as follows [Änderung in Klammer]:

*"The Board of Directors of the Company shall be composed of [six] or more members who shall be elected individually by the General Meeting.
The holders of the 'A' shares and the 'B' shares each have the right to appoint [three] representatives to the Board of Directors."*

Der Verwaltungsrat empfiehlt, gegen den Antrag von Bluebell zu stimmen. Im Brief an die Aktionäre erklärt der Verwaltungsratspräsident, dass dieser Antrag dem Verwaltungsrat unterstelle, nicht im besten Interesse des Unternehmens als Ganzes zu handeln, sondern nur im Interesse der "A" oder "B" Aktionäre. Diese Definition der Rolle eines Verwaltungsratsmitglieds sei unvereinbar mit den Werten des Verwaltungsrats, der Kollegialität und der Auffassung von Unternehmensverantwortung. Ausserdem behindere diese Statutenänderung zukünftige Wertschöpfung.

Inrate unterstützt Aktionärsanträge, wenn sie zu Verbesserungen und Stärkung der Corporate Governance und/oder der Nachhaltigkeitsperformance führen. Die "A" Aktien des Unternehmens werden an der SIX Swiss Exchange gehandelt. Die "B" Aktien sind nicht kotiert und werden von der Compagnie Financière Rupert gehalten. Damit kontrolliert Compagnie Financière Rupert mit 10 % des Kapitals, 51 % der Stimmrechte. In den Statuten ist festgeschrieben, dass ein Vertreter pro Aktienkategorie gewählt werden kann. Dieses Recht wurde jedoch noch nie in Anspruch genommen. Inrate erachtet ein Gremium mit nur 3 Verwaltungsräten als zu klein und begrüsst die Erhöhung. Ebenfalls unterstützen wir eine angemessene Vertretung von Minderheitsaktionären.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit 4.16 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**11 Further amendments to art. 22 of the Company's Articles of Incorporation****Annahme**

Bluebell proposes to add the following text in art. 22 of the Company's Articles of Incorporation:

"All members of the Board of Directors of the Company shall be representatives of holders of 'A' shares or holders of 'B' shares. The Board of Directors shall be composed of an equal number of representatives of holders of 'A' shares and holders of 'B' shares."

Der Verwaltungsrat empfiehlt, gegen den Antrag von Bluebell zu stimmen. Im Brief an die Aktionäre erklärt der Verwaltungsratspräsident, dass dieser Antrag dem Verwaltungsrat unterstelle, nicht im besten Interesse des Unternehmens als Ganzes zu handeln, sondern nur im Interesse der 'A' oder 'B' Aktionäre. Diese Definition der Rolle eines Verwaltungsratsmitglieds sei unvereinbar mit den Werten des Verwaltungsrats, der Kollegialität und der Auffassung von Unternehmensverantwortung. Ausserdem behindere diese Statutenänderung zukünftige Wertschöpfung.

Inrate unterstützt Aktionärsanträge, wenn sie zu Verbesserungen und Stärkung der Corporate Governance und/oder der Nachhaltigkeitsperformance führen. Die "A" Aktien des Unternehmens werden an der SIX Swiss Exchange gehandelt. Die "B" Aktien sind nicht kotiert und werden von der Compagnie Financière Rupert gehalten. Damit kontrolliert Compagnie Financière Rupert mit 10 % des Kapitals, 51 % der Stimmrechte. In den Statuten ist festgeschrieben, dass ein Vertreter pro Aktienkategorie gewählt werden kann. Dieses Recht wurde jedoch noch nie in Anspruch genommen. Inrate unterstützt eine angemessene Vertretung von Minderheitsaktionären. Mindestens 50 % der Verwaltungsräte sollten unabhängig sein.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit 4.16 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Traktanden

Kurzargumentation:

- 2/13: Vergütungshöhen im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch
- 4: Potenzielle Kapitalverwässerung höher als 20%
- 11.1/11.2/11.3: Ablehnung von Anträgen zu Vergütungsthemen durch Inrate seit 2010

Logitech (oGV, 14.09.2022)

Abstimmung

1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der Logitech International S.A. für das Geschäftsjahr 2022 Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichtes, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der Logitech International S.A. für das Geschäftsjahr 2022.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Prüfungsurteil, dass die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechen und sämtliche Standards sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten wurden. Die im Jahresbericht dargelegten Informationen entsprechen den üblichen Standards.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.3 und 4.2 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**2 Konsultative Abstimmung über die Genehmigung der Managementvergütung****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre im Rahmen einer konsultativen Abstimmung die Vergütung des Managements von Logitech, wie im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 offengelegt, genehmigen.

Logitech erreicht 13 von 20 Punkten für das Vergütungssystem im zRating. Nachfolgend sind die Vergütungen und das Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusammengefasst:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 462'575 (Höchste Vergütung VR [Guerrino De Luca] 2021: CHF 958'498)
- Verwaltungsrat (inkl. VRP) 2022: CHF 3'371'632 (2021: CHF 4'146'509)
- CEO 2022: CHF 9'904'620 (2021: CHF 10'469'331), davon variable Vergütung ca. 88.0 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 17'494'766 (2021: CHF 17'164'542), davon variable Vergütung ca. 83.8 %

Die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten nur fixe Vergütungen in bar und in Form von Restricted Stock Units (RSUs) mit einer Sperrfrist von einem Jahr. Die Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung sind nachfolgend dargestellt:

Fixe Vergütung:

- Basissalär
- Übrige Vergütungen (u. a. Versicherungsleistungen)

Variable Vergütung:

- Jährlicher Barbonus (Zielgrößen: 45 % Revenue [Nettoumsätze exkl. Währungsschwankungseffekte], 45 % Non-GAAP Operating Income, 10 % ESG Scorecard; Zielbonus CEO: 125 % des Basissalärs, max. 250 %)
- Langfristige Anreize
 - 100 % [CEO] / 60 % [übrige GL] in Performance Share Units [PSU] (Zielgrößen: Gewichtetes durchschnittliches Umsatzwachstum unter konstanten Währungen * Modifikator basierend auf relativem TSR gegenüber dem Russel 3000 unter der Bedingung der Erreichung eines Grenzwertes in Bezug auf den kumulierten operativen Gewinn [non-GAAP Operating Income]; Zielvergütung CEO: ca. 691 %, max. ca. 1382 %)
 - 0 % [CEO] / 40 % [übrige GL] in Restricted Stock Units [RSU] mit einem Cliff-Vesting nach 3 Jahren; Zielvergütung CEO: 0 %)

Der Vergütungsbericht ist verständlich und sehr transparent verfasst. Die Zielgrößen, die Zielerreichung, die realisierte Vergütung sowie der Ziel- und Maximalbonus werden für den jährlichen Barbonus und für den PSU-Plan angegeben. Der Bericht ist mit 37 Seiten sehr umfangreich, was nicht zur Verständlichkeit beiträgt. Im ausführlichen Vergütungsbericht werden Clawback-Bestimmungen, Aktienhaltevorschriften und Vergleichsunternehmen offengelegt. Der Zusammenhang zwischen variabler Vergütung und der Leistung erscheint schwer nachvollziehbar, zumal auch bereinigte Zielgrößen verwendet werden. Zudem kann 25 % des Bonus für die GL (exkl. CEO) aufgrund individueller Leistung angepasst werden. Die Zielerreichung für den jährlichen Barbonus betrug 148 % (Vorjahr: 200 %) und für den PSU-Plan 2020-2022 200 % (Vorjahr: 200 %). Die Vergütungshöhe erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO SMI 2020: CHF 7'190'523 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]). Das Vergütungssystem kann zudem eine Hebelwirkung entfalten (Vergütung über CHF 15 Mio. [ohne Kurseffekt] möglich). Die realisierte Vergütung alleine aus dem Aktienprogramm betrug für den CEO CHF 23'890'511. Inrate spricht sich generell gegen Gehälter im zweistelligen Millionenbereich aus.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

3 Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 1'693'500'610 (ca. USD 1'832'788'940 zum Wechselkurs vom 31. März 2022) wie folgt zu verwenden:

- Bilanzgewinn per Ende des Geschäftsjahres 2022: CHF 1'693'500'610
- Beantragte Dividendenausschüttung von ca. CHF 0.9621 je Aktie: CHF -166'545'879
- Vortrag des nicht verwendeten Bilanzgewinns: CHF 1'526'954'731

Wird der Antrag des Verwaltungsrates genehmigt, erfolgt um den 28. September 2022 herum die Auszahlung der Dividende an alle Aktionäre, welche am Stichtag im Aktienregister eingetragen sind. Die Dividende beträgt etwa CHF 0.9621 je Aktie (respektive ca. CHF 0.6254 je Aktie nach Abzug der 35% Verrechnungssteuer, sofern diese zu entrichten ist). Der Stichtag wird um den 27. September 2021 herum liegen.

- Ausschüttungsquote: 25.0 % (Vorjahr: 15.5 %)

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.6 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**4 Statutenänderung betreffend die Schaffung von genehmigtem Aktienkapital****Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, bis zum 14. September 2024 bis zu 17'310'662 neue Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.25 auszugeben und dazu den bisherigen Artikel 27 der Statuten vollständig mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:

- Artikel 27 (Neue Fassung):

"Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 14. September 2024 um höchstens CHF 4'327'666 durch Ausgabe von höchstens 17'310'662 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.25 zu erhöhen.

Teilerhöhungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann auch die Ausgabe neuer Aktien im Wege der Zeichnung oder anderer Formen der Zeichnung durch eine oder mehrere Banken oder andere Finanzinstitute im Hinblick auf das Angebot der neuen Aktien an bestehende Aktionäre oder Dritte genehmigen. Der Verwaltungsrat legt die Art der Einlagen, den Ausgabepreis und den Ausgabebetrag, die Bedingungen für die Ausübung der Bezugsrechte, die Verwendung der nicht ausgeübten Bezugsrechte und den Beginn der Dividendenberechtigung für die neuen Aktien fest. Der Verwaltungsrat kann die Aushandlung von Bezugsrechten zulassen, einschränken oder ausschliessen. Werden Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt, so hat der Verwaltungsrat die mit den betreffenden Aktien verbundenen Rechte im Interesse der Gesellschaft zu nutzen.

Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aus wichtigem Grund beschränken oder aufheben oder es Dritten oder der Gesellschaft zuweisen, insbesondere wenn die neuen Aktien in folgenden Zusammenhängen ausgegeben werden: (a) den Erwerb von Unternehmen, Gesellschaften, Vermögenswerten, Rechten an geistigem Eigentum, Lizenzen oder neuen Investitionsvorhaben; (b) ein öffentliches Angebot oder eine Privatplatzierung von Aktien zur Finanzierung und/oder Refinanzierung eines Erwerbs der unter (a) genannten Art; (c) ein öffentliches Angebot oder eine Privatplatzierung von Aktien, wenn ein solches Angebot oder eine solche Privatplatzierung schwierig wäre oder nur zu ungünstigeren Bedingungen ohne Ausschluss oder Beschränkung des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre durchgeführt werden könnte; (d) der Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft durch einen strategischen Partner; oder (e) die Ausweitung der Beteiligung der Gesellschaft in bestimmten Ländern oder im Rahmen einer Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer inländischen oder ausländischen Börse."

Die potenzielle Kapitalverwässerung durch die Schaffung von genehmigtem Kapital im Umfang von maximal CHF 4'327'666 beträgt 10.0 % (Aktienkapital: CHF 43'276'655). Die Bezugsrechte können ausgeschlossen werden. Daneben besteht noch bedingtes Kapital im Umfang von CHF 12'500'000. Die potenzielle Kapitalverwässerung beträgt 28.9 %. Gesamthaft resultiert somit eine maximale potenzielle Kapitalverwässerung von 38.9 %.

Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Diese sollte im Grundsatz 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen. Dies gilt neben Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen auch für geplante oder noch zu vollziehende (bekannte) Übernahmen.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.13 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

5 Statutenänderung betreffend die Abhaltung von virtuellen Generalversammlungen**Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 8 der Statuten der Gesellschaft mit Wirkung auf das Inkrafttreten der Aktienrechtsreform 2020 am 1. Januar 2023 wie folgt zu ergänzen, um dem Verwaltungsrat die Möglichkeit zu geben, Generalversammlungen virtuell abzuhalten:

- Artikel 8 Absatz 3 (Neue Fassung):

"Ab dem 1. Januar 2023 kann der Verwaltungsrat auch beschliessen, Generalversammlungen an mehreren Orten oder virtuell ohne einen physischen Generalversammlungsort abzuhalten."

Inrate unterstützt Anträge zur Änderung der Statuten insbesondere dann, wenn ermöglicht wird, dass an einer Generalversammlung sowohl physisch wie auch elektronisch teilgenommen werden kann. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.14.3 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



- 6 Statutenänderung betreffend den Namen der Gemeinde, in der sich der Sitz der Logitech befindet** **Annahme**
- Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre einer Änderung von Artikel 1 der Statuten der Gesellschaft zustimmen, um den Sitz der Gesellschaft von Apples nach Hautemorges zu verlegen, nachdem die Gemeinde Apples, in der sich der Sitz der Gesellschaft befindet, mit fünf anderen Gemeinden fusioniert hat.*
- Artikel 1 Satz 3 (Neue Fassung):
"Der Sitz der Gesellschaft ist in Hautemorges".*
- Am 28. Mai 2018 haben die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Apples, Bussy-Chardonney, Cottens, Pampigny, Reverolle und Sévery im Kanton Waadt, Schweiz, dem Zusammenschluss ihrer Gemeinden zur Gemeinde Hautemorges zugestimmt. Dieser Zusammenschluss ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Infolge dieses Zusammenschlusses hat sich der Name der Gemeinde, in der sich der Sitz der Gesellschaft befindet, Apples, in Hautemorges geändert. Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Statuten der Gesellschaft zu ändern, um dieser administrativen Änderung Rechnung zu tragen.*
- Beim vorliegenden Traktandum handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung der Statuten, da sich der Name der Gemeinde, in der sich der Sitz der Gesellschaft befindet, geändert hat. Die beantragte Statutenänderung tangiert somit weder die Mitwirkungsrechte der Aktionäre, noch verschlechtert sich dadurch die Corporate Governance.*
- Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.15 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.*
-
- 7 Anpassung und Neuformulierung des Stock Incentive Plan 2006, einschliesslich einer Erhöhung der gemäss Plan zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Anzahl Aktien** **Ablehnung**
- Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären eine Anpassung und Neuformulierung des Stock Incentive Plans 2006 (der "Plan") der Logitech International S.A. zu genehmigen, damit drei Millionen zweihundertfünfzigtausend (3'250'000) zusätzliche Aktien für die Ausgabe unter dem Plan zur Verfügung stehen, um eine Änderung des Steuerrechts zu berücksichtigen, bestimmte Planbestimmungen zu modifizieren damit sie den corporate governance practices der Gesellschaft entsprechen sowie weitere best practices einzuführen.*
- Folgende Übersicht zeigt die beantragten wesentlichen Änderungen des Plans auf:*
- Die Anzahl der zur zukünftigen Ausgabe vorgesehen Aktien gemäss den gewährten Zuteilungen unter dem Plan wurden um drei Millionen zweihundertfünfzigtausend (3'250'000) zusätzliche Aktien von 30.55 Millionen Aktien auf 33.80 Millionen Aktien erhöht.*
 - Der Plan wurde geändert, um Bestimmungen zu streichen, die zuvor gemäss dem Internal Revenue Code von 1986 in seiner geänderten Fassung (der "Code") erforderlich waren, um Prämien zu gewähren, die eine "qualifizierte erfolgsabhängige Vergütung" gemäss Abschnitt 162(m) des Code darstellen sollen, einschliesslich der Prämiegrenzen für das Kalenderjahr, angesichts der Abschaffung der Befreiung der qualifizierten erfolgsabhängigen Vergütung von der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Vergütungen von mehr als 1 Million US-Dollar für bestimmte "erfasste Mitarbeiter", die sich aus den Änderungen des Codes gemäss dem Tax Cuts and Jobs Act von 2017 ergibt.*
 - Der Plan wurde geändert, um klarzustellen, dass die Zahlung von Dividenden und dividendenäquivalenten Rechten, die im Zusammenhang mit Aktienzuteilungen mit Verfügungsbeschränkung bzw. RSUs anfallen oder gewährt werden, von Ablauf der Sperrfrist der zugrundeliegenden Zuteilung abhängig ist.*
- Der Verwaltungsrat beantragt keine Erhöhung des bedingten Aktienkapitals der Gesellschaft für Logitechs Aktienbeteiligungsprogramm. Logitech wird die eigenen Aktien des Aktienrückkaufprogramms verwenden, um seinen Ausgabeverpflichtungen für die gewährten Mitarbeiteraktien einschliesslich den Zuteilungen gemäss des Plans nachzukommen.*
- Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen ausreichend klar auf die langfristigen Interessen des Unternehmens ausgerichtet sind. Die Optionen haben eine Sperrfrist von mindestens 1 Jahr. Unter dem Stock Incentive Plan 2006 können auch Optionen oder Performance Share Units (PSU) ausgeteilt werden, welche eine Hebelwirkung entfalten können. Bei Logitech können die PSU 1360 % des Fixsalärs ausmachen (ohne Kursgewinn). Die realisierte Vergütung daraus betrug für den CEO 2021 CHF 23'890'511. Inrate spricht sich gegen Anreizpläne, wenn diese eine Hebelwirkung entfalten können. Ausserdem lehnt Inrate Anträge zu Vergütungsthemen seit 2010 ab.*
- Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.*

**8 Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, der Entlastung seiner Mitglieder sowie der Geschäftsleitung für deren Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022 zuzustimmen.

Inrate liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verweigerung der Entlastung sprechen. Logitech erreicht 5 von 5 Punkten für die Bewertung der Nachhaltigkeit im zRating. Inrate sind keine bedeutenden Kontroversen aus dem Geschäftsjahr 2022 von Logitech bekannt.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.5 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestand per Ende Geschäftsjahr 2022 aus 11 Personen. Neil Hunt und Riet Cadonau stellen sich nicht zur Wiederwahl. Es sind die Neuwahlen von Christopher Jones, Kwok Wang Ng und Sascha Zahnd traktandiert. Damit liegt die Anzahl Verwaltungsräte neu bei 12. Die Anzahl befindet sich somit im adäquaten Bereich von bis maximal 12 Mitglieder für Unternehmen im SMI. Der Verwaltungsrat wäre zu 91.7 % unabhängig und der Frauenanteil würde 33.3 % betragen. Die individuelle Sitzungsteilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird offengelegt. Gemäss Einschätzung von Inrate ist die Kompetenz juristische Ausbildung im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie alle zur Wahl stehenden Personen zu unterstützen.

9.1 Wiederwahl von Dr. Patrick Aebischer Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Patrick Aebischer in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Patrick Aebischer in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.2 Wiederwahl von Frau Wendy Becker Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Wendy Becker in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Wendy Becker in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.3 Wiederwahl von Dr. Edouard Bugnion Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Edouard Bugnion in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Edouard Bugnion in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.4 Wiederwahl von Herrn Bracken Darrell Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Bracken Darrell, President und Chief Executive Officer der Gesellschaft, in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Bracken Darrell in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als objektiv abhängig. Er ist seit 2013 exekutiv als CEO von Logitech tätig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Logitech (oGV, 14.09.2022)

Abstimmung

9.5 Wiederwahl von Herrn Guy Gecht

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Guy Gecht in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Guy Gecht in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.6 Wiederwahl von Frau Marjorie Lao

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Marjorie Lao in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Marjorie Lao in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.7 Wiederwahl von Frau Neela Montgomery

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Neela Montgomery in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Neela Montgomery in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.8 Wiederwahl von Herrn Michael Polk

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Michael Polk in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Michael Polk in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.9 Wiederwahl von Frau Deborah Thomas

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Deborah Thomas in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Frau Deborah Thomas in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.10 Wahl von Herrn Christopher Jones

Annahme

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Nominations- und Governance Ausschusses beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Herrn Christopher Jones in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Christopher Jones in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

9.11 Wahl von Herrn Kwok Wang Ng

Annahme

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Nominations- und Governance Ausschusses beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Herrn Kwok Wang Ng in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Kwok Wang Ng in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.



Logitech (oGV, 14.09.2022)

Abstimmung

9.12 Wahl von Herrn Sascha Zahnd

Annahme

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Nominations- und Governance Ausschusses beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von Herrn Sascha Zahnd in den Verwaltungsrat für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 enden wird.

Inrate erachtet Sascha Zahnd in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Es gilt zu erwähnen, dass er wie Marjorie Lao bei myTheresa.com VR ist.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

10 Wahl der Verwaltungsratspräsidentin (Wendy Becker)

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Wendy Becker für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 endet, als Verwaltungsratspräsidentin wiederzuwählen.

Inrate erachtet Wendy Becker in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate begrüsst die getrennte Abstimmung über Mitglied- und Präsidentschaft von Wendy Becker im Verwaltungsrat.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.9 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

11 Wahlen in den Vergütungsausschuss

11.1 Wiederwahl von Dr. Edouard Bugnion

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Edouard Bugnion in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Dr. Edouard Bugnion gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik im Lichte der Aktionärsinteressen als unangemessen und lehnt (mögliche) Gehälter im zweistelligen Millionenbereich ab. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2010 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

11.2 Wiederwahl von Frau Neela Montgomery

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Neela Montgomery in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Neela Montgomery gehörte dem Vergütungsausschuss vorgängig an. Inrate erachtet die Vergütungspolitik im Lichte der Aktionärsinteressen als unangemessen und lehnt (mögliche) Gehälter im zweistelligen Millionenbereich ab. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2010 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

11.3 Wiederwahl von Herrn Michael Polk

Ablehnung

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Michael Polk in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Zur Besetzung des Entschädigungs- oder Vergütungsausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie sein. Im vorliegenden Fall wird der Präsident oder Vorsitzende vom Verwaltungsrat selber bestimmt. Im Vorjahr hatte Michael Polk den Vorsitz inne und es ist wahrscheinlich, dass er diese Funktion weiter ausüben wird. Inrate erachtet Michael Polk in Übereinstimmung mit Art. 4.7ff der Abstimmungsrichtlinie als unabhängig. Inrate erachtet jedoch die Vergütungspolitik im Lichte der Aktionärsinteressen als unangemessen und lehnt (mögliche) Gehälter im zweistelligen Millionenbereich ab. Inrate lehnt Anträge zu Vergütungsthemen seit 2010 ab.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

11.4 Wahl von Herrn Kwok Wang Ng

Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Kwok Wang Ng in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.10 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

**12 Genehmigung der Vergütung für den Verwaltungsrat für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023****Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2022 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 (die "Mandatsperiode 2022-2023") eine maximale Vergütung für den Verwaltungsrat in der Höhe von CHF 3'900'000 genehmigen.

Der vorgeschlagene, maximale Betrag von CHF 3'900'000 wurde auf der Basis von 11 Verwaltungsratsmitgliedern ohne Geschäftsführungsaufgaben sowie aufgrund der folgenden, unverbindlichen Annahmen festgelegt:

- Barzahlungen von maximal rund CHF 1'300'000
- Aktien bzw. Aktienäquivalente in einem Betrag von maximal rund CHF 2'200'000
- Gewisse andere Zahlungen, wie u.a. Rückstellungen für geschätzte Zahlungen an Sozialversicherungen, von maximal ca. CHF 400'000

In seiner Eigenschaft als Mitglied der Konzernleitung hat Herr Bracken Darrell keinen Anspruch auf Entschädigung für seine Tätigkeit im Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Die vorgeschlagene Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf 11 Mitgliedern (ohne CEO) (Vorjahr: CHF 3'400'000 bei 10 Mitgliedern; ohne CEO). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an den Verwaltungsrat entnommen werden:

- Verwaltungsratspräsident 2022: CHF 462'575 (Höchste Vergütung VR [Guerrino De Luca] 2021: CHF 958'498)
- Verwaltungsrat (inkl. VRP) 2022: CHF 3'371'632 (2021: CHF 4'146'509)

Inrate begrüsst prospektive Genehmigungen über die fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat. Der beantragte Maximalbetrag ist im Verhältnis zu anderen Unternehmen mit vergleichbarer Grösse und Komplexität angemessen (VRP SMI 2020: CHF 2'349'185 [Mittelwert]/CHF 1'607'919 [Median]). Sollte der Verwaltungsrat zudem dieses Budget zu exzessiv anwenden, kann der Aktionär bei der Konsultativabstimmung mit einer Ablehnung reagieren.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

13 Genehmigung der Vergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024**Ablehnung**

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre für das Geschäftsjahr 2024 eine maximale Vergütung für die Geschäftsleitung in der Höhe von USD 24'900'000 genehmigen.

Der vorgeschlagene, maximale Betrag von USD 24'900'000 wurde aufgrund folgenden, unverbindlichen Annahmen für Logitechs Geschäftsleitung festgelegt:

- Die Geschäftsleitung wird aus vier Mitgliedern bestehen
- Grundvergütung von maximal USD 2'800'000 (brutto)
- Leistungsabhängige Barzahlungen von maximal USD 5'400'000
- Beteiligung am Eigenkapital (Equity) von maximal USD 15'800'000
- Sonstige Vergütungen von maximal USD 900'000

Die vorgeschlagene Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf 4 Mitgliedern (Vorjahr: USD 24'900'000 bei 4 Mitgliedern). Im Vergütungsbericht 2022 können folgende Vergütungen an die Geschäftsleitung entnommen werden:

- CEO 2022: CHF 9'904'620 (2021: CHF 10'469'331), davon variable Vergütung ca. 88.0 %
- Geschäftsleitung (inkl. CEO) 2021: CHF 17'494'766 (2021: CHF 17'164'542), davon variable Vergütung ca. 83.8 %

Rein prospektive Genehmigungsmodelle akzeptiert Inrate nur, wenn eine nachträgliche Konsultativabstimmung zugesichert wird. Es besteht die Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht. Der beantragte Gesamtbetrag erscheint im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität hoch (CEO SMI 2020: CHF 7'190'523 [Mittelwert]/CHF 6'421'020 [Median]). Das Vergütungssystem kann eine Hebelwirkung entfalten und Inrate spricht sich ausserdem gegen Gehälter im zweistelligen Millionenbereich aus (max. Vergütung über CHF 15 Mio. [ohne Kurseffekt] möglich).

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.8 der Abstimmungsrichtlinie die Ablehnung dieses Traktandums.

**14 Wiederwahl von KPMG AG als Logitechs Revisionsstelle und Bestätigung der Wahl von KPMG LLP als Logitechs unabhängige eingetragene Revisionsexpertin für das Geschäftsjahr 2023 Annahme**

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG als Revisionsstelle der Logitech International S.A. erneut für ein Jahr zu wählen sowie die Wahl der KPMG LLP als Logitechs unabhängige eingetragene Revisionsexpertin für das Geschäftsjahr 2023 zu bestätigen

Nachfolgend sind die Revisionskosten sowie die weiteren Kosten der Revisionsstelle aufgeführt:

- Audit Fees: USD 3'550'000
- Non-Audit Fees: USD 203'000
- Total: USD 3'753'000

Die Non-Audit Fees betragen 5.7 % der Audit Fees, was wir als angemessen erachten. Die Audit Fees beinhalten USD 70'000 für revisionsnahe Dienstleistungen. Die zusätzlichen Honorare umfassen Steuer-Compliance und Steuerberatungsdienstleistungen. KPMG ist seit 2014 die Revisionsstelle von Logitech. Die leitende Revisorin, Regula Tobler, trat ihr Amt im Geschäftsjahr 2021 an.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.12 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.

15 Wiederwahl der Etude Regina Wenger & Sarah Keiser-Wüger als unabhängige Stimmrechtsvertreterin Annahme

Der Verwaltungsrat beantragt, die Etude Regina Wenger & Sarah Keiser-Wüger als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Periode von einem Jahr, endend mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023, wiederzuwählen.

Regina Wenger (Etude Regina Wenger & Sarah Keiser-Wüger) hat den Fragebogen von Inrate beantwortet und es liegen keine Informationen bezüglich fehlender Unabhängigkeit vor.

Inrate empfiehlt in Übereinstimmung mit Art. 4.11 der Abstimmungsrichtlinie die Annahme dieses Traktandums.